

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 21-30

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 21.

An den Landtag des Großherzogthums.

Indem die Staatsregierung hieneben den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Theilung der Landgemeinde Oldenburg in zwei Gemeinden, vorlegt, beantragt sie ergebenst:

Oldenburg, 1896 Oktober 6.

der geehrte Landtag wolle dem Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Staatsministerium.

Janßen.

Stein.

Nebenanlage zu Anlage 21.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Theilung der Landgemeinde Oldenburg in zwei Gemeinden.

Artikel 1.

Die Landgemeinde Oldenburg wird in der Weise in zwei Gemeinden zerlegt, daß die Mitte des Damms der Eisenbahn Oldenburg-Wilhelmshaven die Grenze der beiden neuen Gemeinden bildet.

Artikel 2.

Die neugebildete westliche Gemeinde ist verpflichtet, aus den Erträgen der ihr zufallenden Weggeldshebestellen

einen Chauffee-Unterhaltungsfonds zu bilden. Die näheren desfälligen Bestimmungen werden vom Staatsministerium, Departement des Innern, getroffen.

Artikel 3.

Die Auseinanderetzung zwischen den beiden Gemeinden sowie die näheren Anordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere auch die Feststellung des Zeitpunktes der Inkrafttretung, erfolgen im Verwaltungswege.

Motive

zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend Theilung der Landgemeinde Oldenburg in zwei Theile.

Nachdem bereits vor längeren Jahren eine Trennung der großen, ungünstig im Halbkreise um das Gebiet der Stadt Oldenburg herum belegenen Landgemeinde angeregt, der Anregung damals aber Seitens der Staatsregierung keine weitere Folge gegeben worden, traten die gleichen Bestrebungen in einer Reihe von Petitionen aus dem östlichen Theile der Landgemeinde, welche zuerst an das Staatsministerium und kurz darauf auch an den Landtag gerichtet wurden, in verstärktem Maße wieder hervor. Gleichzeitig beschloß auch der Gemeinderath der gedachten Gemeinde mit geringer Mehrheit, auf eine Trennung derselben in der Weise hinzuwirken, daß zwei selbstständige Gemeinden gebildet würden, „in welchen die Bauerschaft Metjendorf auf den einen Theil und die Bauerschaft Osen auf den anderen Theil die äußerste Grenze bilden soll.“

Für die Nothwendigkeit der Theilung wurde dabei

außer der oben bereits erwähnten Trennung der Gemeinde in zwei von einander entfernte Theile, deren Bewohner einander nicht nur persönlich fremd seien, sondern infolge verschiedener Existenzbedingungen auch ganz verschiedene Interessen verfolgten, insbesondere Folgendes ausgeführt: Die circa 114 qkm große Gemeinde zähle bereits circa 11 000 Einwohner und wachse diese Zahl, begünstigt durch die Nähe der Stadt Oldenburg, fortwährend an, so daß selbst nach geschehener Theilung jede der beiden neuen Gemeinden noch größer sein und namentlich mehr Einwohner haben werde wie die meisten anderen ländlichen Gemeinden. Die Verwaltung eines solchen Bezirkes überrage offenbar die Kräfte eines einzelnen, noch so tüchtigen Gemeindevorstehers, es sei für denselben nicht möglich, sich über die einzelnen Personen und Verhältnisse in der Gemeinde so zu orientiren, die einzelnen Anstalten und Anlagen so zu



überwachen und die mannigfachen Interessen der Gemeinde so zu vertreten, wie es doch unbedingt erforderlich sei, auch hätten die Geschäfte eines Gemeindevorstehers einen solchen Umfang angenommen, daß sie im Ehrenamte für 11 000 Einwohner unmöglich von einer einzigen Person mehr besorgt werden könnten.

Auf der anderen Seite wurde Seitens einer großen Anzahl Eingeseffener des westlichen Theiles der Landgemeinde die Nothwendigkeit einer Trennung durchaus bestritten unter Hinweis namentlich auch darauf, daß etwaige Mängel der Verwaltung und die Unzuverlässigkeiten der weiten Wege zum Gemeindevorsteher sich für sie, als am weitesten von letzterem entfernt wohnend, doch vorzüglich hätten fühlbar machen müssen, dies sei aber nicht der Fall, sie seien vielmehr mit dem bestehenden Zustande ganz zufrieden; einer Ueberlastung des Gemeindevorstehers könne event. durch Heranziehung der Beigeordneten zu den Arbeiten vorgebeugt werden. Der Hauptgrund für den Osten, die Trennung zu wünschen, liege nach ihrer Ueberzeugung darin, daß man den ärmeren Westen abstoßen und dadurch sich die Steuerlast erleichtern wolle. Eine solche Trennung würde aber für den Westen demnächst eine unerträgliche Ueberlastung zur Folge haben.

Der XXV. Landtag hat denn infolge der an ihn gerichteten Petition die Schwierigkeiten der Verwaltung der Landgemeinde Oldenburg anerkannt und die Staatsregierung gebeten, die Trennungsfrage einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, insbesondere auch dahin, wie die Trennung ohne Schädigung berechtigter Interessen etwa durchführbar sei.

Ogleich nun nicht zu verkennen ist, daß eine Trennung der Gemeinde den westlichen Theil, wenigstens vorläufig, in stärkerem Maße wie bisher belasten wird, so haben die infolge der an die Staatsregierung gelangten Petitionen und Anträge angestellten Erwägungen dieselbe doch zu der Ansicht geführt, daß den für eine Trennung sprechenden Gründen das größere Gewicht beizulegen und demnach mit jener baldmöglichst vorzugehen sein möchte, zumal die Bevölkerungszahl der Einen Gemeinde bereits diejenige eines kleinen Amtsbezirkes erreicht und weil nach der ganzen Art der in der Nähe der Stadt wohnenden Bevölkerung diese verhältnißmäßig weit mehr Arbeit verursacht, als eine rein ländliche Gemeinde.

Da nun die gegen eine Theilung bestehenden Bedenken wesentlich nur finanzieller Natur sind, so wird es darauf ankommen, diese Bedenken, soweit möglich, zu beseitigen und ist zu dem Zwecke zunächst beabsichtigt, nicht die vom Gemeinderath seiner Zeit in Vorschlag gebrachte Grenze zu acceptiren, sondern als solche die Mitte des Bahndammes der Eisenbahn Oldenburg-Wilhelmshaven zu bestimmen, wodurch erreicht wird, daß die Steuerkraft von Ofenerfeld und Metjendorf der westlichen Gemeinde zu Gute kommt; dies Vorgehen erscheint um so unbedenklicher, als die fraglichen Distrikte ebensowohl der einen wie der anderen Gemeinde angehören können. Der Bahndamm bildet eine natürliche, zu Zweifeln keinen Anlaß bietende Grenze, welche überdies mit den Grenzen der bisherigen Bauerschaften bis auf einige unerhebliche Abweichungen zusammenfällt.

Im Uebrigen ist Folgendes zu bemerken:

Die jetzige Gemeinde besitzt an Vermögen

1. ein zu Bloherfelde belegenes Armenarbeitshaus nebst Inventar und etwa 2,5 ha Land; die Gebäude stehen mit circa 15 000 *M* in der Brandkasse und das Inventar ist versichert zu rund 4800 *M*,
2. ein Armen-Kapitalvermögen von 40 292 *M*,
3. Gemeinde-Kapitalien zum Betrage von 5328 *M* 57 *S*,
4. eine Erbpachteinnahme vom früheren Auskündigerplacken in Eversten zum Betrage von 79 *M* 72 *S* jährlich,

ferner an Schulden

1. für die Armenkasse (Armenhausbau) 2700 *M*,
2. für die Gemeindefasse an Chausseeauschulden im Ganzen noch etwa 68 000 *M*, von denen jedoch circa 54 000 *M* von den vorbelasteten Grundstücken in Eversten, Peterssehn und Friedrichssehn aufzubringen sind.

Die östliche Gemeinde würde nach der Volkszählung von 1895 zählen 5696 Einwohner, die westliche 6003. Nach den Voranschlägen von 1893/94 berechnet beträgt die 12monatliche Einkommensteuer: im Osten rund 20 000 *M*, im Westen rund 10 800 *M*, die Grund- und Gebäudesteuer: im Osten 10 923 *M*, im Westen 7966 *M*, die Anzahl der zu den Wegelasten beitragenden Hektare inkl. Gebäude: im Osten 4639, im Westen 4056 ha. An gewöhnlichen Wegelasten würde nach Mittheilung des Großherzoglichen Amtes Oldenburg unter den gegenwärtigen Verhältnissen aufzubringen haben: der Osten 40 *S* und der Westen 38 *S* pro ha.

Außer den letzteren, welche sich in beiden Gemeinden demnach fast gleich bleiben würden, kommen bei Beurtheilung der Belastung, abgesehen von der Schuldentilgung, wesentlich nur die Armen- und die Chausseeunterhaltungslast in Betracht. Was zunächst die Erstere angeht, so sind nach eingezogenem Berichte die für Arme aufgewendeten Beträge in letzter Zeit für den Osten und den Westen fast die gleichen gewesen und haben dieselben eine stark fallende Tendenz gezeigt (Voranschlag 1892/93: 12 Monate, 1893/94 und 1894/95: 10 Monate, 1895/96: 8 Monate). Nimmt man nun — für den Westen ungünstig — an, daß für den ganzen Bezirk durchschnittlich 25 000 *M* und davon für jeden Theil die Hälfte erforderlich sind, so hätte der Osten ein Armengeld von 7,5 und der Westen von 14 Monaten umzulegen. In der That wird sich die Sache wohl für den Westen günstiger stellen, aber auf alle Fälle möchte doch auf eine etwas stärkere Ausgleichung hinzuwirken und diese darin zu suchen sein, daß dem Westen das Armenarbeitshaus nebst Zubehör, gegen Uebernahme der Restschuld, sowie das ganze Kapitalvermögen der Armenkasse überwiesen wird; der Osten wird auch dann noch den überwiegenden Vortheil von der Trennung der Armenlast haben.

Was ferner die Chausseelast anlangt, so fallen dem Osten an Gemeinde-Chausseen nur 5,25, dem Westen dagegen 19,65 km zur Unterhaltung zu, deren Unterhaltung nach Berechnung der Großherzoglichen Baudirektion jährlich durchschnittlich 1026 bzw. 5340 *M* kosten wird. Die Belastung des Westens würde also die fünffache des Ostens werden. Nun hat aber zur Zeit der Westen eine Einnahme



aus Weggeldhebestellen zum Betrage von 7600 M und scheint es daher zweckmäßig, zu bestimmen, daß aus diesen Erträgen, soweit sie nicht im einzelnen Jahre zur Chausséeunterhaltung gebraucht werden, nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums ein Chausséeunterhaltungsfonds angeammelt werde, ähnlich wie seiner Zeit bei Errichtung der Gemeinde Wangerooze die Ansammlung eines Armenfonds gesetzlich angeordnet ist.

Was sodann die noch vorhandenen Schulden, abgesehen von der Armenarbeitshausschuld, anbetrifft, so wird es billig sein, wenn diese von den Gemeinden zusammen in

bisheriger Weise im Verhältniß der Steuerkraft abgetragen werden.

Das kleine Kapitalvermögen der Gemeindefasse mag nach der Einwohnerzahl zu vertheilen sein, dagegen wird der Ertrag des im Westen belegenen früheren Auskündigerpladens dem Westen zufallen können.

Wenn nun die Staatsregierung beabsichtigt, die Auseinanderetzung der beiden neuen Gemeinden im Wesentlichen wie oben angedeutet, vorzunehmen, so wird sich dieselbe doch im Einzelnen nicht gesetzlich festlegen lassen, sondern, wie herkömmlich, im Verwaltungswege zu regeln sein.



Anlage 22.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die neuerliche Entwicklung des Oldenburgischen Eisenbahnwesens — insbesondere auch die bei dem Bau der Bahn Oldenburg-Brake hervorgetretenen Wahrnehmungen — hat in der Organisation des bautechnischen Dienstes der Eisenbahnverwaltung gewisse Mängel erkennen lassen, deren Abstellung nothwendig ist, um für die Zukunft einerseits der Bearbeitung der Kostenanschläge der Eisenbahn-Bauverwaltung das mögliche Maaß von Zuverlässigkeit und Genauigkeit zu sichern und andererseits eine feste einheitliche Aufsicht über die Eisenbahnbauten im Stadium der Ausführung zu ermöglichen. Nach der gegenwärtig gesetzlich bestehenden Einrichtung, welche auf dem Gesetz vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, beruht, untersteht das gesammte Bauwesen der letzteren dem bautechnischen Mitgliede der Direktion, dessen Geschäftskreis mit der zunehmenden Ausdehnung des Eisenbahnwesens und dem Zugange erheblicher Neubauten im Laufe der Jahre einen solchen Zuwachs erfahren hat, daß für die Wahrnehmung der Geschäfte innerhalb der Direktion eine einzelne Arbeitskraft nicht mehr ausreicht. Deshalb haben von dem bautechnischen Decernat mehr und mehr einzelne Theile abgetrennt und anderen Mitgliedern bzw. Hülfsarbeitern der Direktion zu selbständiger Bearbeitung übertragen werden müssen. Mit dieser Einrichtung ist der Uebelstand verbunden, daß dadurch die Verantwortlichkeit für die Gesamtleitung des bautechnischen Dienstes zerplittert und sowohl dem Eisenbahndirektor wie dem Staatsministerium die nothwendige Uebersicht erschwert wird, was sich insbesondere bei dem Eisenbahnbau Oldenburg-Brake nachtheilig fühlbar gemacht hat. Um diesem Uebelstande abzuhelpfen, ist es unumgänglich und auch durch den gegenwärtigen dauernden Geschäftsumfang gerechtfertigt, die Eisenbahn-Direktion durch ein zweites bautechnisches Mitglied zu verstärken, welchem zugleich die Stellung eines Abtheilungs-Vorstandes für den gesammten bautechnischen Dienst in der Weise anzuweisen ist, daß es — nicht allzusehr durch laufende eigene Detailarbeiten in Anspruch genommen — auf die eigentliche Leitung des bautechnischen Dienstes in seinem gesammten Umfange — insbesondere also auch die Ueberwachung einer gründlichen Aufstellung der Kostenanschläge und einer sachgemäßen Ausführung der Bauten — sich concentriren kann. Damit wird in der Organisation der Direktion eine einheitlich verantwortliche Stelle geschaffen, an welche sowohl der nicht technisch vorgebildete Eisenbahndirektor wie das aufsichtführende Staatsministerium in den wichtigen Fragen des bautechnischen Theiles der Eisenbahnverwaltung sich zu halten in der Lage ist. Für die Erfüllung dieser Aufgaben bedarf es eines im Eisenbahnbau gründlich erfahrenen Technikers von besonderer Tüchtigkeit, dessen Gewinnung zu versuchen, aber, da eine Berufung von auswärts in's Auge zu fassen ist, nicht ohne finanzielle Opfer möglich sein wird, die in dessen gegenüber dem zu verfolgenden Ziel nicht entscheidend

werden in's Gewicht fallen dürfen. Ist dabei zunächst an einen aus Preußen heranzuziehenden Techniker zu denken, so ist die Gewinnung eines solchen auf der Grundlage des bestehenden Besoldungs-Regulativs schon deshalb ausgeschlossen, weil in Preußen die Gehalte für die in Betracht kommenden Beamtencategorien höher als hier sind und bekanntem Vernehmen nach noch einer weiteren Erhöhung entgegengehen. Aus diesem Grunde wird, da man der Konsequenzen wegen an den feststehenden Gehaltssätzen des Regulativs zur Zeit ungern wird rütteln wollen, einem von auswärts hierher übertretenden Beamten das erforderliche finanzielle Äquivalent in Gestalt einer ausnahmsweisen Funktionszulage gewährt werden müssen, welche Form sich auch der in Aussicht genommenen Stellung als Abtheilungs-Vorstand am angemessensten anpaßt. Die Funktionszulage wird, wenn man nicht von vornherein den Erfolg der für die Gewinnung eines tüchtigen Mannes zu unternehmenden Schritte gefährden will, neben dem regulativmäßigen Gehalt kaum geringer als bis zu 1200 Mark jährlich bemessen werden dürfen und es wird sich nach Lage der Verhältnisse empfehlen, daneben anstatt des Diätenbezuges zugleich eine feste etwa auf 900 M zu bemessende Pauschalvergütung für Dienstreifen innerhalb des Gebietes der Oldenburgischen Eisenbahnverwaltung in Aussicht zu stellen, da dies mehr den in Preußen bestehenden Einrichtungen entspricht, dort auch bekanntlich die Entschädigungen für Dienstaufwand erheblich höher sind als hier und regelmäßig nicht unbedeutende Ueberschüsse abwerfen, welche als ein Theil des Dienst Einkommens angesehen werden. Wird die Staatsregierung in die Lage versetzt, Anerbietungen von diesem Umfange zu machen, so hofft sie damit die bestehende Lücke in der gegenwärtigen Organisation in angemessener Weise ausfüllen und für eine einheitliche Leitung des bautechnischen Dienstes innerhalb der Eisenbahn-Direktion die erforderlichen dauernden Garantien herstellen zu können. Es wird alsdann mit Sicherheit angenommen werden dürfen, daß bei einer so gestalteten Oberleitung namentlich auch der Bearbeitung der Kostenanschläge jede thunliche Sorgfalt und Vorsicht zugewendet werden wird, wodurch zugleich die technische Nachprüfung der Projekte und Kostenanschläge beim Staatsministerium, welche nach der bestehenden Einrichtung der Genehmigung der Bauten bzw. der Heranbringung der bezüglichen Vorlagen an den Landtag vorhergeht, sich erleichtert.

Die mehrfach zur Sprache gekommene Anstellung eines technischen vortragenden Rathes für das Eisenbahnwesen beim Staatsministerium würde eine Ausfüllung der Lücke, um welche es sich hier handelt, herbeizuführen nicht geeignet sein; denn nach den bestehenden und auch für die Dauer gegebenen organisatorischen Einrichtungen würde ein solcher vortragender Rath auf die Bearbeitung der Kostenanschläge und die Ausführung der Bauten bei der Eisen-



bahn-Direktion eine unmittelbare Einwirkung nicht üben können, sondern nach seiner Stellung auf die technische Kontrolle der Vorlagen der Direktion beschränkt sein, welche gegenwärtig durch den technischen Hilfsarbeiter beim Eisenbahn-Departement neben der administrativen Kontrolle in genügendem Umfange geübt wird; sollte sich ergeben, daß diese Einrichtung auf die Dauer nicht ausreicht, so würde in Frage kommen müssen, die Stellung des technischen Hilfsarbeiters zu derjenigen eines vortragenden Rathes zu entwickeln, wobei indessen zu beachten ist, daß, wenn damit eine stärkere Heranziehung der technischen Leitung des Eisenbahnwesens an das Staatsministerium bezweckt werden sollte, dafür eine einzelne Arbeitskraft nicht ausreichen würde, sondern neben der bautechnischen auch die betriebstechnische und die maschinentechnische Seite berücksichtigt, mit anderen Worten nach dem Vorgange größerer Staaten eine besondere technische Eisenbahn-Abtheilung beim Staatsministerium gebildet werden müßte, wodurch ein den Verhältnissen eines kleinen Staates kaum entsprechender komplizirter und überaus kostspieliger Apparat geschaffen werden würde. Zur Zeit handelt es sich indessen nicht um diese Frage, sondern lediglich darum, — worauf es zunächst ankommt — die Bearbeitung der Projekte und Kostenanschläge zc. bei der Eisenbahn-Direktion selbst durch die Heranziehung einer weiteren mit leitenden Befugnissen aus-

zustattenden bautechnischen Arbeitskraft mit verstärkten Garantien zu umgeben.

Ob und welche Aenderungen der gegenwärtigen Organisation des Eisenbahnwesens mit dem stets wachsenden Umfange desselben im Uebrigen noch in's Auge zu fassen sind, unterliegt der Erwägung der Staatsregierung insbesondere auch in der Richtung einer anderweitigen Vertheilung der Geschäftslast beim Staatsministerium, indem nach der bestehenden Einrichtung der Minister des Innern, welchem zugleich die Geschäfte des Vorsitzenden und des Departements des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten obliegen, überlastet erscheint.

Die Staatsregierung läßt demnach beantragen, der geehrte Landtag wolle seine Zustimmung ertheilen, daß für die Eisenbahn-Direktion ein zweites bautechnisches Mitglied mit der Eigenschaft eines Abtheilungs-Vorstandes für den bautechnischen Dienst und mit einem Gehalt von jährlich 4000 bis 6300 M (Zulagen von je 300 M in zweijährigen Fristen) angestellt werde, sowie daß demselben eine jährliche Funktionszulage bis zu 1200 M und eine feste Vergütung für Dienstreisen innerhalb des Gebietes der diesseitigen Eisenbahnverwaltung bis zum Betrage von jährlich 900 M gewährt werden können.

Oldenburg, 1896 Oktober 7.

Staatsministerium.

Janßen.

Stein.

Die mehrfach zur Sprache gekommene Anschaffung eines technischen vortragenden Rathes für das Eisenbahnwesen beim Staatsministerium würde eine Verstärkung der Stelle sein; es ist hier zunächst zu berücksichtigen, daß die Stelle beim Staatsministerium neben der administrativen Kontrolle in genügendem Umfange geübt wird; sollte sich ergeben, daß diese Einrichtung auf die Dauer nicht ausreicht, so würde in Frage kommen müssen, die Stellung des technischen Hilfsarbeiters zu derjenigen eines vortragenden Rathes zu entwickeln, wobei indessen zu beachten ist, daß, wenn damit eine stärkere Heranziehung der technischen Leitung des Eisenbahnwesens an das Staatsministerium bezweckt werden sollte, dafür eine einzelne Arbeitskraft nicht ausreichen würde, sondern neben der bautechnischen auch die betriebstechnische und die maschinentechnische Seite berücksichtigt, mit anderen Worten nach dem Vorgange größerer Staaten eine besondere technische Eisenbahn-Abtheilung beim Staatsministerium gebildet werden müßte, wodurch ein den Verhältnissen eines kleinen Staates kaum entsprechender komplizirter und überaus kostspieliger Apparat geschaffen werden würde. Zur Zeit handelt es sich indessen nicht um diese Frage, sondern lediglich darum, — worauf es zunächst ankommt — die Bearbeitung der Projekte und Kostenanschläge zc. bei der Eisenbahn-Direktion selbst durch die Heranziehung einer weiteren mit leitenden Befugnissen aus-

zustattenden bautechnischen Arbeitskraft mit verstärkten Garantien zu umgeben. Ob und welche Aenderungen der gegenwärtigen Organisation des Eisenbahnwesens mit dem stets wachsenden Umfange desselben im Uebrigen noch in's Auge zu fassen sind, unterliegt der Erwägung der Staatsregierung insbesondere auch in der Richtung einer anderweitigen Vertheilung der Geschäftslast beim Staatsministerium, indem nach der bestehenden Einrichtung der Minister des Innern, welchem zugleich die Geschäfte des Vorsitzenden und des Departements des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten obliegen, überlastet erscheint. Die Staatsregierung läßt demnach beantragen, der geehrte Landtag wolle seine Zustimmung ertheilen, daß für die Eisenbahn-Direktion ein zweites bautechnisches Mitglied mit der Eigenschaft eines Abtheilungs-Vorstandes für den bautechnischen Dienst und mit einem Gehalt von jährlich 4000 bis 6300 M (Zulagen von je 300 M in zweijährigen Fristen) angestellt werde, sowie daß demselben eine jährliche Funktionszulage bis zu 1200 M und eine feste Vergütung für Dienstreisen innerhalb des Gebietes der diesseitigen Eisenbahnverwaltung bis zum Betrage von jährlich 900 M gewährt werden können.



Anlage 23.

An den Landtag des Großherzogthums.

Das Staatsministerium theilt hierdurch ergebenst mit, daß seit der mit Schreiben vom 9. Oktober 1893 gegebenen Uebersicht aus den Ueberschüssen der Ersparungskasse auf Grund des Artikels 9, § 3 des Gesetzes, betreffend die Reorganisation der Ersparungskasse, vom 4. April 1865, folgende Ueberweisungen erfolgt sind:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. für die durch die Unterschlagungen des früheren Pastor Müller geschädigten Goldenstedter | 10 000 M, |
| 2. für die Osternburger Kinderbewahranstalt | 1 500 " , |
| 3. für den Jubiläumsfonds | 30 000 " , |

Oldenburg, 1896 Oktober 7.

Staatsministerium.

Janßen.

Stein.

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 4. zur Begründung eines Generalfonds für den Bezirk des Amtsverbandes Zeven | 20 000 M, |
| 5. an die Idiotenanstalt bei Oldenburg | 15 000 " , |
| 6. an die Bewahrschule Delmenhorst | 1 500 " , |
| 7. für die Volksküche zu Oldenburg | 2 500 " , |
| 8. zur Begründung eines „Beihilfsfonds der Ersparungskasse“ zur Unterstützung von durch Alter oder Krankheit im Erwerbe Behinderten | 25 000 " , |
| 9. an die Arbeiterkolonie Dauelsberg | 4 000 " , |



Anlage 24.

An den Landtag des Großherzogthums.

Für den Bau der Staatschauffee Friesoythe-Ellerbrof sind zum Voranschlage der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1891/93 — § 60 — 26 080 *M* bewilligt. Außerdem hatten die Gemeinden Friesoythe und Markhausen an Beiträgen 24 620 *M* zu leisten. Da nach Lage der Verhältnisse angenommen werden mußte, daß die für 1891 bewilligten 26 080 *M* aus der Staatskasse und außerdem die Beiträge der Gemeinden im Laufe der Finanzperiode 1891/93 ganz zur Verwendung kommen würden, sind die Beiträge der Gemeinden im Jahre 1893 eingefordert und zur Landeskasse vereinnahmt worden. Später stellte sich heraus, daß wegen Mangel an Bestimmungsmaterial der Neubau der obigen Chauffee im Jahre 1893 nicht in wünschenswerther Weise gefördert werden konnte, sodaß am Ende des Jahres 1893 von den zur Verfügung stehenden Mitteln, den zu § 60 des Voranschlags für 1891/93 bewilligten 26 080 *M* und den Beiträgen der Gemeinden, pl. m. 9 900 *M* nicht verausgabt waren. Im Laufe des Jahres 1894 beantragte die Großherzogliche Bau-Direktion, den vorstehenden in der Finanzperiode

1891/93 nicht verwendeten Betrag auf 1894 zu übertragen und ihr zur Verfügung zu stellen.

Diesem Antrage konnte nicht ohne Weiteres entsprochen und die vorstehende Summe nicht ohne Zustimmung des Landtags auf 1894 übertragen werden, da die Beiträge der Gemeinden bereits 1893 eingezahlt und von den Ausgaben der Finanzperiode 1891/93 ganz abgesetzt sind. Die Staatsregierung hat aber geglaubt, um den Chauffeebau nicht in's Stocken gerathen zu lassen, die Uebertragung einer Summe von 9 500 *M* auf 1894 aussprechen zu sollen, und läßt beantragen:

der geehrte Landtag wolle hierzu seine nachträgliche Zustimmung ertheilen.

Zur Begründung der vorstehenden Maßnahme wird bemerkt, daß von vorne herein beabsichtigt war, die obige Chauffee erst im Laufe zweier Finanzperioden zu bauen, und daß lediglich wegen Mangel an Pflastermaterial die 1893 eingezahlten Beiträge der Gemeinden nicht ganz in der Finanzperiode 1891/93 verwendet werden konnten.

Oldenburg, 1896 Oktober 7.

Staatsministerium.

Janßen.

Stein.

Nebenanlage A. zu Anlage 25.

Entwurf

Entwurf eines Entwurfs für die Errichtung einer Anlage in Oldenburg.

Seite 1.

Der Entwurf zeigt die Anlage der ...

Seite 2.

Der Entwurf zeigt die Anlage der ...



Anlage 25.

An den Landtag des Großherzogthums.

Auf der Insel Wangerooge hat bis zum Jahre 1891 der Kurhausbesitzer und Inhaber der Badeverwaltung Rösing von den Badegästen als Entgelt für die Haltung des Bades und die von ihm beschafften Einrichtungen, deren Kosten durch die daraus gezogenen Einnahmen nicht voll gedeckt worden sein sollen, eine mäßige Kurtaxe erhoben.

Mit der fortschreitenden Entwicklung des Bades ergab sich für den Staat die Nothwendigkeit, sich desselben mehr wie bisher anzunehmen und in die Gestaltung der Verhältnisse in einzelnen Beziehungen mitbestimmend einzugreifen. Dieses führte dahin, daß der Staat auch die Hebung der Kurtaxe an sich zog, zumal das bisherige Verfahren nach Ansiedelung mehrerer Hôtels von einem Theile der Badegäste als ungerechtfertigt empfunden wurde.

Seit dem Jahre 1892 ist daher die Kurtaxe durch staatliche Organe und für Rechnung des Staats erhoben worden, nachdem Rösing in einer zwischen dem Staatsministerium und ihm getroffenen Vereinbarung für die Zukunft von der Hebung seinerseits Abstand genommen und sich damit einverstanden erklärt hatte, daß ihm als Inhaber der Badeverwaltung ein billig mäßiger Antheil an den seitens des Staates zu erhebenden Beträgen zugestanden werde.

Die Erträgnisse der Kurtaxe sind in den beiden Uebergangsjahren 1892 und 1893 dem Kurhausbesitzer Rösing und der Gemeinde Wangerooge, letzterer zur Erfüllung bestehender, von Rösing früher eingegangener Verbindlichkeiten, überwiesen, seit dem Jahre 1894 aber nach Abzug des der Badeverwaltung zugebilligten Antheils an die Landeskasse abgeführt worden (§ 32 des Voranschlags 1894/96).

Oldenburg, 1896 Oktober 8.

Staatsministerium.

Jansen.

Stein.

Nebenanlage A. zu Anlage 25.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooge.

Artikel 1.

Wer als Kur- oder Badegast das Nordseebad Wangerooge besucht, ist zur Entrichtung einer Abgabe (Kurtaxe) verpflichtet.

Artikel 2.

Der Ertrag der Kurtaxe ist vom Staatsministerium, Departement des Innern, oder nach Anweisung desselben

vom Amte Zeber zu Haltung und Hebung des Nordsee-
bades Wangerooze zu verwenden.

Artikel 3.

Die näheren Vorschriften zur Ausführung dieses Ge-

setzes, insbesondere über den Eintritt der Verpflichtung, die
Befreiung von derselben, die Höhe der Kurtaxe und die
Klassenführung werden vom Staatsministerium, Departement
des Innern, erlassen.

Nebenanlage B. zu Anlage 25.

Bestimmungen,

betreffend die Erhebung einer Kurtaxe für das Nordseebad Wangerooze.

Zwecks Erhebung einer Kurtaxe für das Nordseebad
Wangerooze werden hierdurch folgende Bestimmungen ge-
troffen:

1. Jede in der Zeit vom 15. Juni bis 1. Oktober
auf der Insel Wangerooze länger als 5 Tage zur Kur
verweilende über 10 Jahre alte, in der Gemeinde Wanger-
ooze nicht anässige Person (Kurgast) ist zur Entrichtung
einer Kurtaxe verpflichtet.
2. Die Kurtaxe beträgt

a. für eine einzelne Person	3 M
b. für eine Familie von 2 Personen	5 M
c. für eine Familie von 3 Personen	7 M
d. für eine Familie von 4 und mehr Personen	9 M
3. Als zur Familie gehörig sind zu betrachten minder-
jährige Söhne und unverheiratete, zum Haushalt der
Eltern gehörende Töchter.

4. Von der Verpflichtung zur Zahlung einer Kurtaxe
sind befreit Aerzte nebst ihren mit ihnen auf der Insel
anwesenden Familienangehörigen, die in's Kinderhospiz
aufgenommenen Kinder nebst den Diakonissen desselben und
Dienstboten.

5. Bedürftigen kann die Kurtaxe vom Amte Zeber
erlassen werden.

6. Die Bezahlung der Kurtaxe hat binnen 24 Stunden
nach gechehener Zahlungsaufforderung bei der hierfür ein-
gerichteten Hebestelle zu erfolgen. Bei Bezahlung der Kur-
taxe wird den Kurgästen eine auf den Namen lautende
Einzel- beziehungsweise Familien-Kurfarte behändigt, nicht
im Besitze einer Kurfarte befindliche Kurgäste sind zur Be-
nutzung der zu Badezwecken auf der Insel vorhandenen
Anlagen, insbesondere auch des Badestrandee nicht berechtigt.

Staatsministerium
Jansen

Nebenanlage A zu Anlage 25

Artikel 1

Ein Gesetz für das Herzogthum Oldenburg betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooze.

Artikel 2

Der Betrag der Kurtaxe ist vom Staatsministerium,
Departement des Innern, oder nach Anweisung derselben

Artikel 3

Wer als Kur- oder Badeort des Nordseebades Wanger-
ooze befreit ist zur Entrichtung einer Kurtaxe (Kurtaxe)



Anlage 26.

An den Landtag des Großherzogthums.

Indem das Staatsministerium dem geehrten Landtage in der Anlage einen Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Eigenthumserwerbs-

gesetzes vom 3. April 1876, nebst Begründung vorlegt, beantragt es ergebenst:

der geehrte Landtag wolle diesem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, 1896 Oktober 10.

Staatsministerium.

Sansen.

Driver.

Nebenanlage zu Anlage 26.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 3. April 1876.

Artikel 1.

Der Eigenthümer eines mit Domonialgefällen (§ 12 des Gesetzes vom 3. April 1876, betreffend den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung) belasteten Grundstücks ist verpflichtet, die Eintragung dieser Gefälle in das Grundbuch zu bewilligen, sobald die Eintragung von dem zuständigen Amte verlangt wird.

Artikel 2.

Die Feststellung, auf welchen mit gesondertem Steuerkapital im Kataster aufgeführten Parzellen eine Domonialabgabe haftet, steht dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, zu. Sind die belasteten Parzellen nicht mit Sicherheit zu ermitteln oder soll eine Verlegung der Abgabe auf andere Parzellen erfolgen, so finden die Bestimmungen des Art. 5 § 3 des Gesetzes vom 24. März 1870, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851, Anwendung.

Artikel 3.

Die Eintragung von Domonialgefällen in das Grundbuch ist von dem Amte desjenigen Bezirks, in welchem das belastete Grundstück belegen ist, bei dem zuständigen Amtsgerichte zu beantragen. Der Antrag hat zu enthalten:

1. die Summe der einzutragenden Gefälle und, soweit thunlich, die Bezeichnung der Art der letzteren;
2. die Bezeichnung des Grundbuchblatts, auf welches die Eintragung erfolgen soll, und nöthigenfalls der belasteten Parzellen;
3. soweit nicht die Voraussetzungen des § 17 Absatz 3 des oben angezogenen Gesetzes vom 3. April 1876 als zutreffend angenommen werden, die Angabe des Ranges, welcher für die Gefälle den bereits früher eingetragenen Rechten gegenüber beansprucht wird.

Artikel 4.

Das Amtsgericht theilt den Antrag dem Eigenthümer unter der Aufforderung mit, innerhalb einer Frist von einem Monate etwaigen Widerspruch gegen die beantragte Eintragung der Gefälle bezw. gegen den für diese Eintragung beantragten Rang zu erheben, widrigenfalls er als in die Eintragung einwilligend würde angesehen werden.

Artikel 5.

Werden innerhalb dieser Frist Einwendungen nicht erhoben, so erfolgt dem Antrage entsprechend die Eintragung der Domonialgefälle in das Grundbuch, unter Bemerkung des Ranges derselben. Werden dagegen Einwendungen erhoben oder hat die Mittheilung dem Eigenthümer nicht zugestellt werden können, so ist dem Amte davon Kenntniß zu geben und auf dessen Antrag eine Vormerkung einzutragen.

Artikel 6.

Die Löschung eingetragener Domonialgefälle, sowie etwaiger Vormerkungen erfolgt auf Ersuchen des Amtes.

Artikel 7.

Die Bestimmung im § 12 des Gesetzes, daß Domonialgefälle der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen, wird aufgehoben.

Artikel 8.

Dieses Gesetz tritt, mit Ausnahme des Art. 7, sofort in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 7 wird im Wege der Verordnung bestimmt.

Artikel 9.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege getroffen.



Begründung.

Der § 12 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 3. April 1876 über den Eigenthumswerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung spricht aus, daß die Domonialgefälle der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen. Der Begriff der Domonialgefälle ist in den Motiven des Gesetzes wie folgt definiert:

„Unter Domonialgefällen werden alle Abgaben und Leistungen befaßt, welche an den Staat bezw. an die staatliche Finanzverwaltung aus irgend einem Grunde zu entrichten sind, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Steuern. Es gehören dahin nicht nur die sogenannten Ordinair- und sonstigen ständigen Gefälle, die an den Staat als früheren Guts- und Schutzherrn zu entrichtenden Abgaben, die an denselben für den aufgehobenen Zehnten und andere aufgehobene oder für ablösbar erklärte bezw. umgewandelte Rechte zu zahlenden Renten z., sondern auch alle Erbpacht-, Erbzin-, Grundheuer-, Rekognitions- u. Gelder, selbst wenn sie nachweislich auf einem mit dem Staate abgeschlossenen privatrechtlichen Verträge beruhen“.

Die Bestimmung enthält eine Abweichung von der Grundbuchgesetzgebung des Königreichs Preußen, welche zwar die sogenannten gemeinen Lasten von der Nothwendigkeit der Eintragung ausnimmt, diese Ausnahme aber nicht auf die Domonialgefälle erstreckt. Es ist dabei einerseits die Erwägung maßgebend gewesen, daß die Eintragung der Domonialgefälle in das Grundbuch nicht nur bei der ersten Anlegung des letzteren die ohnehin große Arbeitslast wesentlich vermehren, sondern bei den vielen vorkommenden Veränderungen fortwährend die Thätigkeit der Grundbuchbeamten in Anspruch nehmen werde. Andererseits schien auch ein dringendes Bedürfnis dafür, die Domonialgefälle aus dem Grundbuche ersichtlich zu machen, deshalb nicht vorzuliegen, weil die dafür bestehenden öffentlichen Register Jedermann leicht zugänglich sind und der Eigenthümer in seinem ihm staatsseitig erteilten Quittungsbuche ein Beweismittel in Händen hat, welches den Umfang dieser Gefälle genau nachweist.

Nach der Fassung dieser Bestimmung ist es nicht zweifelhaft, daß die Eintragung von Domonialgefällen in das Grundbuch, wenn sie auch, um diesen Berechtigungen ihre Wirksamkeit gegen Dritte zu sichern, nicht nothwendig erscheint, doch nicht ausgeschlossen ist, wie denn auch der § 9 der Grundbuchordnung im Absatz 1 bei der Fixirung der eintragungspflichtigen und der nicht eintragungspflichtigen Rechte diejenigen Rechte, hinsichtlich deren nur die Berechtigung, nicht aber die Verpflichtung zur Eintragung besteht, besonders hervorhebt. Die staatliche Finanzverwaltung hat aber im Anschluß an die vorstehend bemerkten, für die im § 12 des Eigenthumswerbgesetzes getroffene Bestimmung maßgebend gewesenen Gründe bei der Anlegung des Grundbuchs sich dahin entschieden, daß von einer Eintragung der Domonialgefälle in das Grundbuch überhaupt abzusehen sei. Dementsprechend ist eine Dokumentirung der Ansprüche des Staates auf die

Entrichtung von Domonialgefällen durch das Grundbuch regelmäßig nur in solchen Fällen erfolgt, in welchen durch besondere Verträge, insbesondere durch Erbpachtverträge, der Landesherrschaft neben den Ansprüchen auf baare Geldleistungen noch sonstige dingliche Rechte, welche zu ihrer Aufrechterhaltung gegen Dritte der Eintragung bedürften, z. B. die Verpflichtung zur Nachsuchung von Veräußerungskonsensen und Konfirmationen in Veränderungsfällen, Rücknahme-Rechte unter gewissen Voraussetzungen und dgl., vorbehalten waren. Für solche Fälle ist angeordnet, daß generell die Eintragung aller dinglichen Rechte, welche dem Staate als Erbverpächter der in Betracht kommenden Grundstücke nach den betreffenden Erbpachtverträgen an den unter den Grundbuchartikeln der Erbpächter befaßten ursprünglichen Erbpachtobjekten zuständen, zu erwirken sei, und diese Eintragung erstreckt sich implicite auch auf die in den Verträgen bedungenen baaren Geldleistungen, den an und für sich nicht der Eintragung bedürftigen Erbpachtanon.

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich enthält nun Bestimmungen, auf Grund deren den Ansprüchen des Staates auf Leistung von Domonialgefällen ihre Wirksamkeit gegen Dritte auch ohne Eintragung in das Grundbuch gesichert bliebe, nicht, und es finden daher die allgemeinen Vorschriften der §§ 873 flg., welche die Belastung eines Grundstücks mit Rechten von der Eintragung der Rechte in das Grundbuch abhängig machen, auch auf die Domonialgefälle Anwendung. Die im § 12 des Eigenthumswerbgesetzes enthaltene Bestimmung wird demnach mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Wegfall kommen, und die Domonialgefälle werden demgemäß, um ihnen auch für die Zukunft den dinglichen Charakter zu wahren, wie alle anderen dinglichen Rechte an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, der Eintragung in das Grundbuch bedürfen. Man wird dabei nicht einen Unterschied machen können zwischen solchen Gefällen, welche nachweislich auf einem privatrechtlichen Verträge beruhen, und solchen, über deren Entstehung bestimmte Nachrichten nicht vorliegen. Denn auch hinsichtlich der letzteren ist bei der Veranlagung der Grundsteuer davon ausgegangen, daß sie nicht einen steuerlichen Charakter tragen, und sie unterliegen deshalb auch gleich den rein privatrechtlichen Real-lasten der Ablösung; es erscheint demnach mindestens sehr fraglich, ob eine Befreiung von der Eintragungspflicht für dieselben eintretenden Falls von den Gerichten künftig würde anerkannt werden. Jedenfalls wird man sich bei der großen Bedeutung des Gegenstandes dieser Ungewißheit nicht aussetzen dürfen. Der Artikel 114 des Einführungs-gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt zwar, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die dem Staate in Folge der Ordnung der gutsherrlichbäuerlichen Verhältnisse oder der Ablösung von Dienstbarkeiten, Real-lasten oder der Oberlehns-herrschaft zustehenden Ablösungs-renten und sonstigen Reallasten zu ihrer Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen. Es mag dahin gestellt bleiben, ob auf diese Bestimmung der Fort-

patdm2 IVXX .ar9galuP

bestand der Befreiung von der Eintragung für einen Theil der Domianialgefälle würde gestützt werden können; jedenfalls werden manche Gefälle, z. B. die auf Erbpachtverträgen beruhenden Lasten, nicht dadurch getroffen. Eine Feststellung, auf welchem Titel in den einzelnen Fällen die Gefälle beruhen, würde häufig mit den größten Schwierigkeiten verbunden, wenn nicht ganz unmöglich sein und es empfiehlt sich deshalb nicht, eine verschiedene Behandlung in Bezug auf die Eintragung eintreten zu lassen.

Ist aber schon jetzt als sicher anzunehmen, daß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber die Eintragung der Domianialgefälle in das Grundbuch für die Zukunft nicht vermeidlich sein wird, so muß es nach der Lage der Sache zweckmäßig erscheinen, alsbald mit der auch durch die jetzige Oldenburgische Gesetzgebung für zulässig erklärten Eintragung vorzugehen. Die Durchführung der Maßregel wird jedenfalls recht zeitraubende Verhandlungen mit sich bringen und eine Inangriffnahme der Arbeiten erst nach erfolgtem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs könnte dazu führen, daß die, im Artikel 186 des Einführungsgesetzes allerdings der Landesgesetzgebung überlassene, Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem das Grundbuch als angelegt angesehen werden soll, einen unerwünschten Aufschub erleiden müßte. Aber auch ganz abgesehen davon sprechen zugleich materielle Gründe schwerwiegender Art gegen die fernere Aufrechterhaltung der die Domianialgefälle von der Eintragung in das Grundbuch eximirenden Bestimmung, welche bei der Anlegung unseres Grundbuchs, um die damit verbundenen umfangreichen Arbeiten möglichst zu erleichtern, ihre Berechtigung gehabt haben mag. Wenn auch mit den betreffenden Motiven zum Eigenthumserwerbsgesetze anzunehmen ist, daß es sich bei den Domianialgefällen um allgemein bekannte Verhältnisse handelt, daß jeder neue Erwerber oder Beleihener eines Grundstücks in der Lage ist, sich durch Einsicht der vorhandenen öffentlichen Register bezw. der Abgaben-Quittungsbücher Gewißheit darüber zu verschaffen, ob und eventuell welche Domianialgefälle auf dem Grundstücke haften, und deshalb eine Dokumentirung dieser Verhältnisse durch das Grundbuch nicht unbedingt nothwendig ist, so bleibt es doch recht fraglich, ob im gewöhnlichen Verkehr bei der Uebertragung von Grundstücken oder bei der Gewährung hypothekarischer Darlehen derartige Ermittlungen in Wirklichkeit regelmäßig vorgenommen werden. In vielen Fällen sind die Bethheiligten über den Unterschied, welcher in dem Charakter der Abgaben besteht, schwerlich orientirt; sie werden von vorneherein zu der Annahme geneigt sein, daß hinsichtlich der Höhe der Abgaben überhaupt eine gewisse Gleichmäßigkeit besteht, und sich um eine genaue Feststellung der Beträge nicht kümmern, in Folge dessen aber da, wo diese Annahme nicht zutrifft, leicht in Schaden gerathen. Thatsächlich bestehen nun aber in der Höhe der Belastung der Grundstücke durch Domianialgefälle ganz erhebliche Abweichungen. Während die Gefälle für die weitaus größte Zahl der Grundstücke durch Ablösung vollständig beseitigt sind, lasten auf den übrigen theilweise nur geringe, theilweise aber auch sehr hohe Beträge. In den vielfach vorkommenden Fällen, in denen der Staat sich bei der Veräußerung von Grundstücken als Aequivalent einen Kanon

ausbedungen hat, wie dies nicht bloß früher, sondern namentlich auch noch in der neueren Zeit geschehen ist, steigern sich dieselben manchmal auf einen Betrag, welcher kapitalisirt dem vollen Werth des Grundstücks nahe kommt. Die Sicherheit der Kreditverhältnisse weist deshalb dringend darauf hin, daß derartige, manchmal schwer ins Gewicht fallende Lasten in den Grundbüchern, welche eine möglichst vollständige Nachweisung über die Belastung der Grundstücke geben sollen, ersichtlich gemacht werden.

Um die Eintragung der Gefälle in das Grundbuch allgemein zur Durchführung zu bringen, wird es aber zunächst einer Aenderung bezw. Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bedürfen. Da die staatliche Finanzverwaltung bei den Verhandlungen über die Anlegung des Grundbuchs, wie oben bemerkt, von der Eintragung der Domianialgefälle abgesehen hat, so werden, nachdem das Grundbuch in allen Bezirken des Herzogthums fertig gestellt und in Kraft gesetzt ist, die Eigenthümer der belasteten Grundstücke bezw. die dinglich Berechtigten auf Grund des § 12 cit. nicht ohne Weiteres gezwungen werden können, die Eintragung nachträglich zu bewilligen, vielmehr wird ihnen zunächst eine bezügliche Verpflichtung durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung auferlegt werden müssen. Liegt aber die Nothwendigkeit vor, schon wegen dieses Punktes den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten, so erscheint es weiter wünschenswerth, bei dieser Gelegenheit zugleich die Durchführung der Eintragungen in einer das Verfahren möglichst vereinfachenden Weise zu regeln. Wollte man das bei der Anlegung des Grundbuchs vorgeschriebene Verfahren auch hier für anwendbar erklären, so würde in den einzelnen Fällen eine Vernehmung sowohl der sämtlichen Eigenthümer der verpflichteten Grundstücke als der hypothekarischen Gläubiger und sonstigen dinglich Berechtigten stattfinden müssen. Es liegt auf der Hand, daß dieser Modus den Behörden eine ganz erhebliche Arbeitslast und dem Publikum sehr große Belästigungen aufbürden würde, was um so eher vermeidlich erscheint, als es sich in der weitaus größten Zahl der Fälle nur um die Erledigung bloßer Formalitäten handeln wird. Ueber die Existenz und die Höhe der Gefälle wird, da dieselben aus den vorhandenen Erdbüchern und sonstigen Registern zu ersehen sind, nur in seltenen Fällen Zweifel bestehen und ebenso erscheint es fast ausnahmslos gegeben, daß diese Gefälle den Vorrang vor sämtlichen Hypotheken und sonstigen auf den Grundstücken haftenden dinglichen Lasten beanspruchen können. Der größte Theil der Gefälle stammt aus der Zeit vor der Erlassung der früheren Hypothekenordnung und steht darnach den in die Hypothekenbücher eingetragenen Lasten vor, und da wo dieselben erst später konstituiert sind, handelt es sich um Grundstücke, welche aus dem Staatsgute unter Auferlegung eines Kanons an Private übertragen sind und zur Zeit dieser Uebertragung mit ganz vereinzelt Ausnahmen zu Gunsten dritter Personen nicht dinglich belastet waren.

Auf diesen Erwägungen beruht der vorliegende Gesetzesentwurf, zu dessen Begründung im Wesentlichen auf die vorstehenden Ausführungen wird Bezug genommen werden können und im Einzelnen nur noch Folgendes bemerkt wird:



1. Zu Artikel 2.

In allen denjenigen Fällen, in denen die Folien der Erdbücher sich mit den entsprechenden Artikeln der Mutterrolle bezw. des Grundbuchs nicht decken, oder in denen nicht der ganze auf dem Folium des Erdbuches stehende Komplex, sondern nur ein Theil desselben mit Domanalgefällen belastet ist, können Zweifel darüber bestehen, auf welches Grundstück die Eintragung der Gefälle, wenn auch über den Bestand und die Höhe derselben Einverständnis herrscht, zu erfolgen hat. Die Entscheidung darüber, auf welchen Grundstücken die Gefälle ruhen, steht schon nach den bestehenden Bestimmungen der staatlichen Finanzverwaltung zu und der Artikel 5 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und für das Fürstenthum Lüneburg vom 24. März 1870, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851, giebt derselben besondere Befugnisse zur anderweitigen Umlage der Gefälle. Soweit nöthig wird in den einzelnen Fällen eine Regelung der Sache den Anträgen auf Eintragung der Gefälle in das Grundbuch vorausgehen müssen, und empfiehlt es sich, das rechtliche Verhältniß, wie gesehen, im Gesetze besonders zum Ausdruck zu bringen.

Daß, soweit über die Existenz und die Höhe der Gefälle Einverständnis nicht herrscht, die Entscheidung nur im gerichtlichen Wege erfolgen kann, hat schon bisher einem Zweifel nicht unterlegen und wird es darnach einer ausdrücklichen Hervorhebung dieses Punktes im Gesetze nicht bedürfen.

2. Zu Artikel 4.

Eine Mittheilung des Antrags auf Eintragung an die in die zweite und dritte Abtheilung des Grundbuchs eingetragenen Berechtigten ist nicht für erforderlich erachtet, weil der Rang der Domanalgefälle schon durch den § 17

Abfaß 3 und 4 des Eigenthumserwerbsgesetzes gegeben ist. Dies wird, abgesehen von dem Wortlaut dieser Bestimmung, am besten illustriert durch den § 36 Abfaß 3 des Gesetzes, welcher bestimmt, daß Hypotheken, die in Folge einer Ablösung von nach § 12 des Gesetzes einer Eintragung nicht bedürftigen dinglichen Rechte bestellt worden, bei der Eintragung ohne Weiteres denselben Rang erhalten, wie die letzteren, soweit das Ablösungskapital den gesetzlichen oder den etwa vereinbarten und bei der Eintragung des Rechts im Grundbuche bemerkten höheren Ablösungsfuß nicht übersteigt. Eine Benachrichtigung der sämtlichen dinglich Berechtigten würde überdies in vielen Fällen auf Schwierigkeiten stoßen, weil die jeweiligen Inhaber eingetragener Hypotheken dem Amtsgerichte mit Sicherheit nie bekannt sind.

3. Zu Artikel 7 und 8.

Wie oben ausgeführt, erscheint es auch ohne Rücksicht auf die mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintretenden Aenderungen schon im Interesse der Sicherung der Kreditverhältnisse des Grundbesitzers geboten, die Bestimmung des § 12 des Eigenthumserwerbsgesetzes, wonach Domanalgefälle der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen, zu beseitigen und die Eintragung obligatorisch zu machen. Es empfiehlt sich darnach zwar, die Aufhebung dieser Bestimmung schon in dem vorliegenden Gesetze auszusprechen; indeß wird diese Aufhebung erst dann in Wirksamkeit gesetzt werden dürfen, wenn die Eintragung sämtlicher zur Zeit vorhandenen Domanalgefälle erfolgt, bezw. das Recht des Staates durch entsprechende Vormerkungen im Grundbuche gesichert ist, weil anderen Falls das nach der jetzigen Gesetzgebung dem Staate auch ohne Eintragung der Gefälle zustehende dingliche Recht verloren gehen würde.



Anlage 27.

An den Landtag des Großherzogthums.

Indem das Staatsministerium dem geehrten Landtage des Großherzogthums in der Anlage den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums für die Finanzperiode 1897/99 in der vom letzten ordentlichen Landtage gewünschten Form, getrennt nach ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, mit dem Bemerkten überreicht, daß die den einzelnen Voranschlagspositionen angefügten kurzen Begründungen, sowie die zu verschiedenen Ausgabe-Paragrapphen gegebenen, dem Voranschlage angelegten weiteren Begründungen, soweit erforderlich, demnächst ihre Ergänzung finden werden, hat dasselbe zu dem Voranschlage hier noch das Folgende hervorzuhellen:

1. Zu §§ 16 und 17 der Einnahmen.

Wegen der hier veranschlagten Zinsen der Anleihen für Eisenbahnzwecke werden in besonderen Vorlagen, die Eisenbahnbetriebskasse bezw. den Eisenbahnbaufonds betreffend, weitere Mittheilungen erfolgen.

2. Zu § 31 der Einnahmen

Die als Kassenüberschuß aus 1896 und rückwärts hier ausgeworfene Summe von 2383000 *M* ist als feststehend noch nicht zu betrachten, und muß event. eine berichtigende Mittheilung zu dieser Position bis nach erfolgter näherer Feststellung des Schlusergebnisses der Kassenverwaltung für das Jahr 1896 vorbehalten bleiben.

3. Zu § 33 der Ausgaben.

Es erscheint angemessen, den Expedienten der Röhrenkommission, welcher nach den in den Voranschlags-Entwurf eingestellten Gehaltsjäten am 1. Januar 1899 ein Gehalt von 2200 *M* erreichen wird, hinsichtlich der ferneren Zulagen und des Maximums den Amtsaktuaren gleich zu stellen.

Hiernach läßt die Staatsregierung beantragen: der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß dem Expedienten der Röhrenkommission vom 1. Januar 1899 an Zulagen von 200 *M* in dreijährigen Fristen bis zum Höchstbetrage von 3200 *M* unter denselben Voraussetzungen wie den im Gehaltsregulativ aufgeführten Beamtenkategorien in Aussicht gestellt werden.

4. Zu § 141 der Ausgaben.

Nach den dem Voranschlage angelegten speziellen Begründungen betragen die Schulden des Herzogthums, abgesehen von der Prämienanleihe und den Kauttionen Ende 1896 38741832,78 *M*, unter denen 29279,79 *M* vormals Münstersche Schulden illiquide sind.

Verzinst werden von den übrigen 38712552,99 *M* mit 5% an die Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums 3852,— *M*.
" 4³³¹/₃₈₆ % an dieselbe 5558,40 "

mit 4 ¹ / ₂ % an die Cutiner Stadtschul-	7200,—	<i>M</i>
fasse		
" 4 ¹ / ₄ % an die Zentralkasse des	4279000,—	"
Großherzogthums		
" 4 ¹ / ₄ % an die Wittwen- u. Kasse	347402,48	"
" 4 %	879597,66	"
Darunter 462881,20 <i>M</i> an die		
Staatsgutskapitalienkasse des Her-		
zogthums.		
mit 3 ⁷ / ₈ %	259329,20	"
" 3 ³ / ₅ %	134986,88	"
" 3,55 %	283896,51	"
" 3,54 %	581161,80	"
" 3,50 %	27527463,17	"
" 3,40 %	403104,89	"
" 3 %	400000,—	"

Nicht berücksichtigt ist die Schuld, welche 1885 zur Deckung der Kosten der baulichen Erweiterung der Irrenanstalt aufgenommen und bis 1902 mit einer jährlichen Amortisationsrate von 3389,74 *M* aus der Kasse dieser Anstalt nach Beschluß des Landtages zu tilgen ist.

Daneben können die an die Kasse der Bewahr- und Pflegeanstalt Kloster Blankenburg bezw. an die Kasse des Peter Friedrich Ludwig-Hospitals bis 1905 bezw. 1904 zu zahlenden Beträge als Staatsschulden angesehen werden, insofern als dieselben Renten darstellen, welche zur Verzinsung und Amortisation der zur Deckung von Baukosten von den betreffenden Anstalten aufgenommenen Anleihen von bezw. 100000 *M* und 49960 *M* zu dienen bestimmt sind.

Nach den Gläubigern zerfallen obige 38741832,78 *M* in folgende Theile:

a) 3 ¹ / ₂ % Konsols	23465300,—	<i>M</i>
b) 3 %	4000000,—	"
c) Zentralkasse des Großherzogthums		
4 ¹ / ₄ %	4279000,—	"
3 ¹ / ₂ %	342163,17	"
d) Graf Bentinck'sche Schulden 3 ¹ / ₂ %	3720000,—	"
e) Wittwenkasse 4 und 4 ¹ / ₄ %	589628,32	"
f) Ersparungskasse 3,40, 3,54, 3,55 und 3,60 %	1403150,08	"
g) Bremer Sparkasse 3 ⁷ / ₈ %	259329,20	"
h) Staatsgutskapitalienkasse, größten-		
theils 4 %	471991,60	"
i) Cutiner Stadtschuldkasse 4 ¹ / ₂ %	7200,—	"
k) Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital	174790,62	"
l) illiquide Münstersche Schuld	29279,79	"

Zusammen obige 38741832,78 *M*

Sinzuzurechnen sind:		
m) die Eisenbahn-Prämienanleihe, 3 %	11865960,—	"
mit restlich		
n) die Kautionsschuld, 4 %	269381,41	"

o) die Schuld an die Ersparungskasse zu Lasten der Irrenanstalt Wehnen von restlich 17769,47 M

Gesamt-Schuldenbetrag des Herzogthums zu Ende 1896 50894943,66 M.

Als 1897/99 aufzunehmende Anleihen zur Deckung des Fehlbetrages dieser Finanzperiode sind zu § 33 des Einnahme-Voranschlags für 1899 weiter 1132400 M vorgesehen.

Ob und eventl. welche Beträge für Eisenbahn-Anlagen in der nächsten Finanzperiode durch Anleihen zu decken sein werden, wird sich erst nach Feststellung der desfälligen Voranschläge ergeben. Der Voranschlag der Landeskasse des Herzogthums wird in dieser Beziehung in seiner Bilanzirung nicht und nur insofern beeinflusst, als die etwaigen Zinsen sowohl in Einnahme als in Ausgabe den betreffenden §§ hinzuzusetzen sein werden.

5. Zu § 214 der Ausgaben.

Gemäß dem Artikel 4 des Gesetzes vom 23. April 1873, betreffend die Konsolidirung verschiedener Anleihen, sind zu

A. Das Rechnungsjahr 1894 betreffend.

Kap.	I. Einnahmen.	Voranschlag M	St M	gegen den Voranschlag	
				mehr M	weniger M
I.	Vom Staatsgut	879 881	1 010 781	136 318	5 418
II.	Von Gewerbs=Kognitionen, Sporteln, Gebühren u. für den Gebrauch von Staatsanstalten	1 854 710	1 905 107	50 397	—
III.	Von den Steuern	2 239 000	2 357 055	118 055	—
IV.	Vermischte Einnahmen	4 058 759	3 573 078	101 029	586 710
Zusammen		9 032 350	8 846 021	405 799	592 128

Die erheblicheren Mehreinnahmen betragen im Einzelnen zu Kapitel I.

- § 1. Von den Forsten 117 766 M
veranlaßt durch das zum Verkaufe gebrachte sehr bedeutende Windfall- und Brandholz;
- § 2. Zeitpachtgelder 15 772 "
- § 7. Zinsen der Staatsguts-Kapitalien da die in Aussicht genommene Einziehung von Kapitalien nicht stattgefunden hat. 1 505 "

u Kapitel II.

- § 9. Von Gewerbskognitionen 12 869 M
vornehmlich in Folge zutreffender Schätzung der Wirthschaftsertragne.

Schuldenabtragungen jährlich 90 000 M in den Voranschlag eingestellt, die Staatsregierung erucht aber den geehrten Landtag, in Rücksicht auf die für die nächste Finanzperiode im allgemeinen Interesse des Herzogthums sich empfehlenden und deshalb in Vorschlag gebrachten außerordentlichen Anlagen, welche nicht sämmtlich aus den laufenden Einnahmen, sondern, wenigstens theilweise, ihrem Charakter entsprechend, durch Anleihen zu decken sein werden, sowie unter Berücksichtigung des neben den Schuldenabtragungen hergehenden Abtrages der Eisenbahn-Prämien-Anleihe und der Abträge auf die zu Kanalbauzwecken aufgenommenen Anleihen

sich damit einverstanden zu erklären, daß die vorläufig in Ausgabe gestellten Abträge von 270 000 M wieder gestrichen werden.

Im Falle der Zustimmung des Landtags erhöht sich die Position 141 des Ausgabevoranschlags (Verzinsung der Landesschuld) für 1898 um 3600 M und für 1899 um 7200 M, die den zu dieser Position ausgeworfenen Beträgen demnächst hinzuzusetzen sind.

6. Ueber die Rechnungs-Ergebnisse der Finanzperiode 1894/96 ist Folgendes zu bemerken:

- § 11. Sporteln der Aemter 7 223 M
- § 12. Sporteln der Kollegialgerichte 2 671 "
- § 13. Sporteln der Amtsgerichte 11 242 "
- § 15. Jagdscheingebühren 4 838 "
- § 16. Ertrag von den Chauffeen 4 340 "
- § 18. Weg-, Brücken- und Fährgelder 1 600 "
- § 20. Strafgelder 4 630 "

zu Kapitel III.

- § 21. Grundsteuer 953 M
- § 22. Gebäudesteuer 1 978 "
- § 23. Einkommensteuer 18 836 "
- § 24. Erbschaftsteuer 67 640 "
- § 25. Stempelgebühren 28 645 "

zu Kapitel IV.

- § 28. Von der Landesbank 17 545 M
- § 30. Kassenüberschüsse 76 102 "

§ 32. Unvorhergesehene Einnahmen
(Konto-Korrentzinsen u.) 3 759 M
Dagegen zeigen sich Mindereinnahmen zu
§ 4. Erbpacht u. von 1 021 „
in Folge von Ablösungen;

§ 6a. Kauf- und Ablösungsgelder von 4 397 M
wesentlich durch Nichtverkauf von
Bauplätzen auf Wangerooze;
§ 29. Wiedereinkommende Kapitalien und
Vorschüsse u. von 1 119 „
§ 31. Aus Anleihen von 585 591 „

Kap.	II. Ausgaben.	Vor- anschlag M	Ist M	gegen den Voranschlag	
				mehr M	weniger M
I.	Allgemeiner Landesauswand	630 297	561 604	—	68 693
II.	Verwaltung des Innern	2 165 099	1 580 339	—	584 760
III.	Verwaltung der Justiz	693 656	639 356	—	54 300
IV.	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen	791 251	782 513	—	8 738
V.	Verwaltung der Finanzen	2 297 689	2 244 140	—	53 549
VI.	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	63 693	45 929	—	17 764
Zusammen		6 641 685	5 853 881	—	787 804

Abgesehen von den Gehalten, welche nicht überrechnungsfähig sind, sind etwa 879 400 M nicht verwendete Kredite auf 1895 übertragen, wogegen etwa 81 500 M durch Vorgriff auf den Kredit für 1895 verausgabt sind.

Von den zu Gehalten bewilligten Summen sind zu den §§ 1, 10, 17, 41, 90, 95, 97, 99, 105, 130, 145, 158 und 166 im Ganzen 43 390,95 M erspart, während von den verausgabten Gehalten zu §§ 34 und 43 1 299,98 M, auf § 173 Gehaltsveränderungen und Zulagen haben übernommen werden müssen.

Die hauptsächlichsten Minderausgaben (Ueberträge auf 1895) sind eingetreten zu §

2.	Geschäftskosten des Staatsministeriums	2 700	M
3.	Beitrag zur Centralkasse	88 380	„
5.	Wittiventassenbeiträge	1 120	„
12.	Amtsgefängnisse	2 785	„
14.	Gendarmeriekorps	15 100	„
18.	Hebammenwesen	1 730	„
19.	Irrenanstalt	10 690	„
21.	für Blinde u.	1 460	„
26.	Landwirthschafts-gesellschaft	1 800	„
27.	Landwirthschaftsschule in Varel	5 400	„
32.	für Pferde- u. Zucht	4 225	„
33.	Zuschuß zur Kanalbaukasse	134 190	„
38.	Baugewerkschule	43 600	„
45.	für Uferschutz u.	14 810	„
55.	Asanenanstalten	11 975	„
55a.	Pieranlage in Brake	17 120	„
56.	für Schifffahrt auf der oberen Hunte	49 830	„
57.	für desgl. auf der unteren Hunte	14 900	„
58.	für die Huntekorrektur	19 140	„
59.	für Schifffahrt auf der Unterweser	7 400	„

60.	für desgl. auf der Döhtum	2 395	M
63.	Bergütung für Begewärter u.	1 030	„
64.	Erhaltung der Staatswege u.	7 115	„
65.	Chausseebau Friesoythe-Elterbrof	15 530	„
66.	desgl. Osternburg-Holle	9 495	„
67.	für Varelser Amtsverbandsschauffeen	3 000	„
72.	für Warflether Gemeindefchauffeen	1 000	„
74.	Gemeindefchauffee Löningen-Wachtum	3 000	„
82.	Erhaltung der Denkmale des Alterthums u.	1 605	„
88.	Unterhaltung u. des Dümenterrains auf Wangerooze u.	5 185	„
91.	Geschäftskosten des Oberlandesgerichts und des Landgerichts	5 675	„
96.	Verwaltungskosten der Straf- u. Anstalten in Vechta	37 185	„
100.	desgl. der Erziehungs- und Besserungsanstalt daselbst	2 340	„
117.	Schullehrerseminar in Oldenburg	5 740	„
132.	Gymnasium in Vechta	6 565	„
137.	Pensionen u. der katholischen Volksschullehrer	2 040	„
143.	Schulgeld für katholische Volksschulen	1 100	„
147.	Verzinsung u. der Landesschulden	63 090	„
154.	besondere Verwendungen für Grundstücke	4 630	„
156.	für den speciellen Baustaat	5 475	„
159.	Geschäftskosten beim Forstwesen	1 160	„
162.	für Staatsforsten in Varel	1 093	„
165.	Verwaltung des Stempelpapiers	1 295	„
167.	Geschäftskosten beim Kataster- u. Wesen	3 790	„
172.	Zuschuß zu den Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung	32 880	„
180.	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben	14 490	„

Dagegen zeigen sich wesentliche Mehrausgaben (Vorgriff auf 1895) bei folgenden Voranschlags-§§:

6 u. 7.	Pensionen zc. der Civilstaatsdiener	29 150	M
11.	Geschäftskosten der Aemter	7 960	"
20.	Kosten der Medicinalpolizei	2 340	"
30.	Landwirthschaftliche Winterschulen	3 600	"
92.	Geschäftskosten der Amtsgerichte	3 880	"

94.	Grundbuchordnung	1 210	M
120 u. 136.	Alterszulagen der Volksschullehrer	3 525	"
124 u. 138.	Beihilfen für Schulgemeinden	9 680	"
155.	Allgemeine Baukosten	1 825	"
157.	Neubaukosten	4 110	"
160.	Forstbetriebskosten (welche übrigens der Finanzperiode 1891/93 angehören)	9 850	"

B. Das Rechnungsjahr 1895 betreffend.

Kap.	I. Einnahmen.	Voranschlag	Ist	gegen den Voranschlag	
				mehr	weniger
		M	M	M	M
I.	Vom Staatsgut	875 188	933 323	59 622	1 487
II.	Von Gewerbsrefognitionen, Sporteln, Gebühren zc. für den Gebrauch von Staatsanstalten	1 852 830	1 898 353	46 023	500
III.	Von den Steuern	2 246 800	2 409 014	162 214	—
IV.	Bermischte Einnahmen	342 532	1 087 916	746 659	1 275
Zusammen		5 317 350	6 328 606	1 014 518	3 262

Die Mehreinnahmen vertheilen sich auf folgende Positionen:

§ 1.	von den Forsten	10 463	M
" 2.	Zeitpachtgelder	25 042	"
" 3.	von Fischereien	412	"
" 4.	ständige Pacht, Erbpacht zc.	400	"
" 6a.	Kauf- und Ablösungsgelder (darunter Kaufgeld für das alte Amtshaus in Brake)	19 290	"
" 7.	Zinsen der Staatsgutskapitalien (von Einziehung von Kapitalien hat abgesehen werden können)	4 015	"
" 9.	Von Gewerbsrefognitionen	14 568	M
" 10.	Sporteln der oberen Verwaltungsbehörden	2 637	"
" 11.	desgl. der Aemter	6 565	"
" 12.	desgl. der Kollegialgerichte	5 364	"
" 13.	desgl. der Amtsgerichte	2 980	"
" 15.	Sagdscheingebühren	4 937	"
" 16.	von den Chauffeen	902	"
" 18.	Weg-, Brücken- und Fährgelder	1 900	"
" 19.	von den Oldenburgischen Anzeigen zc.	70	"

§ 20.	Strafgelder	6 100	M
" 21.	Grundsteuer	1 308	"
" 22.	Gebäudesteuer	5 726	"
" 23.	Einkommensteuer	49 862	"
" 24.	Erbchaftsteuer	74 261	"
" 25.	Stempelgebühren	31 057	"
" 27.	aus dem Alexanderfonds	2 588	"
" 28.	von der Landesbank	17 508	"
" 31.	aus Anleihen (zum größten Theil durch Uebertrag aus 1894)	694 055	"
" 32.	unvorhergesehene zc. Einnahmen	32 508	"
An Mindereinnahmen sind zu verzeichnen:			
§ 5.	Grundherrliche Gefälle (Abgänge aus Ablösungen und rückständig gebliebene Ansetzungen von Gemeinheitsabfindungen)	1 487	"
" 14.	Hypothekenamtsporteln (Aufhebung der Hypothekenämter)	500	"
" 29.	Wiedereingehende Kapitalien und Vorschüsse zc.	1 275	"



Kap.	II. Ausgaben.	Voranschlag unter Berücksichtigung der Uebertragungen und Vorgriffe aus 1894. <i>M</i>	Ist <i>M</i>	gegen den Voranschlag	
				mehr <i>M</i>	weniger <i>M</i>
I.	Allgemeiner Landesaufwand Gehalte	699 315 —	527 016 —	76 171 —	246 270 2 200
II.	Verwaltung des Innern Gehalte	2 610 371 —	1 810 776 —	67 181 3 130	856 642 13 264
III.	Verwaltung der Justiz Gehalte	725 766 —	646 564 —	13 383 2 390	78 512 16 463
IV.	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen Gehalte	800 734 —	773 358 —	19 350 —	46 551 175
V.	Verwaltung der Finanzen Gehalte	2 407 880 —	2 282 358 —	54 116 —	168 690 10 948
VI.	Vermischte u. Ausgaben	80 470	54 664	1 615	27 421
	Zusammen	7 324 536	6 094 736	237 336	1 467 136

Zu den Positionen 1, 10, 17, 43, 90, 97, 99, 105, 145, 158 und 166 sind an Gehalten, welche nicht überrechnungsfähig sind, im Ganzen 43 050 *M* erspart, wie oben zu den einzelnen Kapiteln angegeben ist; dagegen sind die Gehaltspositionen 34, 41 und 95 zusammen um 5 520 *M* überschritten, deren Deckung aus den Mitteln des § 173 erfolgt.

Was im Uebrigen die Minderverwendungen (Ueberträge auf 1896) anbelangt, so sind die erheblicheren wie folgt hervorzuheben:

§ 2.	Geschäftskosten des Staats-Ministeriums	5 796 <i>M</i>
„ 3.	Beitrag zur Centralkasse	223 548 „
„ 5.	Wittwenkassenbeiträge	15 634 „
„ 12.	Kosten der Amtsgefängnisse	8 052 „
„ 14.	Gendarmeriekorps	30 425 „
„ 18.	Hebammenwesen	5 216 „
„ 19.	Irrenanstalt	23 980 „
„ 21.	für Blinde u.	2 758 „
„ 26.	Zuschuß zu den Kosten der Landwirtschafts-Gesellschaft	2 400 „
„ 27.	Landwirthschaftliche Lehranstalt in Barel	8 128 „
„ 29.	Ausbildung von Landwirthschaftslehrern	1 000 „
„ 32.	für Viehzucht u.	7 750 „
„ 33.	Zuschuß zur Kanalbaukasse	266 588 „
„ 35.	zur Förderung der Fischerei	1 165 „
„ 37.	Zuschüsse für Handels- und Gewerbevereine	1 080 „
„ 38.	Zuschuß für die Baugewerkschule	3 600 „
„ 44.	Geschäftskosten der Bezirksbeamten	1 616 „
„ 45.	Für Uferschutz u.	26 941 „
„ 46.	für Begrüppung des Schlickwatts u.	2 000 „
„ 55 a.	Bieranlage in Brake	17 119 „

Anlagen. XXVI. Landtag.

§ 56.	Schiffahrt auf der oberen Hunte	67 918 <i>M</i>
„ 57.	Desgl. auf der unteren Hunte	34 601 „
„ 58.	Huntekorrektur	272 164 „
„ 59.	Schiffahrt auf der Unterweser	12 409 „
„ 60.	desgl. auf der Dctum	5 423 „
„ 61.	desgl. auf den Nebenflüssen der Ems	1 083 „
„ 63.	Bergütung der Wegewärter u.	2 193 „
„ 64.	Erhaltung der Staatswege u.	16 007 „
„ 65.	Chausseebau Friesoythe-Ellerbrot	2 700 „
„ 67.	Zuschuß zu Chausseebauten im Amtsverbande Barel	3 000 „
„ 72.	desgl. in der Gemeinde Warfleth	3 300 „
„ 74.	desgl. Lönningen-Wachtum	5 000 „
„ 82.	Für Erhaltung u. der Denkmale des Alterthums	2 976 „
„ 88.	für Unterhaltung des Dünen-terrains auf Wangerooge u.	8 771 „
„ 91.	Geschäftskosten des Oberlandesgerichts und des Landgerichts	11 682 „
„ 93.	Hypothekenämter	2 053 „
„ 96.	Verwaltungskosten der Straf- u. Anstalten in Vechna	60 256 „
„ 100.	desgleichen der Erziehungs- und Besserungsanstalt in Vechna	4 390 „
„ 103.	Taubstummenanstalt	1 642 „
„ 108.	Gymnasium in Oldenburg	1 150 „
„ 109.	Mariengymnasium in Seved	1 183 „
„ 116.	Zuschuß an Bürger- und Mittelschulen	1 800 „
„ 117.	Schullehrerseminar in Oldenburg	12 193 „
„ 118 u. 134.	Zur Vertretung erkrankter Lehrer	3 114 „
„ 119.	Zur Remuneration von Hülfsschulern	1 593 „

21



§ 123.	Schulvisitationen zc.	1 220	M
" 125 u. 139.	Zuschuß zur Förderung der Erweiterung der Volksschulen.	2 000	"
" 132.	Gymnasium in Wechta	10 338	"
" 133.	Schullehrerfeminar das.	1 139	"
" 137.	Pensionen zc. der katholischen Volksschullehrer	4 728	"
" 143.	Schulgeld der katholischen Volksschulen	1 950	"
" 147.	Zinsen der Staatsschulden	74 988	"
" 149.	Kautionszinsen	1 730	"
" 154.	Besondere Verwendungen für Grundstücke	10 716	"
" 156.	Für den speciellen Baustaat	7 522	"
" 159.	Geschäftskosten beim Forstwesen	1 942	"
" 163.	Für Staatsforsten in Varel	1 093	"
" 167.	Geschäftskosten beim Kataster- zc. Wesen	9 432	"
" 168.	Für nicht besoldete Geometer	1 660	"
" 172.	Zuschuß zu den Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung	56 596	"
" 176.	Anschaffung von Schreib- zc. Papier für die Behörden	1 356	"
" 180.	Außerordentliche zc. Ausgaben	21 092	"

Voranschlags-Überschreitungen, d. h. Vorgriffe auf den Kredit für 1896 haben stattgefunden:

zu §§ 6. u. 7.	Pensionen zc. der Civilstaatsdiener	76 171	M
" "	11. Amtsgeschäftskosten	17 492	"
" "	20. Kosten der Medicinal-Polizei	2 674	"
" "	30. Landwirthschaftliche Winterschulen	2 550	"
" "	48. Eisenjerdammerziele zc.	1 210	"
" "	55. Hafenanstalten	15 431	"
" "	66. Chausseebau Osternburg-Holle	25 587	"
" "	92. Amtsgerichtsgeschäftskosten	10 978	"
" "	98. Verwaltungskosten der Gefängnißanstalt in Oldenburg	1 300	"
" "	120 u. 136. Alterszulagen der Volksschullehrer	8 413	"
" "	121. Pensionen zc. der evangelischen Volksschullehrer	3 187	"
" "	124 u. 138. Beihilfen für Schulgemeinden	6 656	"
" "	152. Kommunalumlagen zc. für Staatsgut	4 935	"
" "	155. Allgemeine Baukosten	4 009	"
" "	157. Neubaukosten	39 725	"
" "	160. Forstbetriebskosten	4 693	"

C. Das Rechnungsjahr 1896 betreffend.

Der Voranschlag der Landeskasse für 1896 enthält einschl. der auf Grund nachträglicher Beschlüsse des Landtages eingetretenen Zugänge:

in Einnahme	5 307 750	M
" Ausgabe	6 491 414	"
Fehlbetrag	1 183 664	M.

Die Landeskasse-Rechnung für 1895 schließt ab mit einem Ueberschusse von 3 281 255 M

Bleibt Ueberschuß 2 097 591 M.

Im Jahre 1896 werden im Vergleich mit dem Voranschlag die Mehr- bezw. Minder-Einnahmen etwa betragen:

§ 2/3.	Pachtgelder	mehr	20 000	M.
" 7.	Zinsen	"	2 000	"
" 9.	Gewerbsrekognitionen	"	14 000	"
" 11 u. 14.	Sporteln	"	20 000	"
" 15.	Jagdscheingebühren	"	5 000	"
" 16.	Chausseegeld	"	2 000	"
" 18.	Fährgelder zc.	"	1 800	"
" 20.	Strafgelder	"	5 000	"
" 21.	Grundsteuer	"	1 000	"
" 22.	Gebäudesteuer	"	5 000	"
" 23.	Einkommensteuer	"	50 000	"
" 24.	Erbschaftssteuer	"	70 000	"
" 25.	Stempelgebühren	"	30 000	"
" 27.	Alexanderfonds zc.	"	3 500	"
" 28.	Landesbank	"	17 500	"
" 32.	Außerordentliche Einnahmen	"	60 000	"

Zusammen mehr 306 800 M.

Mag auch bei einigen dieser Einnahmen der Ertrag etwas geringer sein, so darf doch nach den Mehreinnahmen für 1894 und 1895 zu obigen §§, welche 1894 rund 330 000 M und 1895 reichlich 300 000 M betrug, angenommen werden, daß die obige Mehreinnahme im Ganzen erzielt wird.

Dagegen sind an Mindereinnahmen abzuzurechnen:

§ 6a.	Kaufgelder zc.	20 000	M
" 31.	Aus Anleihen, weil bereits 1895 vereinnahmt	125 800	"
	ab	145 800	M.

bleibt Mehreinnahme 161 000 M

An Minder- und Mehr-Ausgaben, — die Minderausgaben theils mit Sicherheit, theils mit Wahrscheinlichkeit erspart, theils zu verzeichnen, weil die bezüglichen Beträge, z. B. für Neubauten, bereits in den Vorjahren zur Verwendung gekommen sind, die Mehrausgaben theils in Folge Mehrerfordernisse (z. B. Pensionen), theils in Folge der Ueberrechnung aus den Vorjahren, — sind aufzuführen:

	Minder-	Mehr-	
	Ausgaben.		
§ 1.	Gehalte beim Staatsministerium	3 450	M —
" 2.	Geschäftskosten bei demselben	3 000	" —
" 3.	Beiträge zur Zentralkasse	184 149	" —
" 5.	Wittwenaffenbeiträge	—	4 500
" 6/7.	Pensionen zc.	—	55 500
" 10.	Gehalte bei den Aemtern	12 500	" —
" 11.	Amtsgeschäftskosten	—	12 000



	Minder-	Mehr-		Minder-	Mehr-
	Ausgaben.			Ausgaben.	
§ 12. Amtsgefängnisse	5 000	M	—	§ 96. Strafanstalts-Verwal-	—
" 14. Gendarmerie	5 000	"	—	tungskosten	14 000 M
" 16. Polizeikosten	300	"	—	" 97. Gehalte bei der Gefäng-	—
" 17. Gehalte beim Medizi-	3 300	"	—	nisanstalt in Oldenburg	500 "
" 19. Irrenanstalt	5 000	"	—	" 98. Verwaltungskosten der-	—
" 24. Armenfonds	300	"	—	selben	2 000 "
" 27. Landwirtschaftsschule in	—	5 000	M	" 99/100. Erziehungsanstalt	—
Barel	—	5 000	M	in Vechna	500 "
" 29. Landwirtschafts-Lehrer	—	500	"	" 103. Taubstummennanstalt .	2 200 "
" 30. Landwirtschaftliche	1 000	"	—	" 105. Gehalte beim Oberschul-	300 "
Winterschulen	1 000	"	—	schulkollegium	300 "
" 32. Pferdezucht zc. zc.	—	4 000	"	" 108. Gymnasium in Olden-	2 000 "
" 33. Kanalbaukasse	—	96 588	"	burg	2 500 "
" 34. Gehalte bei der Kanal-	—	750	"	" 109. Marien-Gymnasium in	2 500 "
baubverwaltung	—	750	"	Fever	2 500 "
" 35. Fischerei	500	"	—	" 116. Zuschuß für Mittel-	900 "
" 37. Handelsvereine zc.	—	1 000	"	schulen	900 "
" 41. Gehalte bei der Bau-	—	2 600	"	" 117. Schullehrerseminar in	3 000 "
direktion	—	2 600	"	Oldenburg	3 000 "
" 43. desgl. der Bezirksbau-	3 700	"	—	" 118 u. 134. Lehrervertre-	800 "
beamten	3 700	"	—	tungskosten	800 "
" 44. Geschäftskosten der-	500	"	—	" 120 u. 136. Lehreralters-	—
selben	500	"	—	zulagen	7 500 "
" 45. Uferschutz	—	1 600	"	" 121 u. 137. Lehrerpensionen zc.	2 300 "
" 49. Wasserstandsbeobach-	500	"	—	" 122 u. 141. Lehrer-Umzugs-	400 "
tungen zc.	500	"	—	kosten	400 "
" 50. Abwässerungsreguli-	500	"	—	" 124 u. 138. Beihilfen für	6 000 "
rung zc.	500	"	—	Schulgemeinden	6 000 "
" 55. Hafenanstalten	5 000	"	—	" 125 u. 139. Zuschüsse für	1 000 "
" 56/57. Hunteunterhaltung .	19 000	"	—	Schülerweiterung	1 000 "
" 58. Huntekorrektur	—	2 342	"	" 128. Schulgeld für evange-	—
" 61. Ems-Unterhaltung	800	"	—	lische Volksschulen	1 500 "
" 62. Schifffahrtsausgaben	200	"	—	" 132. Gymnasium in Vechna	2 000 "
" 64. Chaussee-Unterhaltung	—	16 000	"	" 133. Schullehrer = Seminar	500 "
" 65. Chaussee Friesoythe	—	12 100	"	dasselbst	500 "
" 66. Chaussee Osternburg-	28 000	"	—	" 143. Schulgeld für katholische	300 "
Holle	28 000	"	—	Volksschulen	300 "
" 71. Chaussee Neuenhutorf	1 000	"	—	" 145/146. Amtseinnehmer	1 100 "
" 72. Chaussee Warfleth	—	3 300	"	" 147. Zinsen der Landesschuld	—
" 74. Chaussee Lönningen-	—	5 000	"	" 149. Kautionszinsen	1 000 "
Wachstum	—	5 000	"	" 152. Kommunalabgaben zc.	—
" 80. Chausseebau-Zuschüsse	2 000	"	—	" 153. Gehalte der Domonial-	300 "
" 84. Unterstützung für Wan-	500	"	—	beamten	300 "
gerooge	500	"	—	" 154. Besondere Verwendun-	—
" 88. Herrichtung von Bau-	2 000	"	—	gen für Grundstücke	17 000 "
plätzen auf Wangerooge	2 000	"	—	" 155. Allgemeine Baukosten	5 000 "
" 89/90. Gehalte beim Land-	19 000	"	—	" 156. Spezieller Baustaat	7 000 "
gerichte zc.	19 000	"	—	" 157. Neubauten	65 000 "
" 91. Geschäftskosten der Ge-	5 000	"	—	" 158/159. Forstwesen	7 500 "
richte	5 000	"	—	" 164. Einkommensteuer = Ver-	—
" 92. Amtsgerichtsgeschäfts-	—	5 000	"	anlagung	600 "
kosten	—	5 000	"	" 165. Verwaltung des Stem-	—
" 94. Grundbuchordnung	800	"	—	pelapapiers	300 "
" 95. Gehalte bei den Straf-	—	1 500	"	" 166. Gehalte beim Kataster-	—
anstalten in Vechna	—	1 500	"	zc. Wesen	1 250 "
				" 167. Geschäftskosten bei dem-	—
				selben	3 000 "



	Minder= Ausgaben.	Mehr= Ausgaben.
§ 168. Geometer	2 200 M	—
" 169. Rückzahlung v. Sporteln zc.	1 000 "	—
" 172. Zoll- und Steuer-Ver- waltung	25 000 "	—
" 173. Gehaltszulagen	4 900 "	—
" 178. Invaliditäts- zc. Ver- sicherung	—	1 000 M
" 180. Außerordentliche Aus- gaben	12 000 "	—
Zusammen	473 899 M	279 730 M

Die Mehrausgabe abgezogen
bleibt Minderausgabe . . . 194 169 M
Hierzu Mehreinnahme . . . 161 000 "
und der anfangs berechnete
Ueberschuß 2 097 591 "
kommt Ueberschuß 2 452 760 M

In dem sich aus der Rech-
nung für 1895 ergebenden Ueber-
schuß sind zur Deckung rückstän-
diger Coupons für 1895 und
rückwärts 57 186 "
enthalten, welche abzurechnen sind,
da die Mittel für rückständige
Coupons zur besonderen Verrech-
nung auf die nächste Finanz-
periode übergehen.

Bleibt Ueberschuß 2 395 574 M.

Hierfür sind einstweilen 2 383 000 M als Kasse-
behalt aus 1896 und rückwärts in den Einnahme-Vor-
anschlag eingestellt.

7. Eine Vergleichung des gegenwärtigen Voranschlags
mit demjenigen für 1894/96 giebt Anlaß zu folgenden Be-
merkungen:

A. In Betreff der Einnahmen.

1. Die Gesamt-Einnahme der neuen
Finanz-Periode ist veranschlagt zu . . . 21 421 200 M
Sie war für 1894/96 veranschlagt zu 19 609 550 "
also jetzt mehr 1 811 650 M

2. Läßt man die außerordentlichen
Einnahmen
für 1894/96 4 066 593 M
für 1897/99 3 517 300 "
bleiben 549 293 M

außer Acht, dann ergibt sich für 1897/99 eine Mehrein-
nahme von 2 360 943 M, allerdings bei einem Zuschlag
zur Einkommensteuer von 25 % und unter Einstellung
der Zinsen neuerer Eisenbahnschulden.

3. Mehrere Einnahmen zeigen wiederum eine Steige-
rung, verschiedene andere Positionen aber auch ein Sinken
derselben. Wegen der Verschiedenheit wird auf die zu den
betreffenden einzelnen Paragraphen gegebenen Begründungen
Bezug genommen werden dürfen.

a. Ein Zugang tritt ein zu	
§ 2. Zeitpachtgelder von	60 000 M
" 3. Fischereipacht von	1 200 "
" 7. Zinsen von Staatsgutskapitalien von	10 800 "
" 9. Gewerbs-Recognitionen von	30 000 "
" 10. Sporteln der oberen Verwaltungs- behörden von	3 000 "
" 11. Sporteln der Aemter von	12 000 "
" 12. Sporteln der Kollegialgerichte von	3 000 "
" 13. Sporteln der Amtsgerichte von	6 000 "
" 14. Jagdscheingebühren von	7 200 "
" 16/17. Von den Eisenbahnen von	1 026 755 "
" 18. Kanal- zc. Gelder von	5 690 "
" 19. Von den Oldenburgischen Anzeigen zc. von	300 "
" 20. Strafgeelder von	9 000 "
" 22. Gebäudesteuer von	48 600 "
" 23. Einkommensteuer von	1 072 500 "
" 24. Erbschaftsteuer von	15 000 "
" 25. Stempelgebühren von	51 000 "
" 26. Beitrag der Centralkasse zu den Kosten des Staatsministeriums von	30 000 "
" 28. Landesbank von	15 000 "
macht	2 407 045 M

b. Eine Minder-Einnahme zeigt sich zu	
§ 4. Ständige Erbpacht zc. von	1 600 M
" 5. Grundherrliche Gefälle von	13 900 "
" 27. Alexanderfonds zc. von	210 "
" 29. Wiedereingehende Kapitalien zc. von	900 "
" 30. Sonstige Einnahmen von	26 492 "
Hypothekenamtsporteln von	3 000 "
zusammen von	46 102 M

Der Einnahme-Ausfall zu den §§ 4 und 5 findet
seine Erklärung in den stattgehabten und noch eintretenden
Ablösungen.

B. In Betreff der Ausgaben.

Eine erheblichere Steigerung findet sich bei folgenden
Positionen:

§ 1/2. Gehalte und Geschäftskosten beim Staatsministerium	8 755 M
" 3. Beitrag zur Centralkasse	67 150 "
" 6/7. Pensionen und Wartegelder	201 550 "
" 12/13. Gehalte und Geschäftskosten bei den Aemtern	58 645 "
" 21/22. Hebammenwesen	9 000 "
" 28. Landwirthschaftsgesellschaft	10 800 "
" 32. Landwirthschaftliche Winterschulen	8 400 "
" 38. Gehalt und Geschäftskosten des Moorkultur-Beamten	16 350 "
" 39/41. Handels- und Gewerbe-Vereine und gewerbliche Fortbildungs- schulen	26 205 "
" 46/47. Gehalte und Geschäftskosten bei der Baudirektion	20 100 "
" 50, 185. Schlingen und Uferwerke	39 800 "
" 60, 188—191, 196. Hafenanstalten und Braker Pieranlage	373 500 "



§ 61, 192. Schiffahrt zc. auf der oberen Hunte	47 500	<i>M</i>
" 62/63, 194. dgl. auf der unteren Hunte	123 320	"
" 75. Elektrische Beleuchtungsanlage für die Ministerialgebäude	10 900	"
" 78—81. Gehalte bei den Gerichten	56 540	"
" 82—84. Geschäftskosten bei denselben	61 095	"
" 85/86. Gehalte und Verwaltungskosten bei den Straf- zc. Anstalten in Vechta	12 550	"
" 87/88. desgleichen bei der Gefängnißanstalt in Oldenburg	9 660	"
" 108. Schullehrer-Seminar daselbst	27 495	"
" 111, 129. Alterszulagen der Volksschullehrer	25 200	"
" 115—117, 131/132. Beihilfen für Schulgemeinden	277 690	"
" 141. Zinsen der Staatsschulden	1 138 210	"
" 144. Gemeindeabgaben	33 000	"
" 146/147, 216/217. Besondere Verwendungen für Grundstücke	12 550	"
" 148/149. Allgemeine Baukosten	10 200	"
" 150/151. Specieller Baustaat	22 500	"
" 152/160, 218/227. Neubaukosten	441 305	"
" 168. Gehalte beim Kataster- zc. Wesen	13 150	"
" 170. Geometer	9 000	"
" 214. Abtrag von Staatsschulden	270 000	"

Zusammen von 3 442 120 *M*

Dagegen treten Minder-Verwendungen von einiger Bedeutung ein bei

§ 34, 183. Kanalbaukasse	162 800	<i>M</i>
" 43. Baugewerkschule	34 800	"
" 64. Schiffahrt auf der Unterweser	40 500	"
" 115. Gymnasium in Vechta	11 180	"
" 174. Zoll- und Steuer-Verwaltung	20 550	"
" 193. Huntekorrektur	948 100	"
" 197—210. Zu Staats- und Kommunal-Chauffeebauten	171 590	"
— Grundbuchordnung	18 900	"

Zusammen von 1 408 420 *M*

C. Der gegenwärtige Voranschlag ergibt im Ordinarium

an Einnahmen	17 903 900	<i>M</i>
an Ausgaben	19 403 000	"

kommt Fehlbetrag 1 499 100 *M*

im Extraordinarium

an Einnahmen	3 517 300	"
an Ausgaben	2 288 200	"

bleibt Ueberschuß 1 229 100 *M*

Der Ueberschuß vom Fehlbetrag abgezogen bleibt Fehlbetrag 270 000 *M*.

Dieserwegen wird auf den Antrag Ziffer 5 des gegenwärtigen Schreibens Bezug genommen.

8. Der vergleichende Abschluß des Voranschlags der kommenden Finanz-Periode gewährt auf den ersten Blick ein nicht gerade erfreuliches Bild. Im ordentlichen Budget zeigt sich trotz Einstellung eines Zuschlages von 25 % zur

Jahreseinkommensteuer (von 12 Monaten) ein Fehlbetrag von rund $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark, und wenn dem gegenüber das außerordentliche Budget in Folge Einstellung des Kassenbestands aus 1896 und früher ad 2 383 000 *M* auch (abgesehen von Anleihebeträgen) mit einem Ueberschusse von 366 700 *M* abschließt, so muß doch, um das Gleichgewicht zwischen sämtlichen Ausgaben und Einnahmen herzustellen, eine Anleihe von netto 1 132 400 *M* für 1899 vorgeesehen werden.

In Wirklichkeit werden aber die Verhältnisse der Landeskasse sich ohne Zweifel erheblich günstiger gestalten, denn:

a. Das Ergebnis des Voranschlags bessert sich von vornherein um 259 200 *M*, wenn dem Antrage zu Ziffer 5 gemäß die zu § 214 der Ausgaben eingestellten Schuldenabträge ad 270 000 *M* gestrichen werden.

b. Sodann stellen sich erfahrungsmäßig bei dem vorsichtigen Veranschlagen der Einnahmen und Ausgaben stets im Ganzen die ersteren über, die letzteren unter dem Anschlage. Dies wird auch in der nächsten Finanz-Periode muthmaßlich wieder der Fall sein.

Insbesondere ist zu erwarten, daß die Gehaltsbeträge, die unter der Annahme des Fortdauerns sämtlicher jetzt im Dienste befindlichen Beamten bis Ende 1899 mit allen dann sich ergebenden Zulagen eingestellt sind, beim Abgang älterer und Wiedereintritt jüngerer, niedriger Bejoldeter in wesentlich geringeren Beträge zu verausgaben sind, und daß der nur zu aller Sicherheit, um nicht durch das Fehlen einer Kreditsumme in Verlegenheit zu gerathen, eingestellte mit 12 000 *M* dotirte sogenannte allgemeine Zulagenparagrah (§ 179) überall nicht zur Anwendung zu kommen braucht. Dieser § 179 kann sogar ganz gestrichen werden, wenn der Landtag bereit sein sollte, der Staatsregierung die volle gegenseitige Ueberrechnungsfähigkeit aller Gehalte besitzender Positionen zu gewähren. Die Staatsregierung beantragt zu diesem Zwecke,

der Landtag wolle einen diesbezüglichen Beschluß fassen.

c. Ferner ist zu hoffen, daß zwischen dem Deutschen Reiche und den Einzelstaaten endlich ein festes, finanzielles Verhältniß hergestellt wird, nach welchem die Matrikularbeiträge und die Ueberweisungen vom Reiche mehr oder weniger ausgeglichen werden. Im Falle einer vollständigen Ausgleichung würde die beim Voranschlage der Centralkasse veranschlagte Zubuße des Großherzogthums an das Reich von jährlich rund 170 000 *M* in Wegfall kommen, und das Herzogthum von den $3 \times 170 000 \text{ M} = 510 000 \text{ M}$ nach der bestehenden Quotenvertheilung in der nächsten Finanzperiode 79 % = 402 900 *M* ersparen.

d. Endlich ändert sich das Bild der Finanzlage sehr wesentlich, wenn man erwägt, daß der Landeskassen-Voranschlag keinerlei weitere Rücksicht auf die Ueberschüsse der Eisenbahnverwaltung nimmt, als daß die Eisenbahnschuldzinsen, welche die Landeskasse zu zahlen hat, aus der Eisenbahn-Betriebskasse bezw. dem Eisenbahn-Baufonds ersetzt werden, daß nun aber die Eisen-



bahn-Verwaltung alljährlich weitere erhebliche Ueberschüsse erzielt (pro 1893 = 436 390 *M.*, 1894 = 568 527 *M.*, 1895 = 575 020 *M.*), welche, wenn nicht eine Trennung des Eisenbahnetats vom allgemeinen Landesetat bestände, zur Deckung eines Fehlbetrages des ordentlichen Voranschlags der Landeskasse dienen könnten, jetzt aber nach dem Gesetze vom 13. März 1891, betreffend den weiteren Ausbau des Oldenburgischen Eisenbahnnetzes durch Bahnen untergeordneter Bedeutung (Gesetz-Sammlung Band 29, Seite 382) in den Eisenbahnaufonds fließen und zur Schaffung neuen wirtschaftlich verbenden Staatsguts, also zu einem Zwecke dienen, für welchen es an sich gerechtfertigt wäre, die Mittel durch Anleihen zu beschaffen.

9. Da es ungewiß ist, ob und in wie weit es nach der faktischen demnächstigen Gestaltung der Verhältnisse der Landeskasse erforderlich sein wird, den unter den Einnahmen eingestellten Zuschlag von 25 % zum Jahresbetrage der Einkommensteuer zu erheben, so beantragt die Staatsregierung:

Oldenburg, 1896 Oktober 20.

Staatsministerium.

Janßen.

der Landtag wolle ihr die Ermächtigung erteilen, von der Erhebung des Zuschlages ganz oder theilweise abzusehen.

10. Bisher war nach der Bemerkung 2 am Schlusse des Voranschlags der Landeskasse eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre überall gestattet, lediglich mit Ausnahme derjenigen Positionen, welche Gehalte besaßen. Der Zweck dieser Beschränkung der Ueberrechnungsbefugniß ist, seitdem durch das Gesetz vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst, feste Dienstalterszulagen eingeführt sind, so gut wie ganz hinfällig geworden. Die Staatsregierung hat deshalb beim vorliegenden Voranschlage den einschränkenden Passus in der gedachten Bemerkung 2 weggelassen, und sie beantragt:

der Landtag wolle sich hiermit einverstanden erklären

Die Staatsregierung läßt beantragen:
der geehrte Landtag wolle dem vorliegenden Voranschlage seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Driver.



Nebenanlage zu Anlage 27.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

des

Herzogthums Oldenburg

für die Jahre

1897, 1898 und 1899.

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Einnahmen.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
					I. Ordentliche Einnahmen.
					I. Kapitel.
					Einnahmen vom Staatsgut.
					A. In eigener Verwaltung.
1.	199 651,95	317 766,70 (200 000)	210 462,90 (200 000)	200 000,—	Bon den Forsten (Rohertrag)
					B. In Zeitpacht.
2.	541 263,09	545 772,84 (530 000)	555 041,68 (530 000)	530 000,—	1. Für Gebäude, Grundstücke u., auch Waagegelder
3.	1 217,18	1 368,08 (900)	1 312,05 (900)	900,—	2. Von Fischereien in Gewässern des Staats
					C. In Erbpacht.
4.	60 923,67	61 778,34 (62 800)	63 200,24 (62 800)	62 800,—	Ständige Pacht, Erbpacht, Erbzins u.
5.	249 593,92	248 925,37 (248 300)	246 612,39 (248 100)	247 400,—	D. Grundherrliche Gefälle
					E. Vom veräußerten Staatsgut.
6.	1 123,60	103,09 (4 500)	22 790,28 (3 500)	3 500,—	1. Kauf- und Ablösungsgelder für Grundstücke bezw. Berechtigungen, welche dem Grundsatze des Artikels 181, § 1 des Staatsgrundgesetzes nicht unterworfen sind
7.	19 415,82	19 305,79 (17 800)	19 415,45 (15 400)	13 000,—	2. Zinsen der Staatsgutskapitalien und der Erlöse aus solchen Vermögenstheilen des Staats, welche dem Grundsatze des Artikels 181, § 1 des Staatsgrundgesetzes nicht unterworfen sind
					Zusammen

1897.	1898.	1899.	
Voranschlag.			Bemerkungen.
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
200 000,—	200 000,—	200 000,—	Wie für 1894/96.
550 000,—	550 000,—	550 000,—	Der Anschlag stützt sich auf die Ergebnisse der Vorjahre unter Berücksichtigung zugleich des Pachtausfalls für verschiedene veräußerte Staatsgrundstücke.
1 300,—	1 300,—	1 300,—	Auf Grund bestehender Contracte u. zu erwartender Betrag.
62 300,—	62 300,—	62 200,—	Mit Berücksichtigung der zu erwartenden Abgänge aus Ablösungen.
244 200,—	243 300,—	242 400,—	Die ständigen registerlichen Ordinairegefälle betragen am 1. Januar 1896 einschließlich 277,73 <i>M</i> Zinstorfequivalente aus Barel 244 715,75 <i>M</i> . Hiervon werden in Folge von Ablösungen u. s. w. im Jahre 1896 noch etwa 351 <i>M</i> abgehen. Für Zugänge an Recognition für Gemeinheitsabfindungen sind 1710 <i>M</i> (einschl. Nachlage) für 1897 und je 570 <i>M</i> für 1898 und 1899 veranschlagt. An Abgängen in Folge von Ablösungen, wegen laufender Freijahre und in sonstiger Veranlassung sind bezw. ca. 1186 <i>M</i> , 2021 <i>M</i> und 2856 <i>M</i> berücksichtigt.
4 500,—	3 500,—	3 500,—	Der Anschlag befaßt 500 <i>M</i> jährlich aus der Ablösung vormals Bentinck'scher Berechtigungen und 4000 <i>M</i> für 1897 und 3000 <i>M</i> je für 1898 und 1899 Kaufgelder für zu veräußernde Bauplätze auf der Insel Wangeroge (vgl. § 76 des Ausgabe-Voranschlags).
19 000,—	19 000,—	19 000,—	Der Anschlag befaßt die Zinsen der Staatsgutskapitalien im Betrage von rejtlich 426 821,20 <i>M</i> und 45170,40 <i>M</i> und Zinsen und Amortisationsrenten für Barel'sche Zehntenschädigungskapitalien mit 19,94 <i>M</i> jährlich. Der Rest ist an Zinsen für gestundete Kaufgelder u. gerechnet mit 14,21 <i>M</i> .
1 081 300,—	1 079 400,—	1 078 400,—	



§	1893.	1894.	1895.	1896.	Einnahmen.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
8.	177 861,79	185 511,79 (185 511,79)	185 511,79 (185 511,79)	185 511,79	Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerths des Kronguts auf das Herzogthum Oldenburg fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit
Bleibt wirkliche Einnahme des Kapitels I					
II. Kapitel.					
Einnahme an Gewerbs-Refognitionen, Sporteln, Gebühren zc., für den Gebrauch von Staats- anstalten zc.					
9.	66 377,30	72 869,22 (60 000)	74 568,28 (60 000)	60 000,—	A. Von Gewerbs-Refognitionen
10.	24 598,69	21 926,91 (21 000)	23 636,77 (21 000)	21 000,—	B. Von Sporteln und Gebühren. 1. Der oberen Verwaltungsbehörden
11.	87 779,49	89 223,49 (82 000)	88 565,01 (82 000)	82 000,—	2. der Nemter
12.	27 497,81	27 671,00 (25 000)	30 364,36 (25 000)	25 000,—	3. der Kollegialgerichte
13.	354 072,55	351 242,59 (340 000)	342 979,96 (340 000)	340 000,—	4. der Amtsgerichte
14.	23 337,—	21,438,— (16 600)	21 537,— (16 600)	16 600,—	5. Jagdfartengebühren
15.	75 510,98	79 340,94 (75 000)	75 902,31 (75 000)	75 000,—	C. Ertrag von den Chausseen



1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
185 511,79	185 511,79	185 511,79	Der Antheil des Herzogthums an den Gesamtausgaben des Großherzogthums ist nach dem Gesetze vom 30. Dezember 1893 für die Jahre 1894 bis 1899 einschließlich zu 79 % bestimmt, und beträgt somit die von den Gebühren des Großherzoglichen Hauses (510 000 <i>M</i>) auf das Herzogthum fallende Quote 402900 <i>M</i> . Da darauf für das nach § 2 der Verordnung vom 14. Juni 1852 im Herzogthum ausgeschiedene Krongut 217 388,21 <i>M</i> in Anrechnung kommen, so bleiben hier die restlich zu zahlenden 185 511,79 <i>M</i> in Abzug zu bringen.
895 788,21	893 888,21	892 888,21	
70 000,—	70 000,—	70 000,—	Gewerbs-Recognitionen von Schenken, Krügen und Gastwirthschaften und dem Kleinhandel mit Branntwein, sowie von der Tanzmusik, — veranschlagt nach dem Ergebnisse der Vorjahre.
22 000,—	22 000,—	22 000,—	Der Anschlag beruht auf den Ergebnissen der Vorjahre und befaßt mit die nach Artikel 1, § 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 1875, betreffend die Förderung der Pferdezucht, zu erwartenden Einnahmen an Gebühren für Zulassungsscheine für Hengste zum Decken der Stuten (veranschlagt nach dem Durchschnitt der letzten Jahre zu 2462 <i>M</i> — vgl. § 33 der Ausgaben —); ferner die zu erstattenden Schiffsvermessungsgebühren (§ 56 der Ausgaben) sowie die zu erstattenden Vorschüsse wegen der Gemeinheits- und Markentheilungen, Verkoppelungen zc. (§ 37 der Ausgaben) und wegen Ausföhrung von Pachtbedingungen auf Kosten der Domanalpächter (§ 175 der Ausgaben).
86 000,—	86 000,—	86 000,—	Veranschlagt nach dem Ergebnisse der Vorjahre.
26 000,—	26 000,—	26 000,—	Nach den Erfahrungen der letzten Jahre veranschlagt.
342 000,—	342 000,—	342 000,—	Veranschlagt nach den Erfahrungen der letzten Jahre.
19 000,—	19 000,—	19 000,—	Gesetz vom 31. März 1870. — Nach den bisherigen Erfahrungen veranschlagter Betrag.
75 000,—	75 000,—	75 000,—	Der Anschlag befaßt die Einnahmen von den bestehenden Hebestellen mit den zeitigen Pacht-, bezw. den vorigjährigen Verwaltungserträgen unter Berücksichtigung etwaiger Einnahme-Ausfälle (66 000 <i>M</i>) und an Erlös aus dem Verkaufe von Holz, Busch und Heide von den Anpflanzungen auf den Staatswegen und deren Bermen, von alten Baumaterialien zc. (4400 <i>M</i> ,



§	1893.	1894.	1895.	1896.	Einnahmen.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
16.	1 185 000,—	1 185 000,— (1 185 000)	1 185 000,— (1 185 000)	1 185 000,—	D. Ertrag von den Eisenbahnen. 1. aus Betriebsüberschüssen
17.	—	—	—	—	2. für aus noch nicht dem Betriebe überwiesene Bauten
18.	370,30	4 409,98 (2 810)	4 829,77 (2 930)	2 970,—	E. Kanal-, Brücken-, Fährgelder u.
19.	22 973,70	22 829,63 (22 800)	22 870,08 (22 800)	22 800,—	F. Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatt
20.	29 054,13	26 630,27 (22 000)	28 099,27 (22 000)	22 000,—	G. Strafgerlder
					<u>Einnahme des Kapitels II</u>
					III. Kapitel.
					Einnahme von den Steuern.
					A. Direkte Steuern.
21.	765 664,68	764 953,73 (764 000)	765 308,20 (764 000)	764 000,—	1. Grundsteuer

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
	Voranschlag.		
			sowie von Chauffeebermeflächen (1700 <i>M</i>) und an Ertrag aus der Verpachtung der Grasnutzung von den Chauffeen in den Marschdistrikten (2900 <i>M</i>). Die seit geraumer Zeit für den Fall, daß die Finanzlage es gestattet, in Aussicht genommene Aufhebung des Chauffeegeldes erweist sich leider auch für die Finanzperiode 1897/99 mit Rücksicht auf die Finanzlage als unausführbar.
1 401 203,—	1 401 608,—	1 407 174,—	Zinsen der Anleihen für die bereits fertigen und dem Betriebe überwiesenen Eisenbahnbauten (aus der Betriebskasse).
99 382,—	138 977,—	133 411,—	Zinsen der Anleihen für die noch nicht abgeschlossenen und dem Betriebe noch nicht überwiesenen Bauten (aus dem Eisenbahnbaufonds).
4 800,—	4 800,—	4 800,—	Erbpacht für die Weggeldshebung am Rasteder Moorwege (Artikel 64 § 4 der Wegeordnung) 42 <i>M</i> ; im Uebrigen Fähr gelder zc. nach bestehenden Pachtverträgen und Kanal gelder zc. nach Anschlag unter Berücksichtigung der bisherigen Einnahmen.
22 900,—	22 900,—	22 900,—	Einnahmen aus kontraktlichen Zahlungen der Schulze'schen Hofbuchhandlung 20 000 <i>M</i> ; aus Insertionsgebühren für Bekanntmachungen der Communen zc. 2100 <i>M</i> und Erlös für Gesetzblätter. Außerdem kommen an Insertionsgebühren für kostenpflichtige gerichtliche Bekanntmachungen für die Landeskasse (§§ 12 und 13) jährlich etwa 4500 <i>M</i> zur Vereinnahmung. Die der Landeskasse erwachsenden Kosten der Oldenburgischen Anzeigen und des Gesetzblatts sind im Ausgabe-Voranschlage § 74 ausgeworfen.
25 000,—	25 000,—	25 000,—	Nach den Erfahrungen der letzten Jahre veranschlagter Ertrag. Die bei der Verwaltung der Zölle und inneren direkten Steuern erwachsenden Straf gelder, welche eine besondere Verwendung finden (vergl. § 173 der Ausgaben), sind hier nicht berücksichtigt.
2 193 285,—	2 233 285,—	2 233 285,—	
764 000,—	764 000,—	764 000,—	Der für 1896 zur Hebung stehende Sollbetrag ist 800 457,31 <i>M</i> . Davon sind als zu erwartende Abgänge in Abzug gebracht: die nach Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 1855 bzw. nach Artikel 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1859 den Wasserbaugenossenschaften und anderen Kommunen zu erstattenden Steuerantheile (veranschlagt zu 34 124 <i>M</i> 50 <i>S</i>), sowie Erlasse wegen laufender Freijahre und aus sonstiger Veranlassung (500 <i>M</i>) = 34 624,50 <i>M</i> , bleiben die ausgeworfenen Beträge in runden Summen.

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Einnahmen.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
22.	187 920,44	191 978,54 (190 000)	198 526,18 (192 800)	195 600,—	2. Gebäudesteuer
23.	1 083 736,06	1 108 836,62 (1 090 000)	1 144 861,82 (1 095 000)	1 100 000,—	3. Einkommensteuer
24.	121 044,65	162 640,76 (95 000)	169 261,22 (95 000)	95 000,—	4. Erbschaftsteuer
25.	117 296,05	128 645,76 (100 000)	131 056,66 (100 000)	100 000,—	B. Indirekte Steuern. Stempelgebühren
Einnahme des Kapitels III					
IV. Kapitel.					
Sonstige Einnahmen.					
26.	90 000,—	100 000,— (100 000)	100 000,— (100 000)	100 000,—	A. Beitrag der Centralkasse zu den Kosten des Staatsministeriums
27.	20 727,35	19 882,27 (16 260)	18 858,14 (16 270)	16 270,—	B. Einnahme aus dem Alexanderfonds und dem Fonds der Kommende Voteseich und des ehe- maligen Schilder'schen Lehens
28.	18 272,45	42 545,44 (25 000)	42 507,78 (25 000)	25 000,—	C. Von der Oldenburgischen Landesbank
29.	4 877,07	4 681,— (5 800)	4 525,— (5 800)	5 800,—	D. Wieder eingehende Kapitalien und Vor- schüsse nebst desfälligen Zinsen u.
30.	112 141,04	106 557,90 (102 798,79)	97 169,89 (64 661,79)	37 921,79	E. Vermischte und unvorhergesehene Ein- nahmen

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
206 000,—	209 000,—	212 000,—	Veranschlagt nach dem Sollbetrage für 1896 (203 181,63 <i>M</i>) und unter Annahme eines Zuwachses von 1½ % jährlich.
1 445 000,—	1 452 500,—	1 460 000,—	Einschließlich eines Zuschlags von 25 %. — Im Uebrigen beruht der Anschlag auf dem Rechnungsergebniß des Jahres 1895 und der Annahme der Steigerung des Ertrages um ½ % jährlich wegen der allgemeinen Zunahme der Zahl und des Einkommens der Steuerpflichtigen. Der Zuschlag wird in den gewöhnlichen beiden Hebungsterminen mit je 1½ Monaten zu erheben sein.
100 000,—	100 000,—	100 000,—	Gesetz vom 16. Juli 1886, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen. — Ertrag veranschlagt unter Berücksichtigung der seitherigen Erfahrungen.
117 000,—	117 000,—	117 000,—	Gesetz vom 9. Oktober 1868. — Ertrag veranschlagt nach den bisherigen Erfahrungen.
2 632 000,—	2 642 500,—	2 653 000,—	
100 000,—	100 000,—	100 000,—	Bis weiter feststehend.
15 390,—	16 580,—	16 620,—	Einnahme-Ueberschüsse der bezeichneten Fonds, welche die nächsten Deckungsmittel für die Ausgaben des katholischen Kirchenwesens (§ 122 des Ausgabe-Voranschlags) bilden und hier nur der Ausgleichung halber aufgeführt sind.
30 000,—	30 000,—	30 000,—	Veranschlagter Antheil der Landeskasse am Reingewinn der Bank.
5 500,—	5 500,—	5 500,—	Auf die im Betrage von 35 460 <i>M</i> ausstehenden Forderungen der Landeskasse (darunter die den Wangeroogern behufs deren Uebersiedelung nach dem Festlande gegebenen Vorschüsse von restlich 5 460 <i>M</i>) sind an Kapitalabtrag und Zinsen jährlich 2 045 <i>M</i> zu erwarten. — Außerdem befaßt der Anschlag 3 460 <i>M</i> jährlich für Erstattungen der Reichsmilitärkasse auf vorgeschossene Meilen- und Marschverpflegungsgelder für einberufene bezw. entlassene Heerespflichtige (§ 29 der Ausgaben). Für diese Beträge sind rund 5 500 <i>M</i> . ausgeworfen.
80 436,79	59 246,79	39 206,79	Es sind hierher zu rechnen die Zinsen für vorübergehend belegte Bestände der Landeskasse u. (angenommen zu 65 625 <i>M</i> für 1897, 44 375 <i>M</i> für 1898 und 24 375 <i>M</i> für 1899); ferner die Gebühren für Pässe, Paßkarten, Gefindedienstbücher, Gewerbelegitimationskarten, Abgaben=Quittungsbücher,

	1893.	1894.	1895.	1896.	
	Rechnungs- ergebnis.	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag).	Ergebnisse	Vor- anschlag.	Einnahmen.
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
Ka- pitel.					Einnahme des <u>Kapitals IV</u>
I.					Wiederholung sämtlicher ordentlicher Einnahmen.
II.					Vom Staatsgut
III.					Von Gewerbs-Refognitionen, Sporteln, Gebühren u. für den Gebrauch von Staatsanstalten u.
IV.					Von den Steuern
					Sonstige Einnahmen
					<u>Im Ganzen</u>
§					II. Außerordentliche Einnahmen.
31.	—	3 101 102,11 (3 025 000)	—	—	a. Aus den Kassenüberschüssen von 1896 und rückwärts .
32.	10,00	179,40 (1 093)	—	—	b. Einnahmen für veräußerte Forstorte in der ehemaligen Herrschaft Barel
33.	—	198 309,29 (783 900)	824 855,— (130 800)	125 800,—	c. Aus Anleihen
34.	—	—	—	—	d. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen
					Summe der außerordentlichen Einnahmen
					Hierzu die Summe der ordentlichen Einnahmen
					<u>Gesamt-Einnahmen</u>

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
	Voranschlag.		die Kaufgelder für alte Baumaterialien bzw. von abgebrochenen Baustücken — soweit sie nicht durch Abhebung von Ausgabe-Positionen zur Einnahme kommen —, Rezeßgelder aus Rechnungs-Dezisionen, Erlöse aus dem Verkaufe der Karten des Herzogthums, Beiträge der Landesbank und der Großherzoglichen Hofverwaltung zu den Kosten der Unterhaltung u. des Betriebes der elektrischen Beleuchtungsanlage für die Ministerialgebäude u. dergl. m.
231 326,79	211 326,79	191 326,79	
895 788,21	893 888,21	892 888,21	
2 193 285,—	2 233 285,—	2 233 285,—	
2 632 000,—	2 642 500,—	2 653 000,—	
231 326,79	211 326,79	191 326,79	
5 952 400,—	5 981 000,—	5 970 500,—	
2 383 000,—	—	—	Mit Abschluß der Landeskasse-Rechnung für 1896 muthmaßlich sich ergebender Kassenüberschuß abzüglich des Kasse-Betriebsfonds von 600 000 <i>M</i> . Der Kassenüberschuß befaßt mit die in 1894/96 unverwendet gebliebenen, zur Deckung der Kosten der Huntekorrektur bzw. der Kanal-Neubauten und der Braker Bieranlage bestimmten Anleihegelder im veranschlagten Betrage von beziehungsweise rund 163 000 <i>M</i> , 170 000 <i>M</i> und 17 000 <i>M</i> , welche mit zur Deckung der zu den §§ 183, 193 und 196 vorgesehenen Ausgaben dienen.
1 272,40	—	—	Die Einnahmen dieses Paragraphen sind zum Wiedererwerb von Grundstücken zur bessern Arrondirung der Staatsforsten in der ehemaligen Herrschaft Barel bestimmt. (Vergl. § 228 des Ausgabe-Voranschlags.) Der ausgeworfene Betrag ist der gegenwärtige Kassenbestand.
—	—	1 132 400,—	
227,60	200,—	200,—	
2 384 500,—	200,—	1 132 600,—	
5 952 400,—	5 981 000,—	5 970 500,—	
8 336 900,—	5 981 200,—	7 103 100,—	

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
					I. Ordentliche Ausgaben.
					I. Kapitel.
					Allgemeiner Landesauswand.
					A. Das Staatsministerium (einschließlich Finanz- bureau).
1.	181 825,—	188 941,67 (193 650)	194 675,— (196 875)	199 950,—	a. Gehalte
2.	49 385,—	49 162,96 (51 860)	49 600,85 (52 700)	52 700,—	b. Geschäftskosten
3.	188 440,85	45 762,47 (134 142)	— (135 169)	184 149,—	B. Beitrag zur Centralkasse des Großherzog- thums
4.	5 978,57	5 978,57 (5 978,57)	5 978,57 (5 978,57)	5 978,57	C. Jahrgelder in Folge der Erwerbung des Gräflich Bentinck'schen Familien = Fidei- kommisseß
5.	56 277,71	73 880,03 (75 000)	60 485,41 (75 000)	75 000,—	D. Wittwenkassenbeiträge für die Civilstaats- diener und die Volksschullehrer



1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
M	M	M	
197 816,—	199 025,—	203 350,—	Innerhalb Regulativs mit Ausnahme von 4466 M für 1897 und je 4000 M für 1898 und 1899 für einen technischen Hilfsarbeiter beim Staatsministerium nach früherer Bewilligung. (Schreiben des Landtags vom 8. März 1894.)
51 800,—	52 100,—	52 400,—	Veranschlagter Bedarf, nämlich beim Staatsministerium als Gesamtministerium und beim Justiz- u. Departement 34 200 M. je für 1897 und 1898 und 34 300 M für 1899 (darunter 600 M jährlich, welche dem Oberintendanten a. D. Meinardus für Referate in denjenigen Sachen, welche früher von demselben bearbeitet worden, bewilligt sind; beim Departement des Innern 3750 M für 1897, 3850 M für 1898 und 3950 M für 1899; beim Departement der Finanzen 3450 M je für 1897 und 1898 und 3550 M für 1899 und außerdem besondere Geschäftskosten beim Finanzbureau 3900 M für 1897 und 4100 M je für 1898 und 1899, sowie Reisekosten u. der Mitglieder des Staatsministeriums u. 6500 M jährlich. Die unter den Geschäftskosten des Gesamtministeriums ausgeworfenen 7400 M für Reinigung, Heizung und Erleuchtung u. der Lokalitäten befassen mit die derartigen Kosten für die sonstigen in den Ministerialgebäuden befindlichen staatlichen Behörden und werden von diesen Kosten, sowie an Lokalmiethe für die von der Ersparungskasse, der Wittwenkasse und der Brandkasse benutzten Räume der Landeskasse jährlich 1260 M ersetzt bzw. bezahlt, welche zu § 2 für die Landeskasse des Herzogthums vereinnahmt werden. Anmerkung zu §§ 1 und 2. Auf die vorstehend veranschlagten Gehalte und Geschäftskosten kommt das zu § 26 der Einnahmen vorgesehene Aversum aus der Zentralkasse mit 100 000 M jährlich zur Erstattung.
161 950,—	158 000,—	200 660,—	Gemäß dem Voranschlage der Central-Einnahmen und -Ausgaben für 1897/99
5 978,57	5 978,57	5 978,57	Sogenannte Aniphauer Jahrgelder zum Betrage von 1800 π Gold (§ 5, Ziffer 1 des Vertrages vom 30. Juni 1854).
75 000,—	75 000,—	75 000,—	Wie für 1894/96.



§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebniß. M	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). M	Ergebnisse (und Voranschlag). M	Vor- anschlag. M	
6.	128 198,63	133 573,11 (121 200)	140 729,30 (121 200)	121 200,—	E. 1. Wartegelder und Pensionen der Civil- staatsdiener, auch Unterstützungen für Un- gehörige verstorbenen Staatsdiener, mit Ausnahme der Pensionen u. s. w. der Zoll- und Steuerbeamten
7.	31 317,13	46 164,25 (29 387)	56 878,25 (29 387)	29 387,—	2. Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen der Zoll- und Steuerbeamten
8.	18 627,73	17 740,61 (18 480)	18 268,33 (18 420)	18 480,—	F. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg . . .
9.	600,—	400,— (600)	400,— (600)	600,—	G. Subvention für die Redaktion der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Groß- herzogthum Oldenburg
10.	9 421,80	9 250,08 (10 000)	9 393,10 (10 000)	10 000,—	H. Vermischte Ausgaben. a) zur Anschaffung des Schreib- u. Papiers u. für die gerichtlichen und Verwaltungsbehörden



1897.	1898.	1899.		1896.	1897.	1898.	1899.
	Voranschlag.			Voranschlag	Bemerkungen.		
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>					
150 070,—	150 070,—	150 070,—	Dieselben betragen am 10. Oktober 1896:	13 250,—	12 623,38 (12 730)	13 134,54 (12 250)	11 026,20
			a) Wartegelder				39 491,80 <i>M</i>
			b) Pensionen				109 318,00 "
			c) Pensionen und Unterstützungen der Angehörigen vor-				1 064,25 "
			maliger Staatsdiener (dauernde für 1897 und ferner)				
			Ferner sind in Ansatz gebracht zu Unterstützungen hilfss-				
			bedürftiger auf Wartegeld stehender oder pensionirter				
			Staatsdiener und Volksschullehrer (gegenwärtiger				195,95 "
			Bedarf 178 <i>M</i>)				
			kommen die ausgeworfenen				150 070,00 <i>M</i>
67 700,—	67 700,—	67 700,—	Dieselben betragen am 10. Oktober 1896:				
			a) Wartegelder				13 149 <i>M</i>
			b) Pensionen				95 779 "
			c) Unterstützungen der Mannschaften des eingegangenen				1 000 "
			Sadekreuzers				
			d) Unterstützungen der Mannschaft des eingegangenen Hunte-				1 100 "
			wachtsschiffs				
			zusammen				111 028 <i>M</i>
			Hiervon sind abzusetzen als durch die Zollverwaltungs-Liqui-				
			dation zur Erstattung kommend				43 328 "
			bleiben				67 700 <i>M</i>
19 220,—	19 280,—	19 220,—	Gehalte des Oberbibliothekars und des Bibliothek-Registrators jährlich 7400 <i>M</i>				
			innerhalb Regulativs; Vergütung für den Hauswart und Boten jährlich				
			1000 <i>M</i> ; für Heizung und Reinigung 1020 <i>M</i> je für 1897 und 1899				
			und 1080 <i>M</i> für 1898; zur Erhaltung und Vervollständigung der Bibliothek				
			jährlich 9000 <i>M</i> ; Prämie für Versicherung des Bücherschatzes jährlich				
			200 <i>M</i> und zu Geschäftskosten jährlich 600 <i>M</i> , darunter 400 <i>M</i> jährlich				
			für neue Repositorien.				
			Von den Kosten der Beaufsichtigung, Reinigung und Heizung des				
			Bibliothekgebäudes und von den Baukosten und Kommunalabgaben für dasselbe				
			kommen jährlich 900 <i>M</i> aus der Centralkasse, als Beitrag des Haus- und				
			Central-Archivs, zur Erstattung, welche zu § 2 für die Landeskasse des				
			Herzogthums vereinnahmt werden.				
600,—	600,—	600,—	Wie für 1894/96.				
10 000,—	10 000,—	10 000,—	Wie für 1894/96.				

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebnis. M.	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). M.	Ergebnisse (und Voranschlag). M.	Vor- anschlag. M.	
11.	11 086,20	13 134,54 (12 250)	12 663,38 (12 750)	13 250,—	b) zur Erfüllung der Leistungen des Staats in Anlaß der Krankenversicherung, Unfallversicherung, sowie Invaliditäts- und Altersversicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter und sonstigen versicherungspflichtigen Personen
Ausgabe des Kapitels I					
II. Kapitel.					
Verwaltung des Innern.					
A. Die Beamten.					
12.	124 434,66	124 294,58 (136 340)	134 526,67 (140 340)	145 940,—	a. Gehalte
13.	112 927,04	122 357,98 (114 400)	123 934,38 (119 200)	119 200,—	b. Geschäftskosten
14.	15 099,18	14 214,06 (17 000)	11 733,77 (17 000)	17 000,—	c. Kosten der Amtsgefängnisse
15.	152,58	95,13 (500)	372,78 (500)	500,—	B. Landeshoheit
C. Öffentliche Ordnung und Sicherheit.					
16.	128 700,73	149 070,74 (164 174)	148 852,12 (164 174)	164 174,—	a. Das Gendarmeriecorps
17.	1 200,—	1 225,— (1 225)	1 300,— (1 300)	1 300,—	b. Gehalt des Polizei-Expedienten
18.	1 209,03	1 106,85 (1 550)	1 118,85 (1 550)	1 550,—	c. Geschäftskosten
19.	540,—	540,— (540)	540,— (540)	540,—	d. Zu generellen Gratifikationen für Polizeibeamte in Anerkennung besonderen Diensteifers (anstatt der aufgehobenen Demunziantengebühren).

1897.	1898.	1899.	
Voranschlag.			Bemerkungen.
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
14 600,—	15 100,—	15 600,—	Auf Grund der betreffenden Reichsgesetze nach den Erfahrungen der letzten Jahre veranschlagter Bedarf. — Der Bedarf der Kanalbauverwaltung (bezw. 2500 <i>M</i> , 2600 <i>M</i> und 2700 <i>M</i>) ist bei den Ausgaben der Kanalbaukasse berücksichtigt.
754 734,57	752 853,57	800 578,57	
141 908,—	146 601,50	150 727,—	Für 12 Amtshauptmänner, 10 Hilfsbeamte, 12 Amtsaktuare, 8 Aktuargehilfen, 12 Amtsboten und 6 Amtschließer innerhalb Regulativs. — Die regulativmäßigen Wohnungsmiethen sind gekürzt.
127 210,—	127 210,—	130 810,—	Der Anschlag befaßt an baaren Auslagen jährlich 15 820 <i>M</i> , nämlich Zeugen- u. Gebühren in Polizei- und Militärsachen 965 <i>M</i> , in kostenpflichtigen Verwaltungsangelegenheiten 11 270 <i>M</i> , welche unter Amtsporteln zu § 11 wieder zu Vereinnahmung kommen, zurückzuzahlende Kosten 125 <i>M</i> und zu erstattende Vorschüsse (an Rekruten und Reservisten bei Einberufungen bezw. Entlassungen zu gewährende Meilen- und Marschverpflegungsgelder — vergl. § 29 der Einnahmen —) 3460 <i>M</i> , ferner zu Geschäftskosten des Katasterwesens (behuß Fortschreibung des Grund- und Gebäudesteuer-Katasters) 24 443 <i>M</i> jährlich. — Im Uebrigen zu den sonstigen Geschäftskosten der Ämter, darunter 3600 <i>M</i> zur Beschaffung des Inventars für das geplante Amtshaus nebst Amtschließerei in Bant für 1899.
15 000,—	15 000,—	15 000,—	Schließgelder, Abzugs-, Transport- und Arznei-Kosten u. für Polizei-Arrestanten und Strafgefangene. Ein Theil dieser Kosten (soweit von zahlungsfähigen Personen zu erstatten) kommt zu § 11 zur Vereinnahmung.
400,—	400,—	400,—	Gegen 500 <i>M</i> für 1894/96.
164 174,—	164 174,—	164 174,—	Normal-Stat vom 10. April 1894.
1 325,—	1 400,—	1 400,—	Innerhalb Regulativs.
1 350,—	1 350,—	1 350,—	Wie für 1894/96: zu Gratifikationen an Polizei-Offizianten für ausgezeichnete Dienstleistungen bei Unterstützung der Strafsjustiz 900 <i>M</i> , zu Belohnungen für Rettung Verunglückter 100 <i>M</i> , zu den Kosten der Beerdigung unbekannter Leichen 200 <i>M</i> , zu Geschäftskosten der Polizei-Direktion 50 <i>M</i> und zu allgemeinen polizeilichen Geschäftskosten 100 <i>M</i> .
540,—	540,—	540,—	Wie für 1894/96 (vergl. das. § 177).

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
20.	16 000,—	17 400,— (20 600)	17 400,— (20 600)	20 600,—	D. Medizinal- und Veterinärwesen. a. Gehalte
21.	2 853,42	2 771,35 (3 000)	974,42 (3 000)	3 000,—	b. Aufwand für das Hebammenwesen
22.	—	— (1 500)	37,50 (1 500)	1 500,—	c. Zur Unterstützung von Hebammen
23.	15 401,34	35 628,46 (46 315,57)	2 207,— (15 500)	12 325,—	d. Irrenanstalt in Wehnen
24.	41 482,36	19 339,77 (17 000)	17 334,03 (17 000)	17 000,—	e. Kosten der Medizinal-Polizei
25.	3 736,86	1 543,75 (3 000)	1 697,50 (3 000)	3 000,—	f. Zur Förderung der Unterbringung von Blinden, Epileptikern und Idioten in Anstalten, sowie zur Unterbringung kranker Kinder in Rothenfelde.
26.	6 444,93	6 324,53 (6 540)	6 340,95 (6 540)	6 540,—	E. Armenwesen. Zuschüsse zu verschiedenen Armenfonds und einzelnen Armenanstalten



1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
21 000,—	21 000,—	21 000,—	Für 4 Mitglieder des Collegium medicum, den Landphysikus und Landgerichtsarzt, 12 Amtsärzte, den Oberthierarzt und 6 Amtsthierärzte innerhalb Regulativs.
6 000,—	6 000,—	6 000,—	Diese Position befaßt zunächst die Kosten des Hebammen-Unterrichts mit 3000 <i>M.</i> , wie für 1894/96. Sodann ist in Aussicht genommen, das Hebammen-Institut auch in der Zeit, in welcher ein Unterricht nicht stattfindet, Schwängern zugänglich zu machen, so daß dasselbe dem Bedürfnisse eines Entbindungshauses entgegenkommt. Endlich sollen, um die Tüchtigkeit der Hebammen zu prüfen und zu erhalten, Wiederholungskurse in dem Institut eingerichtet werden. Es handelt sich einstweilen darum, die Kosten zu sichern, die im ersten Falle auf 2190 <i>M.</i> , im letzteren auf 810 <i>M.</i> veranschlagt sind.
1 500,—	1 500,—	1 500,—	Obgleich von den zu Zuschüssen an Gemeinden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Hebammen für 1894/96 zur Verfügung stehenden Mitteln von je 1500 <i>M.</i> nur eine geringe Summe zur Verwendung kommt, so sind doch für 1897/99 wiederum jährlich 1500 <i>M.</i> ausgeworfen, um der Position eine erweiterte Bestimmung zu geben. Es erscheint nämlich im Interesse der Hebung des Hebammenstandes erwünscht, daß die Verwaltung in die Lage versetzt wird, tüchtigen hilfsbedürftigen Hebammen auch ohne Mitwirkung der Gemeinden direkt Beihilfen gewähren zu können.
13 660,—	14 335,—	14 460,—	Nach dem besonderen Voranschlage der Anstalt zur Deckung des nach Abrechnung der Einnahmen verbleibenden Fehlbetrages bei den regelmäßigen Ausgaben. — Die Gehalte für den Direktor, 2 Assistenzärzte, 2 Seelsorger, den Lehrer, Verwalter, Rechnungsführer, Oekonom, 2 Oberaufseher und die Oberaufseherin innerhalb Regulativs mit 19 650 <i>M.</i> für 1897, 19 925 <i>M.</i> für 1898 und 20 000 <i>M.</i> für 1899. Der Spezial-Voranschlag ist angelegt.
17 500,—	17 500,—	17 500,—	Darunter zu den Kosten des gemeinschaftlichen Preußisch-Oldenburgisch-Bremischen Quarantaine-Amtes in Bremerhaven 3500 <i>M.</i> ; zu den Kosten der Impfung 10 800 <i>M.</i> , im Uebrigen namentlich auch zu den durch das Reichsgezet vom 23. Juni 1880 veranlaßten, nach dem Geetze vom 20. August 1853 vom Staate zu tragenden Kosten.
3 000,—	3 000,—	3 000,—	Beihülfe zu den Verpflegungskosten an die Anstalten selbst oder an die zur Verpflegung der Blinden u. Verpflichteten, 3000 <i>M.</i> wie für 1894/96.
6 400,—	6 400,—	6 400,—	Befaßt die auf Stiftungen beruhenden Leistungen an den Generalfond der älteren Landestheile (für die Fruchtlieferung an das vormalige Armenhaus St. Gertrud — nach dem Durchschnittsbedarf der Jahre 1893/95 mit 715,77 <i>M.</i>), an das Armenhaus zu Delmenhorst, das Waisenhaus zu Varel und verschiedene Armenanstalten Severlands und der ehemaligen Herrschaft



§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
					F. Landesökonomiewesen.
27.	405,—	566,63 (720)	398,13 (550)	550,—	a. Geschäftskosten der Ablösungsbehörden
28.	9 600,—	9 600,— (11 400)	10 800,— (11 400)	11 400,—	b. Zuschuß zu den Kosten der Landwirtschafts- Gesellschaft
29.	9 400,— + 10 000	21 794,44 (27 190)	22 337,61 (25 120)	25 120,—	c. Zuschuß zu den Kosten der landwirthschaftlichen Lehr- anstalt in Barel
30.	5 600,—	5 600,— (5 600)	5 600,— (5 600)	5 600,—	d. Zuschuß an die Stadt Cloppenburg zu den Kosten der dortigen Uckerbauschule
31.	—	750,— (1000)	250,— (1000)	1000,—	e. Zum Zwecke der Beförderung der Ausbildung von Landwirthschaftslehrern
32.	—	6 150,— (2 550)	8 400,— (9 450)	7 200,—	f. Zuschüsse an landwirthschaftliche Winterschulen bis 1. Mai 1900

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
M	M	M	
			Varel mit zusammen 3887,44 M, sowie Zuschüsse an das Sophienstift in Zeber mit 900 M und für die Generalfonds des ehemaligen Amts Wildeshausen (20 $\text{m}\phi$ Gold = 66,43 M) und der Kreise Vechna und Cloppenburg (250 $\text{m}\phi$ Gold = 830,36 M) mit 896,79 M.
550,—	550,—	720,—	Bedarf nach Anschlag. — Für 1899 sind an Kosten der Preisermittlungskommission 170 M aufgenommen.
15 000,—	15 000,—	15 000,—	Zuschuß jährlich 15 000 M einschl. eines jährlichen Beitrags von 4200 M zu den Kosten einer landwirthschaftlichen chemischen Versuchs- und Controlstation, worunter 1200 M unter der Voraussetzung, daß die Oldenburgische Landwirthschaftsgesellschaft 1200 M zu den Kosten der Station beiträgt, und worunter ferner 1100 M nur soweit, als eine gleich hohe Gegenleistung aus Interessentenkreisen hierfür nachgewiesen wird. Besondere Begründung ist angelegt.
24 400,—	24 900,—	24 900,—	Gehalte des Directors und 6 Lehrer 22 775 M für 1897, 23 212,50 M für 1898 und 23 400 M für 1899 innerhalb Regulativs; Gehalt eines landwirthschaftlichen Hilfslehrers 2100 M jährlich außerhalb Regulativs (unter Wegfall des regulativmäßigen — seminaristisch gebildeten — Hilfslehrers), Vergütungen für sonstige Hilfslehrer 1800 M jährlich; Geschäftskosten zc. 7825 M für 1897, 7887,50 M für 1898 und 7700 M für 1899, zusammen 34 500 M für 1897 und je 35 000 M für 1898 und 1899. — Davon gehen ab die eigenen Einnahmen der Anstalt: Schulgeld 7500 M jährlich, Erträge aus den Grundstücken 2000 M jährlich und sonstige Einnahmen (Miethe für die Dienstwohnung des Directors, Pacht für Grundstücke zc.) 600 M jährlich, bleiben die ausgeworfenen Beträge als Zuschuß aus der Landeskasse zu decken. Der Special-Voranschlag ist angelegt.
5 600,—	5 600,—	5 600,—	Wie für 1894/96.
1000,—	1000,—	1000,—	Wie für 1894/96.
10 800,—	7 200,—	9 600,—	Zuschüsse für die landwirthschaftlichen Winterschulen zu Delmenhorst, Zwischenahn, Wildeshausen und Dinklage jährlich 7200 M. Die Bewilligungen für 1896 laufen nur bis 15. October 1896, die Zahlung der für diesen Termin fälligen Raten hat demnach mit 3600 M bis nach Feststellung des Voranschlags für 1897/99 hinausgesetzt werden müssen und sind diese für 1897 eingestellt. In Folge der mit den betr. Gemeinden zc. geschlossenen Verträge sind am 15. Januar 1900 bis 1. Mai 1900 2400 M zu zahlen welche für 1899 vorgesehen sind.



§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebniß. M	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). M	Ergebnisse (und Voranschlag). M	Vor- anschlag. M	
33.	29 499,79	34 275,41 (38 500)	34 973,74 (38 500)	38 500,—	g. Zur Beförderung der Pferde-, Rindvieh- und der Schweinezucht, insbesondere zu Prämien für Hengste, Stuten, Stiere und Zuchteber.
34.	35 000,—	141 000,— (275 188,54)	70 020,16 (202 420)	187 150,—	h. Zuschuß an die Kanalbaukasse.
35.	9 250,—	10 600,— (10 150)	10 600,— (10 150)	10 450,—	i. Gehalte bei der Kanalbau-Verwaltung
36.	1 077,38	1 208,53 (1 650,—)	926,10 (1 650,—)	1 650,—	k. Zur Förderung der Fischerei und zu Prämien für die Vertilgung der Fischotter und Fischreißer
37.	1 605,78	2 907,85 (3000)	3 754,53 (3000)	3 000,—	l. Zur voranschlagsweisen Bestreitung der Kosten der Gemeinheits- und Markttheilungen, Moorregulirungen u. s. w.
38.	—	—	—	—	m) Gehalt, Reisekosten, Tag- und Nachtgelder des Moor- kulturbeamten
39.	—	5 000,— (5 000)	5 000,— (5 000)	5 000,—	G. Handel und Gewerbe. a) Zuschuß an den Verband der Handels- und Gewerbe- Vereine für das Herzogthum

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
40 500,—	40 500,—	40 800,—	Reise- und Geschäftskosten der Röhrenskommission 3100 <i>M</i> ; Gehalte des Expedienten und Protocollführers der Röhrenskommission 1900 <i>M</i> je für 1897 und 1898 und 2200 <i>M</i> für 1899; zu Prämien für Hengste 9000 <i>M</i> und zu Prämien für Stuten 11 800 <i>M</i> ; zur Unterstützung der Versicherungsgesellschaft für Hengste 1500 <i>M</i> ; für Beihilfen zu den Kosten der Sendung von Zuchtstuten auf Beschälstationen königlich Preussischer Landgestüte 1800 <i>M</i> ; zur Gewährung von Staatspreisen bei den vom Oldenburgischen Trabrennverein zu veranstaltenden Trabfahrrennen 600 <i>M</i> , sowie Beihilfen beim Ankauf von Zuchtmaterial in den Geest- und gemischten Distrikten 1200 <i>M</i> , zusammen 30 900 <i>M</i> je für 1897 und 1898 und 31 200 <i>M</i> für 1899. Davon sind 200 <i>M</i> an zurückzuzahlenden Prämien und an Neugeldern in Abzug zu bringen, bleiben 30 700 <i>M</i> je für 1897 und 1898 und 31 000 <i>M</i> für 1899. Die zu 2462 <i>M</i> (Durchschnittseinnahmen von 1893/95) zu veranschlagenden Deckseingebühren sind zu § 10 des Einnahme-Voranschlags in Einnahme gestellt. — Ferner zu Reise- und Geschäftskosten der Stierföhrenskommissionen 1400 <i>M</i> und zu Prämien für Stiere und Zuchteber 8400 <i>M</i> . (siehe anliegende Begründung) gegen 7000 <i>M</i> für 1894/96.
70 875,—	70 375,—	70 950,—	Bedarf nach Anschlag. Die Neubautkosten sind unter außerordentlichen Ausgaben in den Voranschlag eingestellt. Der Spezial-Voranschlag ist angelegt.
11 200,—	11 500,—	11 800,—	Innerhalb Regulativs.
1 650,—	1 650,—	1 650,—	Dazu gehören die Kosten, die Oldenburg gemäß einer mit Preußen und Bremen wegen gemeinschaftlicher Beaufsichtigung der Fischerei in der Unterweser am 26. Februar 1881 abgeschlossenen Vereinbarung bezw. Nachtrag zu derselben zur Last fallen, jährlich 850 <i>M</i> , wie für 1894/96.
3 000,—	3 000,—	3 000,—	Bedarf nach Anschlag. — Die Vorschüsse kommen zu § 10 des Einnahmen-Voranschlags zur Wiedererhebung für die Landeskasse.
5 400,—	5 400,—	5 550,—	Vergütung des Moorkulturbeamten je 3000 <i>M</i> für 1897 und 1898 und 3150 <i>M</i> für 1899; Reisekosten zc. jährlich 2400 <i>M</i> . (Schreiben des Landtags vom 12. Mai 1896.)
7 000,—	7 000,—	7 000,—	Die bisherige Ausdehnung des Verbandes, sowie die rege und umfassende Thätigkeit, welche die Organe desselben im Interesse des Handels- und Gewerbestandes des Herzogthums entwickeln, haben die Bedürfnisse des Verbandes an Bureau- und Geschäftskosten, an Büchern, Zeitschriften, Inventarstücken, an Reisekosten und Vergütungen der Organe in erheblichem Maaße

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
40.	1 200,—	1 200,— (1 200)	1 200,— (1 200)	1 200,—	b. Zuschuß an den Gewerbe- und Handelsverein zu Oldenburg
41.	300,—	300,— (300)	300,— (300)	300,—	c. Zuschuß an den Brafer Handelsverein
42.	1 800,—	2 820,— (3 100)	230,— (3 100)	3 100,—	d. Zuschüsse für gewerbliche Fortbildungsschulen . . .
43.	1 200,—	1 200,— (44 800)	50 000,— (10 000)	10 000,—	e. Zuschuß für die Baugewerk- und Maschinenbauschule in Varel
44.	6 000,—	9 000,— (9 000)	9 000,— (9 000)	9 000,— + 4 000	f. Zuschuß für den Oldenburgischen Kunstgewerbeverein
45.	7 053,13	8 472,41 (8 900)	6 153,53 (6 600)	8 300,—	g. Für Beaufsichtigung der Fabriken und Untersuchung der Dampfesselanlagen
H. Bauwesen.					
a. Direktion.					
46.	25 632,50	29 290,— (30 700)	33 380,— (30 700)	31 900,—	1. Gehalte
47.	6 259,50	7 428,43 (6 600)	6 153,53 (6 600)	6 600,—	2. Geschäftskosten

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	
	Voranschlag.		
			gesteigert. Da eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge nicht durchführbar erscheint, so ist ein höherer staatlicher Zuschuß, als der bisherige, erforderlich. Derselbe ist auf Grund einer Veranschlagung der nothwendigen Aufwendungen auf jährlich 7000 <i>M</i> bemessen. Eine nähere Auskunft hierüber kann im Ausschusse erteilt werden.
1 200,—	1 200,—	1 200,—	Wie für 1894/96. — Darunter 525 <i>M</i> für den Handwerkerverein in Oldenburg.
300,—	300,—	300,—	Wie für 1894/96.
10 435,—	9 535,—	9 535,—	Dem Wunsche des letzten ordentlichen Landtages entsprechend ist für gewerbliche Fortbildungsschulen eine größere Summe in den Voranschlag aufgenommen und zwar unter Zugrundelegung der Anzahl der bereits vorhandenen, der kürzlich beschlossenen und voraussichtlich noch entstehenden Schulen. Die Bewilligung der zur Verfügung gestellten Mittel wird nach denselben Grundätzen erfolgen, welche für die landwirtschaftlichen Winterschulen maßgebend sind. — Eine Uebersicht der Ausgaben für die einzelnen Schulen kann dem Ausschusse mitgetheilt werden.
10 000,—	10 000,—	10 000,—	Wie für 1894/96 — unter der Voraussetzung, daß die Stadt Varel wie bisher eine Beihilfe von 2500 <i>M</i> jährlich zahlt.
9000,—	9000,—	9000,—	Wie für 1894/96 unter der Voraussetzung, daß die Stadt Oldenburg einen jährlichen Zuschuß von 3000 <i>M</i> zu den Kosten des Vereins leistet.
10 400,—	10 400,—	10 400,—	Gehalt des Gewerbe-Inspectors 5400 <i>M</i> innerhalb Regulativs und für Geschäftskosten 5000 <i>M</i> , nämlich: für Bureauhülfe 1300 <i>M</i> , Bureau- miethen 300 <i>M</i> , Bureaukosten 300 <i>M</i> , für Anschaffung von Instrumenten u. 100 <i>M</i> , für Reisekosten und Tagegelder 1800 <i>M</i> und für Stellvertretung in den Geschäften der Dampfkessel-Revision 1200 <i>M</i> . Die von den Dampfkesselbesitzern für die Untersuchung zu bezahlenden Gebühren kommen für die Landeskasse unter § 10 des Einnahme-Voranschlags zur Vereinnahmung und sind zu 4000 <i>M</i> jährlich zu veranschlagen.
35 600,—	35 600,—	36 200,—	Für den Vorstand und 2 Mitglieder, 2 Hülfсарbeiter, den Bauaufseher, 2 Revisoren und Registratoren und den Registraturgehülfen innerhalb Regulativs.
8 600,—	8 600,—	8 600,—	Zu Reisekosten 3500 <i>M</i> , welche dem Durchschnittsbetrage der letzten 3 Jahre entsprechen, für Zeichen- und Schreibmaterialien, Drucksachen, Porto und Botendienste 3000 <i>M</i> ; für vorübergehende, sich als durchaus nothwendig ergebende Hülfe bei Zeichen- und sonstigen Bureauarbeiten 1500 <i>M</i> und für Reisen zur Besichtigung auswärtiger Bauten 600 <i>M</i> .

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
					b. Bezirksofficialen.
48.	57 200,—	63 249,98 (62 400)	58 150,— (62 400)	63 700,—	1. Gehalte
49.	20 844,91	18 056,65 (18 000)	16 326,81 (18 000)	18 000,—	2. Geschäftskosten
					I. Uferbau, Abwässerungs-Anstalten und Be- förderung des Anwachsens an der Wassergrenze des Landes.
50.	39 520,94	25 709,81 (32 800)	26 712,82 (31 600)	38 700,—	a. Zur Instandhaltung und Vermehrung von zum Uferschutz und zur Beförderung des Anwachsens dienenden Schlingen und Uferwerken
51.	16 367,73	14 262,71 (14 680)	13 096,92 (14 680)	14 680,—	b. Zur Begrüppung des Schlickwatts an den Jade- und Seefüsten
52.	2 692,19	2 693,56 (2 700)	2 676,73 (2 700)	2 700,—	c. Erhaltung der Insel Wangerooge
53.	397,42	788,51 (1 300)	3 821,06 (2 100)	600,—	d. Unterhaltung der Ellenserdammer Siele und Siele- tiefe
54.	1 135,63	1 079,90 (1 500)	1 906,43 (1 500)	1 500,—	e. Zu Wasserstandsbeobachtungen und zu Untersuchungen der Veränderungen des Fahrwassers, der Ufer, Riffen und Inseln, der Weser, Jade und Hunte
55.	4 593,37	972,91 (1 500)	1 048,30 (1 500)	1 500,—	f. Zu Untersuchungen und Regulirungen der Ab- wässerungsverhältnisse der Geest und zu kleinen Bei- hilfen bei desfälligen Regulirungen an einzelne Grundbesitzer

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
61 950,—	63 000,—	63 650,—	Für 9 Bezirksbaumeister und 11 Chausseeaufseher innerhalb Regulativs.
17 800,—	17 800,—	17 800,—	Bedarf nach Anschlag. Darunter 1800 <i>M</i> Bureaukosten (gegen 2000 <i>M</i> pro 1894/96) für die Bezirksbaumeister.
54 500,—	46 500,—	44 900,—	Hiervon für den Bezirk Sever 13 000 <i>M</i> für 1897, 5000 <i>M</i> für 1898 und 3400 <i>M</i> für 1899 zu Unterhaltungsarbeiten, für den Bezirk Barel 12 000 <i>M</i> jährlich für Unterhaltung der Schlingen, für den Bezirk Butjadingen 14 700 <i>M</i> jährlich für Unterhaltung der Schlingen und Sodendämme, 3000 <i>M</i> jährlich für Herstellung neuer Sodendämme und Schlingenköpfe und 300 <i>M</i> jährlich Beitrag zur Unterhaltung der Hütten, Schiffe und Geräthschaften im 2. Deichbände, für den Bezirk Delmenhorst 2000 <i>M</i> jährlich für Unterhaltung der Schlingen und für den Bezirk Brake 4000 <i>M</i> jährlich für Unterhaltung der Schlingen, 1500 <i>M</i> jährlich unter Berücksichtigung der Einnahmen für Unterhaltung des Dampfers „Delphin“, 2500 <i>M</i> jährlich für den Vorbau der Schlingen am nördlichen Theile des Harrierlandes bis zur Korrektions-Niedrigwasserlinie und für den Anbau von Flügeln an diesen Schlingen und 1500 <i>M</i> jährlich für die Befestigung des am Harrierlande anzubringenden Baggerbodens. Die Sätze für die Unterhaltung der Schlingen in den Baubezirken Delmenhorst und Brake, welche bisher zu § 59 für 1894/96 verrechnet worden, sind jetzt hier aufgeführt, weil die fraglichen Schlingen jetzt nur noch dem Uferschutze dienen. Für Weiterführung der Ziegelsteindossirung an der Kleihörne sind 9000 <i>M</i> jährlich unter „außerordentliche Ausgaben“ eingestellt.
14 450,—	14 450,—	14 450,—	Hiervon für den Bezirk Sever 6300 <i>M</i> , für den Bezirk Barel 3650 <i>M</i> und für den Bezirk Butjadingen 4500 <i>M</i> .
2 700,—	2 700,—	2 700,—	Für Busch- und Helmpflanzungen u. s. w. — Wie für 1894/96.
600,—	600,—	600,—	Art. 24, Ziffer 1, a der Deich-Ordnung. — Bedarf nach Anschlag.
1 500,—	1 500,—	1 500,—	Wie für 1894/96.
1 500,—	1 500,—	1 500,—	Wie für 1894/96.



§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
56.	4 415,50	4 801,23 (5 350)	5 787,32 (5 350)	5 350,—	K. Schifffahrtswesen. a. Die Schifffahrts-Kommission und der Wasserfchout, sowie zu Geschäftskosten in Schifffahrtssachen . . .
57.	17 446,52	19 834,51 (19 528)	20 170,71 (19 528)	19 528,—	b. Die Navigationsschule zu Elsfleth
58.	600,—	600,— (600)	600,— (600)	600,—	c. Zuschuß an die Fedderwarder Lootsengesellschaft zu Blexen
59.	1 760,24	1 726,99 (1844)	1 967,39 (1844)	1 844,—	d. Für Werke auf Wangerooge, Signaltonnen und Baaken
60.	—	31 668,53 (43 644)	41 461,61 (14 055)	18 590,—	e. Die Hafenanstalten

1897.	1898.	1899.	
Voranschlag.			Bemerkungen.
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
6 305,—	6 225,—	6 225,—	Gehalt des Wasserchouts 1500 <i>M</i> innerhalb Regulativs, Geschäftskosten der Schifffahrtskommission jährlich 150 <i>M</i> , Geschäftskosten des Seeamts Brake 2125 <i>M</i> jährlich, regulativmäßige Funktionszulage des Vorsitzenden des Seeamts 600 <i>M</i> ; sonstige allgemeine Geschäftskosten (Anschaffung von Formularen für Schiffscertifikate, Seefahrtsbücher, Musterrollen, Vermessungsprotokolle, Meßbriefe u.) 400 <i>M</i> jährlich, welche Kosten zum Theil für die Landeskasse wieder zur Vereinnahmung kommen; für Justirung, bezw. Neuananschaffung von Instrumenten der Schiffsvermessungsbehörden 50 <i>M</i> jährlich; für Anschaffung von Zinktafeln mit Anweisung zur Handhabung des Raketenapparates 80 <i>M</i> für 1897; zur vorschußweisen Bezahlung der Schiffsvermessungsgebühren, welche als Ministerialsporteln zur Wiedererhebung kommen, sowie zur Aufbesserung des Einkommens der Mitglieder der Schiffsvermessungsbehörden und zur Bestreitung von Reisekosten für dieselben jährlich 1400 <i>M</i> .
21 066,—	21 066,—	20 541,—	Gehalt des Direktors und der 4 Navigationslehrer, abzüglich der von dem ersteren zu zahlenden Wohnungsmiethe für 1897 und 1898 jährlich 20 406 <i>M</i> und für 1899 20 481 <i>M</i> innerhalb Regulativs. Im Uebrigen wesentlich wie bisher, nur ist in den Jahren 1897 und 1898 die Anschaffung von je 3 neuen Spiegelsextanten mit einem Gesamtkosten-Aufwande von 1200 <i>M</i> , also jährlich 600 <i>M</i> in Aussicht genommen. Die muthmaßlichen Einnahmen an Schulgeld und Prüfungsgebühren zum Betrage von 4400 <i>M</i> jährlich sind von dem Gesamtbetrag in Abzug gebracht.
600,—	600,—	600,—	Der Fedderwarder Vootfengeseellschaft gesetzlich zugesichert.
3 509,—	1 884,—	1 884,—	Beitrag an das Reich zu den Kosten der Unterhaltung der Strandbefestigungswerke und des Kirchthurms auf der Insel Wangerooge (Staatsvertrag mit Preußen und Bremen, betr. gemeinschaftliche Betheiligung an den Kosten der Schifffahrtszeichen auf der Unterweser vom 6. März 1876) nach Abzug des aus der gemeinschaftlichen Kasse zur Unterhaltung der Weserschifffahrtszeichen zu zahlenden Beitrags: 667 <i>M</i> jährlich; Unterhaltung der Tonnen und Baaken auf den Watten zwischen Weser und Jade und auf dem Neubrack bei Wangerooge, sowie Erneuerung der haufälligen Stundenglasbaake auf Wangerooge — in Betreff letzterer nach Abzug der vom Reiche zu erstattenden Hälfte der Kosten — 2392 <i>M</i> für 1897 und 767 <i>M</i> jährlich für 1898 und 1899; Beitrag an das Reich zu den Kosten der Auslegung und Unterhaltung einer Tonne am westlichen Riff der Oberahnischen Felder; vertragmäßige Leistung zum Betrage von 150 <i>M</i> jährlich; Beitrag an das Reich zu den Kosten der Betonung der blauen Balje (§ 2 d2 der desfälligen Vereinbarung mit Preußen vom 13. April 1865) jährlich 300 <i>M</i> . Außerdem für die Unterhaltung der Kaapbaake (Dünenbaake) auf Wangerooge jährlich 200 <i>M</i> , welche Kosten aus der gemeinschaftlichen Kasse zur Unterhaltung der Weserschifffahrtszeichen zur Erstattung kommen.
18 851,—	26 167,—	19 267,—	Nach Abzug der eigenen Einnahmen der nachbenannten Anstalten werden außer den zu den §§ 188 bis 191 eingestellten außerordentlichen Ausgaben an Zuschüssen der Landeskasse nach den desfälligen Specialanschlägen erforderlich:



1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.	1897	1898	1899
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	Voranschlag.					
			1. Barelerhafen (Einnahme 3011 <i>M</i> pro 1897 und je 2511 <i>M</i> pro 1898 und 1899)	6 459	8 759	4 759
			Darunter Jahres-Vergütung des Hafenmeisters 1200 <i>M</i> innerhalb Regulativs. Erneuerung des Packwerks an der Nordseite des Binnertiefs in der Strecke von der Hafenschleufe bis zur alten Sielstelle für 1897 und 1898 je 3500 <i>M</i> , Erneuerung von 325 lfd. m Bollwerk 3200 <i>M</i> für 1898 und 2700 <i>M</i> für 1899; für Pflasterungen jährlich 500 <i>M</i> .			
			2. Ellenjerdammerfiel	—	—	—
			Die Einnahmen reichen aus, um die gewöhnlichen Unterhaltungskosten zu decken. Für Erweiterung der Raje sind die Kosten mit 5400 <i>M</i> pro 1897 unter „außerordentlichen Ausgaben“ eingestellt.			
			3. Hoopfiel (Einnahme jährlich 600 <i>M</i>)	400	9 300	9 300
			Für 1897 ist das Aufräumen des Hafensolls — Kosten 500 <i>M</i> — für 1898 und 1899 die Erneuerung der Raje in einer Länge von 98,70 lfd. m in Aussicht genommen. Die Baukosten sind auf 18 800 <i>M</i> veranschlagt.			
			4. Nordenham	2 800	2 800	2 800
			Gehalt des Hafenmeisters 2800 <i>M</i> jährlich innerhalb Regulativs.			
			5. Großenfiel (Einnahme jährlich 440 <i>M</i>)	124	124	124
			6. Fedderwarderfiel (Einnahme jährlich 1060 <i>M</i>)	3 440	4 640	1 240
			An besonderen Aufwendungen sind erforderlich: für Erneuerung einer 27 m langen Rajewand 2200 <i>M</i> für 1897 und für Herstellung einer Steinböschung (an Stelle des abgängigen Packwerks) zum Schutze des zwischen dem alten Deiche und der Hafenschleufe befindlichen Grodens 3400 <i>M</i> für 1898.			
			7. Brake (Einnahme jährlich 32204 <i>M</i>)	3 008	—	—
			Die gewöhnlichen Ausgaben wie bisher: Gehalt des Hafenmeisters 1200 <i>M</i> innerhalb Regulativs, abzüglich 180 <i>M</i> für Wohnungsmiethe, Vergütungen des Hafenboten und der 7 Schleusen- und Hafenwärter 6762 <i>M</i> ; für Unterhaltung der Schienengleise 2670 <i>M</i> für 1897, 2100 <i>M</i> für 1898 und 2090 <i>M</i> für 1899; für Sicherung des nördlichen Theils der Rajemauer an der Weserfaje 4200 <i>M</i> für 1897. Für außerordentliche Aufwendungen sind 5700 <i>M</i> für 1897 und 7000 <i>M</i> für 1898 an anderer Stelle in den Voranschlag eingestellt.			

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebnis. M	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). M	Ergebnisse (und Voranschlag). M	Vor- anschlag. M	
61.	31 420,05	22 967,97 (52 800)	22 714,10 (20 800)	20 800,—	f. Für Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt auf der Hunte oberhalb Oldenburgs



1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.	1897	1898	1899
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	Voranschlag.					
			Einnahme-Überschuß für 1898 und 1899 je 1672 <i>M</i> .			
			8. Strohhausen (Einnahme 310 <i>M</i> jährlich) . . . Einnahme-Überschuß für 1898 und 1899 je 95 <i>M</i> . — Für 1897 ist die Umlegung des Pflasters auf der Raje in Aussicht genommen.	169	—	—
			9. Dedesdorf (Einnahme jährlich 100 <i>M</i>) . . . In den Ausgaben sind die Kosten der Unterhaltung und Bedienung der Anlege-Vorrichtungen für den Fährbetrieb Kleinenfiel-Dedesdorf mit befaßt. Außerdem sind 5400 <i>M</i> für Verbesserung der Anlege-Vorrichtungen für den Fährbetrieb in Dedesdorf für 1897 unter „außerordentlichen Ausgaben“ eingestellt.	1233	833	833
			10. Elsfleth (Einnahme jährlich 545 <i>M</i>) . . . Darunter jährlich 500 <i>M</i> Vergütung für den Hafenmeister innerhalb Regulativs und 180 <i>M</i> jährliche Entschädigung für den ausfallenden Antheil an dem Verdienste der Lootsen; für Instandhaltung des Krahns 550 <i>M</i> für 1898 und für Baggerungen 800 <i>M</i> für 1899. — Für Herstellung einer Landungsvorrichtung sind 800 <i>M</i> für 1897 unter „außerordentlichen Ausgaben“ eingestellt.	700	1 350	1600
			11. Bardenfleth (Einnahme 57 <i>M</i> jährlich) . . . Darunter für die Erneuerung des Mauerwerks der Außenflügel des Schaarts 200 <i>M</i> für 1897 und die Beschaffung neuer Schaarthüren 250 <i>M</i> für 1899.	283	83	333
			12. Dchtum (Einnahme jährlich 95 <i>M</i>)	235	45	45
			Zusammen . . .	18 851	27 934	21 034
			ab: Einnahme-Überschüsse zu Ziffer 7 und 8 . . .	—	1 767	1 767
			bleiben die ausgeworfenen . . .	18 851	26 167	19 267
28 300,—	26 800,—	26 800,—	Für Baggerungen mit dem Dampf- und dem Handbagger jährlich 21 000 <i>M</i> (gegen 16 000 <i>M</i> für 1894/96); für Unterhaltung des Dampfbaggers jährlich 2000 <i>M</i> ; für eine größere Reparatur des Handbaggers mit fast gänzlicher Erneuerung desselben in seiner Holzkonstruktion, sowie für die Anschaffung eines kleinen Bootes, welches für den Verkehr der Mannschaft zwischen dem Bagger und dem Lande nothwendig ist 1800 <i>M</i> für 1897 und außerdem für die gewöhnliche Unterhaltung des Handbaggers wie bisher 200 <i>M</i> jährlich; für Unterhaltung der 10 zum Dampfbagger und der 5 zum Handbagger gehörigen Pünten 600 <i>M</i> jährlich; für Unterhaltung			

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M.</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M.</i>	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M.</i>	Vor- anschlag. <i>M.</i>	
62.	24 626,74	4 798,57 (19 700)	— (19 700)	19 700,—	g. Für die Unterhaltung der forrigiten Hunte unterhalb Oldenburgs von der Mündung des Hunte-Ems-Kanals bis zur Mündung in die Weser bei Lienen
63.	—	—	—	—	h. Zur Wahrnehmung der Strompolizei auf der forrigiten Hunte
64.	42 641,30	21 298,98 (28 700)	23 692,21 (28 700)	28 700,—	i. Zur Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt auf der Unterweser
65.	5 983,19	6 605,79 (9 000)	5 970,84 (9 000)	9 000,—	k. Zur Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt auf der Dchtum

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
	Voranschlag.		
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
			<p>des Boots beim Dampfbagger 10 <i>M</i> jährlich; für Unterhaltung der beiden Baggerbuden 100 <i>M</i> jährlich; für Aufsichtsführung beim Baggerbetrieb 500 <i>M</i> jährlich; für Unvorhergesehenes 290 <i>M</i> für 1897 und 590 <i>M</i> je für 1898 und 1899, zusammen 26 000 <i>M</i> für 1897 und 25 000 <i>M</i> je für 1898 und 1899. Ferner für Unterhaltung der Sperrschleuse bei Lungeln 700 <i>M</i> jährlich und für Beaufsichtigung des Gemeindegewässers der Hunte oberhalb der Sperrschleuse 1100 <i>M</i> jährlich, zusammen 1800 <i>Mark</i> jährlich.</p> <p>Der Mehraufwand von 5000 <i>M</i> jährlich für Baggerungen ist zur rascheren Förderung der Arbeiten, insbesondere auch, um während der ganzen offenen Jahreszeit die Bagger auszunutzen und die Mannschaft beschäftigen zu können, eingestellt.</p>
57 640,—	57 640,—	58 640,—	<p>Für Unterhaltung der Bagger, Schiffe und Geräte 8500 <i>M</i> jährlich, für Baggerungen 28 000 <i>M</i> je für 1897 und 1898 und 29 000 <i>M</i> für 1899, für Unterhaltung der Uferwerke 30 000 <i>M</i> jährlich abzüglich des vertragsmäßig festgesetzten jährlichen Beitrags des I. Deichbandes von 5580 <i>M</i> und des II. Deichbandes von 9380 <i>M</i>, bleiben 15 040 <i>M</i> jährlich, für Unterhaltung der Schifffahrtszeichen, der Leitwerke und Landfesten, sowie der Telephonleitung jährlich 2750 <i>M</i>; für die Kultivierung der bei der Huntekorrigirung gewonnenen Landflächen 850 <i>M</i> jährlich, für den Betrieb des Motorboots für den Bezirksbaumeister und den Aufseher und für Peilungen und Messungen 500 <i>M</i> jährlich und Gehalt eines als Civilstaatsdiener fest anzustellenden Hunteaufsehers, auf welchen die Gehaltsätze des Regulativs für Chauffee- und Kanalaufseher (Nr. 128 und 130) zur Anwendung zu bringen, sowie Reisekosten und Nachtgelder desselben 2000 <i>M</i> jährlich.</p>
1 500,—	1 500,—	1 500,—	<p>Nach den bisherigen Erfahrungen ist mit Sicherheit vorauszusehen, daß sich mit der Vollendung der Huntekorrektur die Schaffung einer polizeilichen Aufsicht über die Schifffahrt auf der korrigirten Hunte als unabwendbares Bedürfnis geltend machen wird. Es ist in Aussicht genommen, eine schiffahrtkundige Persönlichkeit als Stromaufseher zu engagiren und derselben ein Motorboot als Dienstfahrzeug (§ 194) zur Verfügung zu stellen.</p>
15 200,—	15 200,—	15 200,—	<p>Beitrag an Bremen für die Erhaltung des Fahrwassers in der Weser gemäß Artikel 14 des Vertrages zwischen Oldenburg und Bremen über die Ausführung einer Korrektur der Unterweser vom 22. November 1887 — 15 000 <i>M</i> und Kosten der Feststellung der Ernteergebnisse auf den zwischen Käseburg und Blexen belegenen Außengroden und Sänden (Art. 5, Ziff. 6, Abs. 1 dieses Vertrages) 200 <i>M</i>.</p> <p>Die bisher hier verrechneten Ausgaben für die Unterhaltung der Schlingen und Uferwerke in der Hunteöffnung sind jetzt nach § 62 übertragen.</p>
7 500,—	7 500,—	7 500,—	<p>Für die gewöhnliche Unterhaltung der Uferwerke 6000 <i>M</i> und für Anlegung neuer Parallelwerke 1500 <i>M</i>.</p>



	1893.	1894.	1895.	1896.	
	Rechnungs- ergebniß.	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag).	Ergebnisse (und Voranschlag).	Vor- anschlag.	Ausgaben.
	M	M	M	M	
66.	6 451,43	4 654,03 (4 850)	3 962,10 (4 850)	4 850,—	1. Zur Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt auf den Nebenflüssen der Ems
67.	724,80	710,08 (1 200)	660,67 (1 200)	1 200,—	m) Zu verschiedenen Ausgaben im Interesse der Schifffahrt
L. Wegbauwesen.					
Erhaltungskosten vorhandener Wege mit Zubehörungen.					
68.	46 076,09	45 522,40 (46 550)	46 034,14	46 550,—	1. Vergütungen der Wegewärter, der Weggeldserheber und eines Brückenwärters
69.	256 557,53	232 886,88 (240 000)	231 105,45 (240 000)	240 000,—	2. Erhaltung der Staatswege und ihrer Bermen, einschl. der in den Zügen der Staatswege innerhalb der Städte und größeren geschlossenen Orte belegenen Straßen nebst Brücken und Höhlen in Gemeindegewegen, imgleichen einiger Grenzbrücken
M. Sonstige Ausgaben.					
70.	17,60	— (200)	259,05 (200)	200,—	a) Kosten der Visitation der Behörden
71.	2 633,48	1 160,54 (1 300)	1 184,54 (1 300)	1 300,—	b) Für Erhaltung der Denkmale des Alterthums und für Forschungen auf dem Gebiete der Landeskunde und Landesgeschichte
72.	270,—	270,— (270)	270,— (270)	270,—	c) Vergütung für die Verwaltung des Wangerooger Vogtdienstes



1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
4 850,—	4 850,—	4 850,—	Für Baggerungen und Uferbefestigungen im Aper Tief 1100 <i>M</i> , im Nordloher Tief (einschließlich für Unterhaltung der Brücke bei Buchsande) 600 <i>M</i> , im Barßeler Tief 1000 <i>M</i> , im Drehschloot (einschließlich für Unterhaltung der Brücke daselbst) 950 <i>M</i> und im Sagter Tief (einschließlich der Unterhaltung der Brücke bei Osterhausen) 1000 <i>M</i> ; ferner zur Fortsetzung und Beendigung der in 1894/96 begonnenen Verbesserung des Lösch- und Ladeplatzes bei Buchsande 200 <i>M</i> , zusammen 4850 <i>M</i> jährlich. Die Kosten der Begradigung des Barßeler Tiefs bei Barßel und des Baues einer Brücke daselbst (6000 <i>M</i>) sind unter „außerordentlichen Ausgaben“ eingestellt.
1 200,—	1 200,—	1 200,—	Für Weidenpflanzungen an der Dchtum 400 <i>M</i> , für Beaufsichtigung des Fahrwassers der Dchtum 200 <i>M</i> , für die Unterhaltung der Anlege-Vorrichtungen für die Dampffähre in Kleinenfiel 300 <i>M</i> und für unvorhergesehene Fälle (Beseitigung von Schiffstrümmern zc.) 300 <i>M</i> .
47 300,—	46 650,—	47 300,—	Jahreslohn für 152 Wegwärter 42 830 <i>M</i> ; für den Brückenwärter zu Huntebrück 1200 <i>M</i> ; für provisorische Wartung bei eintretenden Vacanzen 220 <i>M</i> ; zu Gratificationen für 25 Wegwärter 500 <i>M</i> jährlich; für Dienstmützen der Wegwärter für 1897 und 1899 je 650 <i>M</i> und Vergütung der Weggeldserheber bei den nicht verpachteten Hebestellen jährlich 1900 <i>M</i> .
253 000,—	253 000,—	253 000,—	Gegen 240 000 <i>M</i> für 1894/96 nach angefügter besonderer Begründung.
200,—	200,—	200,—	Wie für 1894/96.
1 200,—	1 240,—	1 210,—	Beihülsen zu den Kosten der Erforschung der Vorgeschichte des Herzogthums an den Verein für Alterthumskunde und Landesgeschichte 800 <i>M</i> jährlich wie für 1894/96; zu den Kosten der Erhaltung der Denkmale des Alterthums 150 <i>M</i> für 1897, 190 <i>M</i> für 1898 und 160 <i>M</i> für 1899 und für Beaufsichtigung der Denkmale durch Forstbeamte zc. jährlich 250 <i>M</i> , und zwar zu den Reisekosten der Forstbeamten jährlich 140 <i>M</i> und zu Gratificationen an Forstschutzbeamte jährlich 110 <i>M</i> .
270,—	270,—	270,—	Wie für 1894/96.

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
73.	1 245,—	1 245,— (1 320)	1 245,— (1 320)	1 320,—	d) Remunerationen der Beobachter meteorologischer Stationen
74.	1 324,32	3 317,99 (2 600)	2 381,50 (2 200)	2 200,—	e) Kosten der Oldenburgischen Anzeigen und des Gesetzblattes
75.	—	— (450)	93,70 (400)	400,—	f) Betrieb und Unterhaltung der elektrischen Beleuchtungsanlage
76.	—	116,98 (5 300)	711,62 (4 300)	4 300,—	g) Zur Hebung des Nordseebades Wangerooze
77.	120,—	120,—	120,—	—	h) Vergütungen für die Ermittlung des Schiffsverkehrs
					Ausgabe des Kapitels II
					III. Kapitel.
					Verwaltung der Justiz und der Militär-Angelegenheiten.
					A. Rechtspflege.
					I. Gehalte.
78.	39 342,67	39 200,— (39 200)	39 700,— (39 700)	40 700,—	1. beim Oberlandesgerichte
79.	63 000,—	63 416,67 (64 900)	63 625,— (65 675)	67 625,—	2. beim Landgerichte

1897.	1898.	1899.	
Voranschlag.			Bemerkungen.
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
1 320,—	1 320,—	1 320,—	Remunerationen für vier meteorologische Stationen jährlich 1200 <i>M</i> und für drei sogenannte Regenstationen 120 <i>M</i> jährlich wie für 1894/96.
3 000,—	2 500,—	2 500,—	Vergütung des Redakteurs, Herstellung des Gesetzblattes, Geschäftskosten. (Vergl. auch § 19 des Einnahme-Voranschlages).
4 050,—	4 050,—	4 050,—	Für Unterhaltung des Wehres und der Betriebsanlage 400 <i>M</i> jährlich; Betriebskosten 3650 <i>M</i> jährlich, nämlich Vergütung des Maschinisten und des Hülfsmaschinisten 1650 <i>M</i> , für bewegliche Lampen und Materialverbrauch in den Betriebsgebäuden 500 <i>M</i> , für bewegliche Lampen, Glocken, Birnen, Kohle u. in den Ministerialgebäuden 500 <i>M</i> und für Unterhaltung und Betrieb der Accumulatoren 1000 <i>M</i> jährlich. — Die Betriebskosten sind bisher zu § 2 des Voranschlags veranschlagt. Der bedeutenden Erweiterung der Anlage entsprechend und in Folge des Bankneubaues und des Anschlusses der Schloßneubauten erscheinen nunmehr an zu erstattenden Betriebskosten zu § 30 des Einnahme-Voranschlags etwa 3800 <i>M</i> in Einnahme.
6 000,—	7 000,—	7 000,—	Zur Hebung des Nordseebades Wangerooze für 1897 6000 <i>M</i> und für 1898 und 1899 je 7000 <i>M</i> , wovon je die Hälfte mit der Beschränkung, daß diese Mittel nur zu verwenden sind, soweit im Laufe der Finanzperiode entsprechende Beträge aus dem Verkaufe staatlicher Grundstücke auf Wangerooze einkommen. — Im Uebrigen wird auf die angefügte besondere Begründung Bezug genommen.
150,—	150,—	150,—	Die bisher aus den Mitteln des § 180 (f. 1894/96) gedeckten Kosten dienen statistischen Zwecken. Die Ermittlungen finden zur Zeit zu Huntebrück, Dchtum, Dedesdorf, Mozen und Warfleth statt. Für 1896 betragen die Vergütungen 130 <i>M</i>
1 441 488,—	1 439 782,50	1 445 373,—	
40 700,—	40 950,—	41 700,—	Für den Präsidenten, 5 Mitglieder, 1 Gerichtsschreiber und 1 Boten, innerhalb Regulativs. Der vertragmäßige Beitrag des Fürstenthums Schaumburg-Lippe von 6000 <i>M</i> zu dem Gehalte eines Mitgliedes ist gekürzt.
71 375,—	72 450,—	74 000,—	Für den Präsidenten, den Direktor, 9 Mitglieder, 3 Gerichtsschreiber (darunter 1 Auditor oder Gerichtsassessor) und 2 Boten innerhalb Regulativs.

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebnis. M	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). M	Ergebnisse (und Voranschlag). M	Vor- anschlag. M	
80.	179 028,01	187 216,30 (193 315,50)	193 210,10 (203 378)	210 465,50	3. bei den Amtsgerichten
81.	25 516,67	25 133,33 (26 800)	24 880,93 (27 700)	29 050,—	4. bei der Staatsanwaltschaft
II. Geschäftskosten.					
82.	6 962,65	10 299,41 (9 514)	6 746,89 (9 514)	9 514,—	1. des Oberlandesgerichts
83.	28 601,59	24 355,82 (30 815)	27 573,83 (30 815)	30 815,—	2. des Landgerichts
84.	144 546,85	140 877,65 (137 000)	144 701,08 (137 600)	136 300,—	3. der Amtsgerichte
B. Strafanstalten und Gefängnisse.					
a) Straf- und Zwangsarbeits-Anstalt in Wechta.					
85.	57 416,84	59 964,27 (60 887,50)	63 833,92 (61 443,75)	62 450,—	1. Gehalte, Löhne und Kleidgelber

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
208 982,—	214 436,50	221 758,—	Für 25 Amtsrichter, 22 Gerichtsschreiber, 5 Gerichtsschreibergehülften, 15 Gerichtsvollzieher und 4 Amtsgerichtsboten innerhalb Regulativs. An Dienstwohnungsmiethen sind gekürzt bezw. 2630 <i>M</i> , 2663 <i>M</i> und 2729 <i>M</i> . Außer den Gehältern für die nach dem Gehalts-Regulativ zu befolgenden 25 Amtsrichter ist das Gehalt (für 1897 und 1898 je 2700 <i>M</i> und für 1899 3000 <i>M</i>) für einen ferneren Amtsrichter, welcher nach den Bestimmungen des Gehalts-Regulativs vom 3. April 1894 (Nr. 38) anzustellen ist, vorgeesehen, weil eine Vermehrung der Zahl der Richter beim Amtsgericht Oldenburg bereits seit einiger Zeit und dauernd ein unabweisliches Bedürfnis geworden ist.
24 850,—	26 175,—	27 875,—	Für den Oberstaatsanwalt, 2 Staatsanwälte, 5 Amtsanwälte, 1 Registrator und 1 Registraturgehülften innerhalb Regulativs.
12 983,76	12 733,76	12 733,76	Nach den Erfahrungen der letzten Jahre unter Berücksichtigung der Mehrkosten in Folge der in Aussicht stehenden Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung zu erwartender Bedarf: zu baaren Auslagen in Untersuchungs- und in Civilsachen z. jährlich 2400 <i>M</i> und zu sonstigen Geschäftskosten 10 583,76 <i>M</i> für 1897 und 10 333,76 <i>M</i> je für 1898 und 1899, darunter 6000 <i>M</i> jährlich für Vordrucke für sämtliche Gerichtsbehörden im Herzogthum.
28 965,—	28 965,—	28 965,—	Bedarf nach Anschlag: zu baaren Auslagen in Untersuchungs- und Civilsachen 17 525 <i>M</i> jährlich und zu sonstigen Geschäftskosten 11 440 <i>M</i> jährlich.
152 548,—	158 993,—	156 093,—	Nach den Erfahrungen der letzten Jahre zugleich unter Berücksichtigung der Mehrkosten in Folge der in Aussicht stehenden Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung zu erwartender Bedarf: zu baaren Auslagen in Untersuchungs- und Civilsachen z. für 1897 und 1898 je 35 720 <i>M</i> und für 1899 35 670 <i>M</i> und zu sonstigen Geschäftskosten 116 828 <i>M</i> für 1897, 123 273 <i>M</i> für 1898 und 120 423 <i>M</i> für 1899, darunter 5 000 <i>M</i> für 1899 für die Einrichtung des geplanten Amtsgerichts in Bant, 600 <i>M</i> für 1897 und 2 150 <i>M</i> für 1898 Ausgaben in Folge des geplanten Neubaus des Amtsgerichtsgebäudes in Wildeshausen, sowie 5 500 <i>M</i> für 1898 für Beschaffung der Einrichtung des geplanten Neubaus des Amtsgerichtsgebäudes in Oldenburg.
68 270,—	68 980,—	70 070,—	Gehalte und Löhne innerhalb des Regulativs bezw. nach früherer Bewilligung; außerdem 4 500 <i>M</i> für fünf auf Kündigung angenommene bezw. anzunehmende Hülfsaufseher, von denen drei seit dem Jahre 1895 angenommen sind, nachdem durch andauernde Ueberfüllung des Männergefängnisses und dadurch nothwendig gewordene Verlegung von ungefähr 25 Züchtlingen und Sträflingen in die Zwangsarbeitsanstalt eine Vermehrung des Aufseherpersonals unumgänglich geworden war. Zwei weitere Hülfsaufseher anzunehmen ist in Aussicht genommen, um die jetzt bestehende Ueberbürdung der Aufseher auf ein geringeres Maß herabsetzen zu können.

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebnis. M	Rechnungs- (und Voranschlag). M	Ergebnisse M	Vor- anschlag. M	
86.	23 503,32	38 655,03 (75 840)	38 918,77 (61 990)	58 590,—	2. Sonstige Verwaltungskosten
87.	8 055,74	8 658,— (10 858)	9 446,05 (10 738)	10 738,—	b) Gefängnißanstalt in Oldenburg. 1. Gehalte, Löhne und Kleidgelber
88.	16 227,19	17 575,60 (18 046)	18 776,60 (17,006)	16 973,—	2. Sonstige Verwaltungskosten.
89.	2 963,25	3 113,25 (3 165)	3 030,75 (3 165)	3 165,—	C. Erziehungs- und Besserungs- Anstalt in Vechna. 1. Gehalte, Löhne und Kleidgelber
90.	4 743,59	3 818,53 (6 160)	3 961,01 (6 010)	6 010,—	2. Sonstige Verwaltungskosten
91.	2 187,17	2 162,69 (2 230)	2 167,27 (2 230)	2 230,—	D. Zu den Kosten der Standesämter
92.	1 782,68	1 742,11 (2 100)	1 831,95 (2 100)	2 100,—	E. Kosten in Militär-Angelegenheiten.



1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
M	M	M	
80 660,—	52 290,—	53 480,—	Nach dem besonderen Voranschlage sind die Ausgaben der Anstalt (ohne die Gehalte u.) veranschlagt zu bezw.: 138 260 M. 110 290 M. 111 880 M., die eigenen Einnahmen der Anstalt zu 57 600 „ 58 000 „ 58 400 „ bleibt Zuschuß-Bedürfniß 80 660 M. 52 290 M. 53 480 M. Der Spezialvoranschlag nebst Bauplan mit Begründung ist angelegt.
10 827,—	10 747,—	11 047,—	Gehalte für den Inspektor, ersten Aufseher, 5 Aufseher und die Aufseherin innerhalb Regulativs. Für Dienstkleidung der Aufseher 612 M für 1897 und 432 M je für 1898 und 1899 und zu Gratifikationen für das Aufsicht- und Dienstpersonal jährlich 240 M.
20 466,—	20 466,—	20 466,—	Muthmaßlicher Bedarf nach den Erfahrungen der letzten Jahre 17 466 M jährlich. Außerdem 3 000 M jährlich für einen anzustellenden evangelischen Geistlichen, mit der Ermächtigung, diesen Betrag ganz oder theilweise auch als pensionsfähiges Gehalt zu gewähren. Der auf 3 500 M jährlich veranschlagte Ueberschuß der Fabrikkasse ist in Abzug gebracht. Der Spezial-Voranschlag nebst Begründung ist angefügt.
3 265,—	3 365,—	3 365,—	Gehalt des Lehrers und Hausvaters innerhalb Regulativs, sowie Lohn und Kleidgeld des Aufsehers 1 065 M wie für 1894/96.
6 010,—	6 010,—	6 010,—	Veranschlagter Bedarf nach den Erfahrungen der letzten Jahre nach Abrechnung der muthmaßlichen Einnahmen von 2 150 M. Der Spezial-Voranschlag liegt an.
2 230,—	2 230,—	2 230,—	Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (§ 8). — Darunter 30 M jährlich Vergütung für die Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte auf der Insel Wangerooge und die von den Gemeinden des Herzogthums und der Fürstenthümer, sowie von den Landeskassen der letzteren zu tragenden Kosten der Einbände der Register u., welche letztere (auf etwa 1 300 M jährlich anzuschlagen) unter § 30 des Einnahme-Voranschlags wieder zur Vereinnahmung kommen.
2 200,—	2 200,—	2 200,—	Vergütung für Listenführung und Schreibhülfe bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige und bei der Ober-Ersatz-Kommission 1000 M; Reisekosten des Civilvorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission und des außerordentlichen bürgerlichen Mitgliedes derselben 700 M.; Prüfungsgebühren an die bei der Prüfung der Einjährig-Freiwilligen zuzuziehenden Lehrer 108 M; für etwaige von den Kreiskommissaren abzuhaltende Pferdemonsterungen 150 M und für Druckfachen (Vordrucke u.) und sonstige unvorhergesehene Ausgaben 242 M (gegen 92 M für 1894/96). Die Erhöhung der letzteren Position ist darin begründet, daß sämtliche Vorladungsscheine zum Musterungs- und Aushebungsgeschäft und zur Schiffermusterung, deren Kosten bisher aus den Amtsgeschäftskosten bestritten sind, seit 1895 hier gedruckt werden.
734 331,76	720 991,26	731 992,76	

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.	1893.	1894.	1895.
	Rechnungs- ergebniß. M	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). M	Ergebnisse (und Voranschlag). M	Vor- anschlag. M		M	M	M
					IV. Kapitel.			
					Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen.			
					A. Allgemeine Ausgaben.			
93.	450,—	900,— (900)	900,— (900)	900,—	1. Stipendien an Studierende ohne Unterschied der Konfession			
94.	3 585,95	4 582,61 (4 400)	4 174,61 (6 000)	6 600,—	2. Zuschuß zu den Kosten der Taubstimmten-Anstalt in Wildeshausen			
					B. Evangelisches Kirchen- und Schulwesen.			
					I. Kirchenwesen.			
95.	48 600,—	48 600,— (48 600)	48 600,— (48 600)	48 600,—	Bauschumme zur Subvention der evangelischen Kirche			
					II. Schulwesen.			
96.	10 100,—	11 100,— (11 250)	13 875,— (14 050)	15 600,—	1. Evangelisches Oberschulkollegium in Oldenburg.			
97.	1 955,12	1 874,55 (1 700)	2 301,92 (1 700)	1 700,—	a. Gehalte und Vergütungen			
					b. Geschäftskosten			
98.	332,14	332,14 (332,14)	332,14 (332,14)	332,14	2. Akademisches Stipendium zunächst für die Herrschaft Sever			
					3. Höhere Lehranstalten.			
99.	41 605,33	41 838,18 (41 680)	38 721,17 (40 030)	41 080,—	a. Gymnasium in Oldenburg			
100.	31 698,87	30 601,75 (31 234)	30 672,59 (31 224)	32 149,—	b. Marien-Gymnasium in Sever			

1893. 1894. 1895. 1896. Ausgaben. IV. Kapitel. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen. A. Allgemeine Ausgaben. 1. Stipendien an Studierende ohne Unterschied der Konfession. 2. Zuschuß zu den Kosten der Taubstimmten-Anstalt in Wildeshausen. B. Evangelisches Kirchen- und Schulwesen. I. Kirchenwesen. Bauschumme zur Subvention der evangelischen Kirche. II. Schulwesen. 1. Evangelisches Oberschulkollegium in Oldenburg. a. Gehalte und Vergütungen. b. Geschäftskosten. 2. Akademisches Stipendium zunächst für die Herrschaft Sever. 3. Höhere Lehranstalten. a. Gymnasium in Oldenburg. b. Marien-Gymnasium in Sever.

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
M	M	M	
900,—	900,—	900,—	Wie für 1894/96.
4 930,—	4 930,—	4 930,—	Gehalte des Vorstehers und zweier Lehrer 7000 M innerhalb Regulativs; Kostgeld für die bei Privaten untergebrachten Zöglinge 5400 M; Geschäftskosten 2060,35 M. — Davon ab die eigenen Einnahmen der Anstalt (Zinsen der Fonds 2945,35 M und Kost- und Lehrgeld der Zöglinge 6575 M) 9530,35 M, bleiben die ausgeworfenen Summen als Zuschuß aus der Landeskasse.
48 600,—	48 600,—	48 600,—	45 600 M nach Ziffer 2 der Bemerkungen zum Finanzgesetz für 1870/72 und 3000 M wie für 1894/96 zur Aufbesserung der Gehalte der Mitglieder und Offizialen des Oberkirchenraths.
15 400,—	15 875,—	16 250,—	Innerhalb Regulativs.
3 000,—	3 000,—	3 000,—	Bedarf nach Anschlag. Die Erhöhung ist begründet in der wesentlichen Zunahme der Geschäfte.
332,14	332,14	332,14	Wie für 1894/96. (100 M Gold jährlich.)
38 455,—	39 555,—	40 780,—	Gehalte des Direktors und der Lehrer, sowie Gehalte bezw. Vergütungen der Nebenlehrer für 1897 68 850 M, für 1898 69 950 M und für 1899 71 175 M innerhalb Regulativs; Geschäftskosten 5 705 M. — Davon ab die eigenen Einnahmen der Anstalt: Kapitalrente 16,66 M, Schulgeld 36 000 M und unvorhergesehene Einnahmen (Benutzung der Aula u. zu öffentlichen Vorträgen u.) 83,34 M, bleiben an Zuschuß aus der Landes- kasse die ausgeworfenen Summen erforderlich.
31 980,—	33 125,—	34 175,—	Gehalte des Direktors und der Lehrer, sowie Vergütungen der Nebenlehrer 44 930 M für 1897, 46 355 M für 1898 und 47 405 M für 1899 innerhalb Regulativs mit Ausnahme von 80 M über das Regulativ, welche an Vergütungen für Nebenlehrer mehr haben bewilligt werden müssen; Geschäftskosten 4 430,26 M für 1897 und je 4 150,26 M für 1898 und 1899. — Davon ab die eigenen Einnahmen der Anstalt: Schul-

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebniß. M	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). M	Ergebnisse (und Voranschlag). M	Vor- anschlag. M	
					IV. Kapitel.
101.	10 000,—	15 000,— (15 000)	15 000,— (15 000)	15 000,—	e. Oberrealschule in Oldenburg
102.	3 000,—	3 000,— (3 000)	3 000,— (3 000)	3 000,—	d. Bürgerschule in Varel
103.	1 200,—	1 200,— (1 200)	1 200,— (1 200)	1 200,—	e. Rektorischule in Delmenhorst
104.	900,—	900,— (900)	900,— (900)	900,—	f. Bürgerschule in Elsfleth
105.	2 000,—	2 000,— (2 000)	2 000,— (2 000)	2 000,—	g. Bürgerschule in Brake
106.	600,—	600,— (600)	600,— (600)	600,—	h. Bürgerschule in Berne
107.	—	— (900)	— (900)	900,—	i. Zuschuß an andere Bürger- und Mittelschulen
108.	50 139,91	50 145,05 (55 884)	48 945,03 (55 399)	56 479,—	4. Volksschulwesen. a. Schullehrer-Seminar in Oldenburg



1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
M	M	M	
			geld 13 920 M; Auerjum der Stadt Sever 2 280 M; Wohnungsvergütung aus der Kirchenkasse 531,43 M; Zinsen 380,79 M; Erbheuer 83,05 M und Pacht zc für die Turnhalle 185 M — bleiben die ausgeworfenen durch Zuschuß aus der Landeskasse zu deckenden Beträge.
15 000,—	15 000,—	15 000,—	Wie für 1894/96 unter der Bedingung, daß für die Schüler der Stadt Oldenburg und für auswärtige Schüler das Schulgeld gleichmäßig festgesetzt wird.
3 000,—	3 000,—	3 000,—	Wie für 1894/96.
1 200,—	1 200,—	1 200,—	Wie für 1894/96.
900,—	900,—	900,—	Wie für 1894/96.
2 000,—	2 000,—	2 000,—	Wie für 1894/96.
600,—	600,—	600,—	Wie für 1894/96.
900,—	900,—	900,—	Wie für 1894/96.
66 389,—	63 960,—	64 910,—	<p>Gehalte des Direktors und der Lehrer (abzüglich der vom Direktor zu zahlenden Wohnungsvermiete) und Vergütungen der Nebenlehrer 29 650 M für 1897, 30 050 M für 1898 und 31 000 M für 1899; Geschäftskosten 10 555 M für 1897 und je 8 455 M für 1898 und 1899 (darunter für 1897: 2000 M für eine neue Orgel und 100 M für eine behufs Aufstellung derselben erforderliche bauliche Aenderung im Seminargebäude); zur Unterstützung unbemittelter Seminaristen 24 000 M jährlich und für den Seminargarten: 500 M jährlich, für Unterrichtsertheilung zc., 500 M jährlich für die Unterhaltung und 20 M jährlich für die Unterhaltung des Bienenstandes im Seminargarten.</p> <p>Ferner mit der Begründung in besonderer Vorlage für die Errichtung einer fünften Seminarklasse: Gehalt eines ordentlichen Seminarlehrers 1575 M für 1897 und 2100 M je für 1898 und 1899; Gehalt eines Hilfslehrers (für 4 Jahre) 900 M für 1897 und 1200 M je für 1898 und 1899; Baukosten 484 M für 1897, für Vermehrung an Inventar 1070 M für 1897; zur Unterstützung unbemittelter Seminaristen jährlich 4000 M und zur Erhöhung der Vergütung des Seminarverwalters für das Halten von Dienstboten zc. 80 M jährlich.</p> <p>Von den Ausgaben sind in Abzug zu bringen die eigenen Einnahmen der Anstalt: Zinsen der Fondskapitalien 5830 M jährlich; Pachtgelder 480 M jährlich; Beitrag der Oldenburger Kirchenkasse zur Vergütung des Vorsängers in der St. Lamberti-Kirche 135 M jährlich und sonstige Einnahmen (Erstattungen der aus dem oldenburgischen Schuldienste ausscheidenden Lehrer zc., Erträge des Seminargartens zc.) jährlich 500 M; zusammen jährlich 6945 M. — und bleiben somit an Zuschuß der Landeskasse die ausgeworfenen Summen erforderlich.</p>

	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.	1893.	1894.	1895.
	Rechnungs- ergebnis. M	Rechnungs- (und Voranschlag). M	Ergebnisse (und Voranschlag). M	Vor- anschlag. M		M.	M.	M.
109.	2 423,32	2 680,10 (3 000)	1 319,34 (3 000)	3 000,—	b. Zur Vertretung von Lehrern			
110.	774,19	331,70 (1 200)	474,66 (1 200)	1 200,—	c. Gehalte von Nebenlehrern			
111.	76 836,62	78 281,58 (76 725)	79 200,— (76 725)	76 725,—	d. Alterszulagen der Volksschullehrer			
112.	103 036,98	108 256,46 (108 110,63)	111 264,71 (108 110,63)	108 110,63	e. Pensionen und Wartegelder der Volksschullehrer			
113.	2 005,—	1 760,— (2 300)	1 915,— (2 300)	2 300,—	f. Umzugs- (Reise- und Transport-) Kosten der Volksschullehrer			
114.	640,61	545,16 (1 000)	234,24 (1 000)	1 000,—	g. Zu den Kosten der Schulvisitationen der Kreis- schulinspektoren			
115.	27 685,—	35 345,— (33 136,98)	36 875,— (33 136,98)	33 136,98	h. Beihilfen für Schulgemeinden zu den persönlichen Schullasten			
116.	23 500,—	30 000,— (25 000)	19 250,— (25 000)	25 000,—	i. Beihilfen für Schulgemeinden zu den Baulasten			
117.	863,02	863,02 (863,02)	863,02 (863,02)	863,02	k. Beihilfen zu einzelnen Lehrergehältern			
118.	1 300,—	1 300,— (1 800)	1 300,— (1 800)	1 800,—	l. Zuschuß zur Förderung der Erweiterung der Volksschulen			
119.	8 415,—	8 570,— (8 700)	8 810,— (8 900)	9 100,—	m. Beihilfen für Industrieschulen			
120.	210,—	210,— (210)	210,— (210)	210,—	n. Zur Beförderung der Teilnahme oldenburgischer Lehrer an den deutschen Schullehrer-Konferenzen			
121.	107 056,50	107 343,— (108 000)	108 141,— (108 000)	108 000,—	o. Uebernahme des Volksschulgeldes auf die Landes- kasse			

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
M	M	M	
4 000,—	4 000,—	4 000,—	Auf das Schreiben an den Landtag, betreffend Aenderung des Schulgesetzes, wird Bezug genommen.
1 200,—	1 200,—	1 200,—	Auf das Schreiben an den Landtag, betreffend Aenderung des Schulgesetzes, wird Bezug genommen.
82 650,—	82 650,—	82 650,—	Neue Bestimmungen vom 29. Dezember 1887 zum Schulgesetze Artikel 42. — Veranschlagt nach dem Bedarfe am 10. Oktober 1896.
105 445,63	105 445,63	105 445,63	Veranschlagt nach dem Bedarfe am 10. Oktober 1896.
2 700,—	2 700,—	2 700,—	Unter Berücksichtigung des Mehrbedarfs nach Annahme des Gesetzentwurfs, betreffend Aenderung des Schulgesetzes, veranschlagter Bedarf. — Artikel 44 des Schulgesetzes und Regulativs vom 23. September 1882, betreffend den Volksschullehrern zu vergütende Umzugskosten.
1 200,—	1 200,—	1 200,—	Veranschlagter Bedarf. — Verordnung vom 3. Februar 1860.
83 800,—	83 800,—	83 800,—	Auf das Schreiben an den Landtag, betreffend Aenderung des Schulgesetzes, wird Bezug genommen. Neben den ausgeworfenen Summen stehen 150 M. jährlich zur Verwendung, welche der vereinigte Landschulfundus für diese Zwecke zu gewähren und in die Landeskasse einzuzahlen hat.
48 400,—	48 400,—	48 400,—	Ziffer 5 der „Neuen Bestimmungen“ vom 10. Januar 1873 zu Artikel 61 des Schulgesetzes vom 3. April 1855. — Bedarf nach Anschlag.
863,02	863,02	863,02	Zum Gehalte des evangelischen Lehrers in Cloppenburg 333,38 M.; Gehaltszuschuß für einen Lehrer in der vormaligen Herrschaft Barel — für den zweiten Lehrer der Hauptschule in Barel — 99,64 M. und Unterstützung der Schulacht Wangerooze 430 M. wie für 1894/96.
1 800,—	1 800,—	1 800,—	Wie für 1894/96. — Artikel 90 § 1 des Staatsgrundgesetzes.
9 200,—	9 400,—	9 600,—	Mit Rücksicht auf die weiter in Aussicht zu nehmende Gründung neuer Industrieschulen veranschlagt (Schulgesetz Artikel 51 § 2).
—	210,—	—	Zuschuß zu den Reisekosten oldenburgischer Volksschullehrer behufs Theilnahme an den deutschen Schullehrer-Konferenzen, welche alle 2 Jahre, zunächst wieder 1898, stattfinden.
109 000,—	109 000,—	109 000,—	Neue Bestimmungen vom 5. März 1888 zum Schulgesetz Artikel 57 — Bedarf nach Anschlag.

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebniß. M	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). M	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). M	Vor- anschlag. M	
					C. Katholisches Kirchen- und Schulwesen.
					I. Kirchenwesen.
122.	23 131,39	23 259,35 einschließlich (22 635,—) (+ 624,35)	23 178,08 (22 635,—) (+ 543,08)	22 635,—	Bauschumme zur Subvention der katholischen Kirche . . .
					II. Schulwesen.
					1. Katholisches Oberschulkollegium zu Vechta.
123.	1 400,—	1 400,— (1 600)	1 600,— (1 600)	1 600,—	a. Gehalte
124.	1 261,07	1 437,20 (1 600)	1 494,42	1 550,—	b. Geschäftskosten
125.	25 093,90	26 434,75 (33 001)	27 613,66 (31 386)	33 311,—	2. Gymnasium zu Vechta
					3. Volksschulwesen.
126.	12 589,30	13 741,97 (14 210)	14 038,31 (14 710)	14 710,—	a. Schullehrer-Seminar zu Vechta
127.	390,55	388,65 (950)	396,90 (950)	950,—	b. Zur Vertretung von Lehrern
128.	256,30	477,24 (200)	202,42 (200)	200,—	c. Gehalte von Nebenlehrern
129.	31 693,75	32 793,75 (30 825)	33 237,50 (30 825)	30 825,—	d. Alterszulagen der Volksschullehrer
130.	16 851,60	16 824,60 (18 867)	16 181,02 (18 867)	18 867,—	e. Pensionen und Wartegelder der Volksschullehrer
131.	20 000,—	19 875,— (20 000)	18 695,— (20 000)	20 000,—	f. Beihilfen für Schulgemeinden zu den persönlichen Schullasten
132.	17 000,—	18 590,— (15 000)	16 300,— (15 000)	15 000,—	g. Beihilfen für Schulgemeinden zu den Baulasten
133.	—	(500)	(500)	500,—	h. Zuschuß zur Förderung der Erweiterung der Volksschulen

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
22 635,—	22 635,—	22 635,—	21 135 <i>M</i> nach Ziffer 2 der Bemerkungen zum Finanzgesetze für 1870/72 und 1500 <i>M</i> wie für 1894/96 zur Aufbesserung der Gehalte der Mitglieder und Offizialen des Bischöflichen Offizialats.
2 100,—	2 100,—	2 100,—	Funktionszulage für den Vorstand und 2 Mitglieder und Gehalt für den Sekretär und Registrator innerhalb Regulativs.
1 550,—	1 550,—	1 550,—	Bedarf nach Anschlag. — Darunter die Vergütungen für den Kopisten und den Boten.
28 431,—	28 656,—	29 431,—	Gehalte des Direktors und der Lehrer und Vergütungen für Nebenlehrer für 1897 40 975 <i>M</i> , für 1898 41 400 <i>M</i> und für 1899 42 175 <i>M</i> innerhalb Regulativs; Geschäftskosten 4315,50 <i>M</i> für 1897 und je 4115,50 <i>M</i> für 1898 und 1899, darunter 500 <i>M</i> jährlich für einen in Folge der hohen Schülerzahl erforderlichen Hülflehrer, welcher außerdem die regulativmäßig für Nebenlehrer zc. vorgesehenen 1500 <i>M</i> beziehen wird. Davon ab: Zinsen 59,50 <i>M</i> und Schulgeld 16 800 <i>M</i> jährlich, bleiben die ausgeworfenen Summen durch Zuschuß aus der Landeskasse zu decken.
14 827,—	15 094,—	15 094,—	Gehalte des Direktors und der Lehrer (abzüglich der vom Direktor zu zahlenden Wohnungsmiethen) und Vergütungen für Nebenlehrer 12 927 <i>M</i> für 1897 und je 13 194 <i>M</i> für 1898 und 1899 innerhalb Regulativs; Geschäftskosten 1000 <i>M</i> jährlich und zu Unterstützungen für bedürftige Seminaristen 900 <i>M</i> jährlich.
1 700,—	1 700,—	1 700,—	Auf das Schreiben an den Landtag, betreffend Aenderung des Schulgesetzes, wird Bezug genommen.
520,—	520,—	520,—	Auf das Schreiben an den Landtag, betreffend Aenderung des Schulgesetzes, wird Bezug genommen.
33 300,—	33 300,—	33 300,—	Neue Bestimmungen vom 29. Dezember 1887 zum Schulgesetze Artikel 42. — Veranschlagt nach dem Bedarfe vom 10. Oktober 1896.
16 941,—	16 941,—	16 941,—	Veranschlagt nach dem Bedarfe vom 10. Oktober 1896.
37 700,—	37 700,—	37 700,—	Auf das Schreiben an den Landtag, betreffend Aenderung des Schulgesetzes, wird Bezug genommen.
16 800,—	16 800,—	16 800,—	Ziffer 5 der „Neuen Bestimmungen vom 10. Januar 1873 zu Artikel 61 des Schulgesetzes vom 3. April 1855. — Bedarf nach Anschlag.
500,—	500,—	500,—	Artikel 90, § 1 des Staatsgrundgesetzes.



§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
134.	3 265,—	3 435,— (3 500)	3 335,— (3 500)	3 500,—	i. Beihilfen für Industrieschulen
135.	257,—	178,— (400)	237,50 (400)	400,—	k. Umzugs- (Reise- und Transport-) Kosten der Volkschullehrer
136.	167,40	815,10 (800)	822,35 (800)	800,—	l) Zu den Kosten der Schulvisitationen durch Kreis- schulinspektoren
137.	32 958,—	32 902,50 (34 000)	33 147,— (34 000)	34 000,—	m) Uebernahme des Volksschulgeldes auf die Landes- kaffe
138.	1 800,—	1 800,— (1 800)	1 800,— (1 800)	1 800,—	D. Beihilfen zu den Kosten des jüdischen Kultus
					Ausgabe des <u>Kapitels IV</u>
V. Kapitel.					
Verwaltung der Finanzen.					
A. Die Amtseinnahmer.					
139.	51 058,33	52 100,— (52 300)	53 039,03 (53 500)	54 100,—	a) Gehalte
140.	16 350,—	16 487,51 (16 500)	16 459,— (16 500)	16 500,—	b) Geschäftskosten
B. Verwaltung der Landesschuld.					
a) Landesschuld.					
141.	1 493 080,16	1 605 243,95 (1 613 096,20)	1 617 234,04 (1 629 133,58)	1 644 504,37	Verzinsung derselben, sowie zur Zahlung der An- nuitäten für die Eisenbahn-Prämien-Anleihe und der Anleihen für Kanalbauzwecke
142.	14 498,88	13 155,17 (13 750)	12 364,74 (13 500)	13 250,—	b) Kauttionen der Kassenbeamten. Zur Verzinsung derselben



1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
4 000,—	4 000,—	4 000,—	Artikel 51, § 2 des Schulgesetzes.
600,—	600,—	600,—	Veranschlagter Bedarf unter Berücksichtigung des Mehrbedarfs nach Annahme des Gesetzentwurfs, betreffend Aenderung des Schulgesetzes. — Artikel 44 des Schulgesetzes und Regulativ vom 4. Oktober 1855, betr. den katholischen Volksschullehrern zu gewährende Umzugskosten.
800,—	800,—	800,—	Auf Grund der bisherigen Erfahrungen veranschlagt. — Verordnung vom 3. Februar 1860.
34 000,—	34 000,—	34 000,—	Gesetz vom 5. März 1888.
1 800,—	1 800,—	1 800,—	Wie für 1894/96: Zur Ergänzung des Gehalts des Landrabbiners 900 <i>M</i> und zur Unterstützung einzelner jüdischer Gemeinden 900 <i>M</i> .
902 048,79	903 241,79	907 606,79	
53 050,—	54 050,—	54 650,—	Innerhalb Regulativs.
16 500,—	16 500,—	16 500,—	Regulativmäßiger Satz.
1 973 894,51	2 010 325,10	2 040 727,84	Nach anliegender Uebersicht.
11 500,—	11 250,—	11 000,—	Die Schuld der Landeskasse an bei der Kautionsgelderkasse eingezahlten Baarkautionen betrug am 1. September 1896 291 010 <i>M</i> , die am 10. November j. Jz. zu zahlenden Zinsen (4 %) ergeben 11 640,40 <i>M</i> . Da bis weiter Baarkautionen nicht mehr angenommen werden, vielmehr die Kautionen durch Hinterlegung von Werthpapieren geleistet werden, nimmt der Bestand an Baarkautionen nach und nach ab und stellt sich der zur Verzinsung erforderliche Betrag von Jahr zu Jahr niedriger. Von der gesammten Kautionssumme sind bis Ende 1878 269 381,41 <i>M</i> zur Landeskasse vereinnahmt, der Rest von 21 628,59 <i>M</i> ist als Kassenbestand in der Kautionsgelderkasse enthalten. Für diese letztere als Kontokorrent-Guthaben bei der Landesbank belegte Summe sind die der Landeskasse begleichenden Zinsen unter Einnahme-Paragraph 30 mit veranschlagt.

	1893.	1894.	1895.	1896.		1893.	1894.	1895.
	Rechnungs- ergebniß.	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag).		Vor- anschlag.		Ausgaben.		
	M	M	M	M		M.	M.	M.
143.	1 614,11	1 643,27 (1 850)	1 782,60 (1 850)	1 850,—	c) Geschäftskosten	1 614,11	1 643,27	1 782,60
144.	49 144,65	61 260,64 (61 000)	65 674,15 (61 000)	61 000,—	C. Verwaltung des Staatsguts. a) Öffentliche und Gemeinde-Abgaben vom Staats- grundbesitz, einschließlich der für Abhaltung realer Verpflichtungen des Staatsguts erforderlich wer- denden Verwendungen, namentlich auch zur Bewirkung von Ablösungen kleiner auf dem Staatsgut haftenden Lasten	49 144,65	61 260,64	65 674,15
145.	12 033,33	14 500,— (14 500)	14 500,— (14 500)	14 500,—	b) Gehalte der Domonialbeamten	12 033,33	14 500,—	14 500,—
146.	19 742,31	17 769,77 (22 400)	17 679,02 (23 765)	21 415,—	c) Besondere Verwendungen für Grundstücke mit Aus- nahme der Forsten	19 742,31	17 769,77	17 679,02
147.	—	—	—	—	d) Für Unterhaltung des Elisabethgrodendeichs nebst Zubehör	—	—	—
148.	2 340,68	2 482,93 (2 300)	2 403,20 (2 300)	2 300,—	e) Baukosten. I. Allgemeine Baukosten. 1. Vergütung der Schornsteinfeger für Reinigung der Schornsteine und Defen in den Staatsgebäuden, soweit die Bewohner solcher Gebäude die Kosten nicht selbst zu bestreiten haben	2 340,68	2 482,93	2 403,20

1897.	1898.	1899.		1897.	1898.	1899.	1897.
Voranschlag.				Bemerkungen.			
M	M	M		M	M	M	M
1 900,—	1 900,—	1 900,—	Provision für die Einlösung der Prämiencheine und Kupons (1/8 %) jährlich 1000 M; Insertionskosten für (Bekanntmachungen) der Ausloosungen zc. in auswärtigen Blättern, Druckkosten zc. mit Rücksicht auf die steigende Zahl der Rückstände jährlich 900 M.				
72 000,—	72 000,—	72 000,—	Bedarf nach Anschlag: 52000 M zu den nach dem Grundbesitz und 20000 M zu den auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1894 für Staats- und Kron- güter nach Maßgabe der Einkommensteuer aufzubringenden Kommunalausgaben.				
15 200,—	15 200,—	15 500,—	Innerhalb Regulativs mit Ausnahme von 5400 M für den Gehülfen des Landes-Oekonomie-Kommissärs und Domänen-Inspectors gegen 5000 M für 1894/96 nach früherer Bewilligung.				
16 570,—	19 960,—	18 960,—	Für Erdarbeiten in den Außengroden des Bezirks Sever 4000 M für 1897, 5800 M für 1898 und 3600 M für 1899, des Bezirks Varel 3350 M je für 1897 und 1899 und 3550 M für 1898 und des Bezirks Butjadingen jährlich 3300 M; — für Arbeiten an den Grodenwegen, Triften, Bermen zc. jährlich 3400 M; — für Unterhaltung des staatlichen Wallantheils in Oldenburg 300 M jährlich; — für Verbesserungsarbeiten auf den staatlichen Weiseränden und Weisergroden 600 M für 1897, 1200 M für 1898 und 1800 M für 1899; — für Abgrüppung der an den staatlichen Weiser- groden und Inseln belegenen Anwachsflächen, soweit solche Begrüppung nicht für Rechnung Bremens zu erfolgen hat, 500 M für 1897, 800 M für 1898 und 1100 M für 1899; — für Melioration der in Folge der Weiserkorrektur neugeschaffenen Anwachsflächen 500 M für 1897, 1000 M für 1898 und 1500 M für 1899; — für Verbesserungsarbeiten auf dem staatlichen Herrenmoor an der Wapel 80 M für 1897 und 160 M je für 1898 und 1899; — für Unterhaltungs- und Verbesserungsarbeiten auf den staatlichen Seddeloher Wiesen 140 M für 1897 und je 50 M für 1898 und 1899; — für Meliorationsarbeiten auf den vom Forstdienstpersonal pachtweise genutzten Stellen 400 M jährlich.				
800,—	800,—	800,—	Für Abwässerungsgräben im Watt, für erforderlich werdende Nachräumungen der Abwässerungsgräben, für sonstige kleinere Erdarbeiten zc. 300 M und für Unterhaltung der sieben Siele 500 M, s. auch § 216.				
2 500,—	2 500,—	2 500,—	Gegen 2300 M für 1894/96.				

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebnis. M.	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). M.	Ergebnisse (und Voranschlag). M.	Vor- anschlag. M.	
149.	9 316,33	8 042,78 (6 400)	8 480,56 (6 400)	6 400,—	2. Beiträge und Prämien, sowie Schätzungsgebühren für die Versicherung der zum Staatsgute gehörenden Gebäude gegen Feuersgefahr
150.	42 645,76	39 522,75 (45 000)	42 955,12 (45 000)	45 000,—	II. Für bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude. 1. Für den speziellen Baustaat
151.	58 640,90	155 507,95 (151 400)	176 417,17 (140 800)	81 000,—	2. Für Unterhaltung der Gebäude und Umgebungen der Irrenanstalt in Wehnen III. Neubauten: und zwar
152.	—	—	—	—	1. Neubau des Amts- und Amtsgerichtsgebäudes in Wildeshausen
153.	—	—	—	—	2. Erbauung eines neuen Eiskellers bei der Irrenanstalt in Wehnen
154.	—	—	—	—	3. Erweiterung der Amtschließerei in Cloppenburg
155.	—	—	—	—	4. Erweiterung der Holzwärterwohnung am Barneführer Holze
156.	—	—	—	—	5. Instandsetzung des Amthauses in Elsfleth
157.	—	—	—	—	6. Verlängerung der Scheune an der Arbeiterwohnung am Sumpfmoor zu Upjever
158.	—	—	—	—	7. Neubau eines Nebengebäudes auf dem Vorwerke Kleinengroden
159.	—	—	—	—	8. Neubau des Wohnhauses auf dem Vorwerke Osterseefeld
160.	—	—	—	—	9. Neubau einer Scheune auf dem Vorwerke Harrier- sand
161.	51 776,71	53 521,98 (58 225)	55 837,62 (62 125)	62 125,—	f. Forstwesen. 1. Gehalte

1897.	1898.	1899.		1897	1898	1899	1899
Voranschlag.				Bemerkungen.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
9 600,—	9 600,—	9 600,—					
45 000,—	45 000,—	45 000,—					
7 000,—	7 500,—	8 000,—					
(28 925)	(25 000)	(17 800)					
15 000,—	9 000,—	—					
5 000,—	—	—					
—	—	1 800,—					
2 500,—	—	—					
3 300,—	—	—					
1 200,—	—	—					
1 925,—	—	—					
—	—	16 000,—					
—	16 000,—	—					
60 477,—	59 388,—	64 234,—					

Gegen 6400 *M* für 1894/96. — Dem Ansatze liegt die Ausschreibung eines Beitrags von 65 *§* für je 300 *M* Versicherungssumme als Durchschnittsausgabe zu Grunde. Daneben Beiträge zur Feuer'schen Brandversicherungskasse, Taxationsgebühren, Umschreibungen zc.

Nach besonderer Begründung in der Anlage.

Desgleichen.

Siehe auch §§ 218 bis 227.

Nähere Begründung liegt an.

Besondere Begründung ist angelegt.

Besondere Begründung ist angelegt.

Nach angelegter besonderer Begründung.

Das Amtshaus in Elsfleth befindet sich in einem mangelhaften baulichen Zustande. Insbesondere sind die im Erdgeschosse belegenen Diensträume feucht und müssen cementirt werden; ferner sind die Fenster und theilweise auch die Fußböden zu erneuern. Die Kosten sind auf 3300 *M* veranschlagt. Das Gebäude wird damit in einen solchen Zustand versetzt, daß es noch einige Jahre erhalten bleiben kann.

Nach beigefügter besonderer Begründung.

Nach beigefügter besonderer Begründung.

Besondere Begründung ist angelegt.

Desgleichen.

Gehalte für den Vorstand, den Hilfsbeamten, 4 Oberförster, 8 Revierförster, 1 Förster und 36 Holzwärter innerhalb Regulativs: 57 907 *M* für 1897, 59 388 *M* für 1898 und 61 664 *M* für 1899 mit Ausnahme von

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.	1897.	1898.	1899.
	Rechnungs- ergebnis. M	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). M	Ergebnisse (und Voranschlag). M	Vor- anschlag. M		M	M	M
162.	8 438,31	9 240,23 (10 400)	9 217,64 (10 000)	10 000,—	2. Geschäftskosten beim Forstwesen			
163.	53 638,21	69 850,45 (60 000)	56 842,20 (62 000)	62 000,—	3. Forstbetriebskosten für die Forstbetriebsjahre vom 1. Juli 1897 bis 1900			
164.	6 241,30	6 320,15 (6 900)	6 659,88 (6 900)	6 900,—	4. Besondere Verwendungen für Forstgrundstücke . . .			
165.	3 722,59	3 790,29 (4 200)	3 796,91 (4 200)	4 200,—	g. Geschäftskosten bei der Verwaltung des Staatsguts			
166.	9 902,48	12 033,54 (11 860)	10 539,89 (9 960)	9 960,—	D. Kosten der Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer			
167.	415,63	406,51 (1 700)	1 462,75 (450)	450,—	E. Kosten der Verwaltung des Stempelpapiers u.			
168.	54 800,—	56 200,— (60 550)	56 350,— (60 550)	60 700,—	F. Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungs- wesen. a) Gehalte			

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
11 400,—	11 400,—	11 400,—	3600 <i>M</i> je für 1897 und 1898 und 3900 <i>M</i> für 1899 für den Hilfsbeamten nach besonderer Bewilligung (Schreiben des Landtags vom 6. März 1894). — Für Dienstkleidung der Holzwärter für 1897 und 1899 je 2570 <i>M</i> . In den Gehalten sind an regulativmäßigen Dienstwohnungsmiethen 1793 <i>M</i> für 1897, 1837 <i>M</i> für 1898 und 1936 <i>M</i> für 1899 geführt.
62 000,—	62 000,—	62 000,—	Für Schreibmaterialien, Vordrucke, Kopialien, Heizung und Reinigung des Geschäftslokals, Inventar <i>z.</i> 2600 <i>M</i> ; Tagegelder und Transportkosten des Vorstandes der Forstverwaltung und des Gehülfen desselben, sowie der Distrikts- bzw. Revier-Beamten zu Reisen außerhalb ihres Distrikts bzw. Reviers 2500 <i>M</i> ; Transportkosten = Aversa bzw. Fouragegelder der Distriktsbeamten und theilweiser Transportkosten-Ersatz des Revierförsters in Lönningen 3900 <i>M</i> ; Botenlohn 100 <i>M</i> ; Porto und Freimarken 400 <i>M</i> ; Aversa für die Distriktsbeamten anstatt Diäten bei Reisen innerhalb ihrer Distrikte 1600 <i>M</i> und Reisevergütungen für die Forstbeamten zur Theilnahme an zu veranstaltenden Zusammenkünften zum Zwecke gemeinschaftlicher Besichtigungen und forstwirtschaftlicher Berathungen 300 <i>M</i> .
62 000,—	62 000,—	62 000,—	Wie für 1894/96.
6 915,—	6 790,—	6 790,—	Umlagen zur II. Verieselungsgenossenschaft und Unterhaltungsvorrichtungen für die staatlichen Wiesen 3700 <i>M</i> jährlich; Umlagen zum Verieselungsverbande im Holljemoor bei Littel 20 <i>M</i> jährlich; Unterhaltung der öffentlichen Wege innerhalb einiger Forsten 1000 <i>M</i> für 1897 und 875 <i>M</i> je für 1898 und 1899; Unterhaltung der öffentlichen Wege, welche der Forstverwaltung pfandweise überwiesen sind, 450 <i>M</i> jährlich; Unterhaltung der Ufer und Reinigung des Bettes von den unter Schauung stehenden Gewässern innerhalb und an Staatsforsten 1615 <i>M</i> jährlich; Unterhaltung und Verbesserung der Forsthütten in den Staatsforsten jährlich 130 <i>M</i> .
4 200,—	4 200,—	4 200,—	Die ausgeworfenen Summen befaßen die Tagegelder und Transportkosten der Domonialbeamten im Anschlage von 1400 <i>M</i> , die Vergütung für einen Bureauarbeiter der Domänen-Inspektion mit 1200 <i>M</i> und die Reisekosten der Deich- und Vermessungs-Beamten, sowie die Vergütung für Grodenaufseher und sonstige bei der Verwaltung des Staatsguts thätige Personen mit 1600 <i>M</i> .
13 060,—	11 260,—	11 260,—	Die Anschlagssummen befaßen: Druckkosten 2000 <i>M</i> für 1897 und 200 <i>M</i> je für 1898 und 1899; Reisekosten des Departementärs beim Staatsministerium 50 <i>M</i> jährlich; Entschädigung der Städte I. Klasse für das Veranlagungs- und Erhebungsgeschäft 11000 <i>M</i> jährlich und sonstige kleine Ausgaben 10 <i>M</i> jährlich.
450,—	1 200,—	950,—	Bedarf nach Anschlag. — Darunter Vergütung für den Verkauf von Stempelpapier <i>z.</i> im Amtsgerichte zu Oldenburg 400 <i>M</i> jährlich.
63 600,—	63 900,—	67 450,—	Innerhalb Regulativs.



§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebniß. M.	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). M.	Ergebnisse (und Voranschlag). M.	Vor- anschlag. M.	
169.	13 479,20	13 087,76 (16 877)	11 884,10 (17 527)	17 527,—	b. Geschäftskosten
170.	3 027,—	3 570,— (4 000)	3 770,— (5 000)	7 000,—	c. Remunerationen an nicht besoldete Geometer und Hilfsarbeiter
171.	10 312,38	10 312,38 (10 312,38)	10 312,38 (10 312,38)	10 312,38	G. Sonstige Ausgaben. a. Entschädigungen für aufgehobene Zoll- und Accise- Berechtigungen
172.	2 003,99	2 693,21 (2 400)	1 753,58 (2 400)	2 400,—	b. Zurückerstattungen auf Pachtgelder, Sporteln etc. . .
173.	6 989,50	7 075,29 (7 475)	7 460,— (7 475)	7 475,—	c. Zuschuß zur Zoll- und Steuerstrafkasse
174.	25 985,33	8 321,59 (41 200)	17 482,17 (41 200)	41 200,—	d. Zuschuß zu den Kosten der Zoll- und Steuer- verwaltung
175.	3 580,87	2 434,24 (2 400)	2 520,60 (2 400)	2 400,—	e. Zur vorschußweisen Bestreitung der Kosten wegen Ausführung von Pachtbedingungen
176.	540,—	540,— (540)	510,— (540)	540,—	f. Zu generellen Gratifikationen für Polizeibeamte in Anerkennung besonderen Dienstleifers (anstatt der aufgehobenen Denunzianten-Gebühren)
177.	1 098,68	1 098,68	1 098,68	1 098,68	g. Zur Abhaltung der Entschädigung der Krongutskasse für die dem Krongute durch Artikel 220 der Deich- ordnung entzogene Nutzung der zum Krongute aus- geschiedenen Sander Schaudeweiche und Entschädigung für die weggefallene Lieferung von Torf vom Friede- burger Moore an das Schloß zu Jever

Ausgaben des Kapitels V



1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
17 177,—	17 177,—	17 177,—	Bedarf nach Anschlag.
8 000,—	8 000,—	9 000,—	Veranschlagter Bedarf.
10 312,38	10 312,38	10 312,38	Stadt Fever 6310,71 <i>M</i> (1900 <i>apf</i> Gold), Stadt Oldenburg 3847,50 <i>M</i> (1282 $\frac{1}{2}$ <i>apf</i> Courant) und Stadt Wechta 154,17 <i>M</i> (51 <i>apf</i> 11 <i>ogr</i> 8 <i>sw</i>).
2 400,—	2 400,—	2 400,—	Veranschlagt wie für 1894/96.
7 475,—	7 475,—	7 475,—	Wie für 1894/96 veranschlagt, bestimmt wie bisher zu Unterstützungen für Wittwen und Angehörige früherer Zoll- und Steuerbeamten, desgleichen für pensionirte oder auf Wartegeld stehende Beamte, mit jährlich . 5 600 <i>M</i> zu Unterstützungen für aktive Beamte 1 500 " zu Gratifikationen an aktive Beamte 800 " <hr/> zusammen 7 900 <i>M</i> Abzüglich der Einnahmen von Strafgebern aus Prozessen, veranschlagt zu jährlich 400 <i>M</i> und der Disziplinarstrafgebern im Anschlage von . 25 " <hr/> 425 " <hr/> bleiben 7 475 <i>M</i>
			Bergl. Anmerkung 4 zum Voranschlage. Der Zuschuß erscheint zum Theil durch die Zinsen des im Jahre 1849 zur Landeskasse eingezogenen Fonds der früheren Strafkasse von 55 665 <i>M</i> gedeckt.
31 600,—	39 300,—	33 250,—	Nach näherer Begründung in der Anlage.
3 000,—	3 000,—	3 000,—	Veranschlagt unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Vorjahre. — Die Vorschüsse kommen mit 2% Hebungsgebühren für die Landeskasse zur Wiedererhebung zu § 10 des Voranschlags der Einnahmen.
540,—	540,—	540,—	Wie für 1894/96 (für Forstunterbeamte). Bergl. daselbst § 177.
1 098,68	1 098,68	1 098,69	Wie für 1894/96 (zu § 180) bezw. 948,68 <i>M</i> und 150 <i>M</i> .
2558 144,57	2 600 576,16	2 627 024,91	

	1893.	1894.	1895.	1896.	
	Rechnungs- ergebniß.	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag).	Ergebnisse	Vor- anschlag.	Ausgaben.
	M	M	M	M	
					VI. Kapitel.
178.	12 856,88	15 380,30 (29 872,75)	23 450,44 (30 050,70)	29 857,91	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben .
					Ausgaben des <u>Kapitels VI</u>
					Wiederholung der ordentlichen Ausgaben.
Ka- pitel					III. Allgemeiner Landesaufwand
I.					IV. Verwaltung des Innern
II.					V. Verwaltung der Justiz und der Militär-Angelegenheiten .
III.					VI. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen .
IV.					VII. Verwaltung der Finanzen
V.					VIII. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben.
VI.					<u>Summe der ordentlichen Ausgaben</u>
					II. Außerordentliche Ausgaben.
					Kapitel I.
179.	300,—	1 299,98 (2 990)	— 4 316,25	4 922,50	Zu etwaigen Gehaltsveränderungen und Zulagen innerhalb Regulativs
					Kapitel II.
180.	6,000,—	6 000,— (6 000)	6,000,— (6 000)	6 000,—	a) Beitrag zu den Kosten der Erweiterung der Bewahr- und Pflegeanstalt „Kloster Blankenburg“



1897.	1898.	1899.	
Voranschlag.			Bemerkungen.
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
27 252,31	27 554,72	27 423,97	Namentlich gehören hierher neue Pensionen und Wartegelder, vorübergehende Unterstützungen von Staatsbeamten und Volksschullehrern und von Angehörigen verstorbener Staatsbeamten und Volksschullehrer, soweit die Mittel nicht durch den Wegfall derartiger gegenwärtig bestehender Ausgaben verfügbar werden; ferner zu vorübergehenden Unterstützungen von Nichtstaatsbeamten (z. B. Forstarbeitern) oder deren Angehörigen, falls jene im Dienste des Staats zu Schaden gekommen oder erwerbsunfähig geworden sind; zur Bezahlung von Sterbe- und Gnadenquartalen; zu neuen Alterszulagen für Volksschullehrer, soweit sie nicht durch den Wegfall bestehender Alterszulagen gedeckt werden; zu den Kosten der Interimsverwaltungen und Vertretungen der Staatsdiener, soweit sie nicht aus den vakanten Gehältern bestritten werden können, zu Umzugskosten der Staatsdiener und endlich zur Deckung aller derjenigen Ueberschreitungen der auf Anschlägen beruhenden Ausgaben, welche durch Umstände herbeigeführt sind, die bei Feststellung des Voranschlags nicht in Betracht gezogen werden konnten, z. B. Steigerung des Tagelohns, der Preise der Materialien zum Bau u.
27 252,31	27 554,72	27 423,97	
754 734,57	752 853,57	800 578,57	
1 441 488,—	1 439 782,50	1 445 373,—	
734 331,76	720 991,26	731 992,76	
902 048,79	903 241,79	907 606,79	
2 558 144,57	2 600 576,16	2 627 024,91	
27 252,31	27 554,72	27 423,97	
6 418 000,—	6 445 000,—	6 540 000,—	
2 000,—	4 000,—	6 000,—	
6 000,—	6 000,—	6 000,—	Zur Verzinsung und Amortisation der Baukosten sind vom 18. Landtage bis einschließlich 1904 jährlich 6000 <i>M</i> und für 1905 restlich 67,42 <i>M</i> bewilligt.

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebniß. M	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). M	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). M	Vor- anschlag. M	
181.	3 000,—	3 000,— (3 000)	3 000,— (3 000)	3 000,—	b) Zuschuß an die Kasse des Peter Friedrich Ludwig- Hospitals zu dem Anbau an demselben.
182.	—	10 000,— (10 000)	—	—	c) Zuschuß zu den Kosten der Beschickung der im Jahre 1897 in Hamburg stattfindenden Ausstellung der deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft
183.		im § 34 mit befaßt.			d) Zuschuß zur Kanalbaukasse
184.	—	—	4 000,— (4 000)	4 000,—	e) Für bauliche Einrichtungen im Gebäude des olden- burgischen Kunstgewerbevereins und für Ausstattung einzelner Räume
185.	—	7 277,42 (15 000)	7 758,24 (15 000)	—	f) Zur Instandhaltung und Vermehrung von zum Ufer- schutze und zur Beförderung des Anwachsies die- nenden Schlingen und Uferwerken
186.	—	—	—	—	g) Beihilfe zu den Kosten eines Uferschutzes zu Dangast
187.	—	—	—	—	h) Beihilfe zu den Kosten der Regulirung der großen Haase
188.	—	—	—	—	i) Hafenanstalten: 1. zu Ellenferdammerfiel
189.	—	—	—	—	2. zu Brake

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
3 000,—	3 000,—	3 000,—	Auf Grund der Bewilligung des 18. Landtags zur Verzinsung und Amortisation der Baukosten bis einschließlich 1903 jährlich 3000 <i>M</i> und für 1904 restlich 2912,47 <i>M</i> .
10 000,—	—	—	Wenn auch in Rücksicht auf die zahlreichen Aufgaben im Lande selbst eine gewisse Zurückhaltung in Betreff der Verwendung von Staatsmitteln für Ausstellungen in Zukunft geboten sein mag, so erscheint doch bei der hervorragenden Bedeutung grade einer Hamburger Ausstellung für die oldenburgische Pferde- und Viehzucht die erbetene Beihilfe im vorliegenden Falle gerechtfertigt.
142 800,—	79 875,—	32 125,—	Für in Aussicht genommene Kanal-Neubauten nach angelegtem Spezial-Voranschlag. — Darunter bezw. 72 800 <i>M</i> , 65 075 <i>M</i> und 32 125 <i>M</i> = 170 000 <i>M</i> in 1894/96 unverwendet gebliebene Anleihegelder, die in dem in Einnahme gestellten Kassenbehalte mit enthalten sind.
4 000,—	4 000,—	—	Auf die dem vorigen Landtage zu § 39 des Ausgabe-Voranschlags gegebene ausführliche Begründung wird Bezug genommen.
9 000,—	9 000,—	9 000,—	Für Weiterführung der Ziegelsteindossirung an der Kleihörne — gegen 15 000 <i>M</i> jährlich für 1894 und 1895 zu § 45.
5 100,—	—	—	Nach besonderer Begründung in der Anlage.
10 000,—	10 000,—	8 650,—	Nach näherer Begründung in der Anlage.
5 400,—	—	—	Die vorhandenen Liegeplätze beim Hafen zu Ellenserdammerziel reichen für den dortigen lebhaften Schiffsverkehr nicht mehr aus. Es ist in Aussicht genommen, die nördliche Kajewand um 32 m zu verlängern. Hierdurch werden 40 m nutzbare Kajelänge oder 2 Liegeplätze zu je 20 m Länge gewonnen. Die Kosten dieser Erweiterung einschließlich Erd- und Pflasterungsarbeiten sind auf 5400 <i>M</i> veranschlagt. — Wegen der regelmäßigen Ausgaben siehe § 60, 2.
5 700,—	7 000,—	—	Für Erweiterung der Gleisanlagen an der Ostseite des Hafentals zu Brate 2400 <i>M</i> für 1897; Aenderung der elektrischen Beleuchtungsanlage 3300 <i>M</i> für 1897 und Herstellung einer Rollbrücke über die Hafenschleuse für Fußgänger 7000 <i>M</i> . — Weitere Begründung siehe Anlage. Die regelmäßigen Ausgaben sind zu § 60, 7 eingestellt.

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebnis. M	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). M	M	Vor- anschlag. M	
190.	—	—	—	—	3. zu Dedesdorf
191.	—	—	—	—	4. zu Esfleth
192.	—	—	—	20 000,—	k) Für Maßregeln im Gemeindegewässer der Hunte zur Beseitigung des Sandtreibens
		(20 000)	(20 000)		
193.	585 876,21	94 737,61	269 297,90	350 000,—	l) Zur weiteren Ausführung der Korrektion der unteren Hunte
		(286 100)	(350 000)		
194.	—	—	—	—	m) Zur Wahrnehmung der Strompolizei auf der korrigirten Hunte
195.	—	—	—	—	n) Zur Erhaltung und Verbesserung der Schiffahrt auf den Nebenflüssen der Ems
196.	—	1 481,17	—	—	o. Für die Braker Pieranlage
		(18 600)			
	161 918,53	135 333,—	124 005,—	128 500,—	p. Zuschüsse zu Kommunal-Chauffee-, Weg- und Brückenbauten
		(142 820)	(130 425)		und zwar:
197.	45 000,—	30 000,—	30 000,—	30 000,—	1. Zuschuß zum Bau von Chauffeen im Amtsverbande Tever
		(30 000)	(30 000)		
198.	7 500,—	30 000,—	30 000,—	30 000,—	2. Zuschuß zum Bau von Chauffeen im Amtsverbande Westerfede
		(30 000)	(30 000)		
199.	—	—	—	2 000,—	3. Zuschuß zum Bau einer Gemeinde-Chauffee Löningen-Wachtum
		(3 000)	(2 000)		
200.	—	4 000,—	3 000,—	3 000,—	4. Zuschuß zum Bau einer Gemeinde-Chauffee Eversten-Friedrichsfehn
		(4 000)	(3 000)		

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
4 500,—	—	—	Für die Verbesserung der Anlegevorrichtungen für den Fährbetrieb in Debesdorf, insbesondere Vertiefung des Hafensogs und für die Schaffung eines thunlichst geschützten Liegeplatzes für den Fährdampfer. Die regelmäßigen Ausgaben sind zu § 60, 9 eingestellt.
800,—	—	—	Für Herstellung einer Landungsvorrichtung. Die regelmäßigen Ausgaben sind zu § 60,10 eingestellt.
40 000,—	40 000,—	40 000,—	Nach näherer Begründung in den Anlagen zum Voranschlage.
38 000,—	—	—	Die zu Ende der Finanzperiode 1894/96 muthmaßlich unverwendet bleibende Anschlagssumme beträgt etwa 163 000 <i>M</i> . Davon sind 125 000 <i>M</i> als erspart anzusehen. Der Rest von 38 000 <i>M</i> ist auf 1897/99 zu übertragen, indem davon ausgegangen wird, daß zur Ausführung einiger in Aussicht genommener weiterer Korrektionsarbeiten der ganze in 1894/96 zum § 58 nicht verausgabte, noch nicht zu übersehende Betrag abzüglich 125 000 <i>M</i> zur Verfügung zu stellen ist.
4 000,—	—	—	Für die Beschaffung eines Motorboots für den Stromaufseher auf der unteren Hunte (vergl. auch § 63).
6 000,—	—	—	Zu den Kosten der Begradigung des Barfelder Tiefs bei Barfel und des Baues einer Brücke daselbst, veranschlagt zu 12 000 <i>M</i> . — Die Hälfte dieser Kosten und die künftige Unterhaltung der Brücke, sowie die unentgeltliche Hergabe des erforderlichen Grund und Bodens hat die Gemeinde Barfel übernommen.
362 118,83	—	—	Für die Verlängerung des Braker Piers und die Ausstattung desselben mit Lösch- und Ladeeinrichtungen — einschließlich einer aus früherer Bewilligung zur Verfügung stehenden auf 1897/99 zu übertragenden Summe von 17 118,83 <i>M</i> — nach besonderer Vorlage — 362 118,83 <i>M</i> für 1897.
(108 870)	(108 090)	(103 295)	
15 000,—	15 000,—	15 000,—	Nähere Begründung siehe Anlage.
25 000,—	25 000,—	25 000,—	Desgleichen.
3 000,—	2 450,—	—	Desgleichen.
5 950,—	5 000,—	5 000,—	Desgleichen.



§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.	1893.	1894.	1895.
	Rechnungs- ergebniß. M	Rechnungs- (und Voranschlag). M	Ergebnisse (und Voranschlag). M	Vor- anschlag. M		M	M	M
201.	—	10 000,— (10 000)	10 000,— (10 000)	10 000,—	5. Zuschuß zum Bau einer Chaussee in der Gemeinde Holle			
202.	—	—	3 000,— (3 000)	3 000,—	6. Zuschuß zum Bau von Chausseen in der Gemeinde Wiefelstede			
203.	—	—	—	2 000,—	7. Zuschuß zum Bau einer Gemeindechaussee Altjührden-Spohle			
204.	—	—	—	2 000,—	8. Zuschuß zum Bau einer Amtschaussee Lohne-Märchendorf-Carum			
205.	—	—	—	—	9. Zuschuß zum Bau einer Gemeindechaussee in der Gemeinde Bardewisch			
206.	—	—	—	—	10. Zuschuß zum Bau einer Gemeinde-Chaussee in Petersvehn, Landgemeinde Oldenburg			
207.	—	—	—	—	11. Zuschuß zum Bau einer Gemeindechaussee in der Gemeinde Altenesch			
208.	—	—	—	—	12. Zuschuß zum Bau einer Gemeindechaussee von Wardenburg nach Littel			
209.	—	—	—	—	13. Zuschuß zum Bau einer Gemeinde-Chaussee von Friesoythe nach Böfel			
210.	4 406,75	3 513,— (4 000)	1 880,— (4 000)	4 000,—	14. sonstige Zuschüsse			
211.	1 251,48	35,45 (1 500)	243,05 (1 500)	1 500,—	q. Für eine Inventarisation der älteren Kunst- und Baudenkmäler im Herzogthum Oldenburg			
212.	917,66	971,92 (1 400)	908,10 (1 400)	1 400,—	r. Zur Unterstützung der nach dem Festlande übergesiedelten Wangerooger			
213.	—	—	—	—	Kapitel IV. Zuschuß zum Bau einer Pastorei in Wangerooge			
214.	—	—	—	—	Kapitel V. a. Zu Schuldenabtragungen (außerhalb der Prämienanleihe und der Anleihen zu Kanalbauten)			
215.	—	—	—	—	b. Abtrag der Rationen der Rassenbeamten			



1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
15 300,—	15 300,—	15 300,—	Nähere Begründung siehe Anlage.
10 000,—	10 000,—	8 350,—	Desgleichen.
2 120,—	2 000,—	2 000,—	Desgleichen.
9 000,—	9 000,—	8 750,—	Desgleichen.
4 000,—	4 000,—	4 600,—	Desgleichen.
2 000,—	1 640,—	—	Desgleichen.
2 000,—	3 000,—	3 400,—	Desgleichen.
2 000,—	2 200,—	2 240,—	Desgleichen.
3 500,—	3 500,—	3 695,—	Desgleichen.
10 000,—	10 000,—	10 000,—	Desgleichen.
1 500,—	1 500,—	1 500,—	Nach beigefügter besonderer Begründung.
1 200,—	1 200,—	1 200,—	Gegen 1400 <i>M</i> für 1894/96.
2 000,—	—	—	Nach näherer Begründung in den Anlagen zum Voranschlage.
90 000,—	90 000,—	90 000,—	Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 23. April 1873, betreffend die Konsolidirung verschiedener Anleihen des Herzogthums.
—	—	—	Für den Abtrag der Baarkauttionen sind zunächst die zu § 142 erwähnten Bestände der Kautionsgelderkasse von z. Zt. 21 628,59 <i>M</i> verfügbar. Vorläufig wird angenommen, daß dieser Bestand zu den 1897/99 eintretenden

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.		
	Rechnungs- ergebniß. M.	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). M	Ergebnisse (und Voranschlag). M	Vor- anschlag. M	1893.	1894.	1895.
216.	—	—	—	—			
					c) Besondere Verwendungen für Grundstücke mit Ausnahme der Forsten		
217.	—	—	—	—			
					d) Zur Ausbesserung etwaiger durch Sturmfluthen verursachter Beschädigungen des Elisabethgrodendeichs		
	58 640,90	155 507,95 (151 400)	176 417,17 (140 800)	81 000,—	e) Neubauten:		
218.	—	—	—	—	und zwar:		
					1. für Anbringung von Galerien in den Bücherjalen der öffentlichen Bibliothek und für Sicherung des Dachbodens durch Holzcement		
219.	—	—	—	—	2. Erbauung eines Hauses bei der Irrenanstalt in Wehnen für halbruhige männliche Kranke		
220.	—	—	—	—	3. Erweiterung der Gendarmeriekaserne in Oldenburg		
221.	—	—	—	—	4. Neubau eines Amts- und Amtsgerichtsgebäudes mit Dienstwohnungen in Bant		
222.	—	—	—	—	5. Neubau des Amtsgerichtsgebäudes in Oldenburg		
223.	—	—	—	—	6. Neubau eines Aufseherhauses mit 2 Wohnungen beim Gefangenhause zu Oldenburg		
224.	—	—	—	—	7. Neubau einer Amtsrichterwohnung in Ellwürden		
225.	—	—	—	—	8. Neubau des Gymnasiums in Tever		
226.	—	—	—	—	9. Neubau einer Holzwärterwohnung in Thülsfelde		

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
M	M	M	
			Rückzahlungen ausreicht. Sollte dieses nicht der Fall sein und die Kautions- gelderfasse für 1899 mit einem Fehlbetrage abschließen, so werden die erforder- lichen Deckungsmittel in den Voranschlag 1900/02 aufzunehmen sein.
7 300,—	5 900,—	4 500,—	Herstellung einer festen Zuwegung zur Tegeler Plate und eines Längsweges auf der Tegeler und Bullenplate 700 M für 1897 und 1400 M für 1898; Herstellung einer Deichtrift bei Rixenbüttel und eines Weges auf dem Rixenbütteler Sande 1300 M für 1897; Herstellung einer größeren Zuwässerungshöhle im Rajedeich auf dem Lemwerder Außengroden 800 M für 1897; Anlegung beufarter Tränken im Elisabethgroden und Fedder- warder Baugroden 500 M jährlich und für unvorhergesehene Fälle 4000 M jährlich.
			IV
1 500,—	1 500,—	1 500,—	Da der Deich seine vollständige Festigkeit erst nach Ablauf einiger Jahre in Folge der angeordneten Besaamung und Beweidung erlangen wird, so liegt die Gefahr nahe, daß er in den ersten Jahren durch eintretende Sturm- fluthen, die schwerlich ausbleiben werden, mehr oder weniger starke Be- schädigungen erleiden wird. Sollten die ausgeworfenen Beträge nicht aus- reichen, so wird Deckung der Mehrkosten aus den Extraordinarien zu erfolgen haben (s. auch § 147).
(205 840)	(293 750)	(231 191)	Siehe auch §§ 152 bis 160.
32 500,—	—	—	Nach näherer Begründung in der Anlage.
—	25 000,—	29 700,—	Desgleichen.
16 000,—	—	—	Desgleichen.
25 140,—	67 500,—	67 500,—	Desgleichen.
50 000,—	100 000,—	89 000,—	Desgleichen.
—	14 900,—	—	Desgleichen.
—	11 350,—	9 300,—	Desgleichen.
67 000,—	75 000,—	35 691,—	Desgleichen.
6 400,—	—	—	Desgleichen.

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.	1893.	1894.	1895.
	Rechnungs- ergebnis. M	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). M	M	Vor- anschlag. M		M	M	M
227.					10. Erbauung eines Wohnhauses für 2 Grenzaufseher in Wilsen			
228.		(1 093)			f. Für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Arrondirung der Staatsforsten in der ehemaligen Herrschaft Barel			
229.					Kapitel VI. Bermischte und unvorhergesehene Ausgaben			
					Summe der außerordentlichen Ausgaben			
					Dazu Summe der ordentlichen Ausgaben			
					<u>Im Ganzen</u>			

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
8 800,—	—	—	Die Herstellung einer Dienstwohnung für zwei Aufseher ist notwendig, weil Miethwohnungen am Stationsorte oder in angemessener Nähe desselben nicht zu erlangen sind.
1 272,40	—	—	Der Betrag zu § 32 der Einnahmen ist hier wieder in Ausgabe gestellt. Verwendungen bleiben davon abhängig, ob und welche Einnahmen zu § 32 wirklich vorkommen. Vergl. Schlußbemerkung 3.
2 298,77	2 185,—	2 999,—	Zu unvorhergesehenen Ausgaben, namentlich zu Entschädigungen für unschuldig Verurtheilte, sowie zur Deckung aller derjenigen Ueberschreitungen der auf Anschlägen beruhenden Ausgaben, welche durch Umstände herbeigeführt sind, die bei Feststellung des Voranschlags nicht in Betracht gezogen werden konnten, z. B. Steigerung des Tagelohns, der Preise der Materialien zum Bau etc.
1 080 200,—	667 000,—	541 000,—	
6 418 000,—	6 445 000,—	6 540 000,—	
7 498 200,—	7 112 000,—	7 081 000,—	

Bemerkungen.

1. Als Betriebsfonds der Landeskasse des Herzogthums gehen 600 000 *M* aus der Finanzperiode 1894/96 in die Finanzperiode 1897/99 über, sowie die zur Deckung etwaiger in 1894/96 auf die Kasse verwiesener, aber nicht abgefordertes Gehalte, Pensionen, ausgelookter Schuldkapitalien und fälliger Zinsen erforderlichen Beträge.

2. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist überall gestattet.

3. Zu § 228 der Ausgaben steht neben den zu § 32 der Einnahmen wirklich einkommenden Geldern derjenige Betrag zur Verfügung, der aus der Finanzperiode 1894/96

aus Erlösen für veräußerte Forstorte in der ehemaligen Herrschaft Barel etwa verfügbar bleibt.

4. Zu § 173. Der Zuschuß zur Zoll- und Steuerstrafkasse vermindert sich um den Betrag, um welchen die zu 400 *M* veranschlagte Einnahme an Strafgebern aus Prozessen überstiegen werden sollte.

5. Zu §§ 178 und 229. Etwaige Minderverwendungen der einen Position können zu Mehrausgaben der anderen Position verwendet werden; außerdem können dieselben aus etwaigen Minderverwendungen in anderen Positionen des Voranschlags bis auf die Summe von zusammen 135 000 *M* für die Finanzperiode erhöht werden.

Voranstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Stadt der Grenzmark Brandenburg
für 1897/99.

1897/99	1898/99	1899/00	I. Einnahme
8 032 60	8 032 60	8 032 60	I. Einnahme
15 330	15 330	15 330	II. Einnahme
18 100	18 100	18 100	III. Einnahme
154 800	154 800	154 800	IV. Einnahme
8 000	8 000	8 000	V. Einnahme
15 000	15 000	15 000	VI. Einnahme
175	175	175	VII. Einnahme
100	100	100	VIII. Einnahme
575	575	575	IX. Einnahme
1 930	1 930	1 930	X. Einnahme
174 800	174 800	174 800	XI. Einnahme

Besondere Begründungen

einzelnen Paragraphen

des

in der Nebenanlage zu Anlage 27 enthaltenen Voranschlags des Herzogthums für 1897/99.



Zu § 23.

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für die Kasse der Irrenanstalt Beshnen für 1897/99.

Nr.	A. Einnahme.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
	I. Verpflegungsgelder für Kranke.						
1.	der ersten Verpflegungs-klasse: 1897 1898 1899 für 365 Tage: 3 3 3 Kranke à täglich 5,50 M 6 6 6 " " " 4,-- "	6 022	50	6 022	50	6 022	50
2.	der zweiten Verpflegungs-klasse: 12 12 12 Kranke à täglich 3,50 " 48 48 48 " " " 2,50 "	15 330	—	15 330	—	15 330	—
3.	der dritten Verpflegungs-klasse: 139 139 139 Kranke à täglich 1,50 " 12 12 12 " " " 1,-- "	76 102	50	76 102	50	76 102	50
	zuf. 220 220 220 Kranke.	4 380	—	4 380	—	4 380	—
	Abth. I. Verpflegungskosten zusammen	154 395	—	154 395	—	154 395	—
	II. Ertrag der Oekonomie.						
4.	für Milch	6 000	—	6 000	—	6 000	—
5.	" Gemüse und Kartoffeln	2 600	—	2 600	—	2 600	—
6.	" Fleisch	3 000	—	3 000	—	3 000	—
7.	" Heu, Stroh, Roden etc.	2 000	—	2 000	—	2 000	—
8.	" Dünger	600	—	600	—	600	—
9.	" Weideland	800	—	800	—	800	—
	Abth. II. Oekonomie-Ertrag zusammen	15 000	—	15 000	—	15 000	—
	III. Vermischte Einnahmen.						
10.	Ertrag aus der durch die Kranken betriebenen Stroh- matten-Fabrikation (zu vergleichen Ausgabe-Position 26).	175	—	175	—	175	—
11.	Ertrag aus der Benutzung des Anstalts-Fuhrwerks durch die Kranken	100	—	100	—	100	—
11a.	Sonstige unvorhergesehene Einnahmen	300	—	300	—	300	—
	Abth. III. Vermischte Einnahmen zusammen	575	—	575	—	575	—
12.	IV. Feststehender Jahres-Zuschuß aus dem Suden'schen Fonds. Zur Amortisation der zum Zwecke der baulichen Er- weiterung der Irrenanstalt bei der Ersparungskasse auf- genommenen Anleihe (zu vergleichen Ordn.-Nr. 32 der Ausgaben).	1 920	—	1 920	—	1 920	—
	Abth. IV. Fondszuschuß zusammen	1 920	—	1 920	—	1 920	—
	A. Gesamt-Einnahme	171 890	—	171 890	—	171 890	—

Nr.	B. Ausgabe.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
I. Gehalte, Vergütungen, Löhne und Miethgelder zc.							
1.	Obere Verwaltung der Anstalt	14 200	—	14 200	—	14 200	—
2.	Seelsorge und Unterricht	1 750	—	1 750	—	1 750	—
3.	Aufsichtsdienst	21 400	—	21 400	—	21 400	—
4.	Häuslicher Dienst	6 010	—	6 210	—	6 260	—
5.	Garten- und Feldwirthschaft	2 430	—	2 430	—	2 430	—
6.	Miethgelder an neu eintretende Dienstboten (zugehörig zu den Löhnen in Pos. 4 und 5)	100	—	100	—	100	—
7.	Für Zulagen an Gehalten und Vergütungen	200	—	675	—	750	—
	Abth. I. Gehalte zc. zusammen	46 090	—	46 765	—	46 890	—
II. Verpflegungskosten.							
A. Für das Personal der Anstalt.							
8.	a) für die erste Verpflegungsklasse:						
	1897 1898 1899						
9.	b) für die zweite Verpflegungsklasse:						
10.	c) für die dritte Verpflegungsklasse:						
	II. A. zif. 66—	66	66	66	—	—	—
	B. Für Kranke.						
11.	a) für die erste Verpflegungsklasse:						
	1897 1898 1899						
12.	b) für die zweite Verpflegungsklasse:						
13.	c) für die dritte Verpflegungsklasse:						
	II. B. zif. 220—	220	220	220	—	—	—
	Abth. II. Verpflegungskosten zusammen	94 335	—	94 335	—	94 335	—
III. Sonstige Ausgaben.							
14.	Heizung	12 000	—	12 000	—	12 000	—
15.	Erleuchtung	2 800	—	2 800	—	2 800	—
16.	Reinigung des Hauses	1 200	—	1 200	—	1 200	—
17.	Unterhaltung des beweglichen Inventars	5 000	—	5 000	—	5 000	—
17a.	Zur Anschaffung von Inventargegenständen für das neue Gebäude für halbruhige Männer	2 000	—	2 000	—	2 000	—
18.	Mobiliar-Feuerversicherung	180	—	180	—	180	—
19.	Wäsche	800	—	800	—	800	—
20.	Erhaltung des Viehstandes (Milchvieh und Schweine)	6 000	—	6 000	—	6 000	—
21.	Kosten der Unterhaltung der Pferde zc.	2 250	—	2 250	—	2 250	—
22.	Kosten der Garten- und Feldwirthschaft	2 500	—	2 500	—	2 500	—
23.	Entschädigung für Dienstaufwand an den Direktor	300	—	300	—	300	—
24.	Bibliothek der Anstalt und Tagesblätter	575	—	575	—	575	—
25.	Arbeitsmaterial für Kranke	75	—	75	—	75	—

Nr.	B. Ausgabe.	1897.		1898.		1899.	
		M	ſ	M	ſ	M	ſ
26.	Arbeitsmaterial zur Strohmatte-Fabrikation (zu ver- gleichenen Einnahme-Position 10)	175	—	175	—	175	—
27.	Zur Ergözung der Kranken	700	—	700	—	700	—
28.	Arzneigebrauch	1 500	—	1 500	—	1 500	—
29.	Bureaubedürfnisse	400	—	400	—	400	—
30.	Porto	200	—	200	—	200	—
31.	Kommunalabgaben zc.	180	—	180	—	180	—
32.	a) Zur Verzinsung und Amortisation der bei der Er- sparungskasse zum Zwecke der baulichen Erweiterung der Irrenanstalt aufgenommenen Anleihe (zu ver- gleichenen Ordn.-Nr. 12 der Einnahme)	3 389	74	3 389	74	3 389	74
33.	b) Verzinsung der Kaufpreise für die angekauften Grund- stücke	2 100	—	2 100	—	2 100	—
34.	Bermischte (regelmäßig wiederkehrende) Ausgaben (dar- unter für Fäkalienabfuhr 150 M)	500	—	500	—	500	—
35.	Unvorhergesehene Ausgaben	300	26	300	26	300	26
	Abth. III. Sonstige Ausgaben zusammen	45 125	—	45 125	—	45 125	—
Wiederholung.							
A. Einnahme:							
	I. Verpflegungsgelder für Kranke	154 395	—	154 395	—	154 395	—
	II. Ertrag der Defonomie	15 000	—	15 000	—	15 000	—
	III. Bermischte Einnahmen	575	—	575	—	575	—
	IV. Feststehender Jahres-Zuschuß aus dem Suden'schen Fonds	1 920	—	1 920	—	1 920	—
		171 890	—	171 890	—	171 890	—
B. Ausgabe:							
	I. Gehalte, Vergütungen, Löhne und Miethgelder zc.	46 090	—	46 765	—	46 890	—
	II. Verpflegungskosten	94 335	—	94 335	—	94 335	—
	III. Sonstige Ausgaben	45 125	—	45 125	—	45 125	—
	Zusammen	185 550	—	186 225	—	186 350	—
	Die Ausgabe ist veranschlagt zu	185 550	—	186 225	—	186 350	—
	" Einnahme " " "	171 890	—	171 890	—	171 890	—
	Bleibt erforderlich ein Zuschuß der Landeskasse von	13 660	—	14 335	—	14 460	—

Bemerkungen.**A. Einnahme.**

Zu I. Die Zahl der Kranken ist nach den gegenwärtigen Verhältnissen veranschlagt. Der Einfluß der durch den in Aussicht genommenen Neubau eintretenden Vermehrung der Räumlichkeiten hat noch nicht berücksichtigt werden können.

Die Verpflegungsgelder werden nach neuerer Einrichtung nicht mehr nach Quartalen, sondern nach Tagen berechnet.

Zu II. Der Ertrag der Defonomie ist mit Rücksicht auf die Verbesserung des Landes und die Vergrößerung

des Areals um 2450 M höher als für 1894/96 (15 000 M statt 12 550 M.) veranschlagt.

B. Ausgabe.

Zu I. 3. Die Vergütungen der Wärter und Wärterinnen sollen nicht verändert werden. Es ist nur davon abgesehen, dieselben in Klassen aufzuführen, da diese bei dem steten Wechsel des Personals doch nicht eingehalten werden können. Nach den bisherigen Erfahrungen wird bei den Wärtern voraussichtlich mit einem Durchschnittssatz von 450 M auszureichen sein, während bei den Wärterinnen 400 M als Durchschnitt hat angenommen werden müssen.

Zu III, 17a. Die Kosten des Inventars für das neue Gebäude für halbruhige Männer sind zu 10 000 *M* veranschlagt. Von dieser Summe sollen 4000 *M* aus den Ersparnissen früherer Jahre gedeckt werden; der Rest von 6000 *M* ist mit je 2000 *M* hierfür 1897/99 eingestellt.

Zu III, 33, ist die Verzinsung des vom Generalfonds für den Ankauf des Kösterschen Landes und die Herrichtung desselben aufgewendeten bezw. noch aufzu-

wendenden Kapitals vorgesehen. Der Betrag steht noch nicht fest. Mit etwa 440 *M* wird auszureichen sein. — Die Position betrug früher 1656 *M* 87 *S*.

Im Uebrigen sind die Positionen unter III im Wesentlichen wie für 1894/96 gegriffen; einige sind nach den bisherigen Erfahrungen nicht erheblich erhöht bezw. ermäßigt.

Zu § 28.

Eine Erhöhung des Zuschusses zu den Kosten der Landwirthschaftsgesellschaft um 2400 *M* wird vorgeschlagen, da Vermehrung der Mittel wünschenswerth erscheint, um die weitere Entwicklung der Gesellschaft nicht zu hemmen und dieses, solange die Verhandlungen wegen Neuordnung der Gesellschaft auf veränderter Grundlage schweben, nur durch Erhöhung des Staatszuschusses möglich ist. Hierbei wird jedoch davon ausgegangen, daß vor Ablauf der nächsten Finanzperiode die Frage der Statutenänderung zum Austrag gebracht werden könne, und daß der Mehrbedarf auf die Dauer durch die Landwirthe selbst aufgebracht werden müsse.

Die Herabsetzung des Tarifs der Kontrol- und Versuchstation für Bodenuntersuchungen auf die Hälfte als Vergünstigung für die Mitglieder der Landwirthschaftsgesellschaft hat bedeutende Mehrarbeit und zugleich einen Einnahme-Ausfall zur Folge gehabt. Nachdem ferner die Station ihre früher wesentlich auf wissenschaftliche Untersuchungen im Laboratorium (Kontrolanalysen) beschränkte

Thätigkeit kürzlich auf das Feld praktischer Versuche im Lande (Haseranbauversuche u.) ausgedehnt hat, ergab sich alsbald die Anstellung eines zweiten Assistenten als nothwendig.

In Anbetracht der hohen Bedeutung dieser Thätigkeit für die Landwirthschaft rechtfertigt sich die Erhöhung des Zuschusses.

Von dem Zuschusse waren bisher 1800 *M* an die Bedingung einer Gegenleistung geknüpft. Als solche Gegenleistung ist vom Staatsministerium die Erhöhung des von der Landwirthschaftsgesellschaft gewährten Zuschusses zu den Kosten der Station von 500 *M* auf 1200 *M* anerkannt worden.

Es hat nunmehr außer Zweifel gestellt werden sollen, daß die Zuschußerhöhung um 700 *M* auch künftighin als Gegenleistung anzusehen ist, und es ist deshalb von dem Betrage, dessen Verwendung von sonstigen Gegenleistungen abhängen soll, der Betrag von 700 *M* abgesetzt worden.

Zu § 29.

Voranschlag der Bareler Landwirthschafts- und Akerbauerschule für die Jahre 1897/99.

Kapitel.	Titel.	Gegenstand.	1897.		1898.		1899.		Summa	
			<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>
Einnahmen.										
A.	Staatszuschuß.									
	1.	Aus der Landeskasse	24 400	—	24 900	—	24 900	—	74 200	—
B.	Aus dem Schulgelde.									
	1.	Von durchschnittlich jährlich 60 Schülern der Landwirthschaftsschule à 110 <i>M.</i> . .	6 600	—	6 600	—	6 600	—	19 800	—
	2.	Von durchschnittlich 6 Schülern des Sommersemesters der Akerbauerschule à 30 <i>M.</i> .	180	—	180	—	180	—	540	—
	3.	Von durchschnittlich 24 Schülern der beiden halben Wintersemester à 30 <i>M.</i>	720	—	720	—	720	—	2 160	—



Kapitel.	Titel.	Gegenstand.	1897.		1898.		1899.		Summa	
			M	§	M	§	M	§	M	§
C.		Erträge aus den Grundstücken.								
	1.	Der Baumschule und des Versuchsfeldgartens	1 500	—	1 500	—	1 500	—	4 500	—
	2.	Dem Versuchsfelde	500	—	500	—	500	—	1 500	—
D.		An sonstigen Einnahmen aus Miete für Wohnung, Pacht von Grundstücken und Unvorhergesehenes.								
	1.	Direktor-Wohnung	552	75	561	—	561	—	1 674	75
	2.	Gartenland	27	—	27	—	27	—	81	—
	3.	Unvorhergesehene Einnahmen	20	25	12	—	12	—	44	25
		Summa der Einnahmen	34 500	—	35 000	—	35 000	—	104 500	—
		Ausgaben.								
I.		An Gehältern.								
	1.	Für die ständigen Lehrer der Anstalt	22 775	—	23 212	50	23 400	—	69 387	50
	2.	Für Hilfslehrer								
	a.	für einen landwirthschaftlichen Hilfslehrer	2 100	—	2 100	—	2 100	—	6 300	—
	b.	für thierärztlichen Unterricht	500	—	500	—	500	—	1 500	—
	3.	Für den Gärtner	1 200	—	1 200	—	1 200	—	3 600	—
	4.	Für sonstige Dienstleistungen	100	—	100	—	100	—	300	—
		Summa des Kapitels I.	26 675	—	27 112	50	27 300	—	81 087	50
II.		Für die im Neben-Dienste zu beschaffenden Verwaltungsangelegenheiten.								
	1.	Für Verwaltung der Bibliothek	70	—	70	—	70	—	210	—
	2.	a. für Verwaltung der zoolog., botan., geograph., geschichtl., mathemat. Lehrmittel	40	—	40	—	40	—	120	—
	b.	Verwaltung der chemischen, physikalischen und landwirthschaftlichen Lehrmittel	40	—	40	—	40	—	120	—
	3.	Verwaltung des Anstalts-Inventars	50	—	50	—	50	—	150	—
		Summa des Kapitels II.	200	—	200	—	200	—	600	—
III.		Verwaltungskosten.								
	1.	Besoldung des Schulwärters	480	—	480	—	480	—	1 440	—
	2.	Dem Rechnungsführer als Erstattung für den ihm erwachsenden vermehrten Geschäftsaufwand	150	—	150	—	150	—	450	—
	3.	Geschäftskosten.								
	a.	Schreibhülfe	50	—	50	—	50	—	150	—
	b.	Büreaubedarf	100	—	100	—	100	—	300	—
	c.	Porto	100	—	100	—	100	—	300	—
	d.	Druck- und Insertionskosten	450	—	450	—	450	—	1 350	—
		Summa des Kapitels III.	1 330	—	1 330	—	1 330	—	3 990	—

Kapitel.	Titel.	Gegenstand.	1897.		1898.		1899.		Summa	
			M	§	M	§	M	§	M	§
IV.		Für Lehrmittel.								
1.		Für Erhaltung und Ergänzung der Unterrichtsmittel.								
	a.	in Chemie und Mineralogie	150	—	150	—	150	—	450	—
	b.	in Physik und Meteorologie	100	—	100	—	100	—	300	—
	c.	in Zoologie und Thierheilkunde	100	—	100	—	100	—	300	—
	d.	in Botanik	100	—	100	—	100	—	300	—
	e.	in Landwirthschaftslehre	100	—	100	—	100	—	300	—
	f.	in allen übrigen Fächern	200	—	200	—	200	—	600	—
2.		Für Unterhaltung und Ergänzung der Bibliothek und Anschaffung von Zeitschriften	250	—	250	—	250	—	750	—
		Summa des Kapitels IV.	1 000	—	1 000	—	1 000	—	3 000	—
V.		Mobiliar, Utensilien und deren Versicherung gegen Feuergefähr, Abgaben.								
1.		Ergänzung und Unterhaltung des Mobiliars u.	250	—	250	—	250	—	750	—
2.		ebenso der Turngeräthe	150	—	150	—	150	—	450	—
3.		Feuerversicherung	15	—	15	—	15	—	45	—
4.		Abgaben	50	—	50	—	50	—	150	—
		Summa des Kapitels V.	465	—	465	—	465	—	1 395	—
VI.		Für Miete, Heizung, Beleuchtung und Reinigung des Schulgebäudes.								
1.		Miete für die Turnhalle	160	—	160	—	160	—	480	—
2.	a.	Heizung	650	—	650	—	650	—	1 950	—
	b.	Beleuchtung	100	—	100	—	100	—	300	—
3.		Reinigung, Bedienung der Uhren	100	—	100	—	100	—	300	—
		Summa des Kapitels VI.	1 010	—	1 010	—	1 010	—	3 030	—
VII.		Für Unterhaltung der Obstbaumschule, des Versuchsfeldgartens und des Versuchsfeldes.								
1.		Baumschule.								
	a.	Neuanschaffungen	300	—	300	—	300	—	900	—
	b.	Arbeitslöhne	1 500	—	1 500	—	1 500	—	4 500	—
2.		Versuchsfeldgarten.								
	a.	Neuanschaffungen	50	—	50	—	50	—	150	—
	b.	Arbeitslöhne	100	—	100	—	100	—	300	—
3.		Versuchsfeld.								
	a.	Neuanschaffungen	200	—	200	—	200	—	600	—
	b.	Hand- und Spannarbeit	350	—	350	—	350	—	1 050	—
	c.	Mist- und Künstdünger	150	—	150	—	150	—	450	—
	d.	Saatgut	100	—	100	—	100	—	300	—
4.		Anlagen am Schulgebäude.								
	a.	Neuanschaffungen	40	—	40	—	40	—	120	—
	b.	Arbeitslöhne	60	—	60	—	60	—	180	—
		Summa des Kapitels VII.	2 850	—	2 850	—	2 850	—	8 550	—

Kapitel.	Titel.	Gegenstand.	1897.		1898.		1899.		Summa	
			M	§	M	§	M	§	M	§
VIII.		Insgemein.								
	1.	Zu Reisen der Lehrer im Interesse der Anstalt und bei Begleitung von Schulerkursionen	350	—	350	—	350	—	1 050	—
	2.	Zur Bestreitung etwaiger Ueberschreitungen einzelner Voranschlagstitel und zur Deckung etwaiger Mindereinnahmen	400	—	400	—	400	—	1 200	—
	3.	Für unvorhergesehene Ausgaben und zur Abrundung	220	—	282	50	95	—	597	50
		Summa des Kapitels VIII.	970	—	1 032	50	845	—	2 847	50
		Zusammenstellung der Ausgaben.								
	Kapitel	I.	26 675	—	27 112	50	27 300	—	81 087	50
	"	II.	200	—	200	—	200	—	600	—
	"	III.	1 330	—	1 330	—	1 330	—	3 990	—
	"	IV.	1 000	—	1 000	—	1 000	—	3 000	—
	"	V.	465	—	465	—	465	—	1 395	—
	"	VI.	1 010	—	1 010	—	1 010	—	3 030	—
	"	VII.	2 850	—	2 850	—	2 850	—	8 550	—
	"	VIII.	970	—	1 032	50	845	—	2 847	50
		Summa der Ausgaben	34 500	—	35 000	—	35 000	—	104 500	—

Ergänzend wird noch zu Kapitel I. der Ausgaben (Gehälter) Titel 2 (Hülfslehrer) bemerkt, daß die Anstellung eines landwirthschaftlichen Hülfslehrers anstelle des im Gehaltsregulativ vorgesehenen seminaristisch gebildeten als durchaus erforderlich sich herausgestellt hat. Nach dem erfolgten Ausbau der Ackerbauschule ist der Unterricht in allen drei Klassen in Landwirthschafts- und Naturwissen-

schaften von dem Hülfslehrer zu ertheilen und ist derselbe ferner zur Beaufsichtigung der Arbeiten auf dem Versuchsfelde zu verwenden, alle Beschäftigungen, die einem seminaristisch gebildeten Lehrer nicht übertragen werden können. Der ausgesetzte Betrag dürfte genügen, um eine genügend vorgebildete tüchtige Kraft der Anstalt zu sichern.

Zu § 33.

Die Bereitstellung von Mitteln zur Erhöhung der Stierprämien und zu Eberprämien, deren Zuteilung an die einzelnen Stier- und Eberföhrungsverbände von der Verwendung mindestens gleich hoher Gegenleistungen seitens der Amtsverbände abhängig gemacht worden ist, hat in zunehmendem Maße anregend auf die Bewilligung von Amtsverbandsmitteln zu diesen Zwecken gewirkt: Vor 1894, d. h. vor Eröffnung der Aussicht auf Staatszuschüsse, waren zur Erhöhung der Stierprämien in fünf Verbänden zusammen 2350 M., 1894 dagegen sind von acht Verbänden 2825 M., 1895 von zehn Verbänden 3900 M. und 1896 von elf Verbänden (von allen außer Delmenhorst) zusammen 4150 M. bewilligt worden. Hieraus erhellt, daß in den

betheiligten Kreisen die Bedeutung hoher Prämien als geeignetes Mittel, das beste Stiermaterial möglichst der inländischen Zucht zu erhalten, gebührend gewürdigt wird. Mit der wachsenden Anzahl der konkurrierenden Verbände haben in der laufenden Finanzperiode die den einzelnen Verbänden zufallenden Antheile sich von Jahr zu Jahr verringert, sodaß für 1896 den einzelnen Verbänden durchschnittlich nur 36% der von ihnen bewilligten Gegenleistung haben gewährt werden können. Eine Verstärkung der zu diesem Zwecke verfügbaren Mittel ist daher dringend erwünscht.

Ein gleiches gilt von den Zuschüssen zu Eberprämien: Bei Beginn der laufenden Finanzperiode bestand

die Eberföhrung nur in den Amtsbezirken Westerstede, Wildeshausen und Friesoythe, seitdem ist sie noch im Amtsbezirk Barel und dem südlich der Hunte gelegenen Theil des Amtsbezirks Elsfleth eingeführt worden. Von den Amtsräthen waren zu Eberprämien unter der Voraussetzung gleich hoher staatlicher Leistung in den Jahren 1894 und 1895 bewilligt für Westerstede jährlich 150 *M* und für Friesoythe jährlich 100 *M*, zusammen jährlich 250 *M*, sowie im Jahre 1896 für Westerstede und Barel

je 150 *M* und für Wildeshausen und Friesoythe je 100 *M*, zusammen also für 1896 500 *M*. Auch auf diesem Gebiete hat sich also eine erfreuliche Zunahme sowohl in der Einrichtung der Eberföhrung und Prämierung überhaupt, als auch in der Geneigtheit, Amtsverbandsmittel hierzu zu bewilligen, gezeigt.

Eine Erhöhung der Mittel für beide Zwecke zusammen von 2000 *M* auf 3400 *M* jährlich erscheint hiernach gerechtfertigt.

Zu §§ 34 und 183.

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Kanalbankasse für die Jahre 1897, 1898 und 1899.

Pof.			1897.	1898.	1899.	Im Ganzen
		<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
A. Einnahmen.						
I.	Aus der Landeskasse.					
1.	Aus Anleihen derselben.					
a.	Durch Uebertragung von für 1894/96 angeliehenen, nicht zur Verwendung gekommenen Geldmitteln:					
1.	1894/96 Pof. 11. Umbau der Cäcilien-Brücke von	124 800 <i>M</i>				
	werden verwendet	54 800 "				
			70 000			
2.	1894/96 Pof. 16. Landankauf 20 000 <i>M</i> hat aufgeschoben werden können, da im Dammkoppel-Stadtviertel der Baggerland untergebracht werden konnte.		20 000			
3.	Aus der Pof. 26	67 600 <i>M</i>				
	" " " 27	8 400 "				
			76 000			
	Von den zu Pof. 26 bewilligten 160 000 <i>M</i> sind nur 92 400 " verwendet und 67 600 <i>M</i> erspart.					
	Dieser Minderbedarf ist entstanden					
a.	durch im Winter 1893/94 beschaffte Arbeiten aus von 1891/93 übertragenen Mitteln. Auf diese Arbeitsausführung konnte bei Aufstellung des Voranschlags 1894/96 nicht gerechnet werden.					
b.	durch billigere Verdingung der Abtragungsarbeiten, als im Anschlag angenommen war.					
	Von den zur Pof. 27 bewilligten	9 000 <i>M</i>				
	sind verwendet nur	600 "				
	also erspart	8 400 <i>M</i>				

Anlagen. XXVI. Landtag.



Pos.		1897.	1898.	1899.	Im Ganzen	
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
	Durch günstigere Verhältnisse im Torfabatz wurde es ermöglicht, die Abgrabung der nutzbaren Torfreste an Kolonisten z. zu vergeben und so den Zuschuß fast ganz zu ersparen. 1894/96. Seiten- und Hinterwiesen. Der Abschluß der hierüber schwebenden Verhandlungen mit den zu bildenden Genossenschaften hat sich noch im Hinblick auf die Ausdehnung des Verkoppelungsgesetzes auf die Hochmoore verzögert. Es sind deshalb nicht verwendet	11 000				
	zusammen	177 000				
	Aus dieser Summe wird ein Mehrbedarf von ca. 7000 <i>M</i> auf der Strecke des Hunte-Ems-Kanals von der Behne bis zur Soeste zu decken sein	7 000				
	bleiben	170 000	142 800	27 200	—	170 000
b.	Aus durch Anleihe für 1897/99 zu beschaffenden Mitteln	—	—	52 675	32 125	84 800
2.	Aus der Landeskasse (aus laufenden Einnahmen)	—	70 875	70 375	70 950	212 200
II.	Zuschuß aus der Kasse des Landes-Kultur-Fonds	—	7 000	7 000	7 000	21 000
	Als Ersatz der 1894/96 durchschnittlich erwachsenen Einnahmen dieses Fonds an Aufgeld bei der Einweisung von Kolonaten an den Staatskanälen. 1894/96 waren jährlich 9000 <i>M</i> eingestellt. Es sind aber jährlich durchschnittlich nur 5000 <i>M</i> eingenommen; es ist daher das Mittel beider Zahlen für 1897/99 als zutreffend erachtet.					
III.	Sonstige Einnahmen. Dieser Titel ist für unvorhergesehene Fälle eingestellt.	—	155	135	210	500
	Summe der Einnahmen	—	220 830	157 385	110 285	488 500
B. Ausgaben.						
I.	Allgemeine Verwaltungskosten.					
1.	Für die Kosten der oberen Bauleitung, der speziellen Aufsichtsführung, der Kassen- und Rechnungsführung zc.	18 000				
2.	Als Vergütungen für Aufseher, welche die Staatsdienerqualität nicht besitzen	2 250				
3.	An Ausgaben für Schreibhülfe, Botenlohn, Porto, Insertionskosten, Bureaukosten, Versicherungsprämien zc.	6 000				
	Zusammen	—	8 750	8 750	8 750	26 250
	Pos. 1 und 3 entsprechen den Sätzen von 1894/96; Pos. 2 ist um 450 <i>M</i> erhöht, da die für 1894/96 bewilligten 1800 <i>M</i> nicht ausreichten.					
II.	Hunte-Ems-Kanal.					
A.	Die Strecke von der unteren bis zur oberen Hunte.					
1.	Ordentliche Unterhaltungskosten.	—	1 250	1 250	1 250	3 750
a.	Der Kanalwege, Uferdossirungen zc.	1 200				

Pos.	1897.	1898.	1899.	Im Ganzen
	M	M	M	M
b. Des Torfabzabetriebes 1200 M der Torfwagen jährl. 300 M der Torfverladungsgeräte jährl. 150 „ zuf. $450 M \times 3 = 1350 M$	2550			
Zu a: unverändert wie 1894/96. Zu b: um 250 M jährlich erhöht, weil die zu unterhaltenden Zufuhrstraßen erheblich länger sind, und die Löß- und Ladeplätze, dem gesteigerten Verkehr entsprechend, mehr Unterhaltungskosten erfordern. Wie oben	3750			
c. Der Bauwerke	1316	1316	1318	3950
1. der Schleuse in der Dammkoppel	500			
2. der vier Brücken	600			
eine feste Brücke über den Osternburger Kanal. drei Zugbrücken: eine vor der Amalienstraße, eine in der Dammkoppel und die Cäcilienbrücke.				
3. der Aufseherwohnung, der Torfschuppen, des Schiffshelgen auf dem Torfplatz	600			
4. die Kosten der Bedienung und Beaufsichtigung der Schleuse und der vier Brücken jährlich 750 M	2250			
Wie oben	3950			
2. Außerordentliche Unterhaltungskosten.				
a. Baggerungskosten	75000			
b. Unterhaltungskosten des Dampf- und des Handbaggers, der Pünten, der Boote zc.	6000			
	81000	27000	27000	81000
Zu b. mußten jährlich 2000 M (statt 1000 M) eingestellt werden, da die Maschinen und Fahrzeuge sich allmählich mehr abnutzen.				
3. Für unvorhergesehene Fälle und zur Abrundung	—	764	764	2300
Unterhaltungskosten=Summe	—	30330	30330	91000
4. Für Neubauten.				
a. Für den Bau eines zweiten Torfschuppens auf dem Torfplatz	6000	—	—	6000
Der vorhandene bedeckte Lagerraum genügt nicht. Das Aufbauen freistehender Torfmieten erfordert erheblich mehr Arbeitslohn und ist der Verkauf aus denselben bei nassem Wetter unthunlich. Deshalb ist der Bau erforderlich.				
b. Für Ankauf von Land im Kanalbau-Interesse, zu Sandlagerplätzen, Bestickerweiterungen u. i. w.	—	7000	7000	20000
Es ist der gleiche Betrag, wie 1894/96 hier wieder eingestellt.				
c. Zur Erbauung eines Wärterhauses für die Cäcilienbrücke auf der Osternburger Seite des Kanals mit gleichzeitiger Herstellung von Geschäftsräumen für die Kanalbauverwaltung zc.				
1. Bauplatz=Kaufgeld	4500			
2. Baukosten	17500	22000	—	22000
Gegenüber dem Preise des Bauplatzes erscheint die				

Pos.		1897.	1898.	1899.	Im Ganzen	
		M	M	M	M	
	an sich unschöne Erbauung eines kleinen Wärterhauses auf dem betreffenden Platz unrentabel. Auch wird durch die hier zu schaffenden Räume im Ministerialgebäude erwünschter Weise Platz geschaffen.					
	Für Neubauten=Summe	—	35 000	7 000	6 000	48 000
A.	Strecke von der unteren zur oberen Hunte: Gesamtkosten	—	65 330	37 330	36 340	139 000
B.	Die Strecke von der Mühlenhunte bis zur Behne.					
1.	Ordentliche Unterhaltungskosten.					
a.	Der Baggerapparate, Pünten u. s. w. und zur Deckung der Kosten der Baggerarbeiten	4 575				
b.	Der Kanalwege, der Uferdossirungen, Baumpflanzungen zc.	9 600				
c.	Für den Torfgewinnungs- und Torstransportbetrieb: für die Unterhaltung des Kanalbootes 100 M " " Aufsichtsführung und Betriebskosten 1800 "	1 900				
	Zusammen	16 075	5 350	5 375	5 350	16 075
	Zu 1a: ist der Betrag gleich dem in der vorigen Finanzperiode.					
	Zu b: ist der Betrag gegen 1894/96 doppelt so hoch bemessen, weil die zu unterhaltende Strecke jetzt fast doppelt so lang und auf einer erheblichen Strecke — weil noch neu — noch nicht fest abgelagert und benarbt ist.					
	Zu c: sind die Beträge für die Unterhaltung der Torfgeräthe, Torfschiffe zc. nach der Strecke C überwiesen, weil sie dort hinfort vorwiegend zur Verwendung kommen werden.					
d.	Der Bauwerke, nämlich: 4 Brücken 1 325 2 Schleusen 1 000 Verschiedene Umläufe, Düker und Höhlen 385 Des Wärterhauses bei der Hundsmühler Schleuse, des Lokomotivschuppens und der Arbeiterhütten 1 500 Für Schleusen- und Brückenwärter-Lohn 640 M + 360 M jährlich × 3 3 000	7 210	2 400	2 410	2 400	7 210
	Zusammen	7 210	2 400	2 410	2 400	7 210
e.	Für unvorhergesehene Fälle und zur Abrundung reichlich 3 % der Gesamtsumme	—	240	225	250	715
		—	7 990	8 010	8 000	24 000
2.	Neubaukosten.					
a.	Für einen Materialschuppen bei der Schleuse zu Hundsmühlerhöhe 2 500 Der Materialschuppen am Querkanal ist eine Reparatur nicht mehr werth; für ihn und die gleichfalls baufälligen Schuppen an der Hundsmühler-Schleuse muß ein Neubau aufgeführt werden, bei welchem das brauchbare alte Material Verwendung finden wird.	2 500				

Pos.		1897.	1898.	1899.	Im Ganzen	
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
b.	Für 2 neue, große Abfallhöhlen. Dieselben sind zur schadlofen Abführung der Wassermassen südseits aus den Weggräben des von Mosleshöhe nach Westerholt und nordseits des vom Wildenloh zum Hunte-Ems-Kanal hin abzuleitenden Wassers erforderlich.	2 000				
c.	Für den Umbau der über den Hundsmühler Querkanal im südlichen Kanalwege des Hunte-Ems-Kanals führenden Brücke in eine Zugbrücke. Diese bisher feste Brücke ist in den Ständern der Hinterkleidung schadhaft, und ist bei ihrer Erneuerung hier eine Zugbrücke zu erbauen, um der neugebildeten Genossenschaft der südlichen Hinterwiese im Hundsmühler Moor den ungehemmten Schiffsverkehr zu ermöglichen.	3 000				
d.	Für die bestickmäßige Herstellung des nördlichen Kanalweges auf der Strecke vom Schaafdam bei Klein-Scharrel bis zur Torfstreuafabrik der Gebr. Meyer u. Co. (früher Versmann) 125 000 cbm Bodenmasse mit allen Nebenarbeiten und Betriebsmitteln à cbm 80 M	100 000				
e.	Für die Bepflanzung der Kanalwege mit Alleebäumen 1897/99 600 Stück à 50 M	300				
f.	Für unvorhergesehene Fälle und zur Abrundung ca. 2% von 107 800 M	2 200				
		110 000	55 650	51 150	3 200	110 000
	II. B. Summa		63 640	59 160	11 200	134 000
C.	Die Strecke von der Behne bis zur Söste.					
1.	Ordentliche Unterhaltungskosten.					
a.	Für Baggerungen im Hochmoorkanal gegen 3000 M 1894/96. Die fahrbar zu haltende Wasserfläche wächst von Jahr zu Jahr in der Breite des Hochmoorkanals. Die aus dem getheilten Böfeler und Altenoyther Hochmoor in den Hunte-Ems-Kanal mündenden Wasserzüge führen Moorschlamm mit, der wieder beseitigt werden muß.	6 000				
b.	Für die Unterhaltung der Kanalwege, Dossirungen und Ufer, beiderseits bis zu den Hochmoorkanal-Schleusen und für die Unterhaltung der fertigen Strecken der beiden Entlastungskanäle am Edewechter Damm und bei Campe (1894/96 waren hier 3000 M vorgesehen)	1 050				
c.	Für die Unterhaltung der Bauwerke:					
	2 Hochmoorschleusen bei Zeddeloh II und im Camper Hochmoor	1 200 M				
	4 Fahrbrücken und eine Fußgängerbrücke	1 750 "				

Pos.				1897.	1898.	1899.	Im Ganzen	
				M	M	M		M
	Arbeiterhütten und je eine Wärterwohnung zu Seddeloh II und bei Campe		750	M				
	für die Wartung der Schleusen und Brücken		7300	"				
	Wärter b. Seddeloh II	$\frac{720}{2} =$	360	M				
	" am Ede- wechter Damm .							
	Wärter an der Hochmoorschleuse im Camper Hochmoor	} je 748 =	1496	"				
	Wärter der Brücke und des Brückenkolonats bei Campe			576	"			
			2432	M				
			$\times 3$					
			7296	M				
			+ 4	"				
			zur Abrundung.					
		Wie oben	7300	M	11 000			
2.	Außerordentliche Unterhaltungskosten:							
	Für Wasserhebe-Arbeiten und Einrichtungen zur Erhaltung des Wasserstandes im Hochmoorkanal				15 000			
	Die Ausdehnung des zu füllenden Kanalbassin's wächst von Jahr zu Jahr in die Breite (1894/96 9000 M).							
3.	Für unvorhergesehene Fälle und zur Abrundung ca. 5% von 33 000 M				1 650			
			Zusammen		34 700	11 560	11 570	11 570
4.	Neubaukosten:							
a.	Für Abbau-Arbeiten und für den Betrieb der Hodges'schen Torfgewinnungsmaschine				30 000			
b.	Für Unterhaltung und Ergänzung des Torfbetriebes:							
	1. Geräte		600	M				
	2. der acht Torfschiffe		800	"				
	und 3. Zuschuß zum Torfbetrieb		4350	"				
					5 750			
	Die Beträge zu 1 und 2 wurden bisher zu Strecke B in gleicher Höhe berechnet, somit der Gesamtbetrag wie 1894/96.							
c.	Für eine Zentrifugalpumpe mit Schlauch und sonstigem Zubehör				1 400			
d.	Für neue Baulichkeiten:							
	1) für eine feste Brücke über die Behne an der Südseite des Kanals		1500	M				

Pos.		M	1897. M.	1898. M.	1899. M.	Im Ganzen M.
	2) für den Bau einer Abflaßhöhle nebst Brücke im Kanalwege vor dem Camper Entlastungskanal	2000 M				
			3 500			
	3) für den weiteren Ausbau der Entlastungskanäle: des Nordloher 7000 M des Camper 3000 "		10 000			
	Wie 1894/96.					
	4) für unvorhergesehene Fälle und zur Abrundung ca. 4% von 57650 M		2 350			
	zusammen	53 000	24 000	14 500	14 500	53 000
	II. C. Summe	—	35 560	26 070	26 070	87 700
D.	Die Strecke von der Soeste bis zur Ems.					
1.	Ordentliche Unterhaltungskosten.					
a.	Für Kosten der Baggerungen auf der ganzen Strecke . Wie für 1894/96.	3 000				
b.	Für die Unterhaltung der Kanalwege, Dossirungen und Ufer zc. ausschließlich der Ergänzung der Baumpflanzungen zc. Wie für 1894/96.	3 000				
c.	Für die Unterhaltung der verschiedenen Bauwerke: sechs Brücken à 150 M . . . 900 " vier Schleusen $\left\{ \begin{array}{l} 1 \text{ " } 400 \text{ " } \\ 2 \text{ " } 550 \text{ " } \\ 1 \text{ " } 600 \text{ " } \end{array} \right\}$. . 2100 M fünf Umläufe für Hochwasser à 75 M = 375 " für verschiedene Höhlen 150 " für die Aufseherwohnung in Elisabethfehn 150 "	3 675				
2.	Für unvorhergesehene Fälle und zur Abrundung ca. 3 $\frac{1}{3}$ %	325				
		10 000	3 800	3 100	3 100	10 000
3.	Für Neubau.					
a.	Für den Neubau des Brückenkanals über die Soeste . . . Derselbe ist so baufällig, daß er 1897 bis auf die Wasserlinie abgebrochen und bei dem Neubau gleichzeitig für eine Erweiterung des Soestedurchflusses Vorsorge getroffen werden muß.	20 000				
b.	Für unvorhergesehene Fälle und zur Abrundung 5% von 26 000 M	1 300				
		21 300	21 000	300	—	21 300
	II. D. Summe	—	24 800	3 400	3 100	31 300

II. Hunte = Ems = Kanal.

Es sind zu verwenden an

Pof.		Unterhaltungskosten.				Neubaukosten.			
		1897.	1898.	1899.	im Ganzen.	1897.	1898.	1899.	im Ganzen.
		M	M	M	M	M	M	M	M
A.	für die Strecke von der unteren zur oberen Hunte	30 330	30 330	30 340	91 000	35 000	7 000	6 000	48 000
B.	für die Strecke von der Mühlenhunte bis zur Behne	7 990	8 010	8 000	24 000	55 650	51 150	3 200	110 000
C.	für die Strecke von der Behne bis zur Soefte	11 560	11 570	11 570	34 700	24 000	14 500	14 500	53 000
D.	für die Strecke von der Soefte bis zur Ems	3 800	3 100	3 100	10 000	21 000	300	—	21 300
	zusammen	53 680	53 010	53 010	159 700	135 650	72 950	23 700	232 300
	hinzu: Neubaukosten	135 650	72 950	23 700	232 300				
	Im Ganzen:	189 330	125 960	76 710	392 000	für den Hunte-Ems-Kanal.			

Pof.		1897.	1898.	1899.	Im Ganzen
		M	M	M	M
III.	Augustfehn-Kanal.				
1.	Ordentliche Unterhaltungskosten:				
a.	Kosten der Baggerungen	2 850			
b.	Unterhaltung der Kanalwege, Dossirungen und Ufer einschließlich der Baumpflanzungen	2 700			
c.	Unterhaltung der Bauwerke:				
	drei Brücken à 150 M	450			
	zwei Schleusen	1 050			
	zwei Umläufe und verschiedene Höhlen	275			
		1 775			
d.	Wasserhebekosten	4 200			
e.	Brücken- und Schleusenwartung	324			
	Die Beträge gleichen denen für 1894/96.				
2.	Für unvorhergesehene Fälle und zur Ausgleichung reichlich 2%	251			
	Zusammen	12 100	4 000	4 000	4 100
3.	Für Neubau:				
a.	Für einen Materialschuppen	2 000			
	Nach Augustfehn sendet die Kanalbauverwaltung viele kleinere und größere Gegenstände, als da sind: Maschinen, Maschinentheile, Reparatur-Material u., die für den Betrieb und die Unterhaltung der Kanäle an der Emsseite bestimmt sind. Auch müssen daselbst die beweglichen Theile des Baggers und der Lokomobilen, Centrifugalpumpen u. dort unter Verschuß während des Winters aufbewahrt werden.				
b.	Für ein Bohlwerk auf dem Torflöschplatz an der Ostseite des Kanals nahe Steinfeldt's Besitzung	1 000			

Post.	1897.	1898.	1899.	Im Ganzen
	M	M	M	M
c. Für eine neue Lokomobile zum Wasserschöpfen bei der Schleuse nahe dem Stahlwerk. Die alte Lokomobile ist nicht mehr reparaturwürdig. Die 1894/96 angeschaffte Lokomobile mußte als zweite bei der Camper Hochmoorschleuse aufgestellt und verwendet werden.	4 000			
d. Für unvorhergesehene Fälle	1 000			
	8 000	4 150	2 425	1 425
III. Augustfehn-Kanal: Summa	—	8 150	6 425	5 525
IV. Der Nordloher Kanal.				
1. Ordentliche Unterhaltungskosten:				
a. Für Baggerungen	1 650			
b. Für die Kanalwege, Dossirungen, Ufer, einschließlich Baumpflanzungen zc.	3 000			
c. Für die Bauwerke: vier Brücken 850 M verschiedene Höhlen 75 "				
	925			
d. Für unvorhergesehene Fälle	125			
	5 700	1 900	1 900	1 900
2. Für Neubau: Für einen Anbau nebst Keller an dem Wärterhause beim Aker Tief	—	—	1 500	1 500
IV. Nordloher Kanal: Summa	—	1 900	1 900	3 400
V. Der Kanal durch Barzel.				
1. Ordentliche Unterhaltung.				
a. Für die Kosten der Baggerungen zc.	150			
b. Für die Unterhaltung der Kanalwege, Dossirungen, Ufer, Einfriedigungen zc.	250			
c. Für die Bauwerke: eine Brücke im Westeresch 200 M die schrägliegende Zugbrücke im Orte Barzel 700 "				
	900			
d. Für unvorhergesehene Fälle und zur Abrundung	100			
	Zusammen 1 400	350	350	700
Bei der Zugbrücke in Barzel muß die Hinterkleidung ausgebessert und die Helme erneuert werden. Für die 1894/96 ausgeführte gründliche Reparatur der Brücke im Westeresch reichten die Mittel nicht, der neue Anstrich erfolgt deshalb 1897.				
2. Neubauten: Kommen hier nicht vor.				
V. Der Kanal durch Barzel: Summe	—	350	350	700



Pos.		M.	1897. M.	1898. M.	1899. M.	Im Ganzen M.
VI.	Der Kanal von Barzel nach Elisabethfehn.					
1.	Ordentliche Unterhaltung.					
a.	Kosten der Baggerungen	300				
b.	Kosten der Kanalwege, Dossirungen, Ufer, Baumpflanzungen zc.	600				
c.	Für die Bauwerke:					
	am Barzeler Moorwege eine Schleuse.	300 M				
	eine Brücke	150 "				
		450				
2.	Für unvorhergesehene Fälle	150				
	VI. Kanal von Barzel nach Elisabethfehn: Summe	1500	500	500	500	1500
VII.	Der Bollinger Kanal,					
	vom Hunte-Ems-Kanal bei Elisabethfehn bis zur Sagter Ems bei Bollingen.					
1.	Ordentliche Unterhaltungskosten:					
a.	Kosten der Baggerungen	300				
b.	Kosten der Kanalwege, Dossirungen, Uferunterhaltung, Baumpflanzungen zc.	600				
c.	Für die Bauwerke:					
	drei Brücken à 275 M	825				
	eine Schleuse bei Bollingen	675				
	Die Sätze sind gegen 1894/96 erhöht, weil die Bauwerke mit zunehmendem Alter reparaturbedürftiger werden.					
2.	Für unvorhergesehene Fälle und zur Abrundung	250				
	VII. Bollinger Kanal: Summe	2 650	850	900	900	2 650
VIII.	Der Utender Kanal,					
	von der Sagter Ems bei Utende bis zum Westkanal.					
1.	Ordentliche Unterhaltungskosten.					
a.	Kosten der Baggerungen	600				
b.	Kosten der Kanalwege, Dossirungen, Uferunterhaltung, Baumpflanzungen zc.	2 100				
c.	Für die Bauwerke:					
	drei Brücken à 75 M	225 M				
	eine Schleuse	300 "				
	verschiedene Höhlen	75 "				
		600				
2.	Für unvorhergesehene Fälle und zur Abrundung	300				
	VIII. Utender Kanal: Summe	3 600	1 200	1 200	1 200	3 600
IX.	Der Friesonther Kanal.					
1.	Ordentliche Unterhaltungskosten.					
a.	Kosten der Baggerungen	3 900				
	Der Betrag von 1800 M für 1894/96 reichte nicht					

Pos.		1897.	1898.	1899.	Im Ganzen
		M	M	M	M
	aus, um die starken Melmeinschlemmungen zu be- seitigen.				
b.	Kosten der Kanalwege, der Dossirungen, Ufer, Baum- pflanzungen zc.	2 100			
c.	Kosten der Bauwerke:				
	drei Brücken à 150 M = 450 M				
	eine an der Mündung in den Hunte- Ems-Kanal,				
	eine über den Ableitungsgraben am Schemder Damm,				
	eine Zugbrücke bei Klauen.				
	drei Drehbrücken à 300 M = 900 "				
	in Warnken's, König's- und Schütte's Moorbesitzungen am Kanal.				
	eine Drehbrücke im Scharreler Damm . 2500 "				
	Diese Brücke ist im Oberbau sehr bau- fällig geworden und muß daher einen neuen Oberbau von Eisen erhalten.				
	zwei Schleusen à 300 M 600 M				
	eine Zuwässerungshöhle bei Klauen . 150 "				
	zwei Umläufe à 75 M 150 "				
	neun Höhlen 75 "				
		4 825			
2.	Für unvorhergesehene Fälle und zur Abrundung	1 175			
	Zusammen	12 000	4 000	4 000	4 000
3.	Neubaukosten:				
	Für eine feste Brücke über den Umlauf der Schleuse nahe der Mündung des Friesoyther in den Hunte- Ems-Kanal bei Campe	—	—	—	1 000
	IX. Friesoyther Kanal: Summe	—	4 000	4 000	5 000
X.	Die Hundsmühler Kanäle.				
1.	Ordentliche Unterhaltungskosten:				
a.	Kosten der Baggerungen	600			
b.	Instandhaltung der Ufer, Dossirungen zc.	400			
2.	Für unvorhergesehene Fälle zc.	—			
	X. Hundsmühler Kanäle: Summe	1 000	300	300	400
XI.	Die In- oder Seiten- und Hinterwiefen.				
1.	Für ordentliche Unterhaltung: Nichts.				
2.	Für Neubaukosten:				
	Für die Seitenwiefe nach dem staatlichen Theil der Loher Westmark:				
	1. Eine Zugbrücke im Wege des Hunte-Ems-Kanals	3 000			
	2. Für Herstellung der Seitenwiefe in 700 Meter Länge in Torf- und Erdarbeit	9 000			
	XI. In- oder Seiten- und Hinterwiefen: Summe	12 000	3 000	4 500	4 500

Pos.						1897.	1898.	1899.	Im Ganzen	
						M	M	M	M	
XII.	Beitragsleistung zu der Kranken-, Alters- und Unfallversicherung					—	2 500	2 600	2 700	7 800
	XII. Beitragsleistung z.: Summe					—	2 500	2 600	2 700	7 800

Gesamtübersicht der Ausgaben für die Staatskanäle 1897/99.

Pos.		Unterhaltungskosten.				Neubaukosten.				Summe
		1897.	1898.	1899.	im Ganzen.	1897.	1898.	1899.	im Ganzen.	
		M	M	M	M	M	M	M	M	
I.	Allgemeine Verwaltungskosten	8 750	8 750	8 750	26 250	—	—	—	—	26 250
II.	Hunte-Ems-Kanal	53 680	53 010	53 010	159 700	135 650	72 950	23 700	232 300	392 000
III.	Augustfehn-Kanal	4 000	4 000	4 100	12 100	4 150	2 425	1 425	8 000	20 100
IV.	Nordloher Kanal	1 900	1 900	1 900	5 700	—	—	1 500	1 500	7 200
V.	Kanal durch Barzel	350	350	700	1 400	—	—	—	—	1 400
VI.	Kanal von Barzel nach Elisabethfehn	500	500	500	1 500	—	—	—	—	1 500
VII.	Bollinger Kanal	850	900	900	2 650	—	—	—	—	2 650
VIII.	Utender Kanal	1 200	1 200	1 200	3 600	—	—	—	—	3 600
IX.	Friesothter Kanal	4 000	4 000	4 000	12 000	—	—	1 000	1 000	13 000
X.	Die Hundsmühler Kanäle	300	300	400	1 000	—	—	—	—	1 000
XI.	Die In- oder Seiten- und Hinterwiesen	—	—	—	—	3 000	4 500	4 500	12 000	12 000
XII.	Beitragsleistung zur Kranken-, Alters- und Unfallversicherung	2 500	2 600	2 700	7 800	—	—	—	—	7 800
	Summa	78 030	77 510	78 160	233 700	142 800	79 875	32 125	254 800	488 500

Bemerkungen.

1. Die Neubaufkosten sind

a. theils durch Uebertragung von bereits für 1894/96 angelehnten, nicht zur Verwendung gekommenen Geldmitteln (veranschlagt in runder Summe zu 170 000 M),

b. theils durch eine neu aufzunehmende Anleihe zu decken.

Soweit bei der voranschlagsgemäßen Verwendung im Jahre 1896 der von 1894/96 auf 1897/99 zu übertragende Betrag (siehe oben zu a) sich vermehren oder vermindern sollte, so sinkt oder steigt der Betrag der Anleihe (zu b) im gleichen Maße bis zur vollen Herstellung des Gesamtbetrages zu a und b von zusammen 305 800 M.

2. Ersparnisse an den für die einzelnen Kanalstrecken bewilligten Mitteln können, soweit sie bei den Unter-

haltungskosten erwachsen sind, nur zu Mehrverwendungen für die Unterhaltung anderer fertig gestellter Kanalstrecken, soweit sie jedoch bei Neubaufkosten erwachsen sind, nur zur Verstärkung der für andere Kanalstrecken bewilligten Neubaufkosten verwandt werden.

3. Die Verwendung von bis zu 18 850 M aus den Mitteln der Kanalbaukasse zur Herstellung der Verbindungskanäle im diesseitigen Gebiet mit den im preussischen Gebiet bestehenden Schifffahrtskanälen zu Südgeorgfehn, Holterfehn und Osthauderfehn darf, im Falle einer Vereinbarung mit Preußen, aus Nichtverwendungen von den für Neubauten an den diesseitigen Kanälen für die Finanzperiode 1897/99 bewilligten Mitteln erfolgen.

Zu § 69.

Die Erhöhung des Bedarfs für die Unterhaltung der Staatschauffeen um jährlich 13 000 *M* im Vergleich zu den Kosten in der gegenwärtigen Finanzperiode wird begründet theils durch den Zutritt der neuerbauten Strecken Osterburg-Holle und Fricosythe-Elberbrock, theils und vornehmlich durch die stetig steigenden Materialpreise und die höheren Tage- und Arbeitslöhne, sowie durch den Zustand der Klinker-Strecken, welche an mehreren Chauffeen Um-

legungen mit neuen Klinkern in größeren Längen erforderlich macht, da die mit alten Klinkern schon umgelegten Strecken, nachdem sie längere Jahre gut gehalten, jetzt schadhast werden. Auch ist in den Voranschlägen Bedacht darauf genommen, daß die vorhandenen Feldsteinpflasterstrecken nach und nach, in den geschlossenen Orten in Kopfsteinpflaster, auf der Geest in Schlagbahn und in der Marsch in Klinkerstrecken, umgewandelt werden können.

Zu § 76.

Die durch Veräußerung und Verpachtung Wangerooger Grundstücke erzielten Einnahmen sind bisher nur zur Unterhaltung der staatlichen Bauebenen, zu Veranstaltungen auf denselben und zur Herrichtung von Bauplätzen zur Verfügung gestellt worden. Es empfiehlt sich, diese Position dahin zu erweitern, daß deren Mittel außerdem auch zu sonstigen Maßnahmen und Einrichtungen, welche die Hebung der Insel und des Bades bezwecken, zu sanitären Einrichtungen, zur Verbesserung der Verkehrswege, zu Baumpflanzungen und Begrünungsversuchen u. s. w. u. s. w. verwendet werden können. Außer den Kauf- und Pachtgeldern können zweckmäßig noch die unverwendet gebliebenen Erträge der Kurtaxe aus den Jahren 1894/96, welche zu § 32 der Landeskasse vereinnahmt worden sind, den gleichen Zwecken dienstbar gemacht werden. Endlich wird diesen Mitteln noch der etwaige Käuferlös aus der Finanzperiode 1897/99 bis zum Betrage von 10 000 *M* hinzuzufügen sein. Käuferlös in solcher Höhe werden allerdings tatsächlich nur einkommen, wenn mit dem Verkauf der Bau-

ebenen vorgegangen werden sollte; aber auch nur in diesem Falle wird das Bedürfnis für die Verwendung dieser weiteren Mittel eintreten, hauptsächlich zur Herstellung der zu 10 330 *M* veranschlagten Entwässerungsanlage, deren Ausführung mit dem Verkauf von Bauplätzen aus diesem Terrain in Wechselwirkung steht. Ob die Entwicklung der Verhältnisse auf Wangerooge zu solchem Vorgehen in der nächsten Finanzperiode führen wird, läßt sich z. B. mit Sicherheit nicht übersehen. Es erscheint aber gerathen, auf alle Fälle die Mittel hierfür bereit zu stellen.

Den in Ausgabe gestellten 20 000 *M* stehen hiernach im Einzelnen folgende Aktivbeträge gegenüber:

1. Rest der unverwendet gebliebenen Käuferlös u. s. w. aus 1891/93 zum Betrage von 2600 *M*; 2 Käuferlös auf 1894/96 = 3576,06 *M*; 3. Pachtgelder aus 1894/96 = 530 *M*; 4. Erträge der Kurtaxe aus 1894/96 = 3000 *M*; 5. für 1897/99 feststehende Pachtgelder 540 *M*, zusammen 10 246,06 *M* oder rund 10 000 *M*. Dazu 6. der Käuferlös aus 1897/99 bis zu 10 000 *M*, insgesammt 20 000 *M*.

Zu § 86.

Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse der Strafanstalten zu Westha pro 1897, 1898, 1899.

Pos.	Einnahme.	Pro 1897.		Pro 1898.		Pro 1899.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
1.	Aus dem Rechnungsschluß früherer Jahre	—	—	—	—	—	—
2.	„ Rückständen	500	—	500	—	500	—
3a.	„ der Landeskasse zu den Gehältern, Löhnen u.	68 270	—	68 980	—	70 070	—
3b.	„ der Fabrikasse zu denselben	1 570	—	1 670	—	1 670	—
4.	„ der Landeskasse zu den Verwaltungskosten	80 660	—	52 290	—	53 480	—
5.	„ zu erstattenden Unterhaltungskosten für Gefangene	20 000	—	20 000	—	20 000	—
6.	„ dem besonderen Fond der Zwangsarbeitsanstalt	1 300	—	1 300	—	1 300	—
7.	„ der Fabrikasse zu den Arbeitsprämien an Gefangene	3 000	—	3 000	—	3 000	—
8.	„ der Fabrikasse zu den Verwaltungskosten	20 000	—	20 000	—	20 000	—

Pos.		Pro 1897.		Pro 1898.		Pro 1899.	
		M	§	M	§	M	§
9.	Aus dem Reinertrag des landwirthschaftlichen Betriebes	6 000	—	6 000	—	6 000	—
10.	„ den Magazinverkäufen an Anstaltsbeamte und Gefangene	3 000	—	3 000	—	3 000	—
11.	„ der Kasse der Erziehungsanstalt für Beföstigung der Zöglinge, Wäsche und Reinlichkeitsgegenstände, Feuerung und Beleuchtung	2 700	—	2 700	—	2 700	—
12.	„ der Beföstigung des Aufsichtspersonals	800	—	800	—	800	—
13.	„ Miethgeldern für Wohnungen	180	—	580	—	980	—
14.	„ vermischten Einnahmen	120	—	120	—	120	—
	Summa	208 100	—	180 940	—	183 620	—
	<p>Zu Einnahme-Position 3a und 3b. Die eingestellten Beträge entsprechen dem Betrage der Ausgabe-Position 16. Aus der Fabrikasse kommt das Gehalt, einschl. Kleidgeld des bei der Fabrik beschäftigten Lagermeisters zur Erstattung, cfr. Position 3b. Die übrigen Einnahme-Beträge entsprechen den früheren Anschlägen, bezw. den tatsächlichen Einnahmen.</p>						
	Ausgabe.						
1.	Aus Zahlungen aus dem Rechnungsschluß früherer Jahre	—	—	—	—	—	—
2.	„ Naturalverpflegung für Gefangene und Zöglinge des Erziehungshauses, sowie 2 Beamte des letzteren = 44 353,74 M dafür	50 000	—	50 000	—	50 000	—
3.	„ Heilmitteln für Gefangene	1 500	—	1 500	—	1 500	—
4.	„ Lieferungen für Gefangene, welche aus der Extra-kasse zu erstatten sind	300	—	300	—	300	—
5.	„ Bekleidung für die Gefangenen 5400,50 M abgerundet auf	6 000	—	6 000	—	6 000	—
6.	„ Wäsche und Reinlichkeitsgegenstände 1483,56 M abgerundet auf	1 500	—	1 500	—	1 500	—
7.	„ Arbeitsprämien für Gefangene	5 000	—	5 000	—	5 000	—
8.	„ Reisegeld, Kleidung u. entlassener Gefangenen	240	—	240	—	240	—
9.	„ Beerdigungskosten verstorbener Gefangenen	70	—	70	—	70	—
10.	„ kirchlichen Bedürfnissen, Oblaten, Wein, Orgelstimmen	70	—	70	—	70	—
11.	„ Feuerung	4 000	—	4 000	—	4 000	—
12.	„ Beleuchtung	5 600	—	5 600	—	5 600	—
13.	„ Baukosten nach anliegendem Bauplane	53 440	—	25 470	—	27 060	—
14.	„ Unterhaltung und Ergänzung des Inventars	4 000	—	4 000	—	4 000	—
15.	„ Beitrag zur Brandkasse	1 000	—	1 000	—	1 000	—
16.	„ Gehalten, Löhnen, Emolumenten u.	69 840	—	70 650	—	71 740	—
17.	„ Beföstigung des Aufsichtspersonals	800	—	800	—	800	—
18.	„ Reisekosten der Beamten und Offizialen	240	—	240	—	240	—
19.	„ Bureaukosten	900	—	900	—	900	—
20.	„ Bücher, Zeitschriften, Utensilien der Schule	500	—	500	—	500	—
21.	„ Heilmitteln für das Aufsichtspersonal	300	—	300	—	300	—
22.	„ Beihilfe zur Unterstützungskasse	450	—	450	—	450	—
23.	„ vermischten Ausgaben	1 700	—	1 700	—	1 700	—
24.	„ Abgängen	150	—	150	—	150	—
25.	„ Rückständen	500	—	500	—	500	—
	Summa	208 100	—	180 940	—	183 620	—

Begründung zu den Ausgaben.

Zu Pos. 2. Die Kosten der Verpflegung der Gefangenen haben in den Jahren 1893/5 pro Kopf und Jahr 113 *M* 14,7 *S* betragen. Es hat ein Bestand von 370 Gefangenen, gegen früher 360 angenommen werden müssen und stellen sich die Kosten der Verpflegung von 370 Gefangenen, 20 Zöglingen und 2 Beamten des Erziehungshauses, also von 392 Köpfen à 113 *M* 14,7 *S* auf 44353 *M* 74 *S*. Da in den letzten Jahren die Preise einiger Lebensmittel äußerst niedrige waren, so ist mit der Möglichkeit einer Preissteigerung zu rechnen und sind daher pro Jahr 50000 *M* eingestellt.

Zu Position 6. Der Bedarf für 370 Gefangene und 20 Zöglinge des Erziehungshauses ist eingestellt.

Die Kosten der Verpflegung der Zöglinge des Erziehungshauses, Wäsche- und Reinlichkeitsgegenstände derselben, sowie die Kosten der Feuerung und Beleuchtung des Erziehungshauses, welche letzteren unter den Positionen 11 und 12 mit veranschlagt sind, kommen unter Einnahmeposition 11 wieder zur Erstattung.

Zu Position 16 sind die Gehalte der Beamten nach Maßgabe des Regulativs sowie die Löhne bezw. Vergütungen des Hülfspersonals eingestellt.

Die übrigen Ausgabe-Positionen entsprechen den bisherigen Anschlägen, bezw. den tatsächlichen Ausgaben.

Anlage zum Voranschlage für die Strafanstalten zu Wechta pro 1897/99.

B a u p l a n

für die Gebäude der Strafanstalten, der Zwangsarbeitsanstalt und des Erziehungshauses in Wechta für die Finanzperiode 1897/99.

Pos.	Benennung der Gegenstände.	Geldbetrag.					
		1897.		1898.		1899.	
		<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
	A. Straf- und Gefangenanstalt für Männer.						
1.	Anlage einer neuen Gasanstalt hinter dem Weiberggefängnisse mit Anschlußgleis zum Bahnhofs (alle Arbeiten durch freie Arbeiter herzustellen)	30 000	—	—	—	—	—
2.	Elektrisches Läutewerk vom Männergefängniß zur Oberaufseherwohnung und Erneuerung von Apparaten der Telephonleitung	600	—	—	—	—	—
3.	Neues Brausebad für Gefangene in dem jetzigen Holzlager des neuen Männergefängnisses nebst Verlängerung des Abzugskanals	—	—	900	—	—	—
4.	Das jetzige Holzlager neben der Kirche, 20,0 m lang, 2,5 m breit, 4,10 m hoch mit Backsteinen zu pflastern und zu cementiren, die Wände zu putzen und die beiden Fenster auf 2,20 m Höhe zu vergrößern, auch die dichte Wand zwischen den beiden Abtheilungen durchbrochen herzustellen	350	—	—	—	—	—
5.	In 4 Zellen des Tischlerganges des Erdgeschosses die Wände zu beseitigen und den Raum als Holzlager einzurichten	150	—	—	—	—	—
6.	Die beiden übereinander liegenden Fenster der Kirche an deren Westseite zusammenzuziehen und in gleicher Weise mit Sandsteinmaßwerk und Kautenverglasung zu versehen, wie dies früher mit den Fenstern der Südseite geschehen, einschließlich Ausbesserung des Mauerwerks	—	—	800	—	—	—
7.	Vergrößerung der Sakristei an der Kirche	—	—	—	—	150	—
8.	Für Umdeckung des Daches über dem Schulgang, 4800 Pfannen nebst neuen Latten und Zuschuß an Pfannen	—	—	600	—	—	—

Noj.	Benennung der Gegenstände.	Geldbetrag.					
		1897.		1898.		1899.	
		M.	§	M.	§	M.	§
9.	Für Erneuerung des Zinddaches des Zwischenbaues im nördlichen Gefängnißflügel nebst Erneuerung einer Gasplatte, 45 qm	300	—	—	—	—	—
10.	Für Erneuerung des Einfahrtsthores neben der Kirche	—	—	60	—	—	—
11.	Für Erneuerung des Pappdaches über dem Torfschuppen hinter der Kirche, 340 qm, einschließlich 24 neuer Sparren und 12 Kehlbalcken	800	—	—	—	—	—
12.	Für Erneuerung von 270 qm Fußboden im Erdgeschoß des Gefängnisses sowie im Tischlergang I und II	—	—	—	—	800	—
	B. Weibergefängniß. Nichts.						
	C. Zwangsarbeitsanstalt.						
13.	Für Anlage von 10 Schweinestallausläufen mit massiv gemauerten Einfriedigungen an den Langseiten des Schweinestalles, 9,0 m lang (36 Mille Steine, 60 Tonnen Cement und 10 Thüren) ohne Pflaster	—	—	—	—	1 800	—
	D. Dienstwohnungen.						
14.	Für Erbauung von 12 Aufseherwohnungen in 6 Häusern, pro Haus 7230 M. Für das Jahr 1897 kommen vorhandene alte Materialien zur Verwendung und sind für 2 Häuser 2000 M. abzusetzen	12 460	—	14 460	—	14 460	—
15.	Für Errichtung eines Nebengebäudes bei der Lehrer- und Oberaufseherwohnung an Stelle des vorhandenen, 2 Geschoß hoch, 35 qm Grundfläche, unter Benutzung der durch den Abbruch gewonnenen Materialien	—	—	—	—	1 200	—
16.	Das Nebengebäude der Pastorei vor dem Münsterthore mit neuem Pappdach auf Schalung zu versehen, 58 qm einschließlich Ergänzen des Dachverbandes	130	—	—	—	—	—
17.	Für Unterhaltung der Aufseherwohnungen	200	—	200	—	200	—
18.	Für Maler- und Tapezierarbeiten an sämtlichen Dienstwohnungen	250	—	250	—	250	—
	E. Insgemein.						
19.	Für Malerarbeiten an den sämtlichen Anstaltsgebäuden	600	—	600	—	600	—
20.	Für Reparaturen an den Centralheizungen, Pumpen und Wasserleitungen	800	—	800	—	800	—
21.	Für Unterhaltung der Gasanstalt, Anschaffung von neuen Retorten	800	—	800	—	800	—
22.	Für unvorhergesehene bauliche Aenderungen und Ergänzungsbauten	2 500	—	2 500	—	2 500	—
23.	Für laufende Unterhaltungsarbeiten an den sämtlichen Gebäuden	3 500	—	3 500	—	3 500	—
	Summa	53 440	—	25 470	—	27 060	—
	Summa Summarum			105 970	M.		
	F. Erziehungshaus.						
24.	Für laufende Unterhaltungsarbeiten an den Gebäuden des Erziehungshauses	150	—	150	—	150	—
	Summa Summarum	150	—	150	—	150	—
				450	M.		

Begründungen.

1. Zu Position 1. Anlage einer neuen Gas-Anstalt.

Das vorhandene Gebäude der Gasanstalt hat eine äußerst ungünstige und beengte, Erweiterung ausschließende Lage hinter der Gefängnisanstalt. Die Anlage zeigt sich in fast allen Theilen baufällig und ungenügend, namentlich ist der in gewöhnlichem Mauerwerk aufgeführte Schornstein nicht mehr standfähig; eine Reparatur desselben ist nicht möglich, die vollständige Erneuerung aber würde einen so hohen Kostenaufwand erfordern, daß derselbe ganz außer Verhältniß zu dem alten abgängigen Gebäude stehen würde.

Schon nach Vorstehendem ist der gänzliche Neubau der Gasanstalt unumgänglich nothwendig; die vorhandene Anstalt läßt sich nicht noch fernere drei Jahre erhalten.

Ferner aber ist die Einrichtung der Gasanstalt nicht mehr zeitgemäß und der größeren Ausdehnung der Anstaltsgebäude nicht mehr entsprechend, auch im Wesentlichen aufgebraucht. Der Raum ist durchweg zu beengt, wodurch der Betrieb gestört wird; der Retortenofen ist unpraktisch eingerichtet, es kann in demselben nicht die genügende Anzahl Retorten eingelegt werden und die vorhandenen werden nicht gehörig ausgenutzt.

Als Bauplatz für die neue Gasanstalt ist das Terrain nördlich hinter dem Weiberggefängniß auf der Citadelle in Aussicht genommen, wo dieselbe leicht durch ein Schienengleis an den Güterbahnhof angeschlossen werden kann, so daß der Kohlenbedarf und sonstige mit der Eisenbahn ankommende Materialien direkt an ihre Verbrauchsstelle befördert, bezw. auf den Gründen der Strafanstalt abgelagert und von hier aus nach Bedarf abgebracht werden können, wodurch nicht unwesentlich an Arbeitskräften und Kosten gespart wird.

Es ist angenommen, daß der Bau ganz durch freie Arbeiter hergestellt wird, weil derselbe, einmal in Angriff genommen, rasch vollendet werden muß und nicht darauf zu rechnen ist, daß in der Anstalt eine genügende Anzahl von Maurern und Zimmerleuten vorhanden ist. Sollte später die Arbeit zum Theil von Gefangenen ausgeführt werden können, so wird dies auf die Bauausgaben günstig wirken.

2. Zu Position 14, Erbauung von 12 Aufseherwohnungen in 6 Häusern, pro Haus 7230 M.

Es sind eingestellt:

1897 für 2 Häuser 12 460 M

weil in diesem Jahre vorhandene alte Baumaterialien im Werthe von 2000 M mit zur Verwendung kommen.

1898 für 2 Häuser 14 460 M

1899 für 2 Häuser 14 460 M

Das Bedürfniß des Baues von Aufseherwohnungen wurde bereits bei Aufstellung des Voranschlages für die laufende Finanzperiode nachgewiesen, in Folge dessen vom Landtage der Bau zweier Wohnhäuser zu je 2 Familien bewilligt wurde. Diese Häuser sind nicht ausgeführt, weil bei Aufstellung des Bauplanes ein Irrthum vorgekommen war, indem daselbst angegeben war: „4 Aufseherwohnungen (2 Doppelhäuser) zu 7000 M“, mit dieser Summe aber nur ein Doppelhaus veranschlagt war.

Inzwischen ist nun das Bedürfniß nach solchen Wohnungen noch erheblich größer geworden, da die Preise für Miethwohnungen und für Grund und Boden in der Stadt Bechta in den letzten Jahren bedeutend zugenommen haben und noch im Steigen begriffen sind. Die Aufseher sind daher gezwungen, entweder für schlechte Wohnungen enorme Preise zu zahlen, oder so weit entfernte Wohnungen zu miethen, daß sie die geringe freie Zeit, welche ihnen zum Mittagessen und Kaffeetrinken gewährt werden kann, nicht in der nöthigen Weise ausnutzen können. Es ist daher eine Maßregel geboten, welche wirksame Abhülfe schafft und eine solche ist darin zu finden, daß im Laufe der nächsten Finanzperiode gleich 6 Häuser mit je 2 Aufseherwohnungen erbaut werden. Dadurch, daß auf diese Weise 12 Aufseher ihre bisherigen Wohnungen aufgeben können, wird auch den übrigen Beamten indirekt eine Erleichterung zu Theil werden. Für die neuen Wohnungen werden die Aufseher eine angemessene Miete zu zahlen haben.

Zu den übrigen Positionen wird es der besonderen Begründungen nicht bedürfen, nur wird hinsichtlich der Position 22 noch bemerkt, daß diese Position, aus welcher die Mittel für bauliche Aenderungen, Ergänzungsbauten und größere Reparaturarbeiten, die sich während der drei Jahre der Finanzperiode als erforderlich herausstellen, entnommen werden, mit den früher eingestellten 2000 M niemals ausgereicht hat und daher jetzt jährlich 2500 M vorgesehen sind.



Zu § 88.

Voranschlag der Ausgaben bei der Gefängnisanstalt zu Oldenburg
für die Finanzperiode 1897/99.

Pos. Nr.	Bezeichnung der Positionen.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
1.	Für Beköstigung der Gefangenen	11 200	—	11 200	—	11 200	—
2.	„ besondere Krankenkost	150	—	150	—	150	—
3.	„ Medicamente	140	—	140	—	140	—
4.	„ Wäsche, einschl. Seife für die Gefangenen	120	—	120	—	120	—
5.	„ Beleuchtung	3 000	—	3 000	—	3 000	—
6.	„ Feuerungsmaterial	2 000	—	2 000	—	2 000	—
7.	„ Kleidung, Bettzeug und Hausgeräth	1 600	—	1 600	—	1 600	—
8.	„ Vergütung für einen Wächter	700	—	700	—	700	—
9.	„ Transportkosten für Gefangene	370	—	370	—	370	—
10.	„ Rasiren der Gefangenen	50	—	50	—	50	—
11.	„ Reise- und Unterstützungsgelder für entlassene Gefangene	50	—	50	—	50	—
12.	„ Beerdigungskosten verstorbener Gefangenen	70	—	70	—	70	—
13.	„ Spiel des Harmoniums, Messediener, Altarwein, Hostien	70	—	70	—	70	—
14.	„ Vervollständigung der Bibliothek	50	—	50	—	50	—
15.	„ Schreibmaterialien, Vordrucke, Porto u.	130	—	130	—	130	—
16.	„ sonstige unvorhergesehene Ausgaben	200	—	200	—	200	—
	Zusammen	19 900	—	19 900	—	19 900	—
	Ab der jährliche Ueberschuß der Fabrikasse mit	3 500	—	3 500	—	3 500	—
	Bleiben	16 400	—	16 400	—	16 400	—
	Es gehen hinzu:						
17.	a) Vergütung (Gehalt) eines anzustellenden evange.lischen Geistlichen	3 000	—	3 000	—	3 000	—
18.	b) Vergütung für den katholischen Geistlichen	150	—	150	—	150	—
19.	c) Vergütung eines Hülfsaufsehers	900	—	900	—	900	—
20.	d) An das Oldenburgische Infanterie-Regiment Nr. 91 jährlicher Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Wachtmäntel der Militärposten bei der Ge- fängnis-Anstalt	16	—	16	—	16	—
	Summa	20 466	—	20 466	—	20 466	—

Begründung.

Zu Pos. 1. Die Durchschnittszahl der in den Jahren 1893/95 in der hiesigen Gefängnisanstalt Detinirten betrug annähernd 84, weshalb für 1897/99 eine Durchschnittszahl von 85 Personen, gegenüber 75 Personen für 1894/96, angenommen ist. Statt bisher 10 000 M sind hiernach jährlich rund 11 200 M eingestellt, wobei noch bemerkt wird, daß der zu zahlende Preis für die volle Portion zu 37 § und für die sog. Bettler-Portion zu 28 § angenommen ist.

Zu Pos. 2 bis 4. Die eingestellten Beträge entsprechen den Aufwendungen der Jahre 1893/95.

Zu Pos. 5. In den Jahren 1893/95 sind pro Jahr durchschnittlich rund 3065 M verausgabt worden und sind daher für 1897/99 pro Jahr rund 3000 M vorzusehen.

Zu Pos. 6. In Folge Anlegung der Centralheizung hat, nach der bisherigen, allerdings nur kurzen Erfahrung mit derselben diese Position auf 2000 M pro Jahr ermäßigt werden können, gegenüber dem Betrage von jährlich 2400 M in 1894/96.

Zu Pos. 7. Diese Position ist nach den bisherigen

gewöhnlichen Aufwendungen und in Rücksicht auf die Zunahme der Zahl der Definirten bemessen.

Zu Pos. 9. Da die Gendarmen für den Transport der Gefangenen von Oldenburg nach Wechta seit dem 11. Februar 1895 Tagegelder im Betrage von 1 *M* 50 *S* beziehen, so sind hier jährlich 370 *M*, gegenüber jährlich 270 *M* in 1894/96 vorgesehen.

Zu Pos. 8 und 10 bis 16. Die eingestellten Summen entsprechen den bisherigen Aufwendungen.

Zu Pos. 17. In dem Voranschlage der Ausgaben bei der Gefängnißanstalt in Oldenburg für die Finanzperiode 1894/96 war als Gehalt eines anzustellenden evangelischen Geistlichen der Betrag von 3000 *M* jährlich vorgesehen und zur Begründung angeführt, daß bei der früheren Vergütung eine eingehende Seelsorge nicht zu bewirken sei, vielmehr nur durch Anstellung eines besonderen Geistlichen dem dringenden Bedürfnisse genügt werden könne, namentlich auch in der Richtung, daß der Geistliche der Vermittelung zwischen den Gefangenen und deren Angehörigen und der Sorge für das Unterkommen und Fortkommen der Bestraften nach der Entlassung sich zu unterziehen haben werde, um auch auf diesem Wege die Besserung der Gefangenen zu fördern. Dabei wurde weiterer Erwägung vorbehalten, ob der Geistliche zugleich mit der Seelsorge in anderen Anstalten betraut werden könne.

In Uebereinstimmung mit dem Vorschlage des Finanzausschusses, welcher an sich die Anstellung eines besonderen Geistlichen für die Gefängnißanstalt, die Irrenanstalten in Blankenburg und Wehnen, sowie das Peter Friedrich

Ludwig-Hospital als empfehlenswerth anerkannte, aber eine Betheiligung der Gefängnißanstalt an dem Gehalte mit einem Zuschuß von 1000 *M* für genügend erachtete, hat der 25. Landtag den Betrag auf 1000 *M* ermäßigt. (Anlagen der Verhandlungen S. 467 und 468.)

Der Versuch, mit diesen Mitteln ein geeignetes Arrangement zu treffen, ist nicht gelungen. An sonstigen Mitteln stehen zur Verfügung der im Gehalts-Regulativ für den evangelischen Geistlichen bei der Irrenanstalt in Wehnen vorgesehene Betrag von 450 *M*, und die bisher von dem Kloster Blankenburg zur Wahrnehmung der Seelsorge geleistete Vergütung von 166 *M*, während das Peter Friedrich Ludwig-Hospital nach seinen finanziellen Verhältnissen eine neue Ausgabe zu übernehmen nicht im Stande ist. Dem Großherzoglichen Oberkirchenrathe ist zur Erwägung gestellt, ob mit diesen Mitteln eine Abhülfe der hervorgetretenen Mängel anzubahnen sei, derselbe hat indessen dazu sich außer Stande erklärt. Bei dieser Sachlage bleibt nur übrig, auf den früheren Antrag zurückzukommen und die Mittel für eine Vergütung eines besonderen Geistlichen mit jährlich 3000 *M* einzustellen mit der Ermächtigung, diesen Betrag ganz oder theilweise auch als pensionsfähiges Gehalt zu gewähren. Es wird in Aussicht genommen, die oben genannten Beträge von 450 *M* und 166 *M* dem anzustellenden Geistlichen für Wahrnehmung der Seelsorge in den Anstalten zu Wehnen und Blankenburg neben dem zuzubilligenden Gehalte zu gewähren und dadurch je nach den persönlichen Verhältnissen eine Herabminderung des aus Mitteln der Gefängnißanstalt zu leistenden Betrages zu ermöglichen.

Zu §§ 89 und 90.

Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Kasse der Erziehungs- und Besserungs-Anstalt in Wechta pro 1897, 1898, 1899.

Pos.		Pro 1897.		Pro 1898.		Pro 1899.	
		<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
Einnahme.							
1.	Aus dem Rechnungsschluß früherer Jahre	—	—	—	—	—	—
2.	„ Rückständen	—	—	—	—	—	—
3.	„ der Landeskasse zu Gehalten, Löhnen u.	3 265	—	3 365	—	3 365	—
4.	„ der Landeskasse zu den sonstigen Verwaltungskosten	6 010	—	6 010	—	6 010	—
5.	„ zu erstattenden Unterhaltungskosten für zahlungs- unfähige Zöglinge	1 800	—	1 800	—	1 800	—
6.	„ desgleichen für zahlungsfähige Zöglinge	—	—	—	—	—	—
7.	„ dem baaren Arbeitsverdienst der Zöglinge	300	—	300	—	300	—
8.	„ vermischten Einnahmen	50	—	50	—	50	—
	Summa	11 425	—	11 525	—	11 525	—
Die eingestellten Summen entsprechen den bisherigen Anschlägen bezw. den thatfächlichen Einnahmen.							



Post.	Pro 1897.		Pro 1898.		Pro 1899.			
	M	ſ	M	ſ	M	ſ		
Ausgabe.								
1.	An	Beföstigung der Anstaltsinassen, einschließlich des Lehrers und Aufsehers 2667,90 M, abgerundet auf	2 800	—	2 800	—	2 800	—
2.	"	die Annehmer der im Lande untergebrachten zahlungsunfähigen Zöglinge und an Beträgen der von den Armenbehörden liquidirten Rechnungen	2 500	—	2 500	—	2 500	—
3.	"	Bekleidung für die Zöglinge 679,32 M, abgerundet auf	800	—	800	—	800	—
4.	"	Wäsche und Reinlichkeitsgegenständen 104 M, abgerundet auf.	150	—	150	—	150	—
5.	"	Feuerung	280	—	280	—	280	—
6.	"	Erleuchtung	150	—	150	—	150	—
7.	"	Baukosten	150	—	150	—	150	—

3u

1893.	1894.	1895.	1896.	Ordentliche Ausgaben.
Rechnungsergebniß.	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag).		Voranschlag.	
M	M	M	M	
				V. Kapitel.
				Verwaltung der Finanzen.
				B. Verwaltung der Landesschuld und der Kauttionen.
				a. Landesschuld.
				1. Verzinsung derselben und vertragmäßige Abträge.
2 217,—	2 217,—	2 217,—	2 217,—	a. für die sogen. Cutiner Schulden
	(2 217)	(2 217)		(Forderungen mehrerer milden Stiftungen zu Cutin) zum seit 1849 bestehenden Restbetrage von 52 370,40 M.
5 314,29	5 314,29	5 314,29	5 314,29	b. Für die übrigen sogen. älteren Schulden von restlich 40 000 <i>ſ</i> Gold = 132 857,14 M .
	(5 314,29)	(5 314,29)		
73,07	73,07	73,07	73,07	c. Für die Schuld zur Vollendung des Deichs um den Neuwapelergröden von 550 <i>ſ</i> Gold = 1826,79 M
	(73,07)	(73,07)		
				d. Für die vormal's Münster'schen Schulden, Ende 1896, einschl. Zinsen 9759 <i>ſ</i> 27 <i>gr.</i> 10 <i>fw.</i> = 29 279,79 M

Pos.		Pro 1897.		Pro 1898.		Pro 1899.	
		M	§	M	§	M	§
8.	An Unterhaltung und Ergänzung des Inventars	200	—	200	—	200	—
9.	„ Gehalten, Löhnen, Emolumenten	3 265	—	3 365	—	3 365	—
10.	„ Vergütung für Unterricht in der katholischen Religion	300	—	300	—	300	—
11.	„ Heilmittel	80	—	80	—	80	—
12.	„ Lehrmittel	100	—	100	—	100	—
13.	„ Arbeitsprämien für die Zöglinge	300	—	300	—	300	—
14.	„ vermischten Ausgaben	350	—	350	—	350	—
	Summa	11 425	—	11 525	—	11 525	—

Die eingestellten Summen entsprechen den bisherigen Anschlägen, bezw. den thatsächlichen Ausgaben und wird es der weiteren Begründung nicht bedürfen.

§ 141.

1897.	1898.	1899.	
M	M	M	
	Voranschlag.		
2 217,—	2 217,—	2 217,—	<p>Von diesen Forderungen stehen zu:</p> <p>a) der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums aus Cession von 1872 45 170 M. 40 §. Die Zinsen dafür sind mit 1893 M zu § 7 des Einnahme-Voranschlags des Herzogthums in Einnahme gestellt.</p> <p>b) der Eutiner Stadtschuldkasse 7200 M (das sogen. Schreibmeisterlegat). Zinsen 4½ % mit 324 M zu Kieler Umschlag fällig.</p>
5 314,29	5 314,29	5 314,29	Schuld an die Wittwen- u. Kasse aus den Jahren 1787, 1788 und 1798. Zinsen 4 %.
73,07	73,07	73,07	Schuld an die Wittwen- u. Kasse aus 1829. Zinsen 4 %.
			Zinsen werden zum Theil überall, zum Theil bis zur Rückzahlung nicht entrichtet. Die Schuld wächst durch zu berechnende Zinsen jährlich um 52 M

1893. Rechnungs- ergebnis. — M	1894. Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). — M	1895. Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). — M	1896. Vor- anschlag. — M	Ordentliche Ausgaben.
5 996,83	6 026,82 (6 026,82)	6 056,95 (6 056,95)	6 087,24	e. Für die fundirte Schuld an das Peter Friedrich Ludwig-Hospital, welche, Anfang 1896 betragend 173 921,02 M, sich durch die vorgeschriebene Zuschlagung von jährlich 1/2 % zum Kapital stellen wird für 1897 auf 174 790,62 M " 1898 " 175 664,58 " " 1899 " 176 542,90 "
127 875,—	127 875,— (127 875)	127 875,— (127 875)	127 875,—	f. Für die durch den Vertrag mit dem Grafen Bentinck vom 13. April 1854 begründete Schuld von 1 100 000 fl Gold = 3 653 571,43 M
2 325,—	2 325,— (2 325)	2 325,— (2 325)	2 325,—	g. Für die aus dem Vertrage mit dem Grafen G. A. Bentinck vom 30. Juni 1854 den Kindern des verstorbenen Grafen Friedrich William Bentinck noch schuldigen 20 000 fl Gold = 66 428,57 M
17 072,85	17 072,85 (17 072,85)	17 072,85 (17 072,85)	17 072,85	h. Für die aus der im Uebrigen konsolidirten 4 1/2 procentigen Eisenbahnanleihe von 1867 (litr. G.) von der Staatsgutskapitalienkasse übernommenen 600 000 M und für die auf Grund der Ermächtigung des Landtags vom 11. März 1875 aus der Staatsgutskapitalienkasse zu Eisenbahnbauten angeliehenen 450 000 M, abzüglich der hierauf 1884 an die Staatsgutskapitalienkasse abgetragenen 150 000 M (cf. l. 4) und abzüglich der ferner 1885 bis 1890 an die Staatsgutskapitalienkasse abgetragenen 473 178,80 M — noch restlich 426 821,20 M
507 056,50	505 680,— (506 285,50)	509 432,— (506 285,50)	506 285,50	i. Für die auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1873 an Stelle der Anleihen D ² von 1855, C ² von 1857, E ² von 1858, F ² von 1858, B von 1865 und G von 1867 aufgenommenen, 4 procentigen, im Jahre 1887 auf 3 1/2 % herabgesetzte konsolidirte Anleihe A, begeben zu 14 465 300 M

1897.	1898.	1899.	
Voranschlag.			
M	M	M	
			7 sw. = 156,06 M (siehe Verhandlungen des 6. Landtags, Anlage 181, Seite 759). Seit 1852 ist auf diese Schulden noch nichts abgetragen.
6 117,67	6 148,26	6 179,—	Verzinslich zu 4 %. Von den Zinsen werden in vierteljährlichen Terminen pränumerando nur 3½ % gezahlt. ½ % wird dem Kapital hinzugeschlagen.
127 875,—	127 875,—	127 875,—	Verzinslich zu 3½ %. Halbjährlich am 30. Juni und 31. Dezember fällig.
2 325,—	2 325,—	2 325,—	Zinsen jährlich 3½ %, halbjährlich am 17. März und 17. September an die Wittve des Grafen F. W. Bentinck zu zahlen.
17 072,85	17 072,85	17 072,85	Zinsen 4 %, fällig 31. Dezember. Die Zinsen sind zu § 7 des Einnahme-Voranschlags im gleichen Betrage in Einnahme gestellt.
506 285,50	506 285,50	506 285,50	Zinsen jährlich am 31. Dezember fällig. Die Mehrausgabe in 1893 und 1895 ist in Folge nachträglicher Einlösung von Coupons aus den Vorjahren entstanden.

1893.	1894.	1895.	1896.	Ordentliche Ausgaben.
Rechnungs- ergebniß.	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag).		Vor- anschlag.	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
599 240,40	599 118,— (600 000)	599 071,20 (600 000)	600 000,—	k. Für die auf Grund des Gesetzes vom 7. Februar 1871 kontrahierte Eisenbahn-Prämien-Anleihe von 4 800 000 <i>ℳ</i> = 14 400 000 <i>M</i> tilgungsplanmäßig zur Verzinsung und Abtragung bis zum 1. Februar 1931
177 607,50	177 607,50 (177 607,50)	177 607,50 (177 607,50)	177 607,50	l. Für die zu Eisenbahnbauten bei der Centralkasse des Großherzogthums aufgenommenen Anleihen: 1) 2 500 000 <i>M</i> auf Grund der Ermächtigung des Landtags vom 14. Februar 1876. 2) 1 500 000 <i>M</i> auf Grund der Ermächtigung des Landtags vom 27. Januar 1882, abzüglich der hierauf im Jahre 1884 abgetragenen 90 000 <i>M</i> Eisenbahnbaukosten-Überschüsse. 3) 125 000 <i>M</i> auf Grund der Ermächtigung des Landtags vom 11. Februar 1879, abzüglich hierauf im Jahre 1885 abgetragener 6000 <i>M</i> Eisenbahnbaukosten-Überschüsse. 4) 150 000 <i>M</i> als Ersatz für die 1884 an die Staatsgutskapitalienkasse abgetragene gleiche Summe (sfr. oben unter h) auf Grund der Ermächtigung des Landtags vom 20. Januar 1882
4 250,—	4 250,— (4 250)	4 250,— (4 250)	4250,—	m. Für die aus der Centralkasse aufgenommene Anleihe zur Deckung des zum Bau eines Theaters in Oldenburg gezahlten Zuschusses 100 000 <i>M</i>
—	—	—	—	n. Für die aus der Centralkasse 1896 aufgenommene Anleihe zur Deckung der aus der Staatsgutskapitalienkasse bestrittenen Kosten der Bedeckung der Außengröden im Norden Seeverlands (Elisabethgröden) 342 163,17 <i>M</i> .
44 031,72	39 303,50 (43 400)	42 546,— (43 400)	43 400,—	o. Für die auf Grund der Gesetze vom 19. März 1891 und 16. März 1893 aufgenommene konsolidirte Anleihe B von 4 500 000 <i>M</i>
—	— (2 868,25)	5612,26 (18 875,50)	34 216,—	p. Für die auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1894 aufgenommene konsolidirte Anleihe C von 4 500 000 <i>M</i>

1897.	1898.	1899.	
	Voranschlag.		
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
600 000,—	600 000,—	600 000,—	Fällig in halbjährlichen Raten von je 300 000 <i>M</i> am 17. Januar und 17. Juli. Die Minderausgabe per 1893/95 ist durch Vereinnahmung des Werths für verjährte Coupons entstanden.
177 607,50	177 607,50	177 607,50	Bis weiter mit 4 1/2% verzinslich; fällig 31. Dezember.
4 250,—	4 250,—	4 250,—	Desgleichen.
11 975,71	11 975,71	11 975,71	Ermächtigung des Landtags vom 3. März 1894. Die Anleihe ist auf 342 163 <i>M</i> 17 <i>S</i> beschränkt, statt bewilligter 378 000 <i>M</i> . Die Zinsen, bis weiter 3 1/2 %, sind 1. August fällig. Zu l, m und n sind die Zinsen im Centrakasse-Voranschlag vereinnahmt.
157 500,—	157 500,—	157 500,—	Verzinslich zu 3 1/2 %. Zinsen fällig 31. Dezember.
157 500,—	157 500,—	157 500,—	Verzinslich zu 3 1/2 %. Zinsen fällig 1. Juli.



1893. Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	1894. Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1895. <i>M</i>	1896. Vor- anschlag. <i>M</i>	Ordnentliche Ausgaben.
—	—	—	—	q. Für die auf Grund desselben Gesetzes auf- genommene Anleihe D von 4 000 000 <i>M</i> .
—	117 780,92 (117 780,92)	117 780,92 (117 780,92)	117 780,92	<p>r. Für die vom Landeskulturfonds zu Kanalbau- zwecken gemachten Anleihen, tilgungsplanmäßig zur Verzinsung und Abtragung:</p> <p>1. bei der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten- kasse zu Oldenburg:</p> <p>1879: 200 000 <i>M</i> bis 1919 einschließlich jähr- lich 10 500 <i>M</i> und 1920 restlich 8854,37 <i>M</i></p> <p>1880: 140 000 <i>M</i>, bis 1919 einschließlich jähr- lich 7350 <i>M</i> und 1920 restlich 6198,08 <i>M</i></p> <p>1881: 140 000 <i>M</i>, bis 1919 einschließlich jähr- lich 7100 <i>M</i> und 1920 restlich 5276,14 <i>M</i></p> <p>1882: 100 000 <i>M</i>, bis 1922 einschließlich jähr- lich 5250 <i>M</i> und 1923 restlich 4427,10 <i>M</i></p> <p>2. bei der Ersparungskasse zu Oldenburg:</p> <p>1883: 90 000 <i>M</i>, bis 1919 einschließlich jähr- lich 4550 <i>M</i> und 1920 restlich 1071,31 <i>M</i></p> <p>1884: 80 000 <i>M</i>, bis 1919 einschließlich jähr- lich 4050 <i>M</i> und 1920 restlich 3612,29 <i>M</i></p> <p>1888: 205 000 <i>M</i>, bis 1922 einschließlich jähr- lich 10250 <i>M</i> und 1923 restlich 825,60 <i>M</i></p> <p>1889: 125 000 <i>M</i>, bis 1923 einschließlich jähr- lich 6250 <i>M</i> und 1924 restlich 503,39 <i>M</i></p> <p>1890: 132 000 <i>M</i>, bis 1924 einschließlich jähr- lich 6600 <i>M</i> und 1925 restlich 531,58 <i>M</i></p> <p>1891: 300 000 <i>M</i>, bis 1934 einschließlich jähr- lich 13 650 <i>M</i> und 1935 restlich 5966,20 <i>M</i></p> <p>1893: 599 800 <i>M</i>, bis 1936 einschließlich jährlich 27 230,92 <i>M</i> und 1937 restlich 13 465,04 <i>M</i></p> <p>3. bei der Bremer Sparkasse:</p> <p>1885: 110 000 <i>M</i>, bis 1924 einschließlich jähr- lich 5500 <i>M</i> und 1925 restlich 1313,79 <i>M</i></p>



1897.	1898.	1899.	
	Voranschlag.		
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
80 000,—	120 000,—	120 000,—	Verzinslich zu 3 %; Zinsen fällig 1. Juli, zuerst 1897. Von den Zinsen per 1897 haben die Uebernehmer der Anleihe 40 000 <i>M</i> zu zahlen.
10 500,—	10 500,—	10 500,—	Zinsen 4 $\frac{1}{4}$ %. Restschuld Ende 1896: 155 466,71 <i>M</i> .
7 350,—	7 350,—	7 350,—	Zinsen 4 $\frac{1}{4}$ %. Restschuld Ende 1896: 108 826,71 <i>M</i> .
7 100,—	7 100,—	7 100,—	Zinsen 4 %. Restschuld Ende 1896: 107 541,91 <i>M</i> .
5 250,—	5 250,—	5 250,—	Zinsen 4 $\frac{1}{4}$ %. Restschuld Ende 1896: 83 109,06 <i>M</i> .
4 550,—	4 550,—	4 550,—	Zinsen 3 $\frac{6}{10}$ %. Restschuld Ende 1896: 70 815,53 <i>M</i> .
4 050,—	4 050,—	4 050,—	Zinsen 3 $\frac{6}{10}$ %. Restschuld Ende 1896: 64 171,35 <i>M</i> .
10 250,—	10 250,—	10 250,—	Zinsen 3 $\frac{4}{10}$ %. Restschuld Ende 1896: 175 415,84 <i>M</i> .
6 250,—	6 250,—	6 250,—	Zinsen 3 $\frac{4}{10}$ %. Restschuld Ende 1896: 109 488,27 <i>M</i> .
6 600,—	6 600,—	6 600,—	Zinsen 3 $\frac{4}{10}$ %. Restschuld Ende 1896: 118 200,78 <i>M</i> .
13 650,—	13 650,—	13 650,—	Zinsen 3,55 %. Restschuld Ende 1896: 283 896,51 <i>M</i> .
27 230,92	27 230,92	27 230,92	Zinsen 3,54 %. Restschuld Ende 1896: 581 161,80 <i>M</i> .
5 500,—	5 500,—	5 500,—	Zinsen 3 $\frac{7}{8}$ %. Restschuld Ende 1896: 93 418,39 <i>M</i> .



1893.	1894.	1895.	1896.	Ordentliche Ausgaben.
Rechnungs- ergebniß.	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag).		Vor- anschlag.	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
				1886: 100 000 <i>M</i> , bis einschließlich 1925 jähr- lich 5000 <i>M</i> und 1926 restlich 1194,36 <i>M</i>
				1887: 90 000 <i>M</i> , bis 1926 einschließlich jähr- lich 4500 <i>M</i> und 1927 restlich 1074,92 <i>M</i>
				s. Anleihe zur Deckung des Fehlbetrages des Voranschlags für 1897/99 von 1132 400 <i>M</i>
				Von den dem Vorstehenden nach sich ergebenden Ge- samtsummern sind an Zinsen für die jährlich abzutragenden in Ausgabe vorgesehenen 90 000 <i>M</i> für 1898 3600 <i>M</i> , für 1899 7200 <i>M</i> — den Abtrag an den Zinsverfall- tagen angenommen — in Abzug zu bringen; bleiben die ausgeworfenen Beträge
1 493 080,16	1 605 243,95 (1 613 096,20)	1 617 234,04 (1 629 133,58)	1 644 504,37	

Zu §§ 150 und 151.

Die bisher eingestellte Summe von jährlich 45 000 *M* ist seit der Finanzperiode 1882/84 unverändert geblieben, während die Versicherungssumme der Gebäude von rund 3 400 000 *M* auf rund 4 600 000 *M* gestiegen ist. Die Ansprüche hinsichtlich der Einrichtung und Unterhaltung der Gebäude haben sich inzwischen gesteigert und der Staat kann sich, wenn auch die Beschränkung der Ausgaben auf ein thunlichst bescheidenes Maas festgehalten wird, diesen erhöhten Anforderungen doch bis zu einem gewissen Maas nicht entziehen. Hiernach erscheint eine angemessene Erhöhung der Unterhaltungskosten nicht vermeidlich.

Einen erheblichen Einfluß auf die bisher eingetretene Steigerung der Ausgaben hat die Unterhaltung der Gebäude der Irrenanstalt zu Wehnen ausgeübt und derselbe wird sich mit der Zunahme von Neubauten und Er-

weiterungsbauten noch schärfer geltend machen. Da an die Unterhaltung der Gebäude der Anstalt überhaupt ganz besondere, durch den Zweck derselben bedingte, Anforderungen gestellt werden, so erscheint es wünschenswerth, dieselben bezüglich der Unterhaltung von den übrigen Staatsgebäuden zu trennen und die Unterhaltungskosten unter einer besonderen Position des Voranschlags zu verrechnen.

Wird dem entsprechend die Ausscheidung der Gebäude der Irrenanstalt zu Wehnen vorgenommen und bleibt dabei die bisher für den speziellen Bauetat zur Verfügung gestellte Summe von jährlich 45 000 *M* unverändert, so würde dadurch die nach der Lage der Verhältnisse für erforderlich zu erachtende Erhöhung der Unterhaltungskosten erreicht werden.

Zu § 152.

Die Diensträume des Amtes und Amtsgerichtes in Wildeshausen sind unzureichend. Dieselben sind im Jahre 1879 durch Ausbau eines vorhandenen Stalles nothdürftig hergerichtet. Insbesondere ist das Geschäftszimmer des Fortschreibungsbeamten ungenügend, dasselbe bietet keinen genügenden Platz, es fehlt an dem nöthigen Licht und die aus dem Boden aufsteigende Feuchtigkeit setzt die Akten und Karten dem Verderben aus. In Folge dessen hat das

Katasterbureau in einem Privathause miethweise untergebracht werden müssen, wodurch der Verkehr des Publikums mit den Behörden und der Behörden unter sich sehr erschwert wird. Außerdem ist das Zimmer des Amtsaktuars, welches zugleich als Registratur und Expeditionszimmer dient, zu klein und recht feucht. Auch die Diensträume des Amtsgerichtes sind nicht nur in ihren Größenverhältnissen durchaus ungenügend, sondern es ist auch der Zu-

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
5 000,—	5 000,—	5 000,—	Zinsen $3\frac{7}{8}\%$. Restschuld Ende 1896: 86 571,17 <i>M</i> .
4 500,—	4 500,—	4 500,—	Zinsen $3\frac{7}{8}\%$. Restschuld Ende 1896: 79 339,64 <i>M</i> . Sämmtliche unter r bezeichnete Zinsen und Kapitalabträge sind jährlich am 31. Dezember zu zahlen.
—	—	33 972,—	Zinsen 3 %.
1 973 894,51	2 010 325,10	2 040 727,84	

stand derselben ein schlechter, indem die Zimmer feucht und fußtalt sind. Eine Erweiterung der jetzigen Räume ist ausgeschlossen und ein Neubau sämtlicher Diensträume,

mit Ausnahme des in der Dienstwohnung belegenen und genügenden Geschäftszimmers des Amtshauptmanns projektirt. Die Kosten sind auf 24 000 *M* veranschlagt.

Zu § 153.

Der vorhandene, vor 10 Jahren in einfachster Weise hergestellte Eiskeller genügt den gesteigerten Bedürfnissen der inzwischen bedeutend erweiterten Anstalt nicht mehr und muß, da ein Umbau sich nicht lohnt, durch ein größeres

und solideres Eishaus ersetzt werden, in welchem zugleich ein von der Direktion dringend gewünschter Raum zur Aufbewahrung von frischem Fleisch vorgesehen ist.

Zu § 154.

In der Amtschließerei zu Cloppenburg hat das Wohnzimmer des Schließers eine Breite von reichlich 2 Metern und eine Länge von 3 Metern und erscheint für die Familie des Schließers als Wohnzimmer zu klein. Die von dem Schließer beantragte Vergrößerung des Wohnzimmers soll durch Ueberbauung der an das Gebäude anschließenden Hofecke erreicht werden. Die Kosten hierfür sind auf 600 *M* veranschlagt.

Außerdem fehlt es in der Schließerei zu Cloppenburg

an einem passenden Raum zur Unterbringung von Torf und Steintohlen, indem sämtliches Brennmaterial die Treppe hinauf auf den Hausboden getragen werden muß. Es ist in Aussicht genommen, auf dem Hofe an der zum Amte führenden Straße einen Schuppen für Unterbringung von Brennmaterial zu erbauen. Die Kosten hierfür, einschließlich der theilweise erforderlichen Aufhöhung des abschüssigen Terrains, sind auf 1200 *M* veranschlagt.

Zu § 155.

Zu der Holzwärterwohnung im Barnesführerholz hat sich bei dem nach der Lage der Verhältnisse nicht vermeidlichen ziemlich ausgedehnten landwirthschaftlichen Betriebe, schon seit längerer Zeit ein Mangel an Raum für die Unterbringung des gewonnenen Heus und Strohs herausgestellt und sind bereits mehrfach Anträge auf Erweiterung der Baulichkeiten gestellt.

Der Platzmangel muß als vorhanden anerkannt werden; es ist daher als geeignetste Abhilfe die Errichtung einer Scheune nördlich am Wohnhause in Aussicht genommen. Der Neubau würde, 10,50 m lang, 7,50 m breit, mit dem alten Hause in Verbindung gesetzt werden und außer dem nöthigen Lagerraum für Stroh und Heu,

zwei Schweineställe enthalten, wodurch dieselben in zweckmäßiger Weise aus dem Wohnhause entfernt werden würden; ferner einen Abort und eine Kochküche für Viehfutter. Der Raum, welcher im alten Hause durch den Wegfall der Schweineställe gewonnen wird, kann zur Aufstellung von Pferden eingerichtet werden, was sehr erwünscht sein würde, da bei häufigem längeren Aufenthalt der Forstbeamten in und bei der isolirten Holzwärterwohnung jede Unterkunft für die Gespanne fehlt.

Die Kosten der vorstehend bezeichneten baulichen Veränderungen sind zu 2500 *M* veranschlagt, deren Bewilligung für 1897 hiermit beantragt wird.

Zu § 157.

Die beiden im Jahre 1885 für die Arbeiter auf dem Vorwerk Upjeber am Sumpfsmoor erbauten Häuser waren nur für sehr geringen landwirthschaftlichen Betrieb eingerichtet, da die zugehörigen Ländereien größtentheils in Haide lagen und die Arbeiter nicht viel Zeit zum eigenen landwirthschaftlichen Betrieb übrig hatten, weil sie vorwiegend durch Arbeiten auf dem Vorwerke beschäftigt waren. Der Umfang und der Ertrag der Ländereien hat sich aber infolge der Urbarmachung der Heidestrecken und der Anwendung des Kunstdüngers auf den übrigen Ländereien bedeutend vergrößert, so daß die Scheunenräume nicht mehr zur Unterbringung und vor allen Dingen nicht zum Aus-

dreichen der Ernte ausreichen, woraus große Unzuträglichkeiten und bei ungünstiger Witterung mancherlei Verluste entstehen.

Aus den angeführten Gründen ist eine Vergrößerung der Scheunenräume und zwar um je 3,0 Meter in der Länge, dringend nothwendig.

Die Kosten jeder Verlängerung sind zu 600 *M*, beide zusammen also zu 1 200 *M* veranschlagt, deren Bewilligung hiermit, und zwar zur Verwendung im Jahre 1897, beantragt wird.

Die beiden Pächter haben sich zu einer mäßigen Verzinsung des aufzuwendenden Bankkapitals bereit erklärt.

Zu § 158.

Nachdem das am 12. Februar 1894 theilweise durch Sturm zerstörte Vorwerksgebäude zu Kleinengroden im selben Jahre wieder aufgebaut war, blieben an der Südseite desselben zwei kleine haufällige Nebengebäude stehen, von denen das eine, eine Wagenremise enthaltend, dem Pächter gehört, während das andere, ein ehemaliger Backspeicher, staatliches Eigenthum ist. Der Pächter bittet nun, es möchten diese beiden Gebäude zu einem vereinigt, an der Nordseite des Hauptgebäudes in zweckmäßigerer Nähe der Küche und der sonstigen Wirtschaftsräume wieder aufgeführt werden.

Das gedachte Nebengebäude, welches 12,0 × 10,5 Meter groß werden und Wagenremise, drei Schweineköfen und Kochraum für Vieh-Futter enthalten soll, ist für den Wirtschaftsbetrieb nicht zu entbehren.

Die Kosten des Gebäudes sind zu 2500 *M* veranschlagt, der Pächter hat sich indeß verpflichtet, außer dem

Material der ihm gehörigen alten Wagenremise, soweit dasselbe für den Neubau verwendet werden kann, also im Wesentlichen Mauersteine, was im Kostenanschlag berücksichtigt ist, noch einen baaren Zuschuß von 575 *M* zu leisten, sodaß für den Staat noch eine Ausgabe von 1925 *M* verbleiben würde, deren Bewilligung hierdurch und zwar für 1897 beantragt wird.

Es wird hierzu noch bemerkt, daß der vorgenannte Betrag bis zur Summe von rund 1400 *M* aus Ersparnissen gedeckt werden kann, die sich beim Neubau des Vorwerksgebäudes im Jahre 1894 ergeben haben und ihre Begründung darin finden, daß durch günstige Konjunkturen die öffentliche Verdingung ein vortheilhaftes Resultat lieferte und daß sich bei Aufräumung des Platzes, auf welchem das vom Einsturz herrührende Material in einem großen Haufen zusammen lag, mehr brauchbares Material ergab, als man erwarten konnte.



Zu § 159.

In Folge des auf dem Vorwerk Osterseefeld am 20. September 1890 stattgehabten Brandes wurde im Jahre 1891 daselbst ein neues Wirthschaftsgebäude aufgeführt und dasselbe so eingerichtet, daß demnächst mit demselben ein neu zu erbauendes Wohnhaus in Verbindung gesetzt werden könne. Es wurde schon damals der Neubau des letzteren in Erwägung gezogen und für die Finanzperiode 1894/96 in Aussicht gestellt, die Beantragung aber aus Erparungsrücksichten noch hinausgeschoben. Jetzt ist der Bau nicht länger mehr auszusetzen und dürfte spätestens im Jahre 1899 zur Ausführung zu bringen sein.

Das vorhandene Wohngebäude, welches dem alten Wirthschaftsgebäude angebaut ist, befindet sich in einem ganz abgängigen Zustande und ist vollständig unzureichend, namentlich sind auch die Wohnräume, von denen ein Theil in der Scheune liegt, klein und niedrig und entsprechen den Anforderungen der Neuzeit in keiner Weise.

Der projektierte Neubau soll in ortsüblicher Weise hergestellt werden, derselbe wird 15,40 m lang und 13,0 m breit und enthält 3 Stuben, 4 Kammern, von denen übrigens 2 nur sehr klein sind, Volksstube, Küche mit Speisekammer, Keller, Cisterne und Dachboden im Aniestockgeschloß.

Die Kosten des Baues werden etwa 16 000 *M* betragen, deren Bewilligung hierdurch und zwar, wie schon bemerkt, pro 1899 beantragt wird.

Eine Verzinsung der Baukosten wird dem Pächter in vorliegendem Falle nicht aufzuerlegen sein, da es sich um den Ersatz eines vollständig abgängigen, aber unentbehrlichen Bausstücks handelt und überdies die vom Pächter zu zahlende Pacht mit 110 *M* pro ha immerhin noch eine recht hohe ist.

Zu § 160.

Die Baulichkeiten auf dem Harrierlande befinden sich in einem sehr mangelhaften, baufälligen Zustande, besonders die beiden Nebenscheunen; auch bieten sie nicht den genügenden Raum für Unterbringung der Ernte und des auf der Stelle nothwendigerweise zu haltenden Viehs (30 Stück Großvieh [Milchkuhe und zweijährige Ochsen] und 40 Stück Rinder und Kälber).

Da die Herdstelle auf dem Harrierlande nicht entbehrt werden kann, weil der Pächter für die zahlreichen Einzel-landpächter das Heu von den Pachtstücken an die Löschplätze zu fahren verpflichtet ist, andernfalls aber die Verpachtung der Einzelländereien, für welche die Pachtlust auf den Wejersänden bei Brake und Elsfleth ohnehin schon gering ist, auf große Schwierigkeiten stoßen würde, so ist der Neubau einer Scheune (Wirthschaftsgebäude) daselbst dringendes Bedürfnis.

Es wird nun beabsichtigt, die beiden Nebenscheunen und den größeren Theil des Berges am Wohnhause abzubauen und dafür einen neuen, genügend großen Berg derart an das Wohnhaus anzubauen, daß bei später eintretendem Bedürfnis ein Wohnhaus als Neubau angeschlossen

werden kann. Vorläufig soll das Wohnhaus gelegentlich des Scheunenneubaues durch Erweiterung, namentlich der Schlafräume, eine angemessene Verbesserung erfahren, und wird dasselbe dann voraussichtlich noch längere Zeit genügen.

Der Neubau, 35 Meter lang und 21 Meter breit, wird außer der Dreschdiele und dem Raum zur Unterbringung der Ernte, einen Viehstall für 60 Stück Großvieh und Rinder und 3 geräumige Kälberkufen enthalten, ferner einen Pferdestall mit 8 Einzelständen und zwei Boxen, endlich 2 Aborte im Aufbau.

Die Ausführung wird in landesüblicher Weise geschehen.

Die Kosten des Neubaus einschließlich der am Wohnhause vorzunehmenden Veränderungen werden 16 000 *M* betragen, und hat der zeitige Pächter sich bereit erklärt, für die Dauer der bis zum 1. Mai 1902 laufenden Pachtperiode die Baukosten mit jährlich 3%, jedoch bis zum Höchstbetrage von 480 *M*, von dem auf die Fertigstellung folgenden 1. November ab zu verzinsen. Dieser Zinsbetrag wird auch bei demnächstiger Feststellung der Tage für eine Neuverpachtung berücksichtigt werden.

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für die Verwaltung
(Reichsetatsjahre vom 1. April

§	1. April 1893/94.	1. April 1894/95. 1895/96.		1. April 1896/97.	Einnahmen.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag.) <i>M</i> <i>M</i>		Vor- anschlag. <i>M</i>	
1.	391 559,38	393 330,17 (389 775)	402 000,30 (389 775)	389 775,—	Aus der Reichskasse zu vergütende Grenzzollverwaltungs- kosten aus den Eingangsabgaben
2.	0,01	26,33 (0)	113,76 (0)	—	Verwaltungskosten von der Tabacksteuer
3.	66 042,28	71 837,99 (59 700)	70 179,32 (59 700)	59 700,—	Verwaltungskosten für die Erhebung und für die Kontrolle der Verbrauchsabgabe für Branntwein, Verwaltungskosten vom Zuschlag zur Verbrauchsabgabe und von der Brenn- steuer
4.	18 153,16	18 635,09 (17 700)	21 552,12 (17 700)	17 700,—	Verwaltungskosten von der Brausteuer und Uebergangs- abgabe von Bier
5.	1,08	1,27 (1)	2,06 (1)	1,—	Verwaltungskosten von der Spielfartenstempelsteuer
6.	85,09	280,10 (120)	169,78 (120)	120,—	Verwaltungskosten von der Reichsstempelabgabe für Werth- papiere zc.
7.	675,45	691,10 (585)	927,— (585)	585,—	Niederlagegebühren
8.	5 926,25	5 867,98 (6 111)	6 424,44 (6 111)	6 111,—	Sonstige Einnahmen
					Gesammt-Einnahme



§ 174.

der Zölle und indirecten Steuern für die Finanzperiode 1897/99.

1897 bis 31. März 1900.)

Reichsetatsjahre.			Bemerkungen.
1. April 1897/98.	1. April 1898/99.	1. April 1899/1900.	
Voranschlag.			
M	M	M	
390 850,—	390 850,—	406 000,—	Beranschlagt abzüglich 500 M für Freischreibungen für Rechnung Oldenburgs nach dem anliegenden Etat der Zollverwaltungs-kosten.
60,—	60,—	60,—	Nach den Erträgen der letzten Jahre 2 %.
67 125,—	67 125,—	67 125,—	Nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre, 5 % Verwaltungskosten, 10 % für die Kontrolle der Verbrauchsabgabe und der Brennsteuer.
19 050,—	19 050,—	19 050,—	15 % der Steuer nach dem Durchschnittsertrage der letzten 5 Jahre.
1,—	1,—	1,—	5 % desgleichen.
160,—	160,—	160,—	2 % desgleichen.
700,—	700,—	700,—	Für Benutzung der öffentlichen Niederlage in Oldenburg, nach dem Durchschnittsertrage der letzten 5 Jahre.
5 700,—	5 700,—	5 700,—	Miethgelder für Wohnungen in angepachteten Gebäuden, Kontrolgebühren für Salz, Zettelgelder, Erlös für Drucksachen, Inventariestücke u., erstattete Auslagen für die Statistik des Waarenverkehrs u., Verwaltungskosten, Beitrag von der chemischen Fabrik in Hude, nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre.
483 646,—	483 646,—	498 796,—	



§	1. April 1893/94.	1. April 1894/95. 1895/96.		1. April 1896/97.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebnis.	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag).		Vor- anschlag.	
	M.	M.	M.	M.	
1.	17 608,34	16 900,— (18 300)	16 791,68 (18 300)	18 300,—	Gehalte der Beamten bei der Zolldirektion
2.	3 847,72	4 180,86 (5 480)	3 823,— (5 480)	5 480,—	Geschäftskosten der Zolldirektion
3.	69 810,—	67 543,33 (73 510)	77 722,53 (73 510)	73 510,—	Gehalte der Beamten: a) bei den Hauptämtern
	33 624,99	32 733,33 (34 420)	36 755,43 (34 420)	34 420,—	b) bei den Nebenzollämtern I. Klasse
	16 400,—	16 883,33 (16 900)	16 750,— (16 900)	16 900,—	c) bei den Steuerämtern und Rezepturen
	4 226,08	4 233,33 (4 350)	4 350,— (4 350)	4 350,—	d) bei den Anlageposten und Nebenzollämtern II. Klasse
	248 151,01	243 850,19 (249 220)	234 843,97 (249 220)	249 220,—	e) im Aufsichtsdienste an der Grenze und im Innern
4.	4 916,67	4 916,67 (5 000)	4 875,— (5 000)	5 000,—	Löhne für die Bootsführer
5.	90,—	90,— (150)	90,— (150)	150,—	Kosten der Legitimationscheinausfertigung

Reichsetatsjahre.			Bemerkungen.
1. April 1897/98.	1. April 1898/99.	1. April 1899/1900.	
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
18 625,—	19 500,—	19 700,—	Funktionszulage für den Direktor, Gehalte für 1 Mitglied, 1 Oberrevisor, 3 Revisoren, 1 Registrator innerhalb Regulativs.
4 089,—	4 089,—	4 089,—	Jährlich: Diäten und Reisekosten 300 <i>M</i> Bureauutensilien 200 " Zeitschriften und Bücher 240 " Schreibmaterialien 240 " Beleuchtung und Heizung 350 " Vergütung des Copiisten 640 " Vergütung des Boten 259 " Vergütung des Hauswirts 160 " Arbeitshilfe im Bureau der Zolldirektion . . . 1700 " <hr/> 4089 <i>M</i>
80 410,—	82 047,50	84 010,—	Für 3 Oberinspektoren, 3 Rendanten, 3 Kontrolleure, 15 Assistenten, 7 Grenzaufseher für den Abfertigungsdienst, 4 Amtsdienner innerhalb Regulativs. (Darunter als Beamte für das Innere 1 Oberinspektor, 1 Rendant, 1 Kontrolleur, 7 Assistenten, 2 Amtsdienner). Einem Amtsdienner ist das frühere Gehalt als Grenzaufseher mit 1260 <i>M</i> verblieben. Das Gehalt der Grenzaufseher für den Abfertigungsdienst ist bis 1894/95 aus Tit. 3e des Etats bestritten.
41 000,—	42 525,—	43 250,—	Für 1 Revisionsoberkontroleur, 7 Zolleinnehmer, 9 Assistenten, 4 Grenzaufseher für den Abfertigungsdienst, 1 Amtsdienner innerhalb Regulativs. Außerdem 2000 <i>M</i> Stellenzulagen für Beamte in Nordenham, nach Bundesrathsbeschluß vom 11. Juli 1895, und zwar 300 <i>M</i> für 1 Revisionsoberkontroleur, 300 <i>M</i> für 1 Zolleinnehmer, je 200 <i>M</i> für 7 Assistenten. Bezüglich der früheren Verrechnung des Gehalts der Grenzaufseher für den Abfertigungsdienst wie zu Tit. 3a bemerkt.
17 250,—	18 000,—	18 400,—	Für 7 Steuereinnehmer, 2 Kassengehilfen innerhalb Regulativs, außerdem 400 <i>M</i> Vergütung für 1 Rezepturverwalter.
4 900,—	5 025,—	5 100,—	Für 1 Anschlagpostenverwalter und 2 Zolleinnehmer innerhalb Regulativs.
235 999,—	238 774,—	242 599,—	Für 8 Oberkontroleure, darunter 3 im Innern, für 155 Aufseher, darunter 21 im Innern, einschließlich der Funktionszulage für 38 Postenführer à 48 <i>M</i> und einschließlich 1600 <i>M</i> Funktionszulagen für berittene Grenzaufseher, Abtheilungsführer und im Bootsdienst verwendete Grenzaufseher nach Bundesrathsbeschluß vom 11. Juli 1895, sowie 6600 <i>M</i> Stellenzulagen für Grenzaufseher, Amtsdienner und Bootsführer nach demselben Bundesrathsbeschluß.
5 000,—	5 000,—	5 000,—	Für 5 Bootsführer à 1000 <i>M</i> .
150,—	150,—	150,—	Vergütung für die Legitimationschein-Expedienten für Drucksachen u.

§	1. April 1893/94.	1. April 1894/95. 1895/96.		1. April 1896/97.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebnis.	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag).	Ergebnisse (und Voranschlag).	Vor- anschlag.	
	M	M	M	M	
6.	5 899,62	6 419,30 (5 500)	7 864,85 (5 500)	5 500,—	Remuneration für Hilfsarbeiter bei außerordentlichen Ver- richtungen und für Interimsverwaltungen
7.	2 320,—	75,— (900)	75,— (900)	900,—	Gratifikationen
8.	1 511,66	2 113,33 (1 500)	— (1 500)	1 500,—	Gehaltsquoten des Nachlasses und der Hinterbliebenen ver- storbenen Zoll- und Steuerbeamten
9.	16 728,44	16 594,30 (17 160)	19 769,33 (17 160)	17 160,—	Equipage- und Pferdeunterhaltungsgelder
10a.	1 585,—	1 680,— (1 750)	1 433,— (1 750)	1 750,—	Reisediäten der Oberinspektoren
10b.	621,50	795,50 (800)	970,50 (800)	800,—	Reisekosten = Entschädigung für Oberkontrolleure und Aufseher
11.	10 375,58	11 330,05 (12 514)	12 189,13 (12 514)	12 514,—	Geschäftskosten der Zoll- und Steuerstellen.
12.	186,80	365,80 (150)	498,11 (150)	150,—	Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Kontrollboote
13.	3 390,60	3 711,11 (2 700)	4 777,— (2 700)	2 700,—	Umzugs- und Reisekosten.
14.	1 729,55	1 751,42 (1 900)	1 579,66 (1 900)	1 900,—	Miethgelder und Miethentschädigungen
15.	17 407,32	15 848,91 (16 193)	15 181,02 (16 193)	16 193,—	Sonstige Ausgaben: a) vom Reich zu erstattende

Reichsetatsjahre.			Bemerkungen.
1. April 1897/98.	1. April 1898/99.	1. April 1899/1900.	
Voranschlag.			
M	M	M	
5 500,—	5 500,—	5 500,—	Zum größten Theile für die Grenzzollverwaltung erforderlich und aus der Reichskasse zu erstatten, wofür 4500 M veranschlagt sind.
900,—	900,—	900,—	Darunter jährlich 75 M für den Hauptsteueramtsrendanten in Oldenburg, für Beforgung der Uniformierungsangelegenheiten.
1 500,—	1 500,—	1 500,—	Nach Artikel 19 des Civilstaatsdienergesetzes.
17 330,—	17 330,—	17 330,—	Für 3 Oberinspektoren nach Liquidation der wirklichen Ausgaben zusammen 2400 M, Pferdeunterhaltungsgelder für 5 Obergrenzkontroleure à 1100 M, für 7 Grenzaufseher à 840 M, Fuhrkosten-Entschädigung für den Obersteuerkontroleur in Oldenburg 900 M Bechta 1 100 " Lönningen 1 200 " einen Hauptsteueramtsassistenten in Oldenburg 350 "
1 400,—	1 400,—	1 400,—	Nach Liquidation.
2 016,—	2 016,—	2 016,—	Nach Artikel 4, § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1896: für 3 Obersteuerkontroleure zusammen 1050 M, für 12 Aufseher zusammen 626 M, für 2 Obergrenzkontroleure zusammen 140 M, für einen dem Obersteuerkontroleur in Oldenburg zugeordneten Assistenten 200 M.
12 633,—	12 633,—	12 633,—	Bureau- und Amtskosten für 21 Haupt- und Nebenämter 6945 M, Bureaukosten-Entschädigung für 8 Oberkontroleure à 36 M, Porto, Botenlohn und Transportkosten 1800 M, Druckkosten und Buchbinderlohn 2400 M, für sonstige Materialien und Utensilien, einschließlich der Wärfungsz-, Versiegelungs- und Bewägungskosten, 1200 M.
400,—	400,—	400,—	Nach Bedarf der letzten Jahre.
3 600,—	3 600,—	3 600,—	Desgleichen.
1 900,—	1 900,—	1 900,—	Miethgelde für die von der Zollverwaltung angepachteten Gebäude in Hooft- siel, Schweiburg, Nordenham und Ellenjerdammersiel, zusammen 1452 M. (Die von den betreffenden Beamten zu zahlende Miethz kommt unter Ein- nahme § 8 zur Verrechnung.) Miethzuschuß für den Zolleinnehmer in Rüsster- siel und den Steuereinnehmer in Bechta, da diesen Beamten kein Dienst- bureau zugewiesen ist, zusammen 143 M, ferner Miethentschädigungen infolge Verletzungen auf Grund des Civilstaatsdienergesetzes.
15 154,—	15 154,—	15 154,—	Vergütung für den Obergrenzkontroleur in Horemersiel für Reisen nach Wanger- vooze 90 M, Arbeitshilfe für die Amtsdienner in Brake und Nordenham, zusammen 660 M. Kosten in Veranlassung der Statistik des Waaren- verkehrs ca. 50 M, Bekleidungszuschüsse für 7 berittene Grenzaufseher à 100 M, für 1 Abtheilungsführer und 137 Grenzaufseher à 80 M,

§	1. April 1893/94.	1. April 1894/95. 1895/96.		1. April 1896/97.	Ausgaben.	Verglichen mit den		
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		1893/94.	1894/95.	1895/96.
	2 085,31	3 208,86 (2 928)	1 926,07 (2 928)	2 928,—	b) für Rechnung des Herzogthums			
	43 896,12	43 867,—	43 867,—	"	Als Vergütung für die aus der Grenzzollverwaltung ent- stehende Pensionslast kommen aus der Reichskasse zur Erstattung, einschließlich jährlich 300 <i>M</i> für Unter- stützung eines Matrosen des ehemaligen Huntewachtsschiffs Diese Beträge sind in dem unter Einnahme § 1 aus- geworfenen Beträge mit enthalten und von den Aus- gaben der Landeskasse an Pensionen ic. abzusetzen, daher als Fehlbetrag anzurechnen.			
	25 985,33	8 321,59 (41 200)	17 482,17 (41 200)	41 200,—	Der Zuschuß der Landeskasse zu den Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung stellt sich demnach auf			
					Gesamt-Ausgaben			
					" = Einnahmen			
					Ueberschuß			



Reichsetatsjahre.			Bemerkungen.
1. April 1897/98.	1. April 1898/99.	1. April 1899/1900.	
Voranschlag.			
M	M	M	
			für 2 Hauptamtsdiener, 1 Nebenamtsdiener, 5 Bootsführer à 60 M, zusammen 12 220 M, Wartegelder der bei den Zollanschlüssen außer Funktion getretenen Beamten 2082 M, Invaliditäts- und Altersversicherung zc. 52 M.
2 769,—	2 781,50	2 800,—	Bekleidungszuschüsse für 21 Steueraufseher à 80 M und 2 Hauptamtsdiener à 60 M, Bewaffnungskosten, von denen für 144 Stellen der Grenzverwaltung jährlich 216 M vom Reiche erstattet werden, Beiträge zur Invaliditätsversicherung, für technische Untersuchung von Waarenproben, Prozeßkosten zc. zc.
472 525,—	480 225,—	487 431,—	
483 646,—	483 646,—	498 796,—	
11 121,—	3 421,—	11 365,—	
42 721,—	42 721,—	44 615,—	
31 600,—	39 300,—	33 250,—	In dem Zuschusse der Landeskasse für 1. April 1893/94 sind 2015,72 M aus schlüssiger Abrechnung mit dem Reiche pro 1890/91, und in dem Zuschusse für 1. April 1895/96 12 718,67 M aus schlüssiger Abrechnung für 1891/92.



Anlage zu § 1

der Einnahmen des Voranschlags der Zoll- und Steuerverwaltung für 1. April 1897/1900,
betreffend die aus der Reichskasse zu vergütenden Zollverwaltungskosten.

Titel.	Position.	Benennung der Titel und der Beamtenkategorien.	Zahl der Beamten.	Durch- schnitts- sätze. M	Etats-Summen für		Bemerkungen.
					1897/98 M	1899 1900 M	
I.		Beisoldungen.					
		A. Gehalt.					
	1.	Hauptämter.					
		Oberinspektoren	2	5 100 5 333	10 200	10 666	Die Feststellung der Durchschnittsbeträge findet nach Bundesrathsbeschluss vom 4. Juli 1895 immer nach 3 Jahren statt, in der Weise, daß die den Beamten jeder Kategorie bei der gesammten Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern des betreffenden Staates am maßgebenden Termin thatsächlich zustehenden Gehälter ermittelt und die sich ergebende Summe durch die Zahl der Stellen getheilt wird.
		Hauptamtsrendanten	2	3 900 4 200	7 800	8 400	
		Hauptamtskontroleur	2	3 300 3 367	6 600	6 734	
		Hauptamtsassistenten	8	1 913 2 017	15 304	16 136	
		Grenzaufseher für den Abfertigungsdienst . .	7	1 303 1 352	9 121	9 464	
		Hauptamtsdiener	2	1 112 1 162	2 224	2 324	
	2.	Nebenzollämter I. Klasse.					
		Vorstände (Revisionsoberkontroleure)	1	2 600 2 733	2 600	2 733	Hier sind die thatsächlichen Durchschnittsätze vom 1. April 1896 bei jeder Beamtenkategorie, und darunter die muthmaßlichen Durchschnittsätze vom 1. April 1899 angegeben.
		Einnehmer a. bei größeren Ämtern	2	2 260 2 400	4 520	4 800	
		b. bei kleineren Ämtern	5	2 200 2 320	11 000	11 600	
		Assistenten	9	1 668 1 786	15 012	16 074	
		Grenzaufseher für den Abfertigungsdienst . .	4	1 303 1 352	5 212	5 408	
		Amtsdiener	1	1 112 1 162	1 112	1 162	
	3.	Nebenzollämter II. Klasse und Anfrageposten.					
		Einnehmer	2	1 500 1 700	3 000	3 400	
		Anfragepostenverwalter	1	1 500 1 700	1 500	1 700	
	4.	Grenzschutzpersonal.					
		Oberkontroleure	5	2 600 2 733	13 000	13 665	
		ber. Aufseher	7	1 303 1 352	9 121	9 464	
		Fußaufseher	127	1 303 1 352	165 481	171 704	

Titel.	Position.	Benennung der Titel und der Beamtencategorien.	Zahl der Beamten.	Durch- schnitts- sätze. <i>M</i>	Staats-Summen für		Bemerkungen.
					1897/98 1898/99 <i>M</i>	1899 1900 <i>M</i>	
	5.	Abfertigungs- und Begleitungs- beamte für den Schiffsverkehr und Eisenbahnbegleitungsbeamte. Nichts.					
	6.	Befahrung der Wacht- und Kreuzerschiffe, Bootsführer	5	1 000	5 000	5 000	nicht pensionsfähige Löhne.
		B. Wohnungsgeldzuschüsse (Ortszulagen). Nichts.					
		C. Stellen- und Stationszulagen. Revisionsoberkontrolleur in Nordenham 300 <i>M</i> Einnehmer in Nordenham 300 " 7 Assistenten à 200 <i>M</i> 1 400 " Aufseher, Amtsdienner und Kontrol- bootsführer 6 600 "			8 600	8 600	
		(Stellenzulagen können den Aufsehern u. im Ganzen bis zu 6 600 <i>M</i> jährlich gewährt werden.)					
		D. Bekleidungszuschüsse. Dieselben betragen für jeden berittenen Grenzaufseher 100 <i>M</i> , für jeden Fußaufseher 80 <i>M</i> , für jeden Amtsdienner und ebenso für jeden Bootsführer 60 <i>M</i> jährlich.			12 220	12 220	
		E. Thenerungs- und Funktionszulagen. Für 38 Postenführer à 48 <i>M</i> = 1824 <i>M</i> , für berittene Grenzaufseher und für Auf- seher auf Bootstationen = 1600 <i>M</i> , zuj.			3 424	3 424	
II.		Pferdeunterhaltungsgelder, Fuhrkosten und Reisekostenentschädigungen.					
		A. Pferdeunterhaltungsgelder. Oberkontrolleure mit einem Pferde 5 1 100 5 500 5 500 Berittene Aufseher 7 840 5 880 5 880					
		B. Fuhrkosten. Oberinspektoren 2 888 1 776 1 776					
		C. Reisekostenentschädigungen. Oberinspektoren 2 528 1 056 1 056 Obergrenzkontrolleure 2 70 140 140					
III.		Umzugskosten und Miethentschädigungen bei Versetzungen. Fixum			3 153	3 153	



Titel.	Position.	Benennung der Titel und der Beamtensategorien.	Zahl der Beamten.	Durch- schnitts- sätze. <i>M</i>	Stats-Summen für		Bemerkungen.
					1897/98 1898/99 <i>M</i>	1899 1900 <i>M</i>	
IV.		Kosten der Büreaubedürfnisse. Das Gehalt der Beamten bei den Hauptämtern, Nebenzollämtern I. und II. Klasse und An- sageposten beträgt nach tit. I A pos. 1—3 = 95 205 <i>M.</i> , 100 601 <i>M.</i> , davon 6 % (rund)	—	—	5 712	6 036	
V.		Kosten der räumlichen Unterbringung der Aemter und Ansageposten, sowie Aus- stattung derselben mit Utensilien. 5 % der zu IV berechneten Besoldungssumme (rund)	—	—	4 760	5 030	
VI.		Pensionen der Beamten. Das pensionsfähige Gehalt der unter tit. I A 1—6 bezeichneten Beamten beträgt: 282 807 <i>M.</i> , 295 434 <i>M.</i> , davon 15 % (rund)	—	—	42 421	44 315	
VII.		Die außerdem zu liquidirenden anrechnungs- fähigen Zollverwaltungskosten sind wie folgt zu veranschlagen:					
	1.	Aus tit. 5 der Ausgabe. Kosten der Legitimationscheinausfertigung . . .	—	—	150	150	
	2.	Aus tit. 6 der Ausgabe. Kosten der Vertretung von Stellen, deren In- haber erkrankt oder verstorben sind, Aus- gaben für außerordentliche Verstärkung des Grenzschutzpersonals und des Zollpersonals bei den Amtsstellen, Vergütungen an die Zoll- beamten wegen Dienstleistungen außer der gewöhnlichen Dienstzeit und für Schiffs- begleitungen zc.	—	—	4 500	4 500	
	3.	Aus tit. 11. Kosten für Reinigung des Zollamtsgebäudes zu Esfleth 72 Bureaukostenaverfa für 5 Oberkontroleure à 36 <i>M</i> 180	—	—	72	72	
	4.	Aus tit. 12 der Ausgabe. Kosten der Unterhaltung der Kontrollboote . . .	—	—	400	400	
	5.	Aus tit. 15a der Ausgabe. a. Vergütung für den Obergrenzkontrolleur zu Horumerfiel für Reisen nach der Insel Wangerooge bis zu 90 b. Arbeitshilfe für den Amtsdienner in Brake = 480 <i>M.</i> , in Nordenham = 180 <i>M</i> 660 c. Kosten der Alimentirung der bei den Zoll- anschlüssen außer Funktion getretenen Beamten 2 082	—	—	90	90	
			—	—	660	660	
			—	—	2 082	2 082	

Titel.	Position.	Benennung der Titel und der Beamtenkategorien.	Zahl der Beamten.	Durch- schnitts- sätze. <i>M</i>	Etats-Summen für		Bemerkungen.
					1897/98 <i>M</i>	1899 1900 <i>M</i>	
		d. Unterstützung (direkt aus der Landeskasse) an einen Matrosen des bei den Zoll- anschlüssen eingezogenen Hunterwachtschiffes	—	—	300	300	Die Unterstützung des Steuermanns wird, da derselbe das 65. Lebens- jahr vollendet hat, nicht mehr aus der Reichs- kasse erstattet.
		e. Beitrag zur Invaliditäts- und Alters- versicherung z.	—	—	52	52	
7.		Aus tit. 15 b der Ausgabe. Bewaffnungskosten des Grenzschutzpersonals, gemäß Bundesrathsbeschluß vom 18. Juni 1891 für jede der vorstehend unter tit. I A Pos. 4 und 6 aufgeführten Stellen 1,50 <i>M</i> jährlich, für zus. 144 Stellen rund	—	—	216	216	
		Außerdem etwaige sonstige nach tit. C 10, tit. VIII und XI der Vorschriften für die Vergütung der Zollverwaltungskosten be- sonders zu liquidirenden Ausgaben	—	—	200	200	
		oder abgerundet			391 351	406 466	
		ab für Freischreibungen für Rechnung Olden- burgs (für Gesandtengut).			391 350	406 500	
					500	500	
					390 850	406 000	

Zu § 186.

Es ist in Aussicht genommen, dem durch die Sturm-
fluthen der letzten Winter sehr gefährdeten Seebade Dangast
durch Anlegung eines Uferschutzes, wie solches vom Reiche
auf Wangerooge angelegt wird, zur Hülfe zu kommen; diese
Maßnahme dürfte durch das öffentliche Interesse an der
Erhaltung des außerhalb des Deichschutzes belegenen, im
Aufblühen begriffenen Bades gerechtfertigt erscheinen.

Die Kosten des gesammten Uferschutzes sind zu

24 000 *M* veranschlagt; es ist zunächst nur die Herstellung
einer Theilstrecke vor dem Warmbadehause erforderlich,
deren Kosten auf 10 200 *M* sich belaufen werden. Die
Hälfte dieser Kosten mit 5100 *M* ist in der Voraus-
setzung eingestellt, daß die Aufbringung der Hälfte der
Gesamtkosten von 24 000 *M* von den Interessenten, mit
denen die Verhandlungen leider noch nicht haben zu Ende
geführt werden können, sicher gestellt wird.

Zu § 187.

Die technischen Untersuchungen über die Mittel zur
Verbesserung der Abwässerungsverhältnisse des Haasegebiets
haben dahin geführt, daß zunächst der Entwurf eines neuen
Besticks für die Lager Haase aufgestellt worden ist. Wenn-
gleich dieser Entwurf in seinen Maßen im Vergleich zu
den im Jahre 1891 aufgestellten, aber nach näherer Prüfung
im Laufe des Verfahrens zur Feststellung des Besticks
fallen gelassenen Entwurfs ganz erheblich reducirt ist, so
erfordert dessen Ausführung dennoch recht bedeutende und
recht kostspielige Arbeiten. Ueberdies erscheint es bei der

Schwierigkeit, die Wirkung der Regulirung nur eines
Wasserlaufs in Mitten eines überaus complicirten Fluß-
systems nach allen Richtungen hin im Voraus mit untrüg-
licher Sicherheit zu übersehen, als ein Gebot der Vorsicht,
mit der Ausführung des Besticks nur allmählich vorzugehen
und selbst solcher vorläufiger Regulirung noch die nöthigsten
Arbeiten unterhalb — in der Großen Haase — zur Ver-
besserung der Vorfluth vorausgehen zu lassen. Endlich ist
es auch gerathen, zunächst noch die Beobachtungen über
die Wirkung des seit Oktober 1895 fertig gestellten Fladder-



kanals einige Zeit fortzusetzen, bevor an dem Bette der Lager Haase Veränderungen von tiefeinschneidender Bedeutung vorgenommen werden. Es ist daher ein besonderer Plan zur vorläufigen Regulirung der Großen und Lager Haase ausgearbeitet worden, welcher folgende Arbeiten umfaßt:

1. Vertiefung der Lager Haase (ohne Herstellung des bestmöglichen Profils) in der nicht ganz $6\frac{1}{2}$ km langen Strecke von der Einmündung des Fladderkanals bis zur Brücke bei Ostereffen.
2. Acht kleine Durchstiche in der Lager Haase.
3. Durchstich in der Großen Haase bei Fahrwick.
4. Instandsetzung der Großen Haase in der 1 km langen Strecke von der Mündung der Lager Haase bis zum projektirten Durchstich.

Die Kosten dieser Arbeiten sind veranschlagt worden auf 48 000 *M* für die Lager Haase und auf 66 000 *M* für die Große Haase, im Ganzen auf 114 000 *M*. Die

Baufosten allein (nach Abzug der Kosten für Grunderwerb bei den Durchstichen u. s. w.) stellen sich auf 39 800 *M* für die Lager Haase und 57 300 *M* für die Große Haase, zusammen auf rund 100 000 *M*.

Zur Ausführung im Laufe der nächsten Finanzperiode sind hiervon nur die unter Ziffer 3 und 4 aufgeführten Arbeiten zur Regulirung der Großen Haase in Aussicht genommen.

Da die nach Artikel 10 § 1 der Wasserordnung zu der Ausführung verpflichteten Gemeinden Essen und Lönigen durch die Kosten derselben auch bei Heranziehung der an der Regulirung mitinteressirten Nachbargemeinden zu einem nicht geringen Antheile gemäß Artikel 10 § 2 der Wasserordnung offenbar übermäßig belastet werden, so rechtfertigt sich die Uebernahme der Hälfte der Baukosten auf die Landeskasse. Es sind daher für 1897 und 1898 je 10 000 *M* und für 1899 8650 *M* in den Voranschlagsentwurf eingestellt worden.

Zu § 189.

Nachdem auch die Ostseite des Hafens mit Schuppen bebaut ist, genügt das vorhandene eine Hafensbahngeleis nicht mehr den Bedürfnissen des Verkehrs, da fast jede Wagenbewegung störend auf den Betrieb der Schuppen-Anhaber einwirkt. Es wird die Anlegung eines zweiten Geleises nebst Weichenverbindung beabsichtigt.

Die Kosten der elektrischen Beleuchtung des Hafens stellen sich um rund 1000 *M* jährlich höher, als die der Stadt Brake für Verbrauch von elektrischer Energie garantierte Summe von 3000 *M*. Um Ersparungen zu erzielen, soll die Lichtanlage geändert werden, und zwar in der Weise, daß nicht wie bisher je 4, sondern je 2 Bogenlampen zu einem Stromkreise verbunden werden, und daß ferner zur Beleuchtung der Zuwegungen im verstärkten Maße Glühlampen zur Verwendung kommen können.

Die nächsten und für den Verkehr allein in Frage kommenden Verbindungswege zwischen der Stadt und dem Hafen einerseits und Klippkante und der Pieranlage andererseits führen über die Hafenschleuse und die im Zuge der Neustadtstraße liegende Drehbrücke. Da sowohl die Schleuse wie die Drehbrücke wegen des Schiffsverkehrs alltäglich längere Zeit geöffnet werden müssen, entstehen Tag für Tag Verkehrsstockungen, welche sich besonders seit der Zunahme des Schiffsverkehrs am Pier in recht unangenehmer Weise fühlbar machen. Zur Behebung dieser Unzuträglichkeiten ist die Herstellung einer Kollbrücke über die Hafenschleuse in Aussicht genommen. Derartige Brücken haben sich in anderen Hafenplätzen bewährt, dieselben brauchen nur eingezogen zu werden für die kurzen Augenblicke, in denen ein Schiff die Schleuse passiert.

Zu § 192.

Auf den mittelst Schreibens vom 23. November 1893 von der Staatsregierung gestellten Antrag sind vom Landtage 60 000 *M* als die Hälfte der damals überschläglich veranschlagten Kosten der Maßregeln zur Verhütung des Sandtreibens in der Huntestrecke von Wildeshausen bis Tüngeln zum § 56 der Ausgaben des Landkassenvoranschlages pro 1894/96 bewilligt worden. Es war dabei in Aussicht genommen, die erforderlichen Arbeiten und Anlagen staatsseitig zur Ausführung zu bringen und die nach den Bestimmungen der Wasserordnung an der Unterhaltung des Flusses beteiligten Faktoren, die Uferanlieger, Gemeinden und Bewässerungsgenossenschaften, nach Maßgabe der jeweils in Betracht kommenden Verhältnisse zu billigmäßigen Leistungen, insbesondere zu Natural-Lieferungen und -Arbeiten heranzuziehen.

Leider hat nun in den beiden ersten Jahren der

laufenden Finanzperiode die Vorlegung des erforderlichen speziellen Planes der auszuführenden Arbeiten und Anlagen nicht erreicht werden können, da der Bezirksbaumeister des damaligen Baubezirks Oldenburg, dem die hier in Betracht kommende Huntestrecke unterstellt war und dem daher die Aufgabe der Ausarbeitung dieses Planes zufiel, durch sonstige dringende Arbeiten, insbesondere die Korrektur der unteren Hunte, zu sehr in Anspruch genommen wurde. Nachdem dann im vorigen Jahre bei der Neu-Eintheilung der Weg- und Wasserbaubezirke das ganze Gebiet des Gemeindegewässers der oberen Hunte dem Bezirksbaumeister des Baubezirks Delmenhorst unterstellt worden ist, hat dieser zunächst den Plan der in der Huntestrecke von Wildeshausen bis Glane erforderlichen Anlagen und Arbeiten aufgestellt. Bei der im Jahre 1893 vorgenommenen Veranschlagung war davon ausgegangen, daß



die für die Anlagen nöthigen Materiallieferungen von den Gemeinden beschafft werden würden. Die inzwischen mit den bei der Huntestrecke von Wildeshausen bis Glane theilhaftigen Gemeinden, der Stadtgemeinde und der Landgemeinde Wildeshausen und der Gemeinde Dötlingen gepflogenen Verhandlungen haben nur die entschiedene Weigerung derselben, dieser Voraussetzung zu entsprechen, ergeben; die Anwendung eines Zwanges gegen sie in dieser Richtung erscheint nicht wohl angängig. Obwohl die Verhandlungen mit ihnen noch nicht zum völligen Abschlusse gelangt sind, kann doch schon angenommen werden, daß man sich mit einem verhältnißmäßig nicht hohen Geldbeitrage dieser Gemeinden wird begnügen müssen. Die Heranziehung der Uferanlieger kann wegen der besonderen Lage der projek-

tirten Werke im tiefen Wasser nicht wohl in Betracht kommen, und die Heranziehung der ersten Bewässerungsgenossenschaft an der Hunte erscheint nach der Lage der Verhältnisse gleichfalls nicht angemessen. Bei dieser Sachlage sind nunmehr die Kosten der in der Huntestrecke von Wildeshausen bis Glane auszuführenden Arbeiten allein auf 120 000 *M* zu veranschlagen.

Es wird beabsichtigt, mit dieser Summe in der nächsten Finanzperiode in der bezeichneten Strecke die Arbeiten auszuführen. Da hier die Hauptursachen des Sandtreibens zu befinden sind, so wird es sich empfehlen, dann die Wirkung dieser Arbeiten erst abzuwarten, bevor man zu weiteren Maaßregeln schreitet.

Zu § 197.

Zuschuß zum Bau von Chausseen im Amtsverbande Zever.

Der veranschlagte Gesamtbedarf für das Chausseenez des Amtsverbandes Zever — abgesehen von der früher gebauten Chaussee Zever-Carolinensiel — beträgt, einschließlich der Strecken Heidmühle-Schortens-Landesgrenze, Wegshörne = Landesgrenze, Hohenkirchen = Altgarmesiel, Zettens-Oldorf, Koffhausen-Langewerth und Uffenhausen-Middoge-Landesgrenze 1 491 350 *M*, der Staatszuschuß im Maximum 571 190 *M*. Hierauf sind geleistet für:

1882/84	30 000 <i>M</i>
1885/87	135 000 "
1888/90	135 000 "

1891/93	135 000 <i>M</i>
1894/86	90 000 "

sodafß nach 1896 noch zu zahlen sind 46 190 *M*.

Der Amtsverband Zever hat unter der Voraussetzung eines Staatszuschusses von 25 % den Bau einer Amtschaussee Schortens-Schooft-Landesgrenze zum Anschlusse an eine im Kreise Wittmund erbaute Chaussee von Keepsholt zur Landesgrenze gegen Schooft beschlossen. Durch die neue Chaussee wird eine direkte Verbindung eines Theiles des Kreises Wittmund mit dem Zeverland, insbesondere dem Bahnhof Heidmühle, hergestellt. Die Kosten sind veranschlagt zu 85 000 *M*, der Staatszuschuß beträgt 21 250 *M*, sodafß, wenn für 1897/99 45 000 *M* eingestellt werden, später zu leisten bleiben 22 440 *M*.

Zu § 198.

Zuschuß zum Bau von Chausseen im Amtsverbande Westerstede.

Der veranschlagte Gesamtaufwand für das Chausseenez des Amtsverbandes Westerstede beträgt 1 011 283 *M*, der Staatszuschuß 303 385 *M*.

Hierauf sind gezahlt

1891/93: 15 000 <i>M</i> ,
1894/96: 90 000 <i>M</i> ,

sodafß, wenn für 1897/99, wie vorgeschlagen, 75 000 *M* eingestellt werden, später noch zu leisten bleiben 123 385 *M*.

Zu § 199.

Zuschuß zum Bau einer Gemeinde-Chaussee Lönigen=Wachum.

Die Kosten der Gemeindechaussee Lönigen=Wachum sind zu 41 500 *M* veranschlagt, der Staatszuschuß beträgt

12 450 *M*. Hierauf sind 1894/96 geleistet 7 000 *M*. Es ist der Restbetrag des Staatszuschusses mit 5 450 *M* eingestellt.

Zu § 200.

Zuschuß zum Bau einer Gemeinde-Chaussee Eversten=Friedrichsvehn.

Die Kosten der Gemeinde-Chaussee Eversten=Friedrichsvehn sind zu 86 500 *M* veranschlagt, der Staatszuschuß

beträgt 25 950 *M*. Hierauf sind 1894/96 geleistet 10 000 *M*. Der Restbetrag des Staatszuschusses mit 15 950 *M* ist für 1897/99 eingestellt.

Zu § 201.

Zuschuß zum Bau von Chausseen in der Gemeinde Holle.

Der veranschlagte Gesamtaufwand für den Chausseebau der Gemeinde Holle beträgt 253 000 *M*, der Staats-

zuschuß 75 900 *M*. Hierauf sind 1894/96 gezahlt 30 000 *M*. Der Restbetrag des Staatszuschusses mit 45 900 *M* ist für 1897/99 eingestellt.

Zu § 202.

Zuschuß zum Bau von Chausseen in der Gemeinde Wiefelstede.

Der veranschlagte Gesamtaufwand für den Chausseebau der Gemeinde Wiefelstede beträgt 114 500 *M*, der

Staatszuschuß 34 350 *M*. Hierauf sind 1895/96 gezahlt 6000 *M*. Der Restbetrag des Staatszuschusses mit 28 350 *M* ist für 1897/99 eingestellt.

Zu § 203.

Zuschuß zum Bau einer Gemeinde-Chaussee Altjührden-Spohle.

Die Kosten der Gemeindefchaussee Altjührden-Spohle sind zu 40 600 *M* veranschlagt, der Staatszuschuß beträgt

8120 *M*. Hierauf sind 1896 geleistet 2000 *M*, der Restbetrag des Staatszuschusses mit 6120 *M* ist für 1897/99 eingestellt.

Zu § 204.

Zuschuß zum Bau einer Amtschaussee Lohne-Märschendorf-Carum.

Die Kosten einer Amtschaussee des Amtsverbandes Bechta von Lohne über Märschendorf nach Carum sind zu

115 000 *M* veranschlagt. Der Staatszuschuß beträgt 28 750 *M*, worauf 1896 2000 *M* geleistet sind. Der Restbetrag des Staatszuschusses mit 26 750 *M* ist für 1897/99 eingestellt.

Zu § 205.

Zuschuß zum Bau einer Gemeindefchaussee in der Gemeinde Bardewisch.

Die Gemeinde Bardewisch hat den Bau einer Gemeindefchaussee von der Warflether Grenze über Rixenbüttel und Barschlüte nach Bardewisch beschlossen unter der Voraussetzung eines Staatszuschusses von 30 % für die Strecke Warflether Grenze-Rixenbüttel, deren Kosten zu 4000 *M* veranschlagt sind, und von 20 % für die Strecke Rixenbüttel-Bardewisch. Die Kosten der letzteren Strecke sind

auf 57 000 *M* veranschlagt. Die Gewährung eines höheren Zuschusses für die Chaussee Warflether Grenze-Rixenbüttel rechtfertigt sich, weil diese Chaussee als eine Theilstrecke der einem allgemeinen Verkehr dienenden Chaussee Verne-Warfleth-Lemwerder erscheint. Der Staatszuschuß beträgt

30 % von 4 000 <i>M</i>	=	1 200 <i>M</i>
und 20 % von 57 000 "	=	11 400 "
		12 600 <i>M</i> .

Zu § 206.

Zuschuß zum Bau einer Gemeindefchaussee in Petersvehn, Landgemeinde Oldenburg.

Die Landgemeinde Oldenburg hat unter der Voraussetzung eines Staatszuschusses von 20 % beschlossen, die

Gemeindefchaussee in Petersvehn zu verlängern. Die Kosten sind zu 18 200 *M* veranschlagt, der Staatszuschuß beträgt 3640 *M*.



Zu § 207.

Zuschuß zum Bau einer Gemeindefauffsee in der Gemeinde Alteneß.

Die Gemeinde Alteneß hat unter der Voraussetzung eines Zuschusses aus der Staatskasse von 30 % den Bau einer Gemeindefauffsee unter dem Deiche von Ost-Lemwerder

zur Bardewischer Grenze bei Rigenbüttel beschloffen. Die Fauffsee ist eine Theilstrecke der Fauffsee Berne-Warfleth-Lemwerder. Die Kosten sind veranschlagt zu 28 000 *M.*, der Staatszuschuß beträgt 8400 *M.*

Zu § 208.

Zuschuß zum Bau einer Gemeindefauffsee von Wardenburg nach Vittel.

Die Gemeinde Wardenburg hat unter der Voraussetzung eines Staatszuschusses von 20 % den Bau einer

Gemindefauffsee von Wardenburg nach Vittel beschloffen. Die Kosten sind zu 32 000 *M.* veranschlagt, der Staatszuschuß beträgt 6400 *M.*

Zu § 209.

Zuschuß zum Bau einer Gemeindefauffsee von Friesoythe nach Böfel.

Die Gemeinde Böfel hat unter der Voraussetzung eines Staatszuschusses von 30 % die Fauffirung des Weges von Friesoythe nach Böfel beschloffen. Es steht zu erwarten, daß auch die Gemeinde Friesoythe die Fauffirung der innerhalb ihres Bezirks belegenen Weg-

strecke beschließen wird. Ein Zuschuß von 30 % rechtfertigt sich, weil die Fauffsee als Theilstrecke einer Fauffsee Friesoythe-Böfel-Petersdorf-Wardenburg-Oldenburg erscheint und einem allgemeinen Verkehr dienen wird. Die Kosten sind veranschlagt zu 35 650 *M.*, der Staatszuschuß beträgt 10 695 *M.*

Zu § 210.

Sonstige Zuschüsse.

Eingestellt sind jährlich 10 000 *M.* gegen jährlich 4000 *M.* für 1894/96. Die Erhöhung soll die Mittel gewährleisten, um, nachdem die großen durchgehenden Fauffsee-

linien im Herzogthum im Wesentlichen ausgebaut sind, die noch vorhandenen kleineren Lücken auszufüllen und kleinere Lokalfauffseen, soweit nöthig, durch Beihülfen zu fördern.

Zu § 211.

Auf Anregung des Reichsamtes des Innern mit Rücksicht auf gleichartige in der Ausführung begriffene Unternehmungen in Preußen und anderen deutschen Staaten wurden in den Ausgabe-Voranschlag für 1891/93 jährlich 1500 *M.* und in den Voranschlag für 1894/96 wiederum jährlich 1500 *M.* — davon Uebertragung aus 1891/93 2700 *M.* — eingestellt für eine Inventarisation der älteren Bau- und Kunstdenkmäler im Herzogthum. Das erste Heft, welches die Denkmäler im Amtsbezirk Wildehausen befaßt, wird nach einer Mittheilung der die Inventarisation

bearbeitenden Kommission Ende Oktober dieses Jahres erscheinen. Zur Fortführung des Unternehmens sind für 1897/99 wiederum jährlich 1500 *M.* eingestellt. Dabei wird bemerkt, daß bei dem großen Umfange des zusammenzubringenden und zu verarbeitenden Materials die Arbeit, betreffend Inventarisation der Denkmäler im ganzen Herzogthum, noch weitere Aufwendungen erfordern und voraussichtlich erst in einer der folgenden Finanzperioden zum Abschlusse gelangen wird.

Zu § 213.

Als in Folge der Sturmfluthen zu Anfang der sechsziger Jahre die damalige Pastorei in Wangerooze gefährdet und der Abbruch unvermeidlich war, wurde das Kirchen-

und Schulwesen auf der Insel in der Weise beordnet, daß das Amt des Pfarrers und des Lehrers vereinigt wurde. Zu diesem Zwecke wurde auf der Ostseite der Insel aus



staatlichen Mitteln ein neues Schullokal eingerichtet, worin auch der öffentliche Gottesdienst gehalten werden konnte, nebst einer Wohnung für einen Geistlichen, resp. Lehrer. Zum Bau dieses Hauses wurden die sämtlichen Baumaterialien der alten, der Kirchengemeinde Wangerooze gehörigen Pastorei nach deren Abbruch verwendet, ohne daß der Kirchengemeinde dafür ein Ersatz geleistet ist. Bis zum 1. Mai 1877 ist das Haus von einem Pfarrer bewohnt gewesen, der zugleich als Lehrer fungirte, dann konnte die Stelle nicht wieder besetzt werden, und es wurde ein Lehrer ernannt, welcher, soweit möglich, auch die Pfarramtsgeschäfte wahr genommen hat. Als im Jahre 1894 in Folge des allmählichen Anwachsens der Gemeinde wieder auf die Anstellung eines Geistlichen Bedacht genommen wurde, stellte der Großherzogliche Oberkirchenrath beim Staatsministerium das Ansuchen, das erwähnte Haus der Kirchengemeinde Wangerooze als Pastorei zu überlassen, da es seiner Bestimmung nach an die Stelle der früheren Pastorei getreten

sei und die Kirchengemeinde das Recht habe, es als Pastorei zu verwenden, eventuell aber der Kirchengemeinde zum Zwecke des Neubaus einer Pastorei eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Nach der Ansicht der Staatsregierung konnte ein rechtlicher Anspruch der Kirchengemeinde nicht anerkannt und dem Ansuchen auf Ueberlassung des Hauses umsoweniger Folge gegeben werden, als im Jahre 1878 das Haus, welches durch einen der Schulacht gehörigen Anbau vergrößert wurde, der Schulacht zur freien Benutzung für Schulzwecke überlassen worden ist.

Dagegen entspricht es der Billigkeit, für die beim Bau des Hauses verwendeten Materialien der alten Pastorei die Kirchengemeinde dadurch zu entschädigen, daß für den beabsichtigten Neubau einer Pastorei aus Mitteln des Staates ein Zuschuß gewährt wird, bei dessen Bemessung der Werth jener Materialien zu Grunde gelegt ist. Nach den darüber angestellten Ermittlungen erscheint der eingestellte Betrag von 2000 *M* angemessen.

Zu § 218.

In den Voranschlag für 1894/96 waren für die Anbringung von Galerien im großen Bücheraal der Bibliothek und für die Sicherung des Dachbodens durch Holzcement 16 400 *M* aufgenommen und für 1896 bewilligt. Dabei war aus Ersparungsrückichten für den großen Bücheraal vorläufig nur eine Galerie in Aussicht genommen und die Anlage einer zweiten für die Zukunft verschoben. Als im Jahre 1896 die Ausführung in Angriff genommen werden sollte, ergab eine nochmalige Prüfung, daß mit Rücksicht auf die fortwährende Zunahme der Bücherzahl und die dadurch bedingte Ausdehnung der Büchergestelle in ihrer Höhe eine Galerie die beabsichtigte Erleichterung im Betriebe nicht zur Genüge

herbeiführen wird. Es ist daher die Ausführung vorläufig ausgesetzt worden und in Aussicht genommen, gleichzeitig eine zweite Galerie im großen Bücheraal herzustellen und das Galerießystem auf den kleinen Bücheraal auszudehnen.

Die Kosten dieser Anlagen sind veranschlagt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. Für die Galerien zu | 25 900 <i>M</i> |
| 2. Für die Sicherung des Dachbodens
durch Holzcement zu | 6 600 „ |

Zusammen 32 500 *M*,

von welchen, die oben genannten 16 400 *M* als aus der vorhergehenden Finanzperiode übertragen angesehen werden müssen.

Zu § 219.

In der Männerabtheilung der Irrenanstalt ist schon seit längerer Zeit Platzmangel eingetreten, dem augenblicklich dadurch abzuhelpen versucht ist, daß in dem Hause für frisch erkrankte Männer die vorhandenen Reserverbetten dauernd belegt und im Erdgeschoß 5 Betten in den einen der beiden vorhandenen Tagräume gebracht sind. Dieser Zustand kann für die Dauer nicht beibehalten werden. — Die Männer-Abtheilung verfügt über 109 Plätze, von denen zur Zeit etwa 105 besetzt sind. Obgleich die Zahl der Kranken bisher noch nicht ganz die Zahl der Betten erreicht hat, so muß dieselbe doch als überfüllt bezeichnet werden, weil eine dauernde Belegung der Reserverbetten unthunlich ist und die festgesetzte Vertheilung der Kranken auf die verschiedenen Stationen thatsächlich nur zum Theil

sich durchführen läßt, indem der etwa auf der einen Station vorhandene Raum nicht zur Unterbringung von Kranken anderer Kategorien benutzt werden kann. In dem Hause für Genesende und in dem Hause für Landarbeiter sind manchmal Plätze frei, die aber für andere Kranke nicht verwendet werden können, während die Räume der alten Anstalt und das Gebäude für frische Aufnahmen überfüllt sind. Es fehlt an Platz für die halbbruhigen, mehr verblödeten Kranken, die nicht außerhalb einer geschlossenen Anstalt bleiben dürfen und in derselben mit ihrem erlernten Handwerk oder anderen Handarbeiten sich beschäftigen lassen; mit solchen Kranken füllt sich die Irrenanstalt mehr und mehr. Diesem Mangel soll durch den beabsichtigten Neubau für 24 Kranke abgeholfen werden.

Zu § 220.

Das jetzige Gebäude der Gendarmerie-Kaserne in Oldenburg ist nicht im Stande, die hier stationirten Gendarmen sämmtlich aufzunehmen, was sowohl im Interesse der Ausbildung der Gendarmen als auch im polizeilichen Interesse durchaus wünschenswerth ist.

In der Kaserne haben außer dem Dekonomen augenblicklich Wohnung der verheirathete Stabswachtmeister, ein verheiratheter Gendarm und drei unverheirathete Gendarmen, welche letzteren gemeinschaftlich ein im Pferdestall eingerichtetes Zimmer benutzen. Außerdem befindet sich in der Kaserne ein Unterrichts- und ein Bureauzimmer. Abgesehen von den beiden Gendarmen, welche die Rechnungs-führung und die Expedition beim Kommando besorgen, wohnen zwei verheirathete Gendarmen in der Stadt. Hier-nach liegt ein Bedürfniß zur Vergrößerung der Kaserne vor. Für die Erweiterung ist der neben der Kaserne liegende, zum Staatsgut gehörende sog. Lührs'sche Stall, welcher zum 1. November d. J. pachtfrei wird, in Aussicht genommen. Da ein Umbau bezw. Durchbau dieses Ge-bäudes wegen der baulichen Beschaffenheit desselben nach

dem Gutachten der Bau-Direktion nicht ausführbar ist, so wird beabsichtigt, das Gebäude abzurechen und an Stelle desselben einen Neubau aufzuführen, welcher in einem zwei-stöckigen Anbau an die vorhandene Kaserne besteht und zwei Familienwohnungen für verheirathete Gendarmen sowie zwei Zimmer für einzelnstehende Gendarmen enthält. Die Kosten sind abzüglich des Werthes der Materialien, welche durch den Abbruch des Stallgebäudes gewonnen werden, zu 16 000 *M* veranschlagt. In der durch den Anbau erweiterten Kaserne werden außer dem Stabswachtmeister und Dekonomen sämmtliche verheirathete und unverheirathete Gendarmen der Station Oldenburg Wohnung erhalten können, mit Ausnahme des Rechnungsführers und des Expedienten, welche nach wie vor nicht in der Kaserne wohnen brauchen, sondern gegen den Bezug von Quartier-geld eine Wohnung in der Stadt zu nehmen haben.

Das Nähere in Betreff der Einrichtung des Neubaus wird unter Vorlegung des von der Bau-Direktion aufgestellten Planes und Kostenanschlages, mündlicher Mittheilung im Ausschusse vorbehalten.

Zu § 221.

Dem Landtage geht eine Vorlage zu betreffend Bildung eines Amtes und Amtsgerichts aus den Gemeinden Bant, Neu-ende und Heppens. Im Falle die Vorlage angenommen wird, ist die Erbauung eines Dienstgebäudes für das neu zu errichtende Amt und Amtsgericht erforderlich, auch sind zwei Dienstwohnungen, für den Amtshauptmann und einen Amtsrichter, vorzusehen. Ferner ist an dem Sitz des neuen Amtes eine Schließerei, für welche 10 Zellen in Aussicht

genommen sind, nebst Wohnung für den Schließer zu er-bauen. Um den betreffenden Baulichkeiten eine etwas freiere Lage zu geben und mit Rücksicht auf späteren Aus-beziehungsweise Anbau ist der Ankauf eines Areal's von 50 ar vorgeesehen. Die Baukosten sind auf 135 000 *M*, die Grunderwerbskosten — einschließlich der Straßenanlage-kosten — auf 25 140 *M* veranschlagt.

Zu § 222.

Für den Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Oldenburg ist die Bewilligung der Mittel vom 25. Landtage abgelehnt, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Platzfrage noch zu wenig geklärt sei. Von der Ver-tretung sowohl der Stadt Oldenburg als auch anderer Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes, waren gegen den in Aussicht genommenen Bauplatz, den früheren Dorfplatz, Bedenken erhoben und es als ein Bedürfniß bezeichnet worden, einen dem geschäftlichen Verkehr der Stadt näher belegenen Platz zu wählen. In Folge dessen ist nach dem ablehnenden Beschlusse des 25. Landtags der Stadtmagistrat in Oldenburg beauftragt worden, seinerseits Ermittlungen darüber anzustellen, ob und zu welchem Preise ein Grund-stück in der von der Stadtvertretung gewünschten Lage zu erwerben sei. Es ist dabei bemerkt worden, daß in Ver-bindung mit dem Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes auch der Neubau der Diensträume des Amtes vorgeesehen werden solle, und daß das Gebäude in zweckmäßiger Weise nur

auf einem Platze zu errichten sein werde, welcher für die Zukunft die Möglichkeit eines Erweiterungsbau'es gewähre.

Vom Stadtmagistrat ist darauf der in Abschrift an-gelegte Bericht eingegangen.

Die vom Stadtmagistrat gemachten Vorschläge sind von der Staatsregierung nochmals eingehend geprüft worden; die Staatsregierung kann indessen auch jetzt ebenso wenig wie bei der bereits früher vorgenommenen Prüfung einen der vorgeschlagenen Bauplätze für annehmbar halten aus folgenden Gründen, deren nähere Ausführung, soweit sie für nothwendig gehalten werden sollte, den Berathungen im Ausschusse vorbehalten werden darf.

1. Das Grundstück des jetzigen Amtsgebäudes und des daneben befindlichen, der Zolldirektion und dem statistischen Bureau dienenden Gebäudes bietet mit einem Flächenraum von 14 ar nicht genügenden Platz für ein Amts- und Amtsgerichtsgebäude, geschweige denn noch außerdem für die beiden genannten anderen



Behörden, für welche dann jedenfalls ein Neubau mit einem nicht unerheblichen Kostenaufwande erforderlichlich werden würde.

2. Auch wenn dieser Platz nur für den Neubau des Amts gelassen, für das Amtsgericht die Häuser angekauft werden sollten, welche die Ecke der Mühlen- und Ritterstraße bilden, und zwar nicht nur die vom Stadtmagistrat in seinem Schreiben unter Ziffer 2 a genannten Bierfischer'schen und Casselbohm'schen Grundstücke, sondern auch das an der Ritterstraße daran anschließende des Klempners Herrmann, so würde, da von der Grundfläche dieser Besitzungen mit zusammen 7,71 ar zur nothwendigen Verbreiterung der Mühlen- und Ritterstraße etwa 1,44 ar abgehen würden, nur 6,27 ar für das Amtsgerichtsgebäude übrig bleiben, und darauf der Bau, auch wenn er in drei Geschossen geschehen sollte, nicht auszuführen sein. Die Kosten des Grunderwerbs würden, soweit sie im Voraus zu veranschlagen sind, etwa 60 000 M betragen.

3. Ebenso wenig kann die Vergrößerung des Amtsgrundstücks nach der anderen Seite durch Erwerb des Hauses des Malers Lürs und der Herberge zur Heimath (dessen Kosten gleichfalls recht erhebliche sein würden), für ausreichend erachtet werden; auch wäre in diesem Falle ein Neubau der Diensträume der Zoldirektion und des statistischen Bureaus an anderer Stelle nicht zu vermeiden. Besonders hinderlich würde bei diesem Platze die sehr geringe Ausdehnung des Grundstücks der Herberge zur Heimath in der Tiefe sein.

Für die sämmtlichen drei vorstehend genannten Bauplätze muß, abgesehen von anderen Mängeln, aber namentlich das hervorgehoben werden, daß der zur Verfügung stehende Raum nicht voll für das Gebäude ausgenutzt werden kann, weil eine bequeme Einfahrt von der Straße aus und ein Hofraum hinter dem Gebäude unerlässlich sind, und daß der Neubau, wenn überhaupt, jedenfalls nur in der Weise auf diesen Grundstücken denkbar wäre, daß der Raum für Korridore und Treppen beschränkt würde. Das würde aber für ein Dienstgebäude, in welchem das Publikum in so großer Zahl gleichzeitig verkehrt, wie beim Amtsgericht und Amt, ein schwerer Mißstand sein. Was endlich außerdem noch der Wahl der genannten Plätze entgegensteht, ist der Umstand, daß ein Erweiterungsbau für alle Zeiten ausgeschlossen wäre, und dieser Fehler wird nach der Ansicht der Staatsregierung unbedingt vermieden werden müssen.

Der Staatsregierung ist es auch bei nochmaliger Umschau ebenso wenig wie dem Stadtmagistrat gelungen, andere Bauplätze in centraler Lage der Stadt, welche für den hier fraglichen Neubau in Betracht kommen könnten, zu ermitteln. Sie muß daher an dem bisher in Aussicht genommenen Bauplatze, dem früheren Torfplatz, festhalten,

welcher durchaus geeignet erscheint. Die Entfernung desselben vom Marktplatze beträgt 700 Meter, er ist also von dem Mittelpunkte der Stadt bequem und ohne nennenswerthen Zeitverlust zu erreichen. Dabei bietet er die sehr wesentlichen Vorzüge, daß das Amtsgericht in unmittelbarer Nähe des Landgerichts, des Oberlandesgerichts und der Staatsanwaltschaft, sowie der Gefängnißanstalt belegen sein wird, und keinerlei Ausgaben für den Grunderwerb erwachsen werden.

Insbesondere die Nähe der Gefängnißanstalt muß für den Dienstbetrieb des Amtsgerichts als ein sehr erheblicher Gewinn bezeichnet werden, wie auch in anderen deutschen Staaten regelmäßig bei Neubauten ein Zusammenliegen der Gerichte und Gefängnisse herbeigeführt wird.

Die Staatsregierung hat daher die Baudirektion beauftragt, für diesen Bauplatz die genauen Pläne und Kostenanschläge auszuarbeiten, welche dem Landtage vorgelegt werden sollen. Die Gesamtkosten betragen nach diesen Plänen für den Bau des Amtsgerichtsgebäudes 239 000 M, und diese Summe ist in den Entwurf des Voranschlages in der Weise aufgenommen, daß vorgeesehen sind:

für das Jahr 1897:	50 000 M
" " " 1898:	100 000 "
" " " 1899:	89 000 "

Dabei muß darauf hingewiesen werden, daß aus dem Verkauf des bisherigen Amtsgerichtsgebäudes nach der Lage des Grundstücks voraussichtlich ein recht bedeutender Erlös zu erwarten steht, welcher nach der Vollendung des Neubaus für die Landeskasse vereinnahmt werden wird.

Das vom 25. Landtage an die Staatsregierung gestellte Ersuchen, für größere Hochbauten nach Möglichkeit ein Ausschreiben derselben mit Ausbietung einer in solchen Fällen üblichen dem Voranschlage angemessenen Prämie zu erlassen, ist entsprechend der im Landtagsabschiede (§ 39) gegebenen Zusage im vorliegenden Falle in Erwägung gezogen worden. Die Staatsregierung mußte indessen zu dem Ergebnisse gelangen, daß hier eine Ausschreibung nicht thunlich ist. Zunächst deshalb nicht, weil sie nicht geschehen kann, so lange nicht der Bauplatz gänzlich feststeht, die Platzfrage aber nach den Verhandlungen beim 25. Landtage als außer Zweifel gestellt nicht betrachtet werden kann, so sehr auch die Staatsregierung auf die Zustimmung des Landtages zu dem aufgestellten Plane glaubt hoffen zu dürfen. Außerdem würde die Ausschreibung für die auszusetzenden Prämien Mittel erfordern, die für einen Bau, wie den hier fraglichen, nicht unerheblich sein würden und die der Staatsregierung nicht zur Verfügung stehen. Zunächst aber diese Mittel allein in Antrag zu bringen, mußte die Staatsregierung Bedenken tragen, weil dadurch die Ausführung des Neubaus wiederum um 3 Jahre sich verzögern würde und dies bei dem dringenden Bedürfnis genügender Geschäftsräume thunlichst vermieden werden muß.

U n l a g e .

Die dem Stadtmagistrat gestellte Aufgabe ist insofern eine schwierige, als gleichzeitig angegeben werden soll, zu welchem Preise ein als geeigneter Bauplatz bezeichnetes Grundstück zu haben ist.

Wenn ein Grundeigenthümer gefragt wird, ob und zu welchem Preise er verkaufen wolle, und ihm wegen Antritt und Bezahlung des Kaufpreises der Bescheid wird, daß voraussichtlich erst nach Jahren sich entscheide, ob auf das

Grundstück reflektirt werde, so lehnt er regelmäßig ab, überhaupt eine Forderung zu stellen, oder, wenn er eine Forderung stellt, so ist dies eine übertrieben hohe und auch dann erklärt er, nur auf kurze Zeit gebunden sein zu wollen.

Der Stadtmagistrat vermag daher nur Folgendes gehorsamst zu berichten:

1. Am billigsten und zweckmäßigsten dürfte die ganze Frage gelöst werden, wenn als Bauplatz für das neue Amtsgerichts- und zugleich für ein neues Amtsgebäude das jetzige Amtsgrundstück an der Mühlenstraße gewählt wird.

Die sämtlichen dort vorhandenen Gebäude müßten abgebrochen und auf diese Weise der Bauplatz gewonnen werden.

Zwar ist das so frei gewordene Areal nur 14 ar groß, allein bei zweckmäßiger Bebauung wird eine solche Fläche für ein Amts- und Amtsgerichtsgebäude mehr als ausreichend sein, so daß auch noch die Geschäftslokalitäten der Zolldirektion und des statistischen Amtes mit untergebracht werden können.

Das jetzige Amtsgerichtsgebäude wäre zu verkaufen und mit dem Erlöse ein erheblicher Theil der Neubaufkosten zu decken.

Auf eine billigere Weise wird zu einem neuen Amts- und Amtsgerichtsgebäude überhaupt nicht zu gelangen sein.

2. Sollte das jetzige Amtsgrundstück nicht groß genug

sein, so ist auf beiden Seiten Gelegenheit, Grundstücke dazu zu erwerben.

a) die Häuser Nr. 15, 16, 20, 21 und 22 an der Mühlenstraßen- bzw. Ritterstraßen-Ecke, groß zusammen 5,28 ar, sind für 40 000 *M* angeboten; es ließe sich nach Ansicht des Magistrats noch sehr wohl ein niedrigerer Kaufpreis bedingen; auch käme ein Theil desselben wieder ein, weil ein Stück von der Grundfläche seitens der Stadt für Verbreiterung der Straße zu erwerben wäre; die Hausbäue müßte überwölbt und damit die Verbindung mit dem Amtsgrundstück hergestellt werden.

b) An der anderen Seite des Amtsgrundstücks sind die Häuser des Malers Luers und des Vereins Herberge zur Heimath zu kaufen; der Vorstand der letzteren fordert zur Zeit ebenfalls 40 000 *M*, allein es wird keinem Zweifel unterliegen, daß für diese Summe auch das kleine Luers'sche Besitzthum mit erworben werden kann, da der Vorstand der Herberge zur Heimath gern verkaufen will, um ein anderes, für die Vereinszwecke besser eingerichtetes Haus zu erwerben.

Es wird hiernach gehorsamst beantragt, vorstehende Anträge einer wiederholten Prüfung zu unterziehen.

Oldenburg, 1895 Januar 30.

Stadtmagistrat
Roggemann.

Zu § 223.

Daß die Aufseher bei einer Gefängnißanstalt, sofern sie nicht ein Unterkommen in der Anstalt finden, in der Nähe derselben ihre Wohnung haben, liegt im Interesse der Aufseher, wie der Anstalt selbst. Die Aufseher der hiesigen Gefängnißanstalt sind gezwungen, ihre Wohnungen fern von der Anstalt zu suchen; es fehlt an nahegelegenen Wohnungen, in denen sie ein ihren Verhältnissen entsprechendes Unter-

kommen finden, ihre finanzielle Lage ist eine solche, daß sie billige Gegenden wählen müssen. Für die Anstalt ist es aber dringend wünschenswerth, daß sie ihr Aufsichtspersonal zur Hand hat. Durch den projektierten Neubau wird den Aufsehern und der Anstalt eine Wohlthat erzeigt. Die Wohnungen sollen den Aufsehern gegen angemessene Miethe überlassen werden.

Zu § 224.

Nach den Wohnungsverhältnissen in Ellwürden und Abbehausen kann ein verheiratheter Amtsrichter nicht darauf rechnen, dauernd eine passende Familienwohnung dort zu finden und es muß deshalb auf Beschaffung einer Dienstwohnung für einen der beiden Amtsrichter des Amtsgerichts Butjadingen Bedacht genommen werden. Daß daselbst längere Zeit zwei unverheirathete Amtsrichter angestellt waren und in Folge dessen während der Dienstzeit derselben Verlegenheiten nicht entstanden sind, ist ein Zufall, der sich schwerlich wiederholen wird. Nachdem seit kurzem ein verheiratheter Amtsrichter an das Amtsgericht Butjadingen versetzt ist, hat dieser zwar eine Familienwohnung

in Ellwürden gefunden, dieselbe genügt aber den Ansprüchen, welche ein verheiratheter Beamter zu stellen berechtigt ist, keineswegs; voraussichtlich wird, wenn sie ihm gekündigt würde, die Verlegenheit eine peinliche werden. Schon dem 25. Landtage sind zum Voranschlage für 1894/96 Voranschläge zum Ankauf eines Hauses gemacht worden, welche indessen zur Annahme nicht gelangt sind. Nunmehr ist die Erbauung einer Dienstwohnung geplant, welche ihren Platz auf staatlichen Gründen zwischen dem Amthause und dem Amtsgerichtsgebäude, finden und welcher der beim Amthause befindliche Garten hinzugelegt werden würde.

Die Baukosten sind auf 19 300 *M* veranschlagt.

Zu § 225.

Bereits im Jahre 1893 ist für das Marien-Gymnasium in Sever wegen verschiedener, erheblicher Mängel, namentlich wegen der für die Gesundheit sehr ungünstigen Verhältnisse, ein Neubau in Anregung gebracht, doch hat damals die Angelegenheit auf die nächste Finanz-Periode verschoben werden müssen. Eingehende Verhandlungen haben jetzt zu dem Ergebnis geführt, daß der Zustand des Gebäudes wegen der eingengten Lage, der mangelhaften Beleuchtung und Ventilation der Schulzimmer, besonders auch wegen der Feuchtigkeit derselben einen Neubau dringend geboten erscheinen läßt. Eine Beseitigung der Mängel in einzelnen Punkten, soweit überhaupt eine solche ohne Neubau in wirksamer Weise auszuführen ist, nebst den bisher

aufgehobenen, zur baulichen Erhaltung während der nächsten Zeit unvermeidlichen Arbeiten würde erhebliche Kosten verursachen und in gesundheitlicher Beziehung dem Bedürfnisse nicht voll genügen. Die Kosten eines Neubaus sind vorläufig auf 150 000 M veranschlagt, denen für Grunderwerb bis zu 17 000 M und für Neubeschaffung des Inventars 10 691 M hinzugehen werden. Bei dem Grunderwerb ist auf den Ankauf eines größeren Areals Bedacht genommen, um nicht nur einen geräumigen Spielplatz, sondern in Verbindung mit diesem auch einen Platz für Jugendspiele und Turnspiele zu beschaffen. Der genauere Kostenanschlag und Bauplan wird nach Fertigstellung zur Einsicht gestellt werden.

Zu § 226.

Das neu errichtete Forstrevier Thülsfelde besteht aus den Forstorten Resthauser Föhrenkamp, groß 102,30 ha, Peterwald, groß 681,52 ha, Warenberger Sand, groß 271,66 ha und Langenberg, groß 621,37 ha, und befaßt darnach im Ganzen einen Flächeninhalt von 1676,85 ha. Die zuerst genannten drei Forstorte sind größtentheils aufgefördert, während im Forstorte Langenberg die Umwühlung durch den Dampspflug und die Aufforstungsarbeiten erst seit Kurzem in Angriff genommen worden sind. Im Revier Thülsfelde sind zur Zeit vorhanden:

1—20jährige Nadelholz- und Birkenbestände	976,76 ha
21—40jährige Nadelholzbestände	28,71 "
41—60jährige desgl.	6,25 "
81—100jährige desgl.	16,63 "
Aufzuforstende Mähdflächen zc.	623,69 "
Wiesen, Ackerland zc.	24,81 "

Im Ganzen 1676,85 "

Die Beaufsichtigung der forstlichen Kulturarbeiten in dem Revier, sowie der Forst- und Jagdschutz in demselben sind bisher zum Theil von dem Leiter des Dampspflugbetriebes wahrgenommen, zum Theil ist der Holzwärter des Reviers Dwertge dazu herangezogen worden. Der Erstere ist aber, nachdem der Betrieb des Dampspflugs und die Kulturarbeiten in dem ziemlich entlegenen Forstorte Langenberg, begonnen haben, nicht mehr in der Lage, sich an der Beaufsichtigung der Kulturarbeiten und an dem Forst- und Jagdschutz in den drei anderen Forstorten zu betheiligen,

und auch der Holzwärter des Reviers Dwertge kann bei dem großen Umfange seines Reviers und bei der weiten Entfernung seines Wohnsitzes von den in Betracht kommenden Forstorten zu einer wesentlichen Hülfleistung auf die Dauer nicht herangezogen werden. Es liegt hiernach die Nothwendigkeit vor, baldmöglichst einen Holzwärter für das neue Revier zu engagiren.

Wiederholte Versuche, für den zu engagirenden Holzwärter eine Miethwohnung in der dortigen Gegend zu erlangen, sind erfolglos gewesen und es bleibt demnach nichts übrig, als den Bau einer Wohnung für Rechnung des Staats in Aussicht zu nehmen. Als ein besonders passender Platz für den Bau ist die im Jahre 1894 für den Staat angekaufte vormals Hochart'sche Besitzung in Thülsfelde anzusehen, worauf auch bereits in dem an den Landtag gerichteten, den Ankauf betreffenden Schreiben des Staatsministeriums vom 22. November 1893 hingewiesen ist. Das damals auf der Stelle befindliche Haus erwies sich bei näherer Untersuchung als ganz baufällig und reparaturunfähig, sodas der Abbruch desselben erfolgen mußte; jedoch ist ein angemessener Theil der Ländereien im Hinblick auf die in Aussicht stehende Verwendung desselben zum Holzwärterdienstlande vorläufig in Kultur erhalten worden.

Die Kosten des Baues werden sich, wie durch den vorzulegenden Plan nebst speziellem Kostenanschlage noch näher nachgewiesen werden wird, auf die Summe von 6400 M belaufen.

Anlage 28.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt das Staatsministerium in der Anlage den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse für die Finanzperiode 1897/99 zur gefälligen Prüfung unter dem Bemerkten zugehen, daß für die Aufstellung desselben der am 1. Januar 1894 eingeführte neue Buchungsplan, nach dem bereits der Voranschlag der Eisenbahn-Betriebskasse für die laufende Finanzperiode eingerichtet wurde, als Grundlage gedient hat. Hinzugefügt sind den darnach vorhandenen Positionen in Berücksichtigung des Schreibens des Landtags vom 15. Dezember 1893, Ziffer 1 unter der Position 15 I, 38 I und 42 I der Einnahmen, sowie unter der Position 68 I der persönlichen und unter Position 132 I der sächlichen Ausgaben die Einnahmen und Ausgaben der Schiffjahrs-Anstalten in Nordenham und demgemäß auch unter der Position 18 I der Einnahmen die vertragmäßige Pacht der deutschen Dampffischerei-Gesellschaft „Nordsee“ für den Fischereihafen nebst Zubehör in Nordenham, nachdem zur Errichtung desselben gemäß Schreiben des Landtags vom 13. Mai 1896 die Mittel bewilligt sind, mit denen die projektirten Anlagen noch im Jahre 1896 betriebsfähig hergestellt werden.

Zur Erläuterung und Begründung der Anschläge sind, wie im Voranschlage der laufenden Finanzperiode, am Rande Bemerkungen sowie in den Anlagen 1 bis 22 besondere Nachweise und Begründungen namentlich für die größeren Positionen beigelegt, auch ist, um die Beurtheilung der ausgeworfenen Summen zu erleichtern, bei jeder Position der thatsächliche Betrag der Einnahme bezw. Ausgabe in den Jahren 1894 und 1895 sowie zur Vermittlung des Ueberganges die Etatssumme des noch nicht abgeschlossenen Jahres 1896 angegeben, während, was bisher nicht geschehen, zur besseren Uebersicht und Vergleichung in den Einnahme- und Ausgabe-Kubriken der Jahre der laufenden Finanzperiode die bewilligten Voranschlags-Beträge in Klammern hinzugesetzt sind.

Zur weiteren Erläuterung der Vorlage, die im Uebrigen den Verhandlungen im Eisenbahn-Ausschusse wird vorbehalten bleiben dürfen, ist hier nur noch Folgendes hervorzuheben:

1. In der laufenden Finanzperiode ist den vorhandenen Betriebsstrecken außer den die Vareler Nebenbahnen abschließenden Strecken als neue Strecke die Bahn von Oldenburg nach Brake, und zwar am 1. Mai 1896 für den Personen- u. Verkehr, am 1. Juni 1896 für den Güter-Verkehr, hinzugegangen und haben demgemäß die Einnahmen und Ausgaben einen Zuwachs erfahren, der bezüglich der Einnahme der Strecke Oldenburg-Brake durch die Verkehrs-Entziehung auf der bestehenden Strecke Oldenburg-Hude-Brake zwar beeinträchtigt wird, aber doch, wie schon jetzt zu erkennen ist, in erfreulichem Maße fördernd auf das Gesamt-Ergebniß einwirkt. Die in der nächsten Finanzperiode zur Ausführung kommenden Strecken von Delmen-

horst nach Hesepe sind bei der Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben in der gegenwärtigen Vorlage nicht berücksichtigt, da sich mit Sicherheit nicht feststellen läßt, wann und in welchem Umfange diese erst seit Kurzem auf der Linie Delmenhorst-Behta in Angriff genommenen Neubaustrecken dem Betriebe übergeben werden können. Tritt dieser Fall in der nächsten Finanzperiode ein, so wird der mit der Betriebseröffnung dieser Strecken zu erwartende Zuwachs an Einnahmen die Bestreitung der entstehenden Ausgaben aus der Betriebskasse gestatten. Soweit solche aber persönlicher Art, müssen sie nach Maßgabe des Bedarfs budgetmäßig bereitgestellt werden. Die erforderlichen Mittel werden daher zum Zwecke der Bewilligung noch in einer besonderen Vorlage, die dem geehrten Landtage ehestens zugehen wird, beantragt werden können.

2. Nachdem die Bahn Essen-Löningen im Jahre 1895 in Gemäßheit des Schreibens des Landtags vom 23. März 1895 in das Eigenthum des Staates übernommen ist, und zwar auf Grund der unter Ziffer 1 des angezogenen Schreibens nachgelassenen Vereinbarung, wurde die Frage des Erwerbs der Bahn Sever-Carolinensiel erwogen, da bei dieser Strecke gleiche bezw. ähnliche Verhältnisse wie bei der Bahn Essen-Löningen obwalten. Die Angelegenheit unterliegt noch der Prüfung, nachdem eine mit den Eigenthümern der Bahn bereits stattgehabte Verhandlung die Möglichkeit des Abschlusses einer günstigen Vereinbarung ergeben hat. Eine diesbezügliche Vorlage wird eventuell dem geehrten Landtage noch zugehen.

3. Die unter den persönlichen Ausgaben eingestellten budgetmäßig zur Verfügung stehenden Mittel sind in den ausgeworfenen Summen wiederum außerhalb des Regulativs zu bewilligen, indem das Staatsministerium davon ausgeht, daß zweckmäßig mit der Aufnahme der in Frage kommenden Beamtenstellen in das Regulativ bis zur übernächsten Finanzperiode gewartet wird, um alsdann auch das für Delmenhorst-Hesepe budgetmäßig bewilligte Personal zugleich im Regulativ mit vorsehen zu können. Dabei darf noch bemerkt werden, daß der nach dem Schreiben des Landtags zum Gehalts-Regulativ für die Eisenbahnbeamten gefaßte Beschluß vom 9. März 1894, zur Ersparung von Zugbegleitungs-Personal u. die Bahnsteigsperrre einzuführen, noch der Erwägung unterliegt, da die Tragweite einer solchen Maßregel mit Sicherheit noch nicht völlig zu übersehen ist.

4. Zur Ausgabe-Position 49 „Gehalte der Eisenbahn-Direktion“ wird bemerkt, daß außerregulativmäßig für einen zweiten administrativen Hilfsarbeiter pro Jahr 3000 M eingestellt sind, deren budgetmäßige Bewilligung hiermit beantragt und, wie folgt, begründet wird. Die administrativen Kräfte der Eisenbahn-Direktion bestehen, abgesehen von dem Direktor, schon nach dem Gesetz vom 19. März 1883, das durch das Gehaltsregulativ vom 6. April 1894 in diesem Punkte nicht geändert ist, aus einem Mit-



gliede und einem Hilfsarbeiter. Schon im Jahre 1891 trat das Bedürfnis hervor, außer den etatsmäßigen Kräften einen zweiten Hilfsarbeiter gegen Remuneration zu beschäftigen, und ist ein solcher im Jahre 1891 sieben Monate lang und seit dem 1. November 1892 bis jetzt ununterbrochen beschäftigt worden. Derselbe hat selbstständig zu bearbeiten:

- a. sämtliche Grunderwerbsangelegenheiten,
- b. die Bahnpolizeisachen,
- c. die sog. administrativen Baufragen (Fragen des Wege- und Wasserrechts u.),
- d. die Angelegenheiten der Verwaltung und Verwerthung des Grundeigentums, soweit sie nicht technischer Natur sind.

Es erscheint daher nothwendig, daß der Beamte, dem diese wichtigen und schwierigen Sachen dauernd übertragen sind, eine feste, wenigstens budgetmäßige Stellung bei der Eisenbahn-Verwaltung erhält, zumal der Umfang der Geschäfte der Direktion durch den allgemeinen Verkehrszuwachs sowie durch den bereits erfolgten bzw. bevorstehenden Hinzutritt neuer Strecken sich vermehrt.

5. Dem unter den sachlichen Ausgaben für Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen der Bahnanlagen u. im Kostenbetrage von 5000 — 40 000 M. vorgesehenen Titel VII ist, wie früher, in einer Anlage das Verzeichniß der einzelnen Bauobjekte mit den Begründungen am Rande beigelegt und diesem Verzeichniße nunmehr noch eine Uebersicht über die in den Jahren 1894 und 1895 hergestellten und abgerechneten Anlagen angeschlossen, auf welche hier verwiesen werden darf. Die für die Zwecke der Eisenbahn-Verwaltung in der Finanzperiode 1897/99 noch erforderlichen weiteren Ergänzungen und Erweiterungen der Bahnanlagen u., welche nach dem Kostenanschlage mehr als 40 000 M. beanspruchen und zu Lasten des Eisenbahn-Baufonds auszuführen sind, werden einer besonderen Vorlage vorbehalten, die sobald als möglich an den Landtag gelangen wird.

6. Gemäß dem zum Voranschlage des Eisenbahn-Baufonds für die Finanzperiode 1894/96 gefaßten Beschlusse des Landtags — Schreiben desselben vom 2. März 1894 — ist in der Anlage zu Pos. 191 des Voranschlags der Eisenbahn-Betriebskasse der Nachweis über die zu Lasten

des Eisenbahn-Baufonds bis Ende 1896 fertiggestellten Objekte gegeben und für die aus dem Eisenbahn-Baufonds darnach auszuscheidenden Kapital-Beträge die Summe der berechneten Zinsen zusammen mit der bisherigen festen Ablieferung an die Landeskasse bei Pos. 191 in Ausgabe gestellt.

Schließlich mag noch im Allgemeinen bemerkt werden, daß die Einnahmen und Ausgaben unter Beachtung aller zur Zeit erkennbaren Einflüsse auf die Betriebsergebnisse der laufenden Finanzperiode entsprechend dem stetigen Anwachsen des Verkehrs, dessen günstige Weiterentwicklung allem Anscheine nach auch für die nächste Zukunft zu erwarten ist, eingestellt sind. Es ergab sich daraus eine Gesamt-Einnahme, zu der die Gesamt-Ausgabe — der Betrag der Betriebskosten — in folgendem Verhältnisse steht:

1897	81,46 %
1898	81,60 %
1899	79,93 %

während die Betriebskosten nach dem Voranschlage für die laufende Finanzperiode:

1894	82,52 %
1895	81,30 %
1896	80,44 %

betragen. Daß die Betriebskosten in Wirklichkeit aber eine solche Höhe nicht erreichen werden, darf nach den Erfahrungen der Vorjahre erhofft werden, die nach dem Abchlusse des Jahres

1894	75,64 %
1895	76,81 %

als Betriebskoeffizienten ergeben.

Trotzdem aber glaubt die Staatsregierung mit den im Voranschlage für die nächste Finanzperiode ausgeworfenen Bedarfs-Summen rechnen zu müssen, andererseits aber auch höhere Einnahmen nicht einstellen zu dürfen, da die Ungewißheit der auf das wirtschaftliche Leben einwirkenden Faktoren zur Vorsicht mahnt.

Hiernach läßt die Staatsregierung beantragen: der geehrte Landtag wolle dem anliegenden Voranschlage der Eisenbahn-Betriebskasse für die Finanzperiode 1897/99 seine Zustimmung erteilen.

Oldenburg, 1896 Oktober 30.

Staatsministerium.

Sansen.

Mußenbecher.



Nebenanlage zu Anlage 28.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

der

Eisenbahn-Betriebs-Kasse

des

Herzogthums Oldenburg

für die Finanzperiode 1897—1899.

Anmerkung: Die in den Einnahme- und Ausgabe-Rubriken der Jahre 1894, 1895 und 1896 in Klammern aufgeführten Zahlen bezeichnen die bewilligten Voranschlags-Beträge.



Buch-Post.	Einnahme.	Einnahme für:									
		1894		1895		1896					
		M		S		in den Etat eingestellte					
		M		S		M		S			
Titel I. Aus dem Personen- und Gepäck-Verkehr.											
1.	Für Beförderung von Personen (auch zu ermäßigten Preisen) ausschließlich Militär	2 337 711	83	2 413 874	25	2 455 380	—	(2 250 000)	—	(2 305 400)	—
2.	Für Beförderung von Militär	106 322	97	109 774	39	112 320	—	(85 000)	—	(87 000)	—
3.	Für Beförderung von Gepäck	84 081	39	88 013	26	88 650	—	(83 000)	—	(85 000)	—
4.	Für Beförderung von Hunden	1 937	23	2 222	49	2 150	—	(1 700)	—	(1 800)	—
5.	Für bestellte Sonderzüge nach besonderem Tarif	11 342	80	13 863	—	16 380	—	(9 200)	—	(9 700)	—
6.	Sonstige Einnahmen, als: Lagergelder, Straf gelder u. s. w., soweit sie aus dem Personen- und Gepäck-Verkehr her rühren	1 089	10	1 153	45	900	—	(1 100)	—	(1 100)	—
Zus. Titel I		2 542 485	32	2 628 900	84	2 675 780	—	(2 430 000)	—	(2 490 000)	—
Titel II. Aus dem Güterverkehr.											
7.	Für Beförderung von Eilgut und Expressgut, einschließlich Fahrzeuge aller Art	139 283	21	160 505	75	155 510	—	(130 000)	—	(132 500)	—
8.	Für Beförderung von Frachtgut, einschließlich Fahrzeuge aller Art	3 334 880	84	3 523 340	69	3 597 700	—	(3 235 000)	—	(3 334 000)	—



Veranschlagte Einnahme für:			Bemerkungen.
1897	1898	1899	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
2 566 250	2 618 350	2 649 750	<p>Zu Titel I, Pos. 1—6. Die Einnahmen aus dem Personen- und Gepäck-Verkehre sind angesichts der thatsächlichen Ergebnisse der Etats-Jahre 1894 und 1895, die aus einer stetigen Zunahme des Verkehrs erzielt wurden, sowie im Hinblick auf das im Etats-Jahre 1896 stattfindende Anwachsen unter der Annahme eines weiteren Steigens der Einnahmen veranschlagt.</p> <p>Nach den bisherigen Ermittlungen betragen die Einnahmen aus dem Personen- u. Verkehre für Januar bis September 1896 einschließlich 2 146 793 <i>M</i>, welche sich aus den endgültig festgestellten Beträgen für die ersten 4 und aus den vorläufig festgestellten Zahlen für die folgenden 5 Monate ergeben. Unter Hinzurechnung der thatsächlichen Einnahmen in den 3 letzten Monaten des Jahres 1895 mit 598 656 <i>M</i> würden für 1896 die Einnahmen aus dem Personen- u. Verkehre in Höhe von rund 2 745 000 <i>M</i> anzunehmen sein. Hierbei sind aber für die letzten 3 Monate (Oktober, November, Dezember) die Einnahmen aus der Strecke Oldenburg-Brake, die erst am 1. Mai 1896 für den Personen-Verkehr eröffnet wurde und seitdem bis einschließlich September 1896 nach vorläufiger Feststellung rund 46 400 <i>M</i> oder durchschnittlich 9 280 <i>M</i> im Monat aus dem Personen- u. Verkehre erbrachte, nicht berücksichtigt. Nimmt nun auch der Erfahrung gemäß in den Winter-Monaten eines Jahres der Personen-Verkehr ab und ist auch bei der Hinzunahme der Einnahmen aus der Strecke Oldenburg-Brake die Verkehrs-Entziehung auf der Strecke Oldenburg-Hude-Brake in Betracht zu ziehen, so darf doch nach dem bisherigen Verlaufe des Personen-Verkehrs, der sich seit Jahren in steigender Tendenz bewegt, mit den für die nächste Finanzperiode eingesetzten Einnahmen des Titels I gerechnet werden, die nach Vorstehendem prozentual gegenüber den Ergebnissen der laufenden Finanzperiode nur ein geringes Mehr bedeuten. Die Einnahmen aus dem Personen- u. Verkehre für 1897/99 noch höher zu veranschlagen, erscheint nicht rathsam, da die Steigung im Jahre 1894 gegenüber 1893 — thatsächlich mit 2 421 590:2 542 485 <i>M</i> rund — außerordentlich hoch = r. 5 % war, auch mit einem allmählichen Rückgange der Einnahmen aus dem Lloyd-Verkehre zu rechnen sein wird, da die Pachtverträge mit dem Norddeutschen Lloyd am 1. Mai 1899 ablaufen.</p> <p>Die Einnahmen des Titels I sind auf die einzelnen Positionen desselben, wie früher, nach den prozentualen Verhältnissen in den Vorjahren vertheilt.</p>
113 000	113 500	114 000	
92 200	94 000	95 500	
2 300	2 350	2 400	
16 000	16 500	17 000	
1 250	1 300	1 350	
2 791 000	2 846 000	2 880 000	
167 000	168 500	169 000	<p>Zu Titel II, Pos. 7—15. Der Veranschlagung der Einnahmen aus dem Güter-Verkehre für 1897/99 ist das thatsächliche Ergebnis des Jahres 1895, mit dessen Beginn sämtliche Strecken der Bareiler Nebenbahnen bis auf Zetel-Neuenburg — Betriebseröffnung am 1. April 1896 — bereits in vollem Verkehre waren, zu Grunde gelegt, und zwar nach Abzug der auf rund 105 000 <i>M</i> berechneten Fracht-Einnahme für Betriebs-Dienstgut, welche seit 1. Januar 1896 entfällt (s. im Uebrigen die Begründung zu der nachfolgenden Position 13). Hinzugesetzt wurde zur Ermittlung eines Anschlags für die nächste Finanzperiode die Einnahme aus dem Güter-Verkehre, der am 1. Juni 1896 dem Betriebe für den Güter-Verkehr über-</p>
3 651 250	3 674 750	3 687 250	

Buch-Pos.	Einnahme.	Einnahme für:					
		1894		1895		1896	
		tatsächliche				in den Etat eingestellte	
		M	§	M	§	M	§
9.	Für Beförderung von Postgut	5 960	40	6 755	90	6 000	—
		(6 330)	—	(6 330)	—	(6 330)	—
10.	Für Beförderung von Militairgut, einschließlich Pferde und Fahrzeuge	34 678	81	38 199	34	30 380	—
		(22 000)	—	(22 500)	—	(23 000)	—
11.	Für Beförderung von Vieh, einschließlich Pferde, ausgenommen Hunde (Pos. 4)	315 250	18	296 236	78	305 040	—
		(300 000)	—	(305 000)	—	(310 000)	—
12.	Für Beförderung von Leichen	2 698	60	2 211	29	2 720	—
		(2 500)	—	(2 500)	—	(2 500)	—
13.	Für Beförderung von frachtpflichtigem Dienstgut, einschließlich Baumaterialien und Bautransporte	50 514	38	152 828	02	55 000	—
		(34 500)	—	(32 000)	—	(30 000)	—

Ständem. XXVI. Landtag



Veranschlagte Einnahme für:			Bemerkungen.
1897	1898	1899	
M	M	M	
			<p>gebenen Strecke Oldenburg-Brake, die nach den bisherigen Ergebnissen und unter Berücksichtigung der Verkehrs-Entziehung auf der Strecke Oldenburg-Sude-Brake mit vorsichtigen Annahmen auf jährlich rund 100 000 M zu berechnen war. Als weitere neue Einnahmequelle gegenüber 1895 kann die Fracht aus den nach Herstellung des Fischereihafens in Nordenham zu erwartenden Fisch- und Kohlen-Transporten, die im Jahre 1897 voraussichtlich eine Brutto-Einnahme von r. 45 000 M erbringen werden, dienen. Die hieraus sich für 1897 ergebende Summe — r. 4 310 814—105 000 = 4 205 814 + 100 000 + 45 000 = 4 350 814 M — ist unter der Annahme, daß nach Fertigstellung der Zufuhrstraßen zur Bahn Oldenburg-Brake die Einnahmen dieser Strecke wachsen werden, sowie im Hinblick auf den Umstand, daß der allgemeine Güter-Verkehr im Jahre 1896 zugenommen hat, — die im Jahre 1896 erfolgte Einbuße an Getreide-Transporten von Nordenham und Brake ist, wie sich schon jetzt (im October 1896) zeigt, vorübergehender Natur, zu deren Wirkungen sich die Beschränkung des Viehverkehrs wegen der Maul- und Klauenseuche gesellt — mit dem mäßigen Aufschlag von rund 20 000 M in das Jahr 1897 eingestellt und für 1898 weitere 30 000 M und für 1899 noch weitere 15 000 M hinzugesetzt. Diese vorsichtige Veranschlagung, welche eine steigende Tendenz im Rückblick auf das Anwachsen des Güterverkehrs seit einer Reihe von Jahren sowie in Rücksicht auf ein Steigen der Einnahme aus den Fisch- u. Transporten annimmt, rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß das der Veranschlagung zu Grunde gelegte Ergebnis des Jahres 1895 überaus günstig war und mit einem allmählichen Rückgange des Lloydverkehrs — s. auch oben Begründung zu Titel I — zu rechnen ist.</p> <p>Die Vertheilung der Einnahmen des Titels II auf die einzelnen Positionen desselben ist, wie bei Titel I, soweit nicht an entsprechender Stelle eine Abweichung bemerkt ist, nach den procentualen Verhältnissen der Einnahmen in den Vorjahren erfolgt.</p>
7 230	7 230	7 230	<p>Zu Pos. 9. Von der Kaiserlichen Oberpostdirektion ist die Gebühr für das Jahr 1. April 1895/96 für die Hauptbahnen festgestellt auf monatlich 481 M 44 S 5 777 M 28 S Für die Nebenbahnen beträgt sie für 1895 1 258 " 13 " Für die Strecke Oldenburg-Brake und zur Abrundung . . . 194 " 59 "</p> <p style="text-align: right;">Zusammen 7 230 M — S</p>
38 870	39 370	39 370	
304 800	307 800	308 800	
2 750	2 750	2 750	
59 000	59 000	59 000	<p>Zu Pos. 13. Wie in der Begründung dieser Position zum Voranschlage für die Finanzperiode 1894/96 bereits angedeutet wurde, waren derzeit noch nicht allgemein gültige Bestimmungen über die Frachtberechnung für Be-</p>



Buch-Pos.	Einnahme.	Einnahme für:					
		1894		1895		1896	
		thatsächliche		thatsächliche		in den Etat eingestellte	
		M	8	M	8	M	8
14.	Frachtzuschläge für Werth- und Lieferfrist-Versicherung .	1 693	85	1 324	20	1 510	—
		(3 000)	(—)	(3 100)	(—)	(3 200)	(—)
15.	Sonstige Einnahmen, als: Provisionen, Lager-, Lade-, Stand- und Wiege-Gelder, Konventionalstrafen zc., Ueberschiebe- und Rangir-Gebühren, Krahnmiethen, Desinfektionsgebühr zc. (ausschließlich des Bahnhofes Nordenham)	93 563	60	98 804	50	100 000	—
		(91 670)	(—)	(92 570)	(—)	(93 470)	(—)
15 I.	Desgl. (Krahngeld, Verschiebegebühr u. s. w.) vom Bahnhof Nordenham .	24 029	96	30 607	71	28 560	—
	(Die Voranschlagssummen für 1894/96 sind in den Beträgen zu Pos. 15 mit enthalten.)						
	Zus. Titel II	4 002 553	83	4 310 814	18	4 282 420	—
		(3 825 000)	(—)	(3 885 000)	(—)	(3 935 000)	(—)

Veranschlagte Einnahme für:			Bemerkungen.
1897	1898	1899	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
			<p>triebs-Dienstgüter (z. B. Kohlen) und Bau-Dienstgüter getroffen und daher Einnahmen aus solchen Transporten nicht veranschlagt. Am 1. Januar 1895 trat indeß eine Dienstanweisung in Kraft, derzufolge für alle Dienstgüter im Gewichte von 1000 kg und mehr 70 % der tarifmäßigen Fracht zu berechnen war, sofern die Beförderung nicht in Arbeitszügen erfolgte, für die besondere Sätze festgesetzt waren. Da diese Bestimmungen sich bei der Beförderung von Dienstgütern auf der Strecke Oldenburg-Wilhelmshaven wegen des Vertragsverhältnisses zu Preußen nachtheilig erwiesen und in- zwischen auf den Preussischen Staatsbahnen Fracht für Betriebs-Dienstgut nicht mehr erhoben wurde, so wurde unter Aufhebung der gedachten Bestimmungen eine neue Dienstanweisung erlassen, nach der, wie auch jetzt im Bezirke der Preussischen Staatsbahnen, für Betriebs-Dienstgut keine Fracht, für Bau-Dienstgut im Gewichte von 1000 kg und mehr hingegen 70 % der tarifmäßigen Fracht und die Sätze der Materialzüge bezw. die volle tarifmäßige Fracht unter Ausschluß der Sätze für Materialzüge berechnet wird, je nachdem es sich um die Beförderung Oldenburgischen Baudienstgutes auf rein Oldenburgischen Betriebsstrecken, oder auf den nicht für ausschließliche Rechnung des Oldenburgischen Staates betriebenen Strecken Oldenburg-Wilhelmshaven, Zeven-Carolinensiel und Dohlt-Westerstede, bezw. um die Beförderung fremden, d. h. für die genannten Strecken bestimmten, Bau-Dienstgutes auf den sämtlichen diesseitigen Strecken handelt. Dabei wurde bestimmt, daß die Frachtberechnung für Betriebs-Dienstgut bereits vom 1. Januar 1896 an nicht mehr stattzufinden habe. Es erklärt sich hiernach die bei der Pos. 13 verzeichnete bedeutend höhere Einnahme im Jahre 1895 gegenüber 1894 (mehr als 100 000 <i>M</i>), welche als Fracht für Betriebs-Dienstgut vom 1. Januar 1896 entfällt.</p> <p>Als Betriebs-Dienstgut ist alles Dasjenige anzusehen, was aus den Mitteln der Eisenbahn-Betriebs-Kasse beschafft wird, als Bau-Dienstgut alle diejenigen Güter, welche für Neu- und Ergänzungsbauten bestimmt sind und nicht aus Mitteln der Eisenbahn-Betriebskasse beschafft werden.</p> <p>Da die Bau-Transporte in der nächsten Finanzperiode, namentlich für die zur Ausführung kommende Bahn Delmenhorst-Hesepe, erheblich sein werden, so erscheinen die eingestellten Einnahme-Beträge im Hinblick auf die Ergebnisse der letzten Jahre gerechtfertigt.</p>
1 500	1 500	1 500	Zu Pos. 14. Nach dem Durchschnitt der thatsächlichen Einnahmen in den Jahren 1894 und 1895 veranschlagt.
103 200	104 200	104 700	Zu Pos. 15 und 15 I. Die Beträge sind unter der Annahme einer mäßigen Zunahme durch Steigung des Verkehrs im Hinblick auf die thatsächlichen Ergebnisse der Jahre 1894/95 veranschlagt.
34 400	34 900	35 400	
4 370 000	4 400 000	4 415 000	

Buch-Pos.	Einnahme.	Einnahme für:					
		1894		1895		1896	
		tatsächliche				in den Etat eingestellte	
		M.	⸝	M.	⸝	M.	⸝
Titel III. Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten Dritter.							
16.	Vergütung für verpachtete Bahnstrecken	—	—	—	—	—	—
17.	Vergütung von der königlichen Eisenbahn-Direktion in Münster für Mitbenutzung des Bahnhof's Duakenbrück (auschl. persönlicher Kosten; Pos. 20)	6 (1 800)	79 —	2 608 (1 800)	81 —	3 450 (1800)	— —
18.	Vertragsmäßige Pacht für die baulichen Anlagen und Ladeplätze zu Nordenham vom Norddeutschen Lloyd	39 089 (38 650)	57 —	39 112 (38 650)	55 —	39 090 (38 650)	— —
18I.	Vertragsmäßige Pacht von der deutschen Dampffischerei-Gesellschaft „Nordsee“ für den Fischereihafen nebst Zubehör in Nordenham.	—	—	—	—	—	—
19.	Vergütung für Anschlußgleise u. s. w. von Privaten	17 813 (4 030)	16 —	5 620 (4 030)	96 —	5 540 (4 030)	— —

Veranschlagte Einnahme für:			Bemerkungen.
1897	1898	1899	
M	M	M	
—	—	—	
3 510	3 510	3 510	<p>Zu Pos. 17. a. Feststehende Beträge:</p> <p>1. Für Verzinsung des Baukapitals der Oldenb. Anlagen sowie für Unterhaltung der Gebäude u. s. w. 3 201 M 10 S</p> <p>b. Nicht feststehende Beträge:</p> <p>2. Antheil an den Kosten der Unterhaltung der Inventarien $77,01 \times 4 =$ 308 „ 04 „</p> <p style="text-align: right;">Zusammen 3 509 M 14 S rund 3 510 M</p> <p>Der Nr. 2 ist der 4fache Betrag der im I. Vierteljahr 1896 gezahlten Kosten zu Grunde gelegt.</p>
39 100	39 100	39 100	<p>Zu Pos. 18. a) Feststehende Beträge:</p> <p>1. Für Benutzung der baulichen Anlagen, als Empfangsgebäude, Zollrevisionsraum, Lagerschuppen u. s. w., sowie der Kohlenlagerplätze in Nordenham 30 000 M</p> <p>2. Pacht für die auf dem Pier stehende Schmiede daselbst. 240 „</p> <p>3. „ „ 2 Ladehallen in Nordenham, je 2400 M 4 800 „</p> <p>4. „ „ einen 1240 qm großen Schuppen daselbst 1 240 „</p> <p>5. „ „ „ Kohlenlagerplatz daselbst 540 „</p> <p>6. „ „ ein Grundstück 290 „</p> <p>b) nicht feststehende Beträge:</p> <p>7. Für die elektrische Beleuchtung der von dem Lloyd benutzten baulichen Anlagen rund 1 990 „</p> <p>Anmerkung: Laufender Nr. 7 ist der abgerundete Durchschnittsbetrag der für die Jahre 1894 und 1895 thatsächlich vereinnahmten Beträge zu Grunde gelegt.</p> <p style="text-align: right;">Zusammen 39 100 M</p>
15 350	15 350	15 350	<p>Zu Pos. 18I.</p> <p>1. Pacht für den herzustellenden Fischereihafen mit Pier- und Gleisanlagen, für $336\frac{3}{4}$ ar Grundfläche an der West- und Nordseite des Hafens, ferner für die Unterhaltung der genannten Anlagen (§§ 1, 2 und 3 des Vertrages vom 11/5. 1896 15 000 M</p> <p>2. Verzinsung der für Aufhöhung der gepachteten Grundfläche aufzuwendenden Kosten $= 3\frac{1}{2}\%$ der veranschlagten Summe von 10 000 M (§ 4 des Vertrages). 350 „</p> <p style="text-align: right;">Zusammen 15 350 M</p>
8 000	8 500	9 000	<p>Zu Pos. 19. In der Einnahme für das Jahr 1894 stecken 12 000 M Pacht von der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Gesellschaft für Benutzung von 120 m Pieranlagen in Nordenham; der Vertrag hat nur für das Jahr 1894 bestanden. Im Uebrigen wird auf die unter Nr. 1 anliegende Zusammenstellung Bezug genommen und wird noch bemerkt, daß, da die für einige</p>

Buch=Post.	Einnahme.	Einnahme für:					
		1894		1895		1896	
		tatsächliche				in den Etat eingestellte	
		M	§	M	§	M	§
20.	Vergütung für Wahrnehmung des Betriebsdienstes für andere Verwaltungen, bezw. in gemeinschaftlichen Verkehren	21 421 (20 910)	44 —	23 231 (20 910)	01 —	21 109 (20 910)	— —
21.	Vergütung für Verwaltungskosten von Eisenbahn=Verbänden und Abrechnungsstellen	64 (15)	39 —	64 (15)	39 —	51 (15)	— —
	Zus. Titel III	78 381 (65 405)	77 —	70 509 (65 405)	02 —	69 240 (65 405)	— —
	Titel IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln.						
22.	Miethe (einschl. Konventionalstrafen) für Lokomotiven	— (100)	— —	— (100)	— —	100 (100)	— —
23.	Desgl. für Wagen (auch für Wagenutensilien)	5 624 (25 000)	82 —	3 422 (25 000)	— —	4 000 (25 000)	— —

Veranschlagte Einnahme für:			Bemerkungen.
1897	1898	1899	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
23 260	23 260	23 260	<p>Anschlußgleise zu zahlenden Vergütungen zur Zeit noch nicht feststehen und mit Rücksicht auf eine mäßige Verkehrssteigerung eingestellt sind:</p> <p>für 1897 8 000 <i>M</i> " 1898 8 500 " " 1899 9 000 "</p> <p>Zu Pos. 20.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Wahrnehmung des Betriebsdienstes auf Bahnhof Duakenbrück 8888 <i>M</i> 89 <i>S</i>, rund 8 889 <i>M</i> 2. Für Beförderung der Oldenburg. Züge auf der Strecke Landesgrenze-Sever bis Wittmund bezw. Norden, rund . . . 11 500 " 3. Antheil am Gehalt des Zugpersonals der Badezüge zwischen Leer und Norden, rund 870 " 4. Für Bedienung und Aufsicht der Brücken über den Ems-Zade-Kanal in Mariensiel und Sanderbusch, je 960 <i>M</i> . . . 1 920 " 5. Für Unterhaltung, Beleuchtung und Schmierung der Signalanlagen bei Mariensiel 40 " 6. Für Aushilfe im Abfertigungsdienste, sowie im Stations- und Fahrdienste auf der Dohlt-Westersteder Eisenbahn 45 " <p style="text-align: right;">Zusammen 23 264 <i>M</i> rund 23 260 <i>M</i></p> <p>Den Beträgen zu 2, 3 und 6 sind die wirklichen abgerundeten Einnahmen des Jahres 1895 zu Grunde gelegt.</p> <p>Zu Nr. 1 wird noch bemerkt, daß in Aussicht genommen ist, die Vergütung für Wahrnehmung des Betriebsdienstes auf Bahnhof Duakenbrück zu erhöhen, da die Selbstkosten höhere geworden sind.</p>
15	15	15	<p>Zu Pos. 21. In den Jahren 1894 und 1895 haben hier keine Einnahmen stattgefunden. Die für 1894 irrthümlich vereinnahmten 64,39 <i>M</i> sind für 1895 zur Erstattung gelangt. Für 1897/99 wie im Voranschlage für 1894/96 jährlich 15 <i>M</i> eingestellt.</p>
89 235	89 735	90 235	
100	100	100	Zu Pos. 22. Wie früher veranschlagt.
5 000	5 500	6 000	<p>Zu Pos. 23. Hier kommt nur die Miethe für Wagenutensilien (für Wagendecken) in Ansatz, welche nach den Ergebnissen der letzten Jahre unter Berücksichtigung der beabsichtigten Vermehrung der Wagendeckenanzahl (Ausg. Pos. 151 I) auf jährlich 5—6000 <i>M</i> veranschlagt wird.</p> <p>Die für Oldenburgische Wagen zu berechnende Miethe wird nach der zeitigen Wagenanzahl jährlich auf 274 000 <i>M</i> veranschlagt. Unter der Voraussetzung der Vermehrung unseres Wagenparks, die in einer Vorlage zum Eisenbahn-Baufonds beantragt werden wird, wird die Miethe voraussichtlich im Jahre 1897 auf 284 000 <i>M</i> und in den Jahren 1898 und</p>



Buch-Post.	Einnahme.	Einnahme für:					
		1894		1895		1896	
		thatsächliche				in den Etat eingestellte	
		M	§	M	§	M	§
24.	Leihgeld für ausgeliehene Lokomotiven	—	—	—	—	100	—
		(100	—)	(100	—)	(100	—)
25.	Leihgeld für ausgeliehene Wagen (auch für Wagenuten- filien	—	—	—	—	100	—
		(100	—)	(100	—)	(100	—)
	Zus. Titel IV	5 624	82	3 422	—	4 300	—
		(25 300	—)	(25 300	—)	(25 300	—)
	Titel V. Erträge aus Veräußerungen.						
	Aus dem Verkaufe von Materialien, welche bei der Erneuerung gewonnen werden, als:						
26.	Schienen, Schwellen, Kleineisenzeug	314 417	51	313 732	50	207 369	80
		(260 180	—)	(190 550	—)	(153 560	—)
27.	Oberbaumaterial der Brücken	382	—	13	60	2 000	—
		(2 000	—)	(2 000	—)	(2 000	—)
28.	Weichen, Kreuzungen, Drehscheiben u. s. w.	556	48	7 411	96	4 770	—
		(12 010	—)	(12 010	—)	(11 780	—)
29.	Lokomotiven, Tender und deren Haupttheile	1 974	65	3 142	52	1 000	—
		(1 000	—)	(1 000	—)	(1 000	—)
30.	Persoenenwagen und deren Haupttheile	93	96	470	77	100	—
		(100	—)	(100	—)	(100	—)
31.	Gepäck-, Güter- und sonstige Transportwagen und deren Haupttheile	567	65	1 190	93	1 000	—
		(1 000	—)	(1 000	—)	(1 000	—)
32.	Aus dem Verkaufe anderweiter Betriebsmaterialien . . .	7 207	01	1 596	01	500	—
		(150	—)	(150	—)	(150	—)
33.	Aus dem Verkaufe sonstiger Gegenstände, soweit der Erlös der Betriebskasse zufließt	12 037	86	15 518	—	19 970	20
		(35 000	—)	(35 000	—)	(35 000	—)
	Zus. Titel V	337 237	12	343 076	29	236 710	—
		(311 440	—)	(241 810	—)	(204 590	—)
	Titel VI. Verschiedene sonstige Einnahmen.						
34.	Telegraphen-Gebühren	5 229	92	5 961	08	6 000	—
		(6 000	—)	(6 000	—)	(6 000	—)

Veranschlagte Einnahme für:			Bemerkungen.
1897	1898	1899	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
			1899 auf je 314 000 <i>M</i> anwachsen. Die für fremde Wagen zu zahlende Miethe wird auf jährlich 386 000 bezw. 390 000 <i>M</i> und 394 000 <i>M</i> veranschlagt. Da nur die monatlichen End- (Ausgleichungs-) Beträge der von dem Central-Wagen-Abrechnungsbureau in Magdeburg aufgestellten Abrechnungen zur Buchung gelangen, so sind unter Ausgabe-Pos. 187 . . 102 000 <i>M</i> bezw. 76 000 <i>M</i> und 80 000 <i>M</i> eingestellt.
100	100	100	Zu Pos. 24. Wie früher veranschlagt.
100	100	100	Zu Pos. 25. Wie früher eingestellt.
5 300	5 800	6 300	
154 500	129 550	90 210	Zu Pos. 26 und 28. Die Berechnungen und Begründungen siehe unter Anlage Nr. 2. Diese Anlage bezieht sich auch auf die Positionen 154, 155 und 156 der Ausgaben des Titels VI 1 (Erneuerung des Oberbaues).
500	500	500	Zu Pos. 27. Kennenswerthe Einnahmen stehen hier nicht bevor und sind daher nur jährlich 500 <i>M</i> eingestellt.
4 020	3 670	1 550	
3 000	3 000	3 000	Zu Pos. 29—32. Nach den Durchschnittssätzen der letzten Jahre veranschlagt.
450	450	450	
1 000	1 000	1 000	
3 000	3 000	3 000	
17 000	17 000	17 000	Zu Pos. 33. Nach den Ergebnissen der Vorjahre, welche den Anschlag nicht erreichen, eingestellt.
183 470	158 170	116 710	
6 000	6 000	6 000	Zu Pos. 34. Wie früher angenommen.

Buch- Post.	Einnahme.	Einnahme für:					
		1894		1895		1896	
		thatsächliche				in den Etat eingestellte	
		M	§	M	§	M	§
35.	Pacht für Bahnhofswirthschaften	21 625	40	25 631	67	30 650	—
		(19 600	—)	(19 600	—)	(19 600	—)
36.	Miethe für Dienst- und Miethwohnungen	45 158	49	45 304	28	45 600	—
		(44 020	—)	(44 020	—)	(44 020	—)
37.	Miethe für Diensträume für Post, Telegraphie, Zoll und Steuer, Polizei u. s. w.	13 577	53	14 301	76	13 970	—
		(12 000	—)	(12 000	—)	(12 000	—)
38.	Pacht für Lagerplätze, Grasplätze, Pflanzungen, Aborte u. s. w. (ausschließlich des Bahnhof Nordensham) . .	18 084	93	17 795	22	16 850	—
		(17 350	—)	(17 350	—)	(17 350	—)
38 I.	Desgl. für Bahnhof Nordensham (Die Voranschlagssummen für 1894/96 sind in den Beträgen zu Post. 38 mit enthalten.)	6 545	28	5 833	75	6 000	—
39.	Vergütung der Post für Benutzung von Wagenabtheilungen zum Postdienst, Beförderung von Postwagen und Ge- stellung von Beiwagen	3 064	08	3 494	31	3 600	—
		(3 600	—)	(3 600	—)	(3 600	—)
40.	Vergütung der Post für das Unterstellen, Reinigen, Be- leuchten, Schmieren, Rangiren u. s. w. der Eisenbahn- Postwagen	5 802	67	6 552	43	5 500	—
		(5 500	—)	(5 500	—)	(5 500	—)
41.	Entschädigung von der Reichs- oder Staats-telegraphen- Verwaltung, für Bewachung der Reichs- oder Staats- telegraphenanlagen, für Benutzung und Begleitung von Bahnmeisterwagen u. s. w.	103	75	100	—	150	—
		(150	—)	(150	—)	(150	—)
42.	Einnahme an Brücken-, Pier-, Kanal-, Liege- und Fährgel- d, sowie Werft- und Hafengebühren (ausschließlich des Bahnhof Nordensham)	232	15	148	42	250	—
		(23 000	—)	(23 000	—)	(23 000	—)
42 I.	Desgl. für Bahnhof Nordensham (Die Voranschlagssummen für 1894/96 sind in den eingeklammerten Beträgen zu Post. 42 mit enthalten.)	22 428	95	19 451	30	22 750	—
43.	Zinsen- und Coursgerinne (soweit sie der Betriebskasse zu Gute kommen)	61 772	87	61 309	37	20 000	—
		(20 000	—)	(20 000	—)	(20 000	—)

Veranschlagte Einnahme für:			Bemerkungen
1897	1898	1899	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
31 310	31 310	31 310	Zu Pos. 35. Zusammenstellung liegt unter Nr. 3 an.
47 600	49 000	50 000	Zu Pos. 36. Wird auf die unter Nr. 4 anliegende Zusammenstellung Bezug genommen.
14 600	14 600	14 600	Zu Pos. 37. Zusammenstellung liegt unter Nr. 5 an.
17 660	17 660	17 660	} Zu Pos. 38 und 38I. Zusammenstellung liegt unter Nr. 6 an.
5 940	5 940	5 940	
			Zu Pos. 39. Der zeitigen Einnahme entsprechend eingestellt.
3 600	3 600	3 600	
6 500	6 500	6 500	} Zu Pos. 40 und 41. Wie zu Pos. 39.
150	150	150	
250	250	250	Zu Pos. 42. Nach den Einnahmen der letzten Jahre unter Annahme einer mäßigen Steigerung veranschlagt.
25 000	26 000	27 000	Zu Pos. 42 I. Unter Annahme einer mäßigen Steigerung der bisherigen Einnahmen wird auf einen Betrag von jährlich 25—27 000 <i>M</i> trotz des anzunehmenden Rückganges des Lloydverkehrs — Piergeld — zu rechnen sein, zumal nach Herstellung der Verbindung zwischen Dohsen- und Längs- pier die Anzahl der Liegeplätze für Schiffe größer geworden ist.
30 000	30 000	30 000	Zu Pos. 43. An Zinsen-Einnahmen sind angenommen durchschnittlich jährlich : a. für 500 000 <i>M</i> zu 2% 10 000 <i>M</i> b. " 800 000 " " 2½% 20 000 " <u>30 000 <i>M</i></u>
			In den Einnahmen der Jahre 1894 und 1895 stecken Zinsen für Baugelder, welche jetzt gemäß der zum Voranschlage für 1894/96 zu Pos. 43 am Rande angedeuteten Erwägung getrennt zu Gunsten der betr. Bau- fonten belegt werden.

Buch=Post.	Einnahme.	Einnahme für:					
		1894		1895		1896	
		thatsächliche				in den Etat eingestellte	
		M	ſ	M	ſ	M	ſ
44.	Insgemein, wie: Konventionalstrafen für verspätete Lieferungen von Materialien und Arbeiten, sonstige Strafgelder (soweit sie nicht in die Unterstützungskasse fließen), Vergütung für Druck von Fahrkarten auf fremde Rechnung, rückersetzte Gerichtskosten u. s. w.	27 851	08	27 997	70	5 680	—
		(5 005	—)	(5 005	—)	(5 005	—)
	Zus. Titel VI	231 477	10	233 881	29	177 000	—
		(156 225	—)	(156 225	—)	(156 225	—)
	Wiederholung der Einnahmen.						
	Summe Titel I	2 542 485	32	2 628 900	84	2 675 780	—
		(2 430 000	—)	(2 470 000	—)	(2 490 000	—)
	„ „ II	4 002 553	83	4 310 814	18	4 282 420	—
		(3 825 000	—)	(3 885 000	—)	(3 935 000	—)
	„ „ III	78 381	77	70 509	02	69 240	—
		(65 405	—)	(65 405	—)	(65 405	—)
	„ „ IV	5 624	82	3 422	—	4 300	—
		(25 300	—)	(25 300	—)	(25 300	—)
	„ „ V	337 237	12	343 076	29	236 710	—
		(311 440	—)	(241 810	—)	(204 590	—)
	„ „ VI	231 477	10	233 881	29	177 000	—
		(156 225	—)	(156 225	—)	(156 225	—)
	Summe der Gesamt-Einnahme	7 197 759	96	7 590 603	62	7 445 450	—
		(6 813 370	—)	(6 843 740	—)	(6 876 520	—)
	Von der Gesamt-Einnahme entfallen:						
	a. auf die Staatsbahnstrecken einschließlich Oldenburg-Wilhelmshaven, Althorn-Lohne und Essen-Lönningen	7 140 622	58	7 532 847	60	7 385 450	—
	b. auf die Bahn Sever-Carolinenfiel	57 137	38	57 756	02	60 000	—
	Zus. wie vorstehend	7 197 759	96	7 590 603	62	7 445 450	—

Veranschlagte Einnahme für:			Bemerkungen.
1897	1898	1899	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
28 000	28 000	28 000	Die Beträge der Jahre 1894/95, aufwärts abgerundet, eingestellt. Es handelt sich hier um sehr schwankende Einnahmen, deren Beträge von Besonderheiten abhängig sind und daher nur geschätzt werden können. In den Einnahmen des Jahres 1895 steckt der Erneuerungsfonds der Bahn Essen-Löningen, der mit einem Betrage von rund 11 000 <i>M</i> dieser Position zugeführt ist, nachdem die Uebernahme der Bahn Essen-Löningen in das Eigenthum des Staates sich vollzogen hat.
216 610	219 010	221 010	
2 791 000	2 846 000	2 880 000	
4 370 000	4 400 000	4 415 000	
89 235	89 735	90 235	
5 300	5 800	6 300	
183 470	158 170	116 710	
216 610	219 010	221 010	
7 655 615	7 718 715	7 729 255	
7 595 615	6 656 715	6 665 255	
60 000	62 000	64 000	Die Vertheilung auf die Bahn Tever-Carolinensiel entspricht den Einnahmen der letzten Jahre unter Annahme einer mäßigen Steigerung der Verkehrs-Einnahmen.
7 655 615	7 718 715	7 729 255	

Buch-Nr.	Ausgabe.	Ausgabe für:					
		1894		1895		1896	
		tatsächliche				in den Etat eingestellte	
		M	§	M	§	M	§
Abtheilung A. Persönliche Ausgaben.							
Titel I. Gehalte der etatsmäßigen Beamten.							
49.	Der Eisenbahn-Direktion	38 850	—	40 350	—	45 300	—
		(37 800)	—	(37 800)	—	(37 800)	—
50.	Der technischen Bureauß der Zentralverwaltung	13 766	67	15 259	44	19 950	—
		(11 450)	—	(11 800)	—	(12 300)	—
51.	Des Hauptbureauß, der Registratur, der Kanzlei und der Direktionsboten	12 625	—	16 116	67	17 850	—
		(12 700)	—	(12 900)	—	(12 900)	—
52.	Der Eisenbahnhauptkasse einschließlich des Kassenboten . .	7 825	—	8 850	—	9 100	—
		(9 700)	—	(9 800)	—	(9 800)	—
53.	Des Materialien-, Rechnungs- und Revisions-Bureauß, der Hauptkassenkontrolle und Buchhalterei, sowie des Bureauß für Versicherungswesen	34 524	99	42 050	—	54 575	—
		(32 500)	—	(33 900)	—	(35 700)	—
54.	Des Verkehrs-Bureauß (einschließlich der Tarif-, Re- klamations- und Statistischen Bureauß, sowie der Druck- sachen-Verwaltung), der Verkehrs-Kontrollen I und II und des Wagenbureauß sowie der Billetdrucker	52 533	31	52 966	69	60 058	33
		(59 050)	—	(62 300)	—	(66 600)	—
55.	Der Maschinenverwaltung (einschl. der technischen Beamten)	12 966	67	15 800	—	17 550	—
		(10 700)	—	(11 100)	—	(11 300)	—
56.	Der Central-Materialien-Verwaltung	3 300	—	3 300	—	3 300	—
		(3 300)	—	(3 300)	—	(3 300)	—
57.	Der Bezirks-Inspektoren	16 525	—	16 700	—	17 300	—
		(15 300)	—	(15 900)	—	(15 900)	—
58.	Der Bahnmeister	43 812	49	45 841	70	49 170	83
		(46 350)	—	(47 700)	—	(47 900)	—
59.	Der Telegraphen- und Signal-Aufsichtsbeamten	5 600	—	6 550	—	6 700	—
		(6 900)	—	(7 000)	—	(7 000)	—
60.	Der als Staatsdiener angestellten Bahn- und Brücken- wärter	8 738	33	8 907	08	8 955	—
		(10 000)	—	(10 000)	—	(10 100)	—
61.	Der Betriebs-Kontroleure	6 300	—	5 425	—	6 200	—
		(6 400)	—	(6 400)	—	(6 400)	—
62.	Des äußeren Bahnhofsdienstes (Stations-Verwalter, Stations-Assistenten, Stations- und Haltestellen-Auffeher, Telegraphisten, sowie als Staatsdiener angestellte Weichenwärter, Wagenmeister, Rangiermeister, Portiers, Telegraphenboten, Beleuchtungs-Auffeher u. f. w.) . .	197 085	95	213 086	59	230 746	68
		(212 800)	—	(219 750)	—	(228 650)	—

Veranschlagte Ausgabe für:			Bemerkungen.																																																																																																																																																										
1897	1898	1899																																																																																																																																																											
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>																																																																																																																																																											
50 025	50 700	51 225	<p>Zu Titel I. Die Gehalte bewegen sich innerhalb des seit dem 1. Januar 1894 in Kraft befindlichen Regulativs bezw. innerhalb der für die alten Strecken, sowie für die Bareler Nebenbahnen und für die Bahn Oldenburg-Brake budgetmäßigen Stellen-Bewilligung. Für 1897/99 je 3000 <i>M.</i> budgetmäßig für einen zweiten administrativen Hilfsarbeiter außerdem eingestellt. In den nebenbezeichneten Positionen sind für nachstehende budgetmäßig bewilligte Stellen folgende Beträge enthalten:</p>																																																																																																																																																										
21 650	22 175	23 275																																																																																																																																																											
15 487½	15 600	16 287½																																																																																																																																																											
8 100	8 287½	8 700																																																																																																																																																											
58 950	62 262½	66 150																																																																																																																																																											
64 600	67 987½	70 100																																																																																																																																																											
17 050	17 125	19 025																																																																																																																																																											
3 300	3 300	3 300																																																																																																																																																											
17 900	17 900	18 500																																																																																																																																																											
51 962½	53 500	55 062½																																																																																																																																																											
9 750	10 100	10 250																																																																																																																																																											
9 162½	9 237½	9 275																																																																																																																																																											
6 200	6 200	6 600																																																																																																																																																											
248 535	260 747½	271 885	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Pos.</th> <th rowspan="2">Für:</th> <th colspan="3">für das Jahr</th> </tr> <tr> <th>1897</th> <th>1898</th> <th>1899</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>63.</td> <td>1 Verkehrs-Kontroleur</td> <td>3 000</td> <td>3 000</td> <td>3 000</td> </tr> <tr> <td>53. 54.</td> <td>6 Rechnungsbeamte II. Kl.</td> <td>12 950</td> <td>13 550</td> <td>14 150</td> </tr> <tr> <td>54.</td> <td>1 desgl. III. "</td> <td>1 400</td> <td>1 400</td> <td>1 550</td> </tr> <tr> <td>53. 54.</td> <td>2 desgl. III. "</td> <td>—</td> <td>2 800</td> <td>2 800</td> </tr> <tr> <td>53. 55.</td> <td>2 desgl. III. "</td> <td>—</td> <td>—</td> <td>2 800</td> </tr> <tr> <td>59.</td> <td>1 Telegraphen-Vormann</td> <td>1 250</td> <td>1 300</td> <td>1 300</td> </tr> <tr> <td>58.</td> <td>4 Bahnmeister</td> <td>5 600</td> <td>5 600</td> <td>5 825</td> </tr> <tr> <td>59.</td> <td>1 Telegraphen-Aufseher</td> <td>1 400</td> <td>1 550</td> <td>1 550</td> </tr> <tr> <td>62.</td> <td>1 Wagenmeister</td> <td>1 200</td> <td>1 200</td> <td>1 300</td> </tr> <tr> <td>62.</td> <td>1 Stations-Vorsteher I. Kl.</td> <td>2 500</td> <td>2 500</td> <td>2 700</td> </tr> <tr> <td>64.</td> <td>1 Güter-Verwalter I. Kl.</td> <td>2 300</td> <td>2 400</td> <td>2 500</td> </tr> <tr> <td>62.</td> <td>1 Stations-Vorsteher II. Kl.</td> <td>1 850</td> <td>2 000</td> <td>2 000</td> </tr> <tr> <td>62.</td> <td>2 Haltestellen-Aufseher</td> <td>2 400</td> <td>2 400</td> <td>2 600</td> </tr> <tr> <td>62.</td> <td>3 Stations-Assistenten</td> <td>4 200</td> <td>4 200</td> <td>4 500</td> </tr> <tr> <td>62.</td> <td>1 Stations-Assistent</td> <td>—</td> <td>1 400</td> <td>1 400</td> </tr> <tr> <td>64.</td> <td>1 Stations-Einnehmer</td> <td>1 400</td> <td>1 437½</td> <td>1 550</td> </tr> <tr> <td>67.</td> <td>1 Lokomotivführer</td> <td>—</td> <td>1 200</td> <td>1 200</td> </tr> <tr> <td>67.</td> <td>3 desgl.</td> <td>—</td> <td>—</td> <td>3 600</td> </tr> <tr> <td>67.</td> <td>4 Lokomotivführer-Gehülfen</td> <td>4 000</td> <td>4 000</td> <td>4 075</td> </tr> <tr> <td>65.</td> <td>3 Zugführer</td> <td>4 700</td> <td>4 800</td> <td>4 800</td> </tr> <tr> <td>65.</td> <td>3 Packmeister</td> <td>4 050</td> <td>4 050</td> <td>4 250</td> </tr> <tr> <td>65.</td> <td>1 Schaffner</td> <td>900</td> <td>900</td> <td>900</td> </tr> <tr> <td>65.</td> <td>1 desgl.</td> <td>—</td> <td>900</td> <td>900</td> </tr> <tr> <td>65.</td> <td>1 desgl.</td> <td>—</td> <td>—</td> <td>900</td> </tr> <tr> <td>65.</td> <td>2 Bremser</td> <td>1 600</td> <td>1 600</td> <td>1 600</td> </tr> <tr> <td>65.</td> <td>1 desgl.</td> <td>—</td> <td>800</td> <td>800</td> </tr> <tr> <td>65.</td> <td>1 desgl.</td> <td>—</td> <td>—</td> <td>800</td> </tr> <tr> <td>62.</td> <td>2 Weichenwärter I. Kl.</td> <td>—</td> <td>—</td> <td>2 000</td> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> <td><i>M.</i></td> <td>56 700</td> <td>64 987½</td> <td>77 350</td> </tr> </tbody> </table>	Pos.	Für:	für das Jahr			1897	1898	1899	63.	1 Verkehrs-Kontroleur	3 000	3 000	3 000	53. 54.	6 Rechnungsbeamte II. Kl.	12 950	13 550	14 150	54.	1 desgl. III. "	1 400	1 400	1 550	53. 54.	2 desgl. III. "	—	2 800	2 800	53. 55.	2 desgl. III. "	—	—	2 800	59.	1 Telegraphen-Vormann	1 250	1 300	1 300	58.	4 Bahnmeister	5 600	5 600	5 825	59.	1 Telegraphen-Aufseher	1 400	1 550	1 550	62.	1 Wagenmeister	1 200	1 200	1 300	62.	1 Stations-Vorsteher I. Kl.	2 500	2 500	2 700	64.	1 Güter-Verwalter I. Kl.	2 300	2 400	2 500	62.	1 Stations-Vorsteher II. Kl.	1 850	2 000	2 000	62.	2 Haltestellen-Aufseher	2 400	2 400	2 600	62.	3 Stations-Assistenten	4 200	4 200	4 500	62.	1 Stations-Assistent	—	1 400	1 400	64.	1 Stations-Einnehmer	1 400	1 437½	1 550	67.	1 Lokomotivführer	—	1 200	1 200	67.	3 desgl.	—	—	3 600	67.	4 Lokomotivführer-Gehülfen	4 000	4 000	4 075	65.	3 Zugführer	4 700	4 800	4 800	65.	3 Packmeister	4 050	4 050	4 250	65.	1 Schaffner	900	900	900	65.	1 desgl.	—	900	900	65.	1 desgl.	—	—	900	65.	2 Bremser	1 600	1 600	1 600	65.	1 desgl.	—	800	800	65.	1 desgl.	—	—	800	62.	2 Weichenwärter I. Kl.	—	—	2 000			<i>M.</i>	56 700	64 987½	77 350
Pos.	Für:	für das Jahr																																																																																																																																																											
		1897	1898	1899																																																																																																																																																									
63.	1 Verkehrs-Kontroleur	3 000	3 000	3 000																																																																																																																																																									
53. 54.	6 Rechnungsbeamte II. Kl.	12 950	13 550	14 150																																																																																																																																																									
54.	1 desgl. III. "	1 400	1 400	1 550																																																																																																																																																									
53. 54.	2 desgl. III. "	—	2 800	2 800																																																																																																																																																									
53. 55.	2 desgl. III. "	—	—	2 800																																																																																																																																																									
59.	1 Telegraphen-Vormann	1 250	1 300	1 300																																																																																																																																																									
58.	4 Bahnmeister	5 600	5 600	5 825																																																																																																																																																									
59.	1 Telegraphen-Aufseher	1 400	1 550	1 550																																																																																																																																																									
62.	1 Wagenmeister	1 200	1 200	1 300																																																																																																																																																									
62.	1 Stations-Vorsteher I. Kl.	2 500	2 500	2 700																																																																																																																																																									
64.	1 Güter-Verwalter I. Kl.	2 300	2 400	2 500																																																																																																																																																									
62.	1 Stations-Vorsteher II. Kl.	1 850	2 000	2 000																																																																																																																																																									
62.	2 Haltestellen-Aufseher	2 400	2 400	2 600																																																																																																																																																									
62.	3 Stations-Assistenten	4 200	4 200	4 500																																																																																																																																																									
62.	1 Stations-Assistent	—	1 400	1 400																																																																																																																																																									
64.	1 Stations-Einnehmer	1 400	1 437½	1 550																																																																																																																																																									
67.	1 Lokomotivführer	—	1 200	1 200																																																																																																																																																									
67.	3 desgl.	—	—	3 600																																																																																																																																																									
67.	4 Lokomotivführer-Gehülfen	4 000	4 000	4 075																																																																																																																																																									
65.	3 Zugführer	4 700	4 800	4 800																																																																																																																																																									
65.	3 Packmeister	4 050	4 050	4 250																																																																																																																																																									
65.	1 Schaffner	900	900	900																																																																																																																																																									
65.	1 desgl.	—	900	900																																																																																																																																																									
65.	1 desgl.	—	—	900																																																																																																																																																									
65.	2 Bremser	1 600	1 600	1 600																																																																																																																																																									
65.	1 desgl.	—	800	800																																																																																																																																																									
65.	1 desgl.	—	—	800																																																																																																																																																									
62.	2 Weichenwärter I. Kl.	—	—	2 000																																																																																																																																																									
		<i>M.</i>	56 700	64 987½	77 350																																																																																																																																																								

Außer den in den Positionen 49—67 enthaltenen Beträgen sind für die Beamten der Werkstätten-Verwaltung einschließlich der Werkstätten-Materialien-Verwaltung und der Fettgas-Anstalt, deren Gehalte auf den betreffenden Vorschuß-Konten verbucht werden, nach dem Personal-Voranschlag vorgeesehen:

Buch-Nr.	Ausgabe.	Ausgabe für:					
		1894		1895		1896	
		tatsächliche				in den Etat eingestellte	
	M	₤	M	₤	M	₤	
63.	Der Verkehrs-Kontroleure	6 700	—	9 500	—	9 500	—
		(6 800	—)	(6 800	—)	(7 000	—)
64.	Des Abfertigungsdienstes (Güter-Verwalter und Assistenten, Stationseinsteiger und als Staatsdiener angestellte Lademeister)	32 604	18	33 050	—	35 925	—
		(36 500	—)	(37 700	—)	(38 600	—)
65.	Des Zugbegleitungsdienstes (Zugführer, Packmeister, Schaffner und als Staatsdiener angestellte Bremser)	91 624	52	102 996	09	115 838	32
		(101 780	—)	(106 600	—)	(112 200	—)
66.	Des Betriebs-Maschinen-Inspectors und der Betriebs- Werkmeister	10 500	—	10 500	—	10 650	—
		(9 900	—)	(9 900	—)	(9 900	—)
67.	Der Lokomotivbeamten (Lokomotivführer und als Staats- diener angestellte Lokomotivführer-Gehülfen und Ma- schinenhaus-Vormänner)	89 404	40	95 861	12	106 304	17
		(89 700	—)	(93 400	—)	(99 900	—)
	Zusammen Titel I	685 286	51	743 110	38	824 973	33
		(719 630	—)	(744 050	—)	(773 250	—)
	Zu Titel I ist zu bemerken, daß den eingeklammerten Voranschlagssummen (1894/96) hinzugehen die regulativ- und budgetmäßig bewilligten Gehalte, nämlich:						
	für 1894	1 900	M				
	" 1895	55 073	"				
	" 1896	102 973	"				
	Titel Ia. Gemeinsame Ausgaben.						
	Zu Gehaltszulagen und Personalvermehrungen (zur Ver- wendung für das Staatsdiener-Personal innerhalb des Gehalts-Regulativs bezw. der budgetmäßigen Bewilli- gungen						
		—	—	—	—	—	—
		(10 000	—)	(10 000	—)	(10 000	—)
	Titel II. Andere persönliche Ausgaben.						
68.	Remunerationen und sonstige feste Vergütungen der nicht als Staatsdiener angestellten Beamten und Be- diensteten	536 140	42	556 417	35	622 230	—
		(576 000	—)	(600 000	—)	(617 000	—)

Veranschlagte Ausgabe für:			Bemerkungen.
1897	1898	1899	
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	
9 900	9 900	9 900	für 1897 43 970 <i>M.</i> " 1898 46 020 " " 1899 47 080 "
			Hierin sind folgende budgetmäßige Stellen enthalten:
42 187½	43 412½	45 487½	1897 1898 1899 <i>M. M. M.</i>
			1 Rechnungsbeamter III. Kl. mit 1400 1400 1550
			1 Werkmeister I. Kl. mit 2950 2950 2950
121 470	125 957½	129 845	1 Werkstätten-Vormann mit 1200 1300 1300
			1 desgl. mit — 1300 1300
			1 Maschinenwärter mit 1080 1080 1080
10 950	10 950	11 100	<i>M.</i> 6630 8030 8180
			Abgesehen von Titel Ia sind also für die regulativ- und budgetmäßig bewilligten Stellen, ausschließlich der für die Strecke Delmenhorst-Heesepe, an Gehalten im Ganzen vorgesehen:
112 750	117 725	124 912½	für 1897 923 900,— <i>M.</i> " 1898 959 087,50 " " 1899 997 960,— "
			Eine Uebersicht zu Titel I, betreffend die Gehalte der etatsmäßigen Beamten, liegt unter Nr. 7 an.
879 930	913 067½	950 880	
3 000	3 000	3 000	Die Verrechnung der hier vorgeesehenen Beträge hat auf die entsprechenden Gehaltspositionen zu erfolgen.
666 880	697 640	734 480	Zu Pos. 68 und 68I. Uebersicht liegt unter Nr. 8 an.

Buch=Pos.	Ausgabe.	Ausgabe für:					
		1894		1895		1896	
		tatsächliche				in den Etat eingestellte	
		M	§	M	§	M	§
68 I.	Desgleichen für Beamte der Schiffahrtsanstalten in Nordenham	—	—	—	—	—	—
69.	Funktions- und Expeditionszulagen der Beamten und Bediensteten sowie Kopialien	4 853	03	4 755	40	6 000	—
		(6 000	—)	(6 000	—)	(6 000	—)
70.	Stellvertretungskosten, Kommandogelder u. s. w.	57 407	55	41 831	02	59 000	—
		(55 000	—)	(57 000	—)	(59 000	—)
71.	Orts- und Theurungszulagen (Stationszulagen) Mieths- entschädigungen u. s. w.	2 442	85	2 442	24	2 650	—
		(2 900	—)	(2 800	—)	(2 700	—)
72.	Reise- und Umzugskosten (Diäten und Nachtgelder)	25 326	54	25 586	58	28 000	—
		(28 000	—)	(28 000	—)	(28 000	—)
73.	Uebernachtungs- und Kilometergelder, Nachgelder und Reservestunden-Vergütung, sowie Regelmäßigkeits-Prämien der Rangirer u. s. w.	138 558	63	147 708	50	156 500	—
		(147 500	—)	(152 500	—)	(156 500	—)
74.	Prämien für Material-Ersparnisse, für Entdeckung von Schienen-, Rad- und Achsbrüchen u. s. w.	45 479	26	50 246	06	55 600	—
		(51 800	—)	(53 600	—)	(55 600	—)
75.	Tage- und Stücklöhne, einschließlich der Löhne für die Arbeiter der Betriebsmaterialien-Verwaltung und ausschließlich derjenigen der Bahnunterhaltungs- und der Werkstättenarbeiter	347 537	43	379 300	50	365 000	—
		(340 000	—)	(350 000	—)	(360 000	—)
76.	Für Dienstkleidung und Dienstkleiderentschädigung (einschließlich Anschaffungs- und Unterhaltungskosten für Pelze und Filzschuhe des Fahr- und Lokomotivpersonals u.)	40 130	33	42 802	46	45 000	—
		(43 000	—)	(44 000	—)	(45 000	—)
77.	Mantogelder für Kasseführer, Ersatzleistung für falsches Geld	199	90	51	35	200	—
		(100	—)	(100	—)	(100	—)
78.	Außerordentliche Remunerationen und Gratifikationen	914	98	411	91	1 000	—
		(1 000	—)	(1 000	—)	(1 000	—)

Veranschlagte Ausgabe für:			Bemerkungen.
1897	1898	1899	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
2 620	2 700	2 700	Es sind hier nur diejenigen Angestellten berücksichtigt, die unmittelbar für die Schifffahrtsanstalten verwendet werden. (1 Nachtwächter und 2 Arbeiter).
5 500	5 500	5 500	Uebersicht liegt unter Nr. 9 an.
59 100	60 100	61 100	Die Ausgabe, welche nur geschätzt werden kann, wird sich für das Jahr 1896 voraussichtlich auf 58—59 000 <i>M</i> stellen. Ein mäßiger Aufschlag ist für die Bahn Oldenburg-Brake in Anschlag gebracht.
2 450	2 450	2 450	Uebersicht liegt unter Nr. 10 an.
26 000	26 000	26 000	Die in den Jahren 1894 und 1895 verausgabten Beträge sind, nach oben abgerundet, eingestellt und eine Mehr-Ausgabe nicht veranschlagt, da in der Gewährung von Diäten u. innerhalb der gesetzlichen Grenzen Aenderungen in Aussicht genommen sind.
171 000	176 000	180 000	Uebersicht liegt unter Nr. 11 an.
57 050	59 250	61 350	Uebersicht liegt unter Nr. 11 an.
350 000	341 000	325 000	Uebersicht liegt unter Nr. 12 an.
52 180	48 000	51 590	Berechnung liegt unter Nr. 13 an. Im Besonderen wird auf die der Berechnung anliegende Begründung Bezug genommen.
150	150	150	Manfogelder werden den diesseitigen Kassenbeamten nicht gewährt. Für Ersatzleistung für falsches Geld werden durchschnittlich jährlich 150 <i>M</i> genügen.
1 500	1 500	1 500	Es wird beabsichtigt, regelmäßige Unterrichtsstunden für Hilfsarbeiter und andere in der Ausbildung befindliche Bedienstete einzurichten. Zur Bewilligung von Belohnungen für die Beamten, welche diesen Unterricht zu ertheilen haben, sowie für Belohnungen an Beamte und Angestellte für außerordentliche Dienstleistungen sind daher Ausgaben vorgezogen. — In Preußen werden für derartige besondere Leistungen ebenfalls Mittel zur Verfügung gestellt.

Buch-Nr.	Ausgabe.	Ausgabe für:					
		1894		1895		1896	
		tatsächliche				in den Etat eingestellte	
	M	ſ	M	ſ	M	ſ	
79.	Kosten für ärztliche Untersuchungen von Beamten und Arbeitern (soweit dieselben nicht den Krankenkassen zur Last fallen)	509 (700	04 —)	1 347 (700	26 —)	1 000 (700	— —)
80.	Statutenmäßiger Zuschuß zur Betriebs- und Werkstätten-Krankenkasse	15 950 (18 000	95 —)	17 605 (19 000	20 —)	19 350 (19 500	— —)
81.	Pensionen	32 832 (25 000	50 —)	38 267 (29 000	33 —)	45 000 (33 000	— —)
82.	Wartegelder	20 468 (32 000	75 —)	13 808 (36 000	75 —)	18 000 (40 000	— —)
83.	Gnadenquartale	5 541 (3 500	75 —)	3 418 (4 500	50 —)	5 500 (5 500	— —)
84.	Zuschuß zur Unterstützungskasse	—	—	—	—	—	—
85.	Staatliche Wittwenkassen-Beiträge für die Eisenbahn-Beamten	23 129 (23 000	61 —)	20 067 (24 000	69 —)	25 000 (25 000	— —)
86.	Beiträge des Arbeitgebers (der Eisenbahn-Verwaltung) zu den Kosten der Invaliditäts- und Altersversicherung .	13 851 (16 000	73 —)	14 905 (17 000	94 —)	17 350 (17 500	— —)

Veranschlagte Ausgabe für:			Bemerkungen.																														
1897	1898	1899																															
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>																															
900	900	900	Mit Rücksicht darauf, daß fortan alljährlich annähernd 200 Nachprüfungen des Seh- und Hörvermögens, sowie des Farbensinns auszuführen sind, ist der im Voranschlage für 1894/96 bewilligte Satz von 700 <i>M</i> auf jährlich 900 <i>M</i> erhöht worden.																														
19 000	19 000	19 500	Eine mäßige Vermehrung des Personals und eine theilweise Aufbesserung des Diensteinkommens ist angenommen.																														
42 000	46 000	50 000	Stand am 1. Juli 1896 nach dem unter Nr. 14 anliegenden Verzeichnisse = 38 438,50 <i>M</i> . Mit dem zunehmenden Alter der Beamten ist auf eine jährliche Steigerung Bedacht zu nehmen.																														
18 000	20 000	22 000	Stand am 1. Juli 1896 nach dem zu Position 81 anliegenden Verzeichnisse 16 935 <i>M</i> . Im Uebrigen wie zu Pos. 81.																														
5 500	6 000	6 500	Wie zu Pos. 81 und 82.																														
—	—	—	Der auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1883, Art. 19, Abs. 2, Ziffer 1, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung, bis 1. Januar 1894 gezahlte Zuschuß entfällt gemäß der Ziffer 2 des Schreibens des Landtags vom 15. Dezember 1893.																														
28 000	29 000	30 000	Für 1896 sind rund 26 500 <i>M</i> gezahlt. Mit Rücksicht auf die Vermehrung des angestellten Personals sind für 1897/99 28 000 <i>M</i> , 29 000 <i>M</i> und 30 000 <i>M</i> eingestellt.																														
17 000	17 000	17 500	Im Jahre 1895 sind an Beitragsmarken zur Verwendung gekommen: <table style="margin-left: 2em;"> <tr> <td>925</td> <td>Stück der</td> <td>I. Lohnklasse</td> <td>je 14 <i>S</i></td> <td>=</td> <td>129,50 <i>M</i></td> </tr> <tr> <td>7 159</td> <td>" "</td> <td>II.</td> <td>" "</td> <td>20 "</td> <td>1 431,80 "</td> </tr> <tr> <td>76 168</td> <td>" "</td> <td>III.</td> <td>" "</td> <td>24 "</td> <td>18 280,32 "</td> </tr> <tr> <td>45 472</td> <td>" "</td> <td>IV.</td> <td>" "</td> <td>30 "</td> <td>13 641,60 "</td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: right;">Zusammen</td> <td>33 483,22 <i>M</i></td> </tr> </table> <p>Hiervon entfällt auf den Arbeitgeber, die Eisenbahn-Verwaltung, die Hälfte mit 16 741,61 "</p> <p>Davon sind der Betriebskasse durch Dritte (Baufonten, Private u.) erstattet 1 835,67 "</p> <p style="text-align: right;">Bleiben 14 905,94 <i>M</i></p> <p>Eingestellt sind für 1897/99 17 000 <i>M</i>, 17 000 <i>M</i> und 17 500 <i>M</i>, wobei eine Personalvermehrung und ferner ein theilweises Aufrücken der Versicherten von niederen in höhere Lohnklassen in Folge Lohn-erhöhung berücksichtigt sind.</p>	925	Stück der	I. Lohnklasse	je 14 <i>S</i>	=	129,50 <i>M</i>	7 159	" "	II.	" "	20 "	1 431,80 "	76 168	" "	III.	" "	24 "	18 280,32 "	45 472	" "	IV.	" "	30 "	13 641,60 "	Zusammen					33 483,22 <i>M</i>
925	Stück der	I. Lohnklasse	je 14 <i>S</i>	=	129,50 <i>M</i>																												
7 159	" "	II.	" "	20 "	1 431,80 "																												
76 168	" "	III.	" "	24 "	18 280,32 "																												
45 472	" "	IV.	" "	30 "	13 641,60 "																												
Zusammen					33 483,22 <i>M</i>																												

Buch-Post.	Ausgabe.	Ausgabe für:					
		1894		1895		1896	
		thatsächliche				in den Etat eingestellte	
		M	§	M	§	M	§
87.	Insgemein	128	36	79	50	1 850	—
		(1 500)	—	(1 800)	—	(1 900)	—
	Zusammen Titel II	1 311 403	61	1 361 765	54	1 474 230	—
		(1 371 000)	—	(1 427 000)	—	(1 474 000)	—
Abtheilung B. Sachliche Ausgaben.							
Titel III. Allgemeine Kosten.							
88.	Bureau-Bedürfnisse, als: Buchbinderarbeiten, Schreib-, Zeichen-, Packmaterialien, Bücher und andere Drucksachen, Karten, Pläne, Herstellungskosten für Fahrkarten, Fahrpläne, ferner Plomben, Plombenschnüre, Beklebezettel u. s. w.	58 202	21	62 430	95	59 000	—
		(57 000)	—	(58 000)	—	(59 000)	—
89.	Heizung, Erleuchtung und Reinigung der Diensträume (einschließlich Wartezimmer, Bahnwärter- u. s. w. Buden, der Beleuchtung der Bahn und der Bahnhöfe, der optischen Telegraphen, sowie der Erleuchtung und Heizung der Lokomotivschuppen und Erleuchtung der Wasserstationen u. s. w.), sowie Haltung von Wächterhunden und Beseitigung des Ungeziefers auf den Güterböden	84 207	96	101 425	54	87 000	—
		(85 000)	—	(86 000)	—	(87 000)	—
90.	Instandhaltung und Ergänzung der Inventarien (mit Ausnahme der unter Titel IV a Post. 121 und 122 und Titel V b aufgeführten)	24 740	72	29 299	15	28 500	—
		(26 000)	—	(26 500)	—	(27 000)	—

Veranschlagte Ausgabe für:			Bemerkungen.																				
1897	1898	1899																					
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>																					
860	960	870	Der voraussichtlichen Ausgabe des laufenden Jahres entsprechend veranschlagt.																				
1525 690	1 559 150	1 599 090																					
63 600	64 750	65 850	Unter Annahme einer mäßigen Verkehrssteigerung und nach Hinzutritt der Bahn Oldenburg-Brake werden die eingestellten Beträge im Hinblick auf die Ausgaben der Vorjahre für erforderlich gehalten.																				
108 000	110 000	113 000	Die Ausgabe für 1896 wird sich voraussichtlich auf rund 105 000 <i>M.</i> belaufen. Die Steigerung der Ausgaben entspricht der größeren Anzahl der Stationen (Oldenburg-Brake) und der Absicht der besseren Beleuchtung der größeren Stationen, namentlich auch der Rangirgleise. Für elektrische Beleuchtung des Bahnhofs Brake sind anschlagsmäßig jährlich 1200 <i>M.</i> vorgesehen, desgleichen für Zever (Bahnhof) 1500 <i>M.</i> Der Betrag der Kosten der elektrischen Beleuchtung des Bahnhofs Oldenburg ist noch nicht anzugeben, da ein endgültiges Projekt noch nicht vorliegt, daher auch das Mehr gegenüber der jetzigen Beleuchtung nicht feststeht.																				
32 000	33 000	33 000	Die Ausgabe für das Jahr 1896 wird sich voraussichtlich auf rund 30 000 <i>M.</i> belaufen. Da in den nächsten Jahren eine Erneuerung älterer und abgenutzter Inventarien zu erfolgen hat, sowie in Folge der Vermehrung der Stationen (insbesondere Oldenburg-Brake) wird der jährliche Bedarf auf 32—33 000 <i>M.</i> veranschlagt. In diesen Beträgen sind enthalten:																				
			<table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th>1897</th> <th>1898</th> <th>1899</th> </tr> <tr> <th></th> <th><i>M.</i></th> <th><i>M.</i></th> <th><i>M.</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) für Beschaffung von 2 Stück Bahnsteigautomaten je 200 <i>M.</i></td> <td>400</td> <td>—</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>b) für Auspolitur der Möbel in den Wartesälen</td> <td>1000</td> <td>1000</td> <td>1000</td> </tr> <tr> <td>c) für Anschaffung von 20 Betten für das Fahr- und Lokomotivpersonal, je 150 <i>M.</i></td> <td>1000</td> <td>1000</td> <td>1000</td> </tr> </tbody> </table>		1897	1898	1899		<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	a) für Beschaffung von 2 Stück Bahnsteigautomaten je 200 <i>M.</i>	400	—	—	b) für Auspolitur der Möbel in den Wartesälen	1000	1000	1000	c) für Anschaffung von 20 Betten für das Fahr- und Lokomotivpersonal, je 150 <i>M.</i>	1000	1000	1000
	1897	1898	1899																				
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>																				
a) für Beschaffung von 2 Stück Bahnsteigautomaten je 200 <i>M.</i>	400	—	—																				
b) für Auspolitur der Möbel in den Wartesälen	1000	1000	1000																				
c) für Anschaffung von 20 Betten für das Fahr- und Lokomotivpersonal, je 150 <i>M.</i>	1000	1000	1000																				



Buch-Post.	Ausgabe.	Ausgabe für:					
		1894		1895		1896	
		tatsächliche				in den Etat eingestellte	
		M	ſ	M	ſ	M	ſ
91.	Entschädigung für Benutzung fremder Grundstücke, Miete für Dienstgebäude und Dienstwohnungen, einschließlich der Kosten für deren Unterhaltung	3 152	19	4 350	05	5 250	—
		(4 000	—)	(4 000	—)	(4 000	—)
92.	Steuern (mit Ausnahme der Eisenbahnsteuer), Kommunalabgaben und öffentliche Lasten	6 691	38	5 400	25	7 000	—
		(6 000	—)	(6 000	—)	(6 000	—)
93.	Feuer- und andere Versicherungsbeiträge (Brandkassenbeiträge)	8 236	52	7 909	50	8 000	—
		(7 000	—)	(7 000	—)	(7 000	—)
94.	Gerichtskosten, Anwaltsgebühren, Stempel, ferner Fortschreibungs- und Vermessungsgebühren	139	43	173	86	500	—
		(500	—)	(500	—)	(500	—)
95.	Kosten des Geldverkehrs mit Banken	112	60	44	95	100	—
		(100	—)	(100	—)	(100	—)
96.	Insertions- und Portokosten, sowie Telegrammgebühren	2 324	27	2 199	81	2 300	—
		(2 300	—)	(2 300	—)	(2 300	—)
97.	Erfahleistungen für verlorene, verdorbene und beschädigte Transportgegenstände, Ergänzung beschädigter Embalagen, sowie für Lieferfristüberschreitungen	3 104	15	1 555	61	3 100	—
		(1 800	—)	(1 800	—)	(1 800	—)
	Entschädigung auf Grund der Haftpflichtgesetze (Gesetz vom 7. Juni 1871; Post. 98—100).						
	a) in Folge direkter Verpflichtung der eigenen Bahn:						
98.	Einmalige Abfindungen, einschließlich der Kosten des Heilverfahrens und der Beerdigung	—	—	70	83	500	—
		(500	—)	(500	—)	(500	—)
99.	Fortlaufende Zahlungen	3 065	—	2 791	35	4 000	—
		(4 000	—)	(4 500	—)	(5 000	—)
100.	b) in Folge der vertragsmäßigen Uebernahme fremder Verpflichtungen	—	—	—	—	100	—
		(100	—)	(100	—)	(100	—)

Veranschlagte Ausgabe für:			Bemerkungen.
1897	1898	1899	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
			d) für Anschaffung von 9 Rettungskästen mit Zubehör à 90 <i>M</i> 810 — — e) für Anschaffung von 3 eisernen Geldschränken für Stationskassen, je 270 <i>M</i> 270 270 270 f) für Anschaffung einer neuen Fahrkartendruckmaschine 1750 — — g) für Anschaffung von 3 Feuerspritzen je 2000 <i>M</i> — 4000 2000 <u><i>M</i> 5230 6270 4270</u>
5 500	5 500	5 500	Uebersicht liegt unter Nr. 15 an.
7 500	7 500	7 500	Wegen Hinzutritts der Bahn Oldenburg-Brake werden durchschnittlich jährlich 7500 <i>M</i> erforderlich sein.
10 000	10 000	10 000	Für 1896 wird die Ausgabe sich auf 13 500—14 000 <i>M</i> in Folge der hohen Brandkastenbeiträge belaufen. Unter Annahme einer Ermäßigung der Beiträge in den nächsten Jahren einerseits und unter Berücksichtigung des Hinzukommens der neuen Gebäude der Oldenburg-Braker Bahn andererseits wird ein jährlicher Betrag von 10 000 <i>M</i> erforderlich sein.
500	500	500	Wie in voriger Periode eingestellt.
100	100	100	Wie in voriger Periode eingestellt. Es wird bemerkt, daß die Kosten in Provisionen für durch die Bank zu leistende Zahlungen in nichtdeutscher Münzwährung bestehen.
2 400	2 400	2 400	Den Ausgaben der letzten Jahre entsprechend veranschlagt.
3 500	3 500	3 500	Den Verkehrs-Einnahmen entsprechend veranschlagt.
500	500	500	Wie für 1894/96 veranschlagt.
3 000	3 500	4 000	Stand am 1. Juli 1896 2680 <i>M</i> ; auf eine mäßige Steigerung ist Bedacht genommen. Zu Post. 100. Wie für 1894/96 eingestellt.
100	100	100	

Buch=Pos.	Ausgabe.	Ausgabe für:					
		1894		1895		1896	
		thatsächliche				in den Etat eingestellte	
		M	§	M	§	M	§
101.	Zahlung auf Grund der Unfallversicherungsgesetze	10 581 (10 000)	63 —	11 917 (11 000)	48 —	12 000 (12 000)	— —
102.	Zahlungen auf Grund des Oldenburgischen Gesetzes, betreffend Fürsorge für Staatsdiener und deren Hinterbliebene infolge von Betriebsunfällen	1 (500)	25 —	— (500)	— —	500 (500)	— —
103.	Sonstige Entschädigungen, insbesondere Rückzahlung von Fahr- und Frachtgeldern, An- und Abfuhrkosten, sowie von Lager-, Stand- und Wiegegeld, — insofern die zuviel erhobene Einnahme nicht mehr abgesetzt werden kann	14 (4 200)	— —	734 (4 200)	30 —	1 000 (4 200)	— —
104.	Erhebliche Reparaturen und Erneuerungen von Bahnanlagen und Bauwerken, sowie Betriebsmitteln infolge von außergewöhnlichen Naturereignissen	— (12 000)	— —	4 027 (12 000)	81 —	12 000 (12 000)	— —
105.	Entschädigungen (Zahlungen an Dritte) für Wald- und Haide- u. s. w. Brände	33 (500)	— —	20 (500)	— —	500 (500)	— —
106.	Beiträge zu den Kosten des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen	662 (1 260)	— —	649 (1 260)	— —	1 260 (1 260)	— —
107.	Kosten von Konferenzen, Versammlungen (ausschließlich der Diäten und Nachtgelder, Titel II, Pos. 72), einschließlich des damit verbundenen Repräsentationsaufwandes	59 (500)	40 —	— (500)	— —	500 (500)	— —
108.	Ausschmückung der Bahnhöfe und Verwaltungsgebäude u. s. w. bei festlichen Gelegenheiten	1 093 (1 000)	66 —	2 408 (1 000)	42 —	1 000 (1 000)	— —
109.	Prämien für die Ermittlung und Anzeige von Dieben an Eisenbahnfrachtgut und Materialien u. s. w., von Urhebern betriebsgefährlicher Bahnfrevel, sowie für die Abwendung von betriebsgefährlichen Ereignissen; Vergütung an die Postverwaltung für Benutzung der Fernsprecheinrichtungen, sowie sonstige und unvorhergesehene Ausgaben	680 (2 000)	31 —	1 231 (2 000)	50 —	1 000 (2 000)	— —

Veranschlagte Ausgabe für:			Bemerkungen.																
1897	1898	1899																	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>																	
13 000	14 000	15 000	<p>Zu Post. 101. Die bis zum 1. Juli 1896 festgesetzten Renten betragen in runden Summen:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Für</td> <td>1897:</td> <td>1898:</td> <td>1899:</td> </tr> <tr> <td></td> <td>10 926 <i>M</i></td> <td>10 663 <i>M</i></td> <td>10 538 <i>M</i></td> </tr> <tr> <td>Für hinzukommende Fälle angenommen</td> <td>2 074 "</td> <td>3 337 "</td> <td>4 462 "</td> </tr> <tr> <td>Zusammen</td> <td>13 000 <i>M</i></td> <td>14 000 <i>M</i></td> <td>15 000 <i>M</i></td> </tr> </table> <p>Berücksichtigt sind nur die der Betriebskasse zur Last fallenden Beträge.</p>	Für	1897:	1898:	1899:		10 926 <i>M</i>	10 663 <i>M</i>	10 538 <i>M</i>	Für hinzukommende Fälle angenommen	2 074 "	3 337 "	4 462 "	Zusammen	13 000 <i>M</i>	14 000 <i>M</i>	15 000 <i>M</i>
Für	1897:	1898:	1899:																
	10 926 <i>M</i>	10 663 <i>M</i>	10 538 <i>M</i>																
Für hinzukommende Fälle angenommen	2 074 "	3 337 "	4 462 "																
Zusammen	13 000 <i>M</i>	14 000 <i>M</i>	15 000 <i>M</i>																
500	500	500	<p>Zu Post. 102. Auch für 1897/99 dürften die bisherigen Voranschlagsbeträge von jährlich 500 <i>M</i> genügen.</p>																
750	750	750	<p>Zu Post. 103. Nach den Erfahrungen der Vorjahre dürften jährlich 750 <i>M</i> genügen.</p>																
12 000	12 000	12 000	<p>Zu Post. 104 und 105. Die Beträge können nur auf Schätzung beruhen, daher sind die für 1894/96 bewilligten Summen auch für 1897/99 wieder eingestellt.</p>																
500	500	500																	
800	800	800	<p>Zu Post. 106. Infolge Hinzutritts der Oldenburg-Braker Bahn werden jährlich 800 <i>M</i> erforderlich sein.</p>																
500	500	500	<p>Zu Post. 107. Wie in voriger Periode eingestellt.</p>																
1 500	1 500	1 500	<p>Zu Post. 108. Für 1896 wird sich die Ausgabe auf 2000 <i>M</i> belaufen. Die verhältnismäßig hohen Beträge der Jahre 1895 und 1896 sind auf die Ausschmückung des Bahnhofes Oldenburg, gelegentlich der Beisezung Ihrer Königlichen Hoheiten der Frau Erbgroßherzogin und der Frau Großherzogin zurückzuführen. Für 1897/99 dürften jährlich 1500 <i>M</i> genügen.</p>																
1 500	1 500	1 500	<p>Zu Post. 109 und 110. Nach den Erfahrungen der Vorjahre und unter Annahme einer mäßigen Verkehrssteigerung sind jährlich 1500 <i>M</i> bzw. 500 <i>M</i> eingestellt.</p>																

Buch=Pos.	Ausgabe.	Ausgabe für:					
		1894		1895		1896	
		thatfächliche		thatfächliche		in den Etat eingestellte	
		M	ſ	M	ſ	M	ſ
110.	Etwaige nicht ersezte Kosten der zollamtlichen Abfertigung u. f. w., Kollgelder und Kosten für Umladen lauffähiger Wagen	493	30	346	53	600	—
		(1 000	—)	(1 000	—)	(1 000	—)
	Zuf. Titel III	207 594	98	238 986	89	235 710	—
		(227 260	—)	(231 260	—)	(235 260	—)
	Titel IV. Kosten (persönliche und sachliche) der Unterhaltung der Bahnanlagen.						
	IV a. Anlagen auf freier Strecke, einschl. der durchgehenden Hauptgleise in den Bahnhöfen.						
111.	Unterhaltung des Bahnkörpers, der Böschungen, Banketts und aller Nebenanlagen, als: Seitenwege, Rampen, Gräben, Abpflasterungen, Futtermauern, Uferdeckungen (Schlengen), sowie der Wegeübergänge in Schienenhöhe nebst Zubehör	16 335	77	12 402	97	24 514	—
		(22 600	—)	(22 600	—)	(22 600	—)
112.	Unterhaltung des Gleises (mit Ausschluß der Materialien)	150 547	69	167 015	31	154 739	—
		(148 650	—)	(148 650	—)	(148 650	—)
113.	Beschaffung des Kiefes und sonstigen Bettungsmaterials (frei Verwendungsstelle)	27 332	22	29 304	37	69 611	—
		(33 950	—)	(33 950	—)	(33 950	—)
114.	Unterhaltung der Unterführungen	132	82	349	45	620	—
		(620	—)	(620	—)	(620	—)
115.	Unterhaltung der Bahnüberbrückungen	216	69	189	98	820	—
		(280	—)	(280	—)	(280	—)
116.	Unterhaltung der Durchlässe und Brücken (ausschließl. der Seitendurchlässe in den Wegeübergängen und Seitenwegen, Pos. 111)	12 954	88	17 985	85	56 680	—
		(12 800	—)	(12 800	—)	(12 800	—)
117.	Unterhaltung der Tunneln	—	—	—	—	—	—
118.	Unterhaltung der Hecken (Einfriedigungen) auf freier Strecke, Baumpflanzungen (Baumschulen), Schranken, Warnungstafeln, Neigungs- und Krümmungszeiger, Bahnrevisionszeichen, Nummer- und Grenzsteine u. f. w.	28 496	90	16 713	35	34 023	—
		(27 400	—)	(27 400	—)	(27 400	—)
119.	Wegräumung des Schnees, Instandhaltung und Ergänzung der Schneeschutzanlagen sowie das Bestreuen der Schienen bei Glätteis	20 304	08	1 047	82	11 590	—
		(9 180	—)	(9 180	—)	(9 180	—)

Veranschlagte Ausgabe für:			Bemerkungen.
1897	1898	1899	
M.	M.	M.	
500	500	500	
268 250	273 900	279 500	
23 340	22 340	22 340	<p>Zu Titel IV. Pof. 111—134 (einschl.) Die hier vorgesehenen Ausgaben sind in besonderen, von den Bahnmeistern aufgestellten, von den Bezirks-Inspektoren nachgesehenen und alsdann revidirten Bedürfnis-Stats nach den betr. Positionen veranschlagt.</p> <p>Die Begründung im Einzelnen wird daher hier erübrigen können. Im Allgemeinen ist nur noch zu bemerken, daß vom 1. Januar 1897 an die Kosten der Unterhaltung der Bareler Nebenbahnen und der Bahn Oldenburg-Brake, die bis dahin von den betr. Bauconten zu tragen waren, auf die Eisenbahn-Betriebskasse übernommen werden. Erklärt sich hieraus schon ein Mehr an Unterhaltungskosten gegenüber denjenigen in der laufenden Finanzperiode — namentlich auf Titel IV b, so muß auch der Bedarf in der kommenden Finanzperiode durchweg als ein größerer bezeichnet werden. Auf die besondere Begründung der Pof. 132 L. darf hingewiesen werden. —</p>
166 426	164 491	156 031	
23 309	17 549	15 149	
511	511	511	
620	740	620	
44 424	23 078	24 653	
—	—	—	
29 026	28 263	28 683	
8 450	8 450	8 450	

Buch- Post.	Ausgabe.	Ausgabe für:					
		1894		1895		1896	
		thatsächliche				in den Etat eingestellte	
	M	§	M	§	M	§	
120.	Wundhalten der Schutzstreifen in den angrenzenden Forsten und Haidegegenden, sowie Feuerwachen behufs Verhütung von Wald- und Haide- u. Bränden . . .	423	38	86	15	1 710	—
		(1 100	—)	(1 100	—)	(1 100	—)
121.	Anschaffung und Unterhaltung der zur Instandhaltung der Bahn- und Bahnhofsanlagen erforderlichen Gerätschaften, desgl. der Bahnmeisterwagen und Drahsinen, auch der Pontons und der Lokomobilen, für letztere einschließl. des Heizungs-, Beleuchtungs-, Schmier- und Fußmaterials . . .	8 377	62	8 060	65	8 307	—
		(7 780	—)	(7 780	—)	(7 780	—)
122.	Unterhaltung der Bahnmeister-, Brücken- und Bahnwärter-Wohnhäuser, einschließl. der Brunnen bei denselben, sowie der Blockstationen und der Wärter- und Signalbuden (längs der Strecken) nebst deren Ausstattungsgegenständen	11 475	32	12 998	44	20 427	—
		(13 940	—)	(13 940	—)	(13 940	—)
123.	Unterhaltung außergewöhnlicher Anlagen (geneigte Ebenen, Trajekte, Militäranlagen u. s. w.) . . .	—	—	—	—	589	—
		(500	—)	(500	—)	(500	—)
124.	Insgemein: Ausgaben für die Untersuchung der Festigkeit von Baumaterialien und für anderweite auf die Unterhaltung der Bahnanlagen (Tragfähigkeit der Brücken u. s. w.) bezughabende Versuche, sowie für Neukultur von Dienstland	2 170	65	3 035	91	9 562	—
		(5 795	—)	(5 795	—)	(5 795	—)
	Zus. Titel IV a	278 768	02	269 190	25	393 192	—
		(284 595	—)	(284 595	—)	(284 595	—)
	IV b. Bahnhofsanlagen.						
125.	Unterhaltung des Bahnkörpers, der Einfriedigungen, Pflanzungen, Gärten, Anfahrten und Verbindungsstraßen u.	36 880	27	22 060	34	36 673	—
		(32 830	—)	(32 830	—)	(32 830	—)
126.	Unterhaltung der Gebäude mit Ausschluß der zu Titel IV a, Post. 122 und Titel IV b, Post. 127 und 131 aufgeführten (hierher gehören die Verwaltungsgebäude, die Stationsgebäude, die Güterschuppen und Umladebühnen, sowie die Bahnsteig- und Gleis-Überdachungen)	40 444	08	46 363	48	55 672	—
		(38 030	—)	(39 830	—)	(38 030	—)
127.	Unterhaltung der Nebengebäude, wie Weichenwärter- und Portierwohnhäuser und Buden, Arbeiterwohnungen, Signalbuden (auf den Bahnhöfen), Materialniederlagen, Magazingebäude, Spritzenhäuser, Wirthschafts- und Stallgebäude, Badeanstalten, Aborte, Eiskeller u. s. w., sowie der Entwässerungsanlagen, Gasleitungen, Einrichtungen zur elektrischen Beleuchtung, der Vieh- und Wagenrampen (Laderampen), der Lade- und Lagerplätze, Ladefräse, Brückenwaagen, Ladeprofile, Stations- und Wirthschaftsbrunnen, Bahnsteige, Laternen, Laternenständer, äußeren Uhren, Glocken, Pressböcke u. s. w.	29 627	58	26 870	33	47 508	—
		(26 770	—)	(26 770	—)	(26 770	—)

Veranschlagte Ausgabe für:			1897	Bemerkungen.	1898
1897	1898	1899			
M.	M.	M.	M.		M.
770	770	770	32 250	Unterhaltung der Hebebrücke (aller nicht durchgehenden) (Gehalts) mit Ausschlag der Marknoten	128
			3 092	Erhaltung des Rades und sonstigen Zubehörs (Gehalts) (aus für Heben (frei Veranschlagung))	129
7 620	8 160	8 560	19 314	Unterhaltung der Festung, einschließlich der (sonst) (Gehalts) (aus für Heben (frei Veranschlagung)) (aus für Heben (frei Veranschlagung))	130
20 480	18 289	16 729	12 813	Unterhaltung und Reinigung der Holzmühle- und Fäb- (aus für Heben (frei Veranschlagung)) (aus für Heben (frei Veranschlagung)) (aus für Heben (frei Veranschlagung))	131
110	110	110	12 813	Unterhaltung der Fäb- (aus für Heben (frei Veranschlagung)) (aus für Heben (frei Veranschlagung)) (aus für Heben (frei Veranschlagung))	132
3 509	3 849	4 664	3 201	Unterhaltung der Fäb- (aus für Heben (frei Veranschlagung)) (aus für Heben (frei Veranschlagung)) (aus für Heben (frei Veranschlagung))	133
328 595	296 600	287 270	14 190		
56 283	53 348	46 688	11 878		
52 096	45 687	45 552	442		
			181 901		
			184 895		
44 568	33 176	34 951	8 117	IV. Telegraphen, Signalvorrichtungen und Zubehör	134



Buch-Pos.	Ausgabe.	Ausgabe für:					
		1894		1895		1896	
		thatsächliche				in den Etat eingestellte	
		M	§	M	§	M	§
128.	Unterhaltung der Nebengleise (aller nicht durchgehenden Gleise) mit Ausschluß der Materialien	25 208 (32 420)	64 —	23 941 (32 420)	70 —	34 739 (32 420)	— —
129.	Beschaffung des Kieles und sonstigen Bettungsmaterials, auch für Weichen (frei Verwendungsstelle)	3 092 (8 710)	45 —	6 585 (8 710)	14 —	15 773 (8 710)	45 —
130.	Unterhaltung der Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen (einschl. Weichenlaternen) und sonstiger mechanischer Vorrichtungen, namentlich auch Weichen und Signalstellwerke	19 314 (18 700)	44 —	14 953 (18 700)	27 —	23 038 (18 700)	— —
131.	Unterhaltung und Reinigung der Lokomotiv- und Wagenschuppen, Koks-, Kohlen- und Torfschuppen, der Kohlen- und Torfladebühnen, Feuergruben (einschließlich der Lösch- und Reinigungsgruben außerhalb der Schuppen), Wasserstationen, Wasserkrähne, Pumpen, Brunnen (ausschließlich Stations- und Wirthschaftsbrunnen), Röhrenleitungen, Wasserhebemaschinen, Hebekrähne u. s. w.)	12 813 (12 480)	63 —	10 836 (12 480)	61 —	16 201 (12 480)	— —
132.	Unterhaltung außerordentlicher Bahnhofsanlagen (Hebeanstalten, Schwellentränkungsanstalten, Desinfektionsanstalten, Piers- und Personenanleger u. s. w.) (ausschließlich des Bahnhofs Nordenham)	2 201 (14 190)	52 —	1 323 (14 190)	78 —	3 606 (14 190)	— —
132I.	Desgl. für die Schifffahrtsanlagen in Nordenham. (Die Voranschlagssummen pro 1894/96 sind in den eingeklammerten Beträgen zu Pos. 132 mit enthalten).	11 876	40	9 785	22	9 850	—
133.	Insgemein: Ausgaben für die Unterhaltung der Bahnhofsanlagen, welche unter den Positionen 125—132I nicht vorgesehen sind	442 (765)	10 —	2 318 (765)	37 —	1 743 (765)	— —
	Zus. Titel IVb	181 901 (184 895)	11 —	165 038 (186 695)	24 —	244 803 (184 895)	45 —
	IVc. Telegraphen, Signalvorrichtungen und Zubehör.						
134.	Unterhaltung der optischen Telegraphen nebst beweglichen und Ersatztheilen, sowie der Bahnhofssignale (Haltsignale, Korbscheiben, Laternen)	8 417 (5 000)	50 —	4 473 (5 000)	59 —	6 651 (5 000)	— —



Veranschlagte Ausgabe für:			1897	1898	1899	Bemerkungen.
1897	1898	1899				
M	M	M				
39 981	40 455	41 578				
7 240	5 280	4 780				
33 323	26 373	26 073				
12 473	12 363	12 333				
2 830	2 830	2 830				
18 400	18 400	18 400				Zu Pos. 132 I. Hinzugetreten sind die Kosten der Unterhaltung des Fischerhafens in Nordenham, und zwar für Baggerungen im Fischerhafen 1500 M, für Unterhaltung des hölzernen Piers im Fischerhafen 3000 M. Die Kosten der Baggerungen vor dem Weserpier, soweit solche nicht vertragsmäßig von Bremen (Weserkorrektion) zu tragen sind, werden ebenfalls aus dieser Position bestritten; eingestellt sind dafür jährlich 3000 M.
2 687	1 675	1 241				
269 881	239 587	234 426				
4 212	4 154	4 183				



Buch=Post.	Ausgabe.	Ausgabe für:					
		1894		1895		1896	
		tatsächliche		tatsächliche		in den Etat eingestellte	
		M	§	M	§	M	§
135.	Unterhaltung und Speisung der elektromagnetischen Telegraphen, der Leitungen, Sprech- und Läutewerke einschließlich Telephone, der Batterien und des sonstigen Zubehörs, sowie Unterhaltung der zur Reparatur der vorgenannten Werke und Leitungen erforderlichen Geräthe und Werkzeuge.	10 075	46	7 784	18	13 174	—
		(10 500)	—	(10 500)	—	(10 500)	—
136.	Insgesamt: Für Anstellung von Versuchen und für andere im Interesse der Unterhaltung der Telegraphenanlagen und Signalvorrichtungen zu machenden Ausgaben.	—	—	—	—	100	—
		(100)	—	(100)	—	(100)	—
	Zus. Titel IV c	18 492	96	12 257	77	19 925	—
		(15 600)	—	(15 600)	—	(15 600)	—
	Dazu " " IV b	181 901	11	165 038	24	244 803	45
		(184 895)	—	(186 695)	—	(184 895)	—
	" " " IV a	278 768	02	269 190	25	393 192	—
		(284 595)	—	(284 595)	—	(284 595)	—
	Zus. Titel IV	479 162	09	446 486	26	657 920	45
		(485 090)	—	(486 890)	—	(485 090)	—
	Ferner Titel IV. Kosten (persönliche und sachliche) der Unterhaltung der Bahnanlagen.						
136I.	Ergänzungen u. s. w. im Einzelbetrage bis einschl. 5000 M laut des unter 21 anliegenden Verzeichnisses.	57 608	65	83 274	59	76 920	—
		(67 540)	—	(38 800)	—	(56 880)	—
	Titel V. Kosten des Bahntransports (ausschließlich der in Titel VI und VII verwiesenen Erneuerungen etc.).						
	Va. Kosten der Züge.						
137.	Brennmaterial zur Lokomotiv-Feuerung, einschließlich der Transport- und Ladekosten.	282 559	74	351 094	32	320 000	—
		(306 000)	—	(315 000)	—	(320 000)	—

Veranschlagte Ausgabe für:			Bemerkungen.
1897	1898	1899	
M	M	M	
10 000	10 000	10 000	Zu Pos. 135. Nach der bisherigen Höhe der Ausgaben bemessen.
102	104	111	Zu Pos. 136. Wie früher und zur Abrundung eingestellt.
14 314	14 258	14 294	
269 881	239 587	234 526	
328 595	296 600	287 270	
612 790	550 445	536 090	
59 185	79 055	53 495	Zu Pos. 136 I. Verzeichniß nebst Begründung liegt unter Nr. 16 an.
340 000	345 000	350 000	Zu Pos. 137. Zu dem Verbrauche des Brennmaterials im Jahre 1895 ist für das Jahr 1897 ein Aufschlag von 4% angenommen und zwar: 14 272 Tonnen Kohlen je 14,40 M 205 517 M 8 103 „ Brifetts „ 15,70 „ 127 217 „ 850 „ Torf „ 8,— „ 6 800 „ 339 534 M rund 340 000 M Für die Jahre 1898 und 1899 je 5000 M mehr. Für Kohlen und Brifetts ist gegen 1895 eine Preissteigerung von ca. 1 M pro Tonne angenommen, nachdem bereits im Jahre 1896 eine Preissteigerung von 0,50 M pro Tonne Kohlen eingetreten ist.

Buch-Nr.	Ausgabe.	Ausgabe für:					
		1894		1895		1896	
		tatsächliche				in den Etat eingestellte	
	M	§	M	§	M	§	
138.	Heizung der Wasserstationen und Feuerung der stehenden Dampfmaschinen zum Wasserpumpen, sowie sonstige Kosten der Beschaffung des Wassers der Lokomotiven	7 738 (10 000)	05 —	10 281 (10 000)	90 —	10 000 (10 000)	— —
139.	Schmiermaterial für Lokomotiven und Tender	19 224 (23 000)	36 —	19 633 (23 300)	78 —	23 600 (23 600)	— —
140.	Putz- und Verpackungsmaterial für dieselben	7 572 (9 000)	89 —	7 933 (9 400)	21 —	9 800 (9 800)	— —
141.	Schmiermaterial für Wagen	1 355 (1 800)	22 —	1 132 (1 800)	78 —	1 590 (1 800)	— —
142.	Putzmaterial für Wagen	748 (450)	34 —	791 (450)	98 —	850 (450)	— —
143.	Desinfektionsmaterial für Wagen	531 (800)	56 —	399 (800)	05 —	610 (800)	— —
144.	Material zur inneren und äußeren Beleuchtung der Züge	9 287 (13 000)	41 —	11 769 (14 000)	62 —	15 000 (15 000)	— —
145.	Material zur Erwärmung der Züge	3 738 (8 000)	13 —	4 731 (7 000)	36 —	5 000 (7 000)	— —
146.	Heizungs-, Beleuchtungs-, Schmier- und Putzmaterial für Hebehürme, Dampfkräne, Trajekte, Dampfboote, Fähren u. f. w.	842 (1 500)	75 —	1 711 (1 500)	46 —	1 500 (1 500)	— —

Veranschlagte Ausgabe für:			Bemerkungen
1897	1898	1899	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
11 000	11 300	11 500	Zu Pof. 138. Davon entfallen auf: Heizmaterial 1897 1898 1899 7000 7200 7330 Sonstiges 4000 4100 4170 Der Verkehrssteigerung entsprechend ist angesichts der thatsächlichen Ausgaben in 1895 ein geringes Mehr von Jahr zu Jahr angenommen.
22 900	23 500	24 000	Zu Pof. 139. Schmiermaterial für 550 000 Lok.-Kilom. groß. Lokomot., je 1 fl = 5 500 <i>M</i> 2 250 000 " " mittl. " " 0,55 fl = 12 375 " 1 200 000 " " klein. " " 0,40 fl = 4 800 " <u>22 675 <i>M</i></u> rund 22 900 "
10 800	11 000	11 200	Für 1898 ist, einer Verkehrszunahme entsprechend, ein Aufschlag von 600 <i>M</i> und für 1899 von weiteren 500 <i>M</i> angenommen. Im Jahre 1895 sind 3 800 572 Lokomotiv-Kilometer zurückgelegt und dürfen daher 4 000 000 Lokomotiv-Kilometer für 1897 unter der Annahme einer mäßigen Verkehrssteigerung gerechtfertigt erscheinen. Der für große Lokomotiven angenommene Einheitsfuß von 1 fl steht im Zusammenhang mit der Beschaffung großer 3-, bezw. 4-achsiger Maschinen, welche 1895/96 beschafft, mehr Schmiermaterial erfordern. Dagegen konnte der Einheitsfuß für die jetzigen mittleren, d. h. die großen Oldenburgischen 2-achsigen Maschinen mit Tender gemäß den Erfahrungen der letzten Jahre auf 0,55 fl ermäßigt werden. Wegen der Anzahl der Lokomotiv-Kilometer gilt dasselbe bei Pof. 140 und 148.
1 800	1 900	2 000	Zu Pof. 140. Für 4 000 000 Lokomotiv-Kilometer durchschnittlich 0,27 fl für ein Lokom.-Kilom. angenommen. Für 1898 und 1899 je 200 <i>M</i> mehr. Die Erhöhung des Einheitsfußes von 0,245 fl auf 0,27 fl für ein Lokomotiv-Kilometer ist nothwendig wegen des größeren Verbrauchs von Putz- u. Material für die neu beschafften großen Personen- und Güterzugs-Lokomotiven.
900	1 000	1 200	
800	800	900	
15 000	15 500	16 000	Zu Pof. 141—145. Uebersicht liegt unter Nr. 17 an.
5 500	6 000	6 500	
1 750	1 750	1 800	Zu Pof. 146. Dem zeitigen Bedürfnisse entsprechend veranschlagt.

Buch=Post.	Ausgabe.	Ausgabe für:					
		1894		1895		1896	
		thatsächliche				in den Etat eingestellte	
		M	ſ	M	ſ	M	ſ
147.	Insgemein: z. B. Kosten des Rangirens mit Pferden u. s. w.	5 543 (6 500)	39 —)	5 733 (6 500)	91 —)	6 500 (6 500)	— —)
	Zuf. Titel Va	339 141 (380 050)	84 —)	415 213 (389 750)	37 —)	394 450 (396 450)	— —)
	Vb. Unterhaltung der Betriebsmittel, einschließlich der fremden, sofern sie der Verwaltung zur Last fällt.						
148.	Unterhaltung der Lokomotiven und Tender nebst Zubehör	159 649 (190 000)	73 —)	175 707 (195 000)	19 —)	192 000 (200 000)	— —)
149.	Unterhaltung der Personenwagen nebst Zubehör	74 038 (75 000)	64 —)	79 336 (85 000)	96 —)	87 000 (90 000)	— —)

Veranschlagte Ausgabe für:			Bemerkungen.
1897	1898	1899	
M.	M.	M.	
6 100	6 300	6 500	Zu Pof. 147 desgl. (einschließlich 5650 M für Rangiren mit Pferden). Für Rangiren mit Pferden sind im Jahre 1895 gezahlt: auf Station: Bremen-Neustadt 914,— M Augustfehn 1721,25 " Weener 2062,51 " Badbergen 270,— " Bramsche 665,— " Zusammen 5632,76 M
416 550	424 050	431 600	
205 000	210 000	215 000	Zu Pof. 148. Für 550 000 Lok.-Kilom. groß. Lokomot. je 5 fl = 27 500 M " 2 250 000 " " mittl. " " 6 fl = 135 000 " " 1 200 000 " " klein. " " 3,5 fl = 42 000 " 204 500 M, abgerundet auf 205 000 M. — Für 1898 und 1899 je 5000 M in Rücksicht auf anzunehmende Verkehrs-Steigerung mehr. Der Einheitsfuß für Unterhaltung der neu beschafften 3-achsigen Güterzugs-Lokomotiven (große Lokomotiven) betrug 1895 = 4,43 fl , sodas für diese Maschinen, sowie für die ferner beschafften $\frac{3}{4}$ -gekuppelten Personenzugsmaschinen ein Einheitsfuß von 5 fl für das Lokomotiv-Kilometer genügt. Der Einheitsfuß für die mittleren Lokomotiven (s. Begründung zu Pof. 139) ist mit Rücksicht auf die noch verbleibende große Anzahl der ältesten Maschinen gegenüber denjenigen der laufenden Finanzperiode von 5,8 fl auf 6 fl erhöht worden. Für die kleinen (Tender)-Lokomotiven ist dagegen der Satz von 4,3 fl in der laufenden Finanzperiode auf 3,5 fl unter der Annahme herabgesetzt, das diesen Maschinen infolge der geplanten Neuanschaffung von Maschinen für die nächste Finanzperiode ein leichterere Dienst angewiesen werden kann.
90 000	92 500	95 000	Zu Pof. 149. Für 18 700 000 Achskilometer je 0,48 fl = 89 760, rund 90 000 M. Für 1898 und 1899 je 2500 M mehr wegen angenommener Verkehrs-Zunahme. Im Jahre 1895 haben die Oldenburgischen Personenzüge 17 290 860 Achs-Kilometer zurückgelegt, so das bei der herrschenden Verkehrs-zunahme auch auf neuen Strecken (Oldenburg-Brake) die angenommene Leistung zutreffen wird. In Rücksicht jedoch auf die fortzusetzenden umfangreichen Unterhaltungsarbeiten in der laufenden Finanzperiode ist trotz der Beschaffung neuer Wagen und besonderer Unterhaltungskosten (Pof. 160) die Festsetzung eines Unterhaltungsjahres auf 0,48 fl für das Achskilometer notwendig (gegenüber 0,395 fl in der Finanzperiode 1894/96).



Buch-Nr.	Ausgabe.	Ausgabe für:					
		1894		1895		1896	
		thatsächliche				in den Etat eingestellte	
	M	§	M	§	M	§	
150.	Unterhaltung der Gepäc- und Güterwagen nebst Zubehör	109 921 (120 000)	66 —	114 960 (123 000)	— —	120 000 (126 000)	— —
151.	Unterhaltung der Wagendecken nebst Zubehör	1 794 (3 000)	57 —	1 505 (3 300)	14 —	3 500 (3 500)	— —
152.	Unterhaltung von Hilfsanstalten (wie Dampfboote, Schal- den, Prähme, Hebemascinen, Dampfträhne) Drahtseilen, Rollen, Blockwagen und sonstigen Geräthten. Geräthten der Trajekte nebst Zubehör	635 (5 000)	26 —	2 590 (5 000)	40 —	5 000 (5 000)	— —
153.	Insgemein: Instandsetzung und Ergänzung der zum Bahn- transporte erforderlichen Instrumente und Geräthschaften, soweit solche nicht Zubehör der Lokomotiven, Wagen und Wagendecken sind: als Handlaternen, Zugführer- und Schaffner-Taschen, Signalpfeifen, Loch- und Bleisiegel- zangen, Zollkörbe, Wagenschlüssel u. s. w. des Fahrper- sonals.	9 928 (10 000)	57 —	6 631 (10 000)	59 —	10 000 (10 000)	— —
	Zusf. Titel Vb	355 968 (403 000)	37 —	380 731 (421 300)	28 —	417 500 (434 500)	— —
	Dazu „ „ Va	339 141 (380 050)	84 —	415 213 (389 750)	37 —	394 450 (396 450)	— —
	Zusf. Titel V	695 110 (783 050)	21 —	795 944 (811 050)	65 —	811 950 (830 950)	— —
	Ferner Titel Vb. Unterhaltung der Betriebs- mittel.						
148I.	Ergänzungen u. s. w. im Einzelbetrage bis einschl. 5000 M						
151I.	laut des unter Nr. 23 anliegenden Verzeichnisses . .	38 887 (47 480)	35 —	38 587 (30 080)	35 —	37 190 (22 060)	— —
	Titel VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.						
	1. Für Erneuerung (Ersatz) des Oberbaues.						
154.	Schienen und Kleineisenzeug	395 964 (426 380)	03 —	595 772 (360 720)	66 —	390 745 (272 070)	05 —



Veranschlagte Ausgabe für:			Bemerkungen.
1897	1898	1899	
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	
123 000	133 000	133 000	Zu Pof. 150. Für 38 500 000 Achskilometer 0,32 \mathcal{M} = 123 200 <i>M.</i> , rund 123 000 <i>M.</i> Für 1898 und 1899 je 10 000 <i>M.</i> mehr wegen Mehrleistung durch Zunahme des Verkehrs sowie mit Rücksicht auf die Vermehrung der Güterwagen. Die Gepäc- und Güter-Wagen haben im Jahre 1895 33 622 154 Achskilometer zurückgelegt und dabei einschließlich der Kosten für Erneuerung einzelner Theile (Radreifen) an Unterhaltungskosten 0,33 \mathcal{M} für das Achskilometer erfordert. Die Herabminderung des Einheitsjahres auf 0,32 \mathcal{M} erscheint möglich, weil unter Pof. 162 noch besondere Unterhaltungskosten berechnet sind.
2 000	3 000	3 500	Zu Pof. 151. Die Steigerung wird durch die beabsichtigte Vermehrung von Wagendecken bedingt. (S. Verzeichniß zu den Ergänzungen zc. Titel Vb am Schlusse.)
4 000	4 100	4 200	Zu Pof. 152. Die Beträge sind nach dem zeitigen Bedürfnisse ermittelt. Zu Pof. 153. Die Beträge sind nach dem zeitigen Stande der Ausgaben veranschlagt.
10 000	10 500	11 000	
434 000	453 100	461 700	
416 550	424 050	431 600	
850 550	877 150	893 300	
47 000	38 790	23 300	Zu Pof. 148 I—151 I. Verzeichniß nebst Begründung liegt unter Nr. 18 an.
291 700	247 290	185 150	Zu Pof. 154—156. Die Berechnungen und Begründungen liegen unter Nr. 2 an.

Buch-Nr.	Ausgabe.	Ausgabe für:					
		1894		1895		1896	
		thatsächliche		1895		in den Etat eingestellte	
		M	§	M	§	M	§
155.	Weichen, einschl. Herz- und Kreuzungsstücke	1 249	95	21 473	88	33 200	—
		(6250)	—	(4 250)	—	(4 250)	—
156.	Schwellen	224 444	58	236 419	05	178 387	50
		(214 180)	—	(190 500)	—	(187 500)	—
	Zus. Titel VI ¹	621 658	56	853 665	59	602 332	55
		(646 810)	—	(555 470)	—	(463 820)	—
	2. Für Erneuerung (Ersatz) der Betriebsmittel.						
	2 ¹ . Lokomotiven und Tender.						
157.	ganze Fahrzeuge: für 1897/99 Nichts	10 199	11	8 831	88	10 400	—
		(10 400)	—	(10 400)	—	(10 400)	—
158.	einzelne Theile	36 082	05	49 477	72	23 000	—
		(32 000)	—	(32 000)	—	(32 000)	—
	1. Erneuerung von 12 großen Lokomotivkesseln je 8500 M	—	—	—	—	—	—
	2. Erneuerung von 12 Lokomotiv-Dampfcylindern, je 1300 M	—	—	—	—	—	—
	3. Erneuerung größerer Theile an Lokomotiven und verschiedene unvorhergesehene Erneuerungen dieser Abtheilung	—	—	—	—	—	—
	2 ² . Personenwagen.						
159.	ganze Fahrzeuge: für 1897/99 Nichts	—	—	3 594	72	—	—
160.	einzelne Theile	2 500	12	2 881	55	9 000	—
		(6 000)	—	(6 000)	—	(6 000)	—
	1. Erneuerung größerer Theile an Personenwagen und verschiedene unvorgesehene Erneuerungen dieser Abtheilung	—	—	—	—	—	—
	2 ³ . Gepäc- und Güterwagen.						
161.	ganze Fahrzeuge: für 1897/99 Nichts	—	—	—	—	—	—

Veranschlagte Ausgabe für:			1891	Bemerkungen.
1897	1898	1899		
M	M	M	M	
51 400	42 540	29 280	—	—
189 810	192 340	158 450	—	—
532 910	482 170	372 880	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
34 000	34 000	34 000	—	Zu Post. 158 ¹ . Die Kessel von 12 älteren Lokomotiven sind voraussichtlich nicht länger zu erhalten und daher in den nächsten Jahren eine Auswechslung von je 4 großen Kesseln vorgesehen.
7 800	7 800	—	—	Zu Post. 158 ² . Die alten Cylinder sind so stark abgenutzt, daß die Erneuerung von 12 Cylindern in den Jahren 1897 und 1898 erfolgen muß.
23 100	23 100	23 100	—	Zu Post. 158 ³ . Jährlicher Bedarf der Erneuerung: 800 Heizrohre je 5 M = 4 000 M 100 große Radreifen je 95 M 9 500 " 80 kleine " " 65 " 5 200 " Sonstiges und "Unvorhergesehenes" 4 400 " <u>23 100 M</u>
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
8 500	9 000	9 500	—	Zu Post. 160 ¹ . Für 1897 sind für 100 Radreifen je 50 M = 5000 M und für die Jahre 1898 und 1899 für 110 bezw. 120 Radreifen je 50 M = 5500 bezw. 6000 M vorgesehen. Für verschiedene, nicht vorherzusehende Erneuerungen von größeren Theilen an Personenwagen sind jährlich 3500 M eingestellt.
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—

Buch-Post.	Ausgabe.	Ausgabe für:					
		1894		1895		1896	
		thatsächliche				in den Etat eingestellte	
		M	§	M	§	M	§
162.	einzelne Theile	3 657	—	7 203	87	12 000	—
		(6 000	—)	(6 000	—)	(6 000	—)
	1. Erneuerung größerer Theile an Gepäc- und Güterwagen und verschiedene unvorhergesehene Erneuerungen dieser Abtheilung	—	—	—	—	—	—
	2 ⁴ . Wagendecken.						
163.	Anschaffung (Ersatz) von 40 Wagendecken, je 125 M .	—	—	819	—	750	—
		(875	—)	(875	—)	(750	—)
	Zuf. Titel VI ²	52 438	28	72 808	74	55 150	—
		(55 275	—)	(55 275	—)	(55 150	—)
	Dazu " VI ¹	621 658	56	853 665	59	602 332	55
		(646 110	—)	(555 470	—)	(463 820	—)
	Zuf. Titel VI	674 096	84	926 474	33	657 482	55
		702 085	—)	(610 745	—)	(518 970	—)
	Titel VII. Kosten erheblicher Ergänzungen, Erweiterungen (Vermehrungen) und Verbesserungen.						
164.	1. Der Bahnanlagen.						
	Laut des unter Nr. 19 anliegenden Verzeichnisses . . .	187 514	76	38 967	47	178 550	—
		(196 950	—)	(135 000	—)	(80 600	—)
	Zuf. Titel VII ¹	187 514	76	38 967	47	178 550	—
		(196 950	—)	(135 000	—)	(80 600	—)
165.	2. Der Ausstattungsgegenstände (Werkzeuge) für die Werkstätte (sofern die Verrechnung nicht auf Werkstättenrechnung erfolgt).	—	—	—	—	—	—
	3. Der Betriebsmittel.						
166.	Locomotiven und Tender nebst Zubehör	—	—	—	—	—	—
167.	Personenwagen nebst Zubehör	—	—	—	—	—	—
168.	Gepäc- und Güterwagen nebst Zubehör	—	—	—	—	—	—
169.	Wagendecken nebst Zubehör	—	—	—	—	—	—
	Zuf. Titel VII ³	—	—	—	—	—	—
	Dazu " " VII ²	—	—	—	—	—	—
	" " " VII ¹	187 514	76	38 967	47	178 550	—
		(196 950	—)	(135 000	—)	(80 600	—)
	Zuf. Titel VII	187 514	76	38 967	47	178 550	—
		(196 950	—)	(135 000	—)	(80 600	—)

Veranschlagte Ausgabe für:			Bemerkungen.
1897	1898	1899	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
11 200	11 700	12 200	Zu Pof. 162 ¹ . Für 140 bzw. 150 und 160 Radreifen je 50 <i>M</i> sind 7000 <i>M</i> bzw. 7500 und 8000 <i>M</i> vorgesehen. Für verschiedene unvorhergesehene Erneuerungen sind jährlich 4200 <i>M</i> , den Erfahrungen der Vorjahre entsprechend, eingestellt.
2 500	1 250	1 250	Zu Pof. 163. Von den vorhandenen Wagendecken werden in den nächsten Jahren voraussichtlich etwa 40 Stück unbrauchbar und müssen diese durch neue Decken ersetzt werden.
87 100	86 850	80 050	
532 910	482 170	372 880	
620 010	569 020	452 930	
101 800	136 600	77 400	Zu Pof. 164. Verzeichniß mit Begründungen liegt unter Nr. 19 an. Derselben ist eine Uebersicht der zu Titel VII in den Jahren 1894 und 1895 hergestellten Anlagen angeschlossen.
101 800	136 600	77 400	
—	Nichts.	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	13 740	—	Zu Pof. 168. Ergänzung der Militärausrüstung der Wagen. Die geheim zu haltende besondere Begründung wird dem Eisenbahnausschusse mündlich gegeben werden.
—	—	—	
—	13 740	—	
101 800	136 600	77 400	
101 800	150 340	77 400	

Buch-Pos.	Ausgabe.	Ausgabe für:					
		1894		1895		1896	
		thatsächliche		thatsächliche		in den Etat eingestellte	
		M	§	M	§	M	§
	Titel VIII. Kosten der Benutzung fremder Bahnanlagen bezw. Beamten.						
170.	Entschädigung (Pacht) für den Betrieb der Oldenburg-Wilhelmshavener Eisenbahn	515 980 (416 190)	43 —	561 568 (422 560)	10 —	565 000 (426 980)	— —
171.	Bergütung an Preußen für Benutzung der Strecke über den Pferdemarktplatz in Oldenburg und des Bahnhofes Sande	2 303 (2 305)	10 —	2 303 (2 305)	10 —	2 305 (2 305)	— —
	sowie der Bahnhöfe Varel und Ellenserdamm infolge Einführung der Varelener Nebenbahnen	—	—	—	—	—	—
172.	Ablieferung des Einnahme-Antheils (Pachtzins) für den Betrieb auf der Bahn Essen-Löningen	20 463 (20 900)	54 —	4 276 (21 137)	16 50)	— (21 375)	— —
173.	Abführung an den Erneuerungsfonds der Essen-Löninger Bahn	2 154 (2 200)	06 —	450 (2 225)	12 —)	— (2 250)	— —
174.	Ablieferung des Einnahme-Antheils (Pachtzins) für den Betrieb auf der Bahn Feber-Carolinensiel	27 140 (26 125)	26 —	27 434 (26 837)	11 50)	28 500 (27 550)	— —
175.	Abführung an den Erneuerungsfonds der Feber-Carolinensiel-Eisenbahn	2 856 (2 750)	87 —	2 887 (2 825)	80 —)	3 000 (2 900)	— —
	Bergütung für Mitbenutzung des Hauptbahnhofes Bremen und der Weserbahn, sowie Verzinsung der übrigen Bremischen Anlagen, einschl. der Anlagen in Bremen-Neustadt; siehe Position 176 und 177.						
176.	1. Zahlung an die Königliche Eisenbahn-Direktion in Hannover	178 524 (160 500)	21 —	178 478 (160 500)	39 —)	179 000 (160 500)	— —

Veranschlagte Ausgabe für:			Bemerkungen.
1897	1898	1899	
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	
575 000	582 000	589 000	<p>Zu Pos. 170. Die vertragsmäßig an Preußen zu zahlende Entschädigung berechnet sich bei Annahme einer Brutto-Einnahme der Oldenburg-Wilhelms-havener Bahn von 1 133 600 <i>M.</i> bezw. 1 144 900 <i>M.</i> und 1 156 400 <i>M.</i> auf rund 575 000 <i>M.</i> bezw. 582 000 und 589 000 <i>M.</i> Die Brutto-Einnahme für 1895 betrug 1 111 300 <i>M.</i> und für 1896 wird sie auf 1 122 400 <i>M.</i> angenommen.</p> <p>Von der Brutto-Einnahme für 5237 Kilometer erhält Oldenburg 2389 <i>M.</i> 68 <i>S.</i> für das Kilometer (6000 Thaler für die Meile) vorab, 50% der Mehreinnahmen bis zu 7965 <i>M.</i> 49 <i>S.</i> f. d. Kilometer (20 000 Thaler f. d. Meile) und 60% der Einnahme, welche 7965 <i>M.</i> 59 <i>S.</i> f. d. Kilometer (20 000 Thaler f. d. Meile) übersteigt, sind an Preußen abzuliefern.</p>
2 845	2 845	2 845	<p>Zu Pos. 171. Zu der bisherigen Vergütung für Benutzung der Strecke über den Pferdemarktsplatz in Oldenburg und des Bahnhofes Sande kommt an vertragsmäßig zu zahlender Pacht für die Mitbenutzung des Bahnhofes Barel jährlich 330 <i>M.</i> und des Bahnhofes Ellenferdamm jährlich 210 <i>M.</i> zu Lasten der Barelener Nebenbahnen hinzu, daher jährlich 2845 <i>M.</i> erforderlich.</p>
			<p>Pos. 172 und 173 entfallen hier, nachdem die Bahn Essen-Löningen in das Eigenthum des Staats übernommen ist.</p>
28 500	29 450	30 400	<p>Zu Pos. 174 und 175. Die Vergütungen betragen vertragsmäßig 47½% bzw. 5% der Brutto-Einnahme der Zever-Carolinensfelder Eisenbahn, welche für 1897/99 auf 60 000 <i>M.</i> bezw. 62 000 und 64 000 <i>M.</i> veranschlagt ist.</p>
3 000	3 100	3 200	
179 030	210 530	221 030	<p>Zu Pos. 176. Nach der unter Nr. 20 anliegenden Berechnung beträgt z. Zt. die vertragsmäßige Vergütung bis zum 31. März 1898 jährlich rund 177 530 <i>M.</i>, für die Zeit vom 1. April 1898 bis dahin 1903 ist sie auf jährlich 219 530 <i>M.</i> veranschlagt. Es sind demnach eingestellt für die Jahre:</p>



Buch-Post.	Ausgabe.	Ausgabe für:					
		1894		1895		1896	
		thatsächliche				in den Etat eingestellte	
		M	§	M	§	M	§
177.	2. Zahlungen an die Generalkasse der freien und Hansestadt Bremen	77 191	46	77 070	46	82 000	—
		(82 000)	—)	(82 000)	—)	(82 000)	—)

Veranschlagte Ausgabe für:			Bemerkungen.																																				
1897	1898	1899																																					
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>																																					
			<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="width: 10%; text-align: right;">1897</th> <th style="width: 10%; text-align: right;">1898</th> <th style="width: 10%; text-align: right;">1899</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. für das Jahr</td> <td style="text-align: right;">177 530 <i>M</i></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>b. „ die Zeit $\frac{1. \text{Januar}}{31. \text{März}}$ 1898</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">$\frac{177 530 \times 3}{12}$</td> <td></td> <td style="text-align: right;">44 382$\frac{1}{2}$ <i>M</i></td> <td></td> </tr> <tr> <td>c. für die Zeit $\frac{1. \text{April}}{31. \text{Dezember}}$ 1898</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">$\frac{219 530 \times 9}{12}$</td> <td></td> <td style="text-align: right;">164 647$\frac{1}{2}$ <i>M</i></td> <td></td> </tr> <tr> <td>d. für das Jahr</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">219 530 <i>M</i></td> </tr> <tr> <td>e. ferner ist als diesseitiger Antheil an den zu zahlenden Kosten für Unfälle u. s. w. auf Bahnhof Bremen jährlich ein Betrag anzunehmen von</td> <td style="text-align: right;">1 500 <i>M</i></td> <td style="text-align: right;">1 500 <i>M</i></td> <td style="text-align: right;">1 500 <i>M</i></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Zusf. 179 030 <i>M</i></td> <td style="text-align: right;">210 530 <i>M</i></td> <td style="text-align: right;">221 030 <i>M</i></td> </tr> </tbody> </table>		1897	1898	1899	a. für das Jahr	177 530 <i>M</i>			b. „ die Zeit $\frac{1. \text{Januar}}{31. \text{März}}$ 1898				$\frac{177 530 \times 3}{12}$		44 382 $\frac{1}{2}$ <i>M</i>		c. für die Zeit $\frac{1. \text{April}}{31. \text{Dezember}}$ 1898				$\frac{219 530 \times 9}{12}$		164 647 $\frac{1}{2}$ <i>M</i>		d. für das Jahr			219 530 <i>M</i>	e. ferner ist als diesseitiger Antheil an den zu zahlenden Kosten für Unfälle u. s. w. auf Bahnhof Bremen jährlich ein Betrag anzunehmen von	1 500 <i>M</i>	1 500 <i>M</i>	1 500 <i>M</i>		Zusf. 179 030 <i>M</i>	210 530 <i>M</i>	221 030 <i>M</i>
	1897	1898	1899																																				
a. für das Jahr	177 530 <i>M</i>																																						
b. „ die Zeit $\frac{1. \text{Januar}}{31. \text{März}}$ 1898																																							
$\frac{177 530 \times 3}{12}$		44 382 $\frac{1}{2}$ <i>M</i>																																					
c. für die Zeit $\frac{1. \text{April}}{31. \text{Dezember}}$ 1898																																							
$\frac{219 530 \times 9}{12}$		164 647 $\frac{1}{2}$ <i>M</i>																																					
d. für das Jahr			219 530 <i>M</i>																																				
e. ferner ist als diesseitiger Antheil an den zu zahlenden Kosten für Unfälle u. s. w. auf Bahnhof Bremen jährlich ein Betrag anzunehmen von	1 500 <i>M</i>	1 500 <i>M</i>	1 500 <i>M</i>																																				
	Zusf. 179 030 <i>M</i>	210 530 <i>M</i>	221 030 <i>M</i>																																				
80 000	80 500	81 000	<p>Zu Pos. 177. Die zur Zeit vertragsmäßig zu zahlende Vergütung berechnet sich jährlich nach dem Stande am 1. Juli 1896:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 4% Verzinsung des 1 925 163 <i>M</i> 26 \mathcal{J} betragenden Anlagekapitals für den Bahnhof Bremen-Neustadt, sowie für die Brücken über die Weser und den Sicherheitshafen 77 006,53 <i>M</i> 2. Vergütung für Verschleiß der Gebäude auf Bahnhof Bremen-Neustadt 188 \mathcal{M} 17 sgt. 1 sw. Gold) und der Bremer Brücken 1243 \mathcal{M} 18 sgt. 4 sw. Gold 4 473,59 „ 3. $\frac{1}{2}$% für Verschleiß von 19 977,83 <i>M</i> Kapital für Gebäude- u. Erweiterung in Bremen-Neustadt 99,89 „ <p style="text-align: right;">81 850,01 <i>M</i></p> <p>Davon ab vertragsmäßig für Bahnhof Bremen-Neustadt 2000 \mathcal{M} Gold gleich 6 642,86 „</p> <p style="text-align: right;">Bleiben 75 207,15 <i>M</i></p> <p>Außerdem sind vertragsmäßig folgende nicht feststehende Beträge zu zahlen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für Unterhaltung der Brücken über den Sicherheitshafen etwa 500,— <i>M</i> b. für Unterhaltung der Weserbrücke und der Bahn Weserbrücke-Stephanithor, sowie für Bewachung und Bedienung der Weser- und Sicherheitshafenbrücken zur Hälfte 3 000,— „ c. ferner für Vergrößerung des Anlagekapitals und zur Abrundung anzusetzen 1 292,85 „ <p style="text-align: right;">Zusammen 80 000,— <i>M</i></p> <p>welche mit einer geringen Steigung (500 <i>M</i>) für 1898 und 1899 eingestellt sind. Ob und inwieweit diese Ausgaben durch den jetzt (Oktober 1896) erfolgten Umbau der Weserbrücke beeinflusst werden, läßt sich noch nicht sagen, da hierüber die Verhandlungen noch in der Schwebe sind.</p>																																				

Buch=Post.	Ausgabe.	Ausgabe für:					
		1894		1895		1896	
		thatsächliche				in den Etat eingestellte	
		M	§	M	§	M	§
178.	Vergütung für Mitbenutzung des Bahnhofes Leer . . .	34 955	07	36 398	86	120 000	—
		(50 000	—)	(50 000	—)	(50 000	—)
179.	Vergütung für Mitbenutzung des Bahnhofes Osnabrück und der Strecke Eversburg-Osnabrück einschl. der Vergütung für die Personenhaltestelle „Haafethor“ in Osnabrück	100 148	55	99 382	85	160 000	—
		(100 600	—)	(120 000	—)	(120 000	—)
180.	Vergütung für Mitbenutzung des Bahnhofes Ihrhove . .	11 000	—	11 000	—	12 000	—
		(12 000	—)	(12 000	—)	(12 000	—)
181.	Vergütung für Mitbenutzung des Bahnhofes Neuschanz .	41 658	57	41 924	64	44 000	—
		(44 000	—)	(44 000	—)	(44 000	—)
182.	Vergütung für Mitbenutzung des Bahnhofes Wittmund .	414	32	414	32	450	—
		(450	—)	(450	—)	(450	—)
183.	Entschädigung für die Mitbenutzung der Strecke Leer-Ihrhove an die Königliche Eisenbahn-Direktion in Münster	12 963	87	14 179	65	16 000	—
		(16 000	—)	(16 000	—)	(16 000	—)
183L	Zahlung an die Königliche Eisenbahn-Direktion in Münster wegen Mitbenutzung des Bahnhofes Quatenbrück . . .	—	—	2 700	04	3 221	—
184.	fällt aus. (Vergütung für Wahrnehmung des Betriebsdienstes auf der eigenen Strecke oder in gemeinsamen Verkehren durch andere Verwaltungen).						

Veranschlagte Ausgabe für:			Bemerkungen.
1897	1898	1899	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
60 000	60 500	61 000	Zu Pos. 178. Nach der unter Nr. 21 anliegenden Berechnung ist die vertragmäßige Vergütung auf jährlich 60 000 <i>M</i> bzw. 60 500 <i>M</i> und 61 000 <i>M</i> veranschlagt.
160 000	160 000	160 000	Zu Pos. 179. In Folge der Erbauung eines Central-Personen-Bahnhofs in Osnabrück ist unterm 17./26. November 1894 ein neuer Vertrag über die Mitbenutzung des neuen Bahnhofs und der seitherigen Anlagen abgeschlossen. Ueber die Auslegung verschiedener Bestimmungen des neuen Vertrages sind indeß Meinungsverschiedenheiten aufgetreten, die nunmehr der Hauptsache nach allerdings erledigt sind. Von der Aufstellung einer förmlichen Abrechnung über die Gemeinschaft auf der Strecke Eversburg-Osnabrück und auf dem Bahnhofs Osnabrück ist aber seither mit Rücksicht auf die noch schwebenden Verhandlungen abgesehen, damit Ermittlungen und Arbeiten vermieden werden, die sich nachher zum Theil als unnütz oder verfehlt herausstellen möchten. Die nach dem alten Vertrage zu zahlende Vergütung betrug seither rund 100 000 <i>M</i> jährlich; die nach dem neuen Vertrag zu zahlende Vergütung ist zur Zeit noch nicht annähernd zu übersehen. Die Ausgaben sind für die Jahre 1897, 1898 und 1899 auf jährlich 160 000 <i>M</i> geschätzt, in welchem Betrage die nach besonderer Vereinbarung mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Münster diesseits zu zahlende Vergütung von 1150 <i>M</i> jährlich für Mitbenutzung der am 15. Juni 1896 eröffneten Personen-Haltstelle Haafethor in Osnabrück mitenthalten ist.
12 000	12 000	12 000	Zu Pos. 180. Die vertragmäßige feste Vergütung beträgt zur Zeit 11 000 <i>M</i> , für Vergrößerung des Anlagekapitals sind außerdem jährlich 1000 <i>M</i> wie für 1894/96 angesetzt.
43 000	44 000	44 000	Zu Pos. 181. Veränderungen liegen zur Zeit nicht vor und werden voraussichtlich 43—44 000 <i>M</i> genügen.
450	450	450	Zu Pos. 182. Für 1897/99 werden voraussichtlich wie für 1894/96 jährlich 450 <i>M</i> genügen.
15 000	16 000	17 000	Zu Pos. 183. Die Beträge stehen nicht fest und sind den veranschlagten Verkehrs-Einnahmen entsprechend ermittelt.
3 230	3 230	3 230	Zu Pos. 183 I. Die vertragmäßigen Zahlungen betragen: a) Antheil an den diesseits zu vereinnahmenden Miethen für Bahnhofs-wirtschaft, Preussische Lagerräume, Güterschuppen und Dienst-wohnungen 885 <i>M</i> b) Zinsen der Anlagekosten der Preussischen Verwaltung 2345 " Summa 3230 "
			Die Kosten sind bis zum 1. April 1895 an der von der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Münster zu zahlenden Vergütung für Mitbenutzung des Bahnhofs Quatenbrück in Abzug gebracht.

Buch-Post.	Ausgabe.	Ausgabe für:					
		1894		1895		1896	
		tatsächliche				in den Etat eingestellte	
	M	§	M	§	M	§	
185.	Bergütung für Verwaltungskosten von Eisenbahn-Verbänden und Abrechnungsstellen	1 834	38	2 399	32	2 524	—
		(3 000)	—	(3 000)	—	(3 000)	—
	Zusf. Titel VIII	1 029 588	69	1 062 867	92	1 218 000	—
		(939 020)	—	(965 840)	—	(971 310)	—
	Titel IX. Kosten der Benutzung fremder Betriebsmittel.						
186.	Miethe (einschl. Konventionalstrafe) für Lokomotiven	—	—	—	—	100	—
		(100)	—	(100)	—	(100)	—
187.	Desgl. für Wagen (auch Wagenzubehör)	75 349	78	93 956	45	93 000	—
		(52 000)	—	(52 000)	—	(52 000)	—
188.	Leihgeld für entlichene Lokomotiven	—	—	—	—	100	—
		(100)	—	(100)	—	(100)	—
189.	Desgl. Wagen (auch Wagenzubehör)	2 629	48	161	30	1 000	—
		(100)	—	(100)	—	(100)	—
	Zusf. Titel IX	77 979	26	94 117	75	94 200	—
		(52 300)	—	(52 300)	—	(52 300)	—
	Titel X. Verwendung des Betriebs-Ueberschusses.						
190.	Eisenbahnsteuer für die auf Preussischem Gebiete belegenen Bahnstrecken	—	—	—	—	300	—
		(300)	—	(300)	—	(300)	—
191.	Ablieferung an die Großherzogliche Landes-(Staats-)Kasse	1 185 000	—	1 185 000	—	1 185 000	—
		(1 185 000)	—	(1 185 000)	—	(1 185 000)	—
192.	Abführung an den Eisenbahnbaufonds	568 527	01	575 020	49	÷ 6 976	33
		(5 565)	—	(94 325)	—	(159 450)	—
	Zusf. Titel X	1 753 527	01	1 760 020	49	1 178 323	67
		(1 190 865)	—	(1 279 625)	—	(1 344 750)	—

Veranschlagte Ausgabe für:			Bemerkungen.
1897	1898	1899	
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	
2 505	2 505	2 505	Zu Pos. 185. Die eingestellten Beträge entsprechen den zeitigen Aufwendungen
1 164 560	1 207 110	1 227 660	
100	100	100	Zu Pos. 186. Wie früher eingestellt.
102 000	76 000	80 000	Zu Pos. 187 wird auf die Begründung der Pos. 23 Bezug genommen. Für das Jahr 1896 wird sich die Ausgabe auf etwa 105 000 <i>M.</i> belaufen.
100	100	100	Zu Pos. 188. Wie früher eingestellt.
1 000	1 000	1 000	Zu Pos. 189. In dem Betrage für 1894 steckt eine Summe für angemietete Wagendecken, für 1897/99 werden voraussichtlich jährlich 1000 <i>M.</i> genügen
103 200	77 200	81 200	
300	300	300	Zu Pos. 190. Bislang haben die hier in Frage kommenden Strecken Quakenbrück-Osnabrück und Ithrove-Neuschanz keinen Ueberschuß ergeben und ist daher auch keine Steuer gezahlt. Für 1897/99 sind, wie früher, im Voranschlag jährlich 300 <i>M.</i> wieder vorgesehen.
1 401 205	1 401 610	1 407 175	Zu Pos. 191. Zu der bisherigen Ablieferungssumme von jährlich 1 185 000 <i>M.</i> , welche dem Aufwande, den die Landeskasse für Verzinsung der seitherigen Eisenbahnschuld einschließlich Abtragung der Prämienanleihe thatsächlich zu machen hat, entspricht, sind die in der unter Nr. 22 anliegenden Berechnung ermittelten Zinsen für Baugelder fertiggestellter Objekte und die dem Betriebe übergebenen Vareler Nebenbahnen und der Bahn Oldenburg-Brake in abgerundeten Summen von 216 205 <i>M.</i> bzw. 216 610 und 222 175 <i>M.</i> hinzugesetzt.
18 145	18 577½	143 935	Zu Pos. 192. Hier ist der Ausgleichsbetrag zwischen Einnahme und Ausgabe eingestellt.
1 419 650	1 490 487½	1 551 410	

Buch-Post.	Ausgabe.	Ausgabe für:					
		1894		1895		1896	
		thatsächliche		thatsächliche		in den Etat eingestellte	
		M	§	M	§	M	§
Wiederholung der Ausgaben.							
Summa Titel I		685 286	51	743 110	38	824 973	33
		(740 730)	—	(765 150)	—	(794 350)	—
Summa Titel Ia		—	—	—	—	—	—
		(10 000)	—	(10 000)	—	(10 000)	—
Summa Titel II		1 311 403	61	1 361 765	54	1 474 230	—
		(1 371 000)	—	(1 427 000)	—	(1 474 000)	—
Summa Titel III		207 594	98	238 986	89	235 710	—
		(227 260)	—	(231 260)	—	(235 260)	—
Summa Titel IV		479 162	09	446 486	26	657 920	45
		(485 090)	—	(486 890)	—	(485 090)	—
Summa Titel IV Ergänzungen u. f. w.		57 608	65	83 274	59	76 920	—
		(67 540)	—	(38 800)	—	(56 880)	—
Summa Titel V		695 110	21	795 944	65	811 950	—
		(783 050)	—	(811 050)	—	(830 950)	—
Summa Titel V b Ergänzungen u. f. w.		38 887	35	38 587	35	37 190	—
		(47 480)	—	(30 080)	—	(22 060)	—
Summa Titel VI		674 096	84	926 474	33	657 482	55
		(702 085)	—	(610 745)	—	(518 970)	—
Summa Titel VII		187 514	76	38 967	47	178 550	—
		(196 950)	—	(135 000)	—	(80 600)	—
Summa Titel VIII		1 029 588	69	1 062 867	92	1 218 000	—
		(939 020)	—	(965 840)	—	(971 310)	—
Summa Titel IX		77 979	26	94 117	75	94 200	—
		(52 300)	—	(52 300)	—	(52 300)	—
Summa Titel X		1 753 527	01	1 760 020	49	1 178 323	67
		(1 190 865)	—	(1 279 625)	—	(1 344 750)	—
Summa der Gesamt-Ausgabe		7 197 759	96	7 590 603	62	7 445 450	—
		(6 813 370)	—	(6 843 740)	—	(6 876 520)	—

An:

Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist überall gestattet, lediglich mit Ausnahme der Positionen 49 bis 76 einschließlich. Ferner können die Minderverwendungen bei

den einzelnen Positionen, die obigen ausgenommen, erforderlichen Falls zur Deckung der Mehrausgaben bei anderen Positionen innerhalb desselben Titels verwandt werden, mit der Maßgabe jedoch, daß Minderverwendungen bei den unter

Veranschlagte Ausgabe für:			Bemerkungen.
1897	1898	1899	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
879 930	913 067½	950 880	
3 000	3 000	3 000	
1 525 690	1 559 150	1 599 090	
268 250	273 900	279 500	
612 790	550 445	536 090	
59 185	79 055	53 495	
850 550	877 150	893 300	
47 000	38 700	23 300	
620 010	569 020	452 930	
101 800	150 340	77 400	
1 164 560	1 207 110	1 227 660	
103 200	77 200	81 200	
1 419 650	1 420 487½	1 551 410	
7 655 615	7 718 715	7 729 255	

merkung.

Titel IV, Pos. 136 I und Titel VII, Pos. 164 aufgeführten Ergänzungen u. s. w., nur zur Deckung von Mehrausgaben bei den dort einzeln aufgeführten Anlagen — siehe die beigelegten Verzeichnisse — zur Verwendung kommen dürfen.

Die in diesem Vorausschlage angezogenen umfangreichen Anlagen Nr. 1 bis 22 sind durch Abklatsch vervielfältigt.



Anlage 29.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage übersendet die Staatsregierung in der Anlage 1 den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Förderung der Pferdezucht, nebst Motiven. Der Entwurf der zur Ausführung des Gesetzes in Aussicht genommenen Ministerial-Bekanntmachung, sowie die Protokolle vom 24. und 26. September d. Js., welche über die Verathung der bezeichneten beiden Entwürfe mit einer Versammlung eingeladener Sachver-

ständiger aufgenommen sind, finden sich in den Anlagen 2, 3 und 4 zur gefälligen Kenntnissnahme beigelegt.

Indem die Staatsregierung zur Begründung des Gesetz-Entwurfes lediglich auf die eingehenden Motive Bezug nimmt, beehrt sie sich zu beantragen:
der geehrte Landtag wolle diesem Gesetz-Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, 1896 Oktober 27.

Staatsministerium.

Janßen.

Mußenbecher.

Nebenanlage 1 zu Anlage 29.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Förderung der Pferdezucht.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Zur Förderung der Pferdezucht dienen:

- A. Prüfungen (Köhrungen) der Hengste und Vorschriften über die Benutzung derselben,
- B. die Prämirung ausgezeichnete Hengste und Stuten sowie zur Zucht besonders geeigneter junger Thiere,
- C. Leistungsprüfungen,
- D. die Eintragung geeigneter Thiere in die Stutbücher,
- E. Beihilfen zum Ankaufe von Hengsten, Stutfüllen und Stutentern.

Artikel 2.

§ 1. Das Herzogthum Oldenburg wird in ein nördliches und ein südliches Zuchtgebiet eingetheilt. Zu dem nördlichen Zuchtgebiete gehören die Aemter Oldenburg, — mit Ausnahme der Gemeinden Wardenburg und Hatten — Westerstede, Barel, Sever, Butjadingen, Brake, Eskfleth und Delmenhorst — mit Ausnahme der Gemeinden Ganderkesee und Hude —, sowie die Stadtgemeinden Oldenburg, Barel und Sever; zu dem südlichen Zuchtgebiete gehören die Aemter Wildeshausen, Behta, Cloppenburg und Friesoythe, sowie die Gemeinden Wardenburg, Hatten, Ganderkesee und Hude.

§ 2. Auf den Vorschlag der Köhrungskommission kann vom Staatsministerium, Departement des Innern, aus besonderen Gründen eine andere Regelung der Grenzen der beiden Zuchtgebiete erfolgen.

Artikel 3.

Die dem Staatsministerium, Departement des Innern, unterstellte Köhrungskommission hat die Köhrung der Hengste, sowie die Prämirung der Hengste und Stuten wahrzunehmen und an den im Artikel 1 ferner aufgeführten Maßnahmen nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes und der zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen mitzuwirken.

Sie ist zugleich zur Einbringung von Anträgen wegen Förderung der Pferdezucht befugt und zur Erstattung der vom Staatsministerium, Departement des Innern, geforderten Gutachten verpflichtet.

Artikel 4.

§ 1. Die Köhrungskommission besteht aus drei ständigen und je drei nur für das nördliche und nur für das südliche Zuchtgebiet hinzutretenden nicht ständigen Mitgliedern (Achtsmännern). Für jeden Achtsmann ist ein Ersatzmann zu ernennen.

§ 2. Die ständigen Mitglieder, von denen eins den Vorsitz führen soll, werden vom Staatsministerium ernannt.

§ 3. Zum Zwecke der Ernennung der Achtsmänner und der Ersatzmänner sind für jedes der beiden Zuchtgebiete von dem Ausschusse des Züchterverbandes dieses Gebietes dem Staatsministerium, Departement des Innern, je zwölf geeignete Pferdekenner, die nicht Pferdehandel als Haupterwerbszweig treiben dürfen, in Vorschlag zu bringen. Das Staatsministerium, Departement des Innern, ernannt für jedes Zuchtgebiet drei Achtsmänner, aus den

für das Zuchtgebiet vorgeschlagenen und in gleicher Weise einen Ersatzmann für jeden Ahtsmann.

§ 4. Der Dienst eines Ahtsmannes und eines Ersatzmannes dauert sechs Jahre. Der Ersatzmann hat den Ahtsmann, für den er ernannt ist, in Verhinderungsfällen zu vertreten. Scheidet der Ahtsmann vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so tritt sein Ersatzmann für den Rest der Dienstzeit als Ahtsmann ein. Ob in diesem Falle die Ernennung eines Ersatzmannes für den Rest der Dienstzeit nach Maßgabe des § 3 zu erfolgen hat, unterliegt dem Ermessen des Staatsministeriums, Departement des Innern.

§ 5. Das Amt eines Ahtsmannes oder eines Ersatzmannes kann nur abgelehnt werden:

1. von Demjenigen, welcher in den sechs vorhergehenden Jahren das Amt eines Ahtsmannes bekleidet hat,
2. von Demjenigen, welcher 65 Jahre alt ist,
3. wegen solcher Gründe, welche der Uebernahme des Amtes entgegenstehen oder aus billigen Rücksichten davon befreien.

Ueber die Erheblichkeit der Ablehnungsgründe entscheidet das Staatsministerium, Departement des Innern.

Wer die Annahme des Amtes ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund verweigert, oder ohne solchen dasselbe niederlegt, verfällt einer vom Staatsministerium, Departement des Innern, festzusetzenden Geldstrafe bis zu 150 *M.*

§ 6. Die ständigen Mitglieder der Köhrungskommission, sowie die mit der Untersuchung der Pferde beauftragten Thierärzte (Artikel 6, Artikel 11, § 4) werden, wenn sie nicht Staatsdiener sind, vom Staatsministerium, Departement des Innern, die Ahtsmänner und Ersatzmänner vom Amte (Stadtmagistrate) ihres Wohnsitzes auf gewissenhafte Dienstführung mittelst Versicherung an Eides Statt verpflichtet.

§ 7. Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Bildung der Köhrungskommission nach den Bestimmungen der §§ 1—3 erfolgen kann, bleibt die nach den bisher gültigen gesetzlichen Bestimmungen gebildete Köhrungskommission in Thätigkeit.

Artikel 5.

§ 1. Die Köhrungskommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 2. Ueber die Beschlüsse der Köhrungskommission ist ein Protokoll aufzunehmen. Zu diesem Zwecke wird ihr vom Staatsministerium, Departement des Inneren, ein Protokollführer zugeordnet.

§ 3. Wo die Köhrungskommission durch dieses Gesetz oder die zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen ermächtigt ist, Pferde behufs ihrer Besichtigung sich vorführen zu lassen, kann sie diese Vorführung mittelst öffentlicher Bekanntmachung bei Androhung einer Ordnungsstrafe bis zu 20 *M.* anordnen.

§ 4. Im Uebrigen ist die Geschäftsführung der Köhrungskommission durch eine vom Staatsministerium, Departement des Innern zu erlassende Instruktion zu regeln.

Artikel 6.

Vor der Köhrung sind die vorgeführten Hengste durch einen vom Staatsministerium, Departement des Innern,

damit beauftragten Thierarzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

Die Untersuchung erfolgt auf Grund einer von der Köhrungskommission vorzuschlagenden und vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu erlassenden Instruktion.

Artikel 7.

Die Mitglieder der Köhrungskommission und die Thierärzte (Artikel 6 und Artikel 11, § 4) erhalten Tagegelder und Reisekosten, welche vom Staatsministerium, Departement des Innern, festgesetzt werden.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Köhrung der Hengste und Benutzung derselben.

1. Ordentliche Köhrung und Nachköhrung.

Artikel 8.

§ 1. Es dürfen nur solche Hengste zum Beschälen gebraucht werden, welche nach vorgängiger Prüfung (Köhrung) von der Köhrungskommission als tüchtig befunden (angeköhrt) sind.

§ 2. Eine Ausnahme von dem Köhrungszwange (§ 1) findet in Betreff derjenigen Hengste statt, die ein Einzelner zum Beschälen lediglich seiner eigenen Stuten hält.

Ist ein nicht angeköhrter oder abgeköhrter Hengst im Besitze mehrerer Personen, so darf er nur zum Decken der Stuten desjenigen Besitzers benutzt werden, auf dessen Gehöft er aufgestellt ist, und darf ohne Genehmigung der Köhrungskommission während der laufenden Deckperiode auf dem Gehöfte eines anderen Mitbesitzers nicht aufgestellt werden.

§ 3. Zur Anköhrung gelangen nur solche Hengste, welche den vom Staatsministerium, Departement des Innern, bekannt zu gebenden Anforderungen entsprechen.

Zur Köhrung können auch auswärtige Hengste vorgeführt werden, wenn deren Zulassung nach Ermessen der Köhrungskommission der inländischen Pferdezuucht dienlich ist.

§ 4. Die Köhrungskommission ist berechtigt, vor Wiederanköhrung eines Hengstes dessen Nachzucht sich vorführen zu lassen.

§ 5. Ist ein Hengst abgeköhrt, so darf er später nicht wieder zur Köhrung vorgeführt werden. Ausgenommen sind jedoch die dreijährigen Hengste, welche bei der nächstfolgenden ordentlichen Köhrung wieder vorgeführt werden können.

Artikel 9.

§ 1. Die ordentliche Köhrung findet alljährlich an den von der Köhrungskommission bestimmten Orten und Tagen im Monat Februar oder März statt.

§ 2. Die Köhrungskommission ist berechtigt, die Entscheidung über die An- oder Abköhrung eines Hengstes auszusetzen und die Vorführung des Hengstes bei der nächstfolgenden Nachköhrung anzuordnen.

Artikel 10.

§ 1. Die Nachköhrung der Hengste findet alljährlich an den von der Köhrungskommission bestimmten Orten und



Tagen in der Regel im Monat April statt. Zu derselben können vorgeführt werden:

1. die von der Röhrenskommission bei der ordentlichen Röhren (Art. 9, § 2) zurückgesetzten Hengste,
2. diejenigen Hengste, welche wegen Krankheit bei der ordentlichen Röhren nicht vorgeführt werden konnten, wenn diese Krankheit thierärztlich bescheinigt wird,
3. die seit der ordentlichen Röhren in das Herzogthum eingeführten Hengste.

§ 2. Sowohl im Termin der ordentlichen Röhren, wie in demjenigen der regelmäßigen Nachröhren kann die Röhrenskommission aus dringenden Gründen eine besondere Nachröhren anordnen, welche innerhalb dreier Monate nach dem betreffenden Termine zu erfolgen hat.

§ 3. Im Uebrigen kann die Röhrenskommission eine besondere Nachröhren auf den Antrag eines Hengsthalters nur dann anordnen, wenn letzterer deren Kosten übernimmt und zu ihrer Deckung einen von der Röhrenskommission zu bestimmenden Geldbetrag bei ihr einzahlt.

2. Revisionsröhren.

Artikel 11.

§ 1. Jeder Besitzer eines abgeföhrtten Hengstes hat das Recht, eine Revisionsröhren zu verlangen.

§ 2. Der Antrag auf Revisionsröhren kann sofort nach Verlesung des Protokolls über die Röhren und muß innerhalb 8 Tage nach der Abföhren bei dem Vorsitzenden der Röhrenskommission eingebracht und es müssen 15 *M* zu den Kosten hinterlegt werden, widrigenfalls der Anspruch auf Revisionsröhren verloren geht.

§ 3. Die Revisionsröhren erfolgt möglichst im Anschlusse an die regelmäßige Nachröhren (Art. 10, § 1) durch die auf Berufung des Vorsitzenden zusammentretende Revisionskommission.

Dieselbe wird gebildet aus den ständigen Mitgliedern der Röhrenskommission und den drei Aichtsmännern, sowie den drei Ersatzmännern desjenigen Zuchtgebietes, dem der abgeföhrtte Hengst angehört.

Die Revisionskommission ist nur beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

§ 4. Der Entscheidung der Revisionskommission hat eine erneute Untersuchung des Hengstes durch drei vom Staatsministerium, Departement des Innern, damit beauftragte, vom Vorsitzenden der Röhrenskommission zu berufende Thierärzte, zu denen der bei der ersten Röhren zugezogene Thierarzt nicht gehören darf, voranzugehen.

Die Untersuchung erfolgt auf Grund einer von der Röhrenskommission vorzuschlagenden und vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu erlassenden Instruktion.

Die Untersuchung kann nach dem Ermessen der Röhrenskommission unterbleiben, wenn der Hengst bei der ersten Untersuchung als völlig gesund befunden war.

§ 5. Wenn nach dem Erachten der Thierärzte der Gesundheitszustand des Hengstes zur Zeit nicht mit Sicherheit festzustellen ist, so kann die Revisionskommission beschließen, den Hengst einer besonderen Revisionsnachröhren

zu unterziehen, welche innerhalb dreier Monate zu erfolgen hat.

§ 6. Zur Anföhren eines zur Revisionsröhren vorgeführten Hengstes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Revisionskommission erforderlich.

§ 7. Gegen den Ausspruch der Revisionskommission findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 8. Wird ein zur Revision angemeldeter Hengst bei der Revisionsröhren nicht vorgeführt oder abgeföhrt, so fließen die hinterlegten 15 *M* in die Landeskasse; wird derselbe aber angeföhrt, so werden die eingezahlten 15 *M* zurückgegeben.

3. Zulassungsscheine, Deckgeld, Decklisten und Deckscheine.

Artikel 12.

Die Röhrenskommission erteilt dem Besitzer eines angeföhrtten Hengstes einen bis zur nächsten ordentlichen Röhren gültigen Zulassungsschein. Für jeden Zulassungsschein ist eine auf Vorschlag der Röhrenskommission vom Staatsministerium, Departement des Innern, festzusetzende Gebühr zu zahlen, deren Ertrag zur Förderung der Pferdezucht verwendet werden soll.

Artikel 13.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt auf Grund eines Gutachtens der Röhrenskommission den für jedes Zuchtgebiet einheitlich festzusetzenden niedrigsten Satz des Deckgeldes.

Artikel 14.

§ 1. Der Besitzer eines angeföhrtten Hengstes ist verpflichtet, ein Deckregister und ein Verzeichniß für die Zwecke der Statistik nach näherer Vorschrift des Staatsministeriums, Departement des Innern, zu führen.

§ 2. Derselbe ist ferner verpflichtet, dem Besitzer der bedeckten Stute nach Empfang des Deckgeldes einen nach Vorschrift der Röhrenskommission eingerichteten Deckschein auszuhändigen.

4. Benutzung der Hengste.

Artikel 15.

Die in dem Zuchtgebiete vorhandenen Zuchtstuten dürfen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 8, § 2, nur von solchen Hengsten belegt werden, welche für das Zuchtgebiet angeföhrt sind. Die Röhrenskommission ist jedoch befugt, die Benutzung anderer Hengste auf Antrag der Stutenbesitzer dann zu gestatten, wenn die Hengste

1. entweder einem staatlichen Gestüte angehören, oder von einer staatlich eingesetzten Kommission angeföhrt sind und
2. der Constanz des Schlages keinen Abbruch thun.

Artikel 16.

Die Hengsthalter sind verpflichtet, an der Thür des Stalles, in dem ein angeföhrtter Hengst aufgestellt ist, eine schwarze Tafel sichtbar anzubringen, auf welcher in weißer Farbe und deutlicher Schrift angegeben sein müssen:



1. der Name des Hengstes,
2. das Geburtsjahr,
3. die Farbe und etwaige Abzeichen,
4. die Abkunft,
5. der Tag der letzten Anführung.

Artikel 17.

Noch nicht angeführte oder abgeführte dreijährige Hengste dürfen in der Zeit vom 1. Mai bis zum 15. Juli, ältere Hengste in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli nicht in derselben Stallung und nicht auf demselben Hofe mit angeführten Hengsten aufgestellt werden.

B. Prämienvertheilung.

Artikel 18.

Für ausgezeichnete Beschäler und Zuchtstuten sollen jährlich Prämien nach näherer Vorschrift des Staatsministeriums, Departement des Innern, vertheilt werden.

Artikel 19.

§ 1. Die durch Prämien ausgezeichneten Hengste und Stuten erhalten an der linken Lende das Brandzeichen O mit der Krone, die durch Angeldsprämien ausgezeichneten Hengste dasselbe Brandzeichen an der linken Seite des Halses.

§ 2. Prämienhengste müssen vier, durch Angeldsprämien ausgezeichnete Hengste zwei Deckperioden nach der Prämierung zur Zucht im Zuchtgebiete verwandt werden.

§ 3. Der Besitzer eines mit einer Prämie oder Angeldsprämie bedachten Hengstes, welcher der Vorschrift des § 2 nicht nachkommt, muß den Betrag der Prämie an die Landeskasse zurückzahlen und außerdem ein Neugeld an dieselbe entrichten, welches während des ersten Jahres nach Empfang der Prämie 100 %, während des zweiten Jahres 75 %, während des dritten Jahres 50 % und während des vierten Jahres 25 % der Prämie beträgt.

Auf Antrag der Röhrunkskommission kann das Staatsministerium, Departement des Innern, die Verpflichtung, einen Prämienhengst vier Deckperioden lang zur Zucht zu verwenden, auf drei Deckperioden ermäßigen, auch die Zahlung des Neugeldes erlassen oder ermäßigen.

§ 4. Der Besitzer einer mit einer Prämie bedachten Stute muß bei Strafe der Rückzahlung der Prämie sowie der Zahlung eines Neugeldes in der Höhe des Prämienbetrages

1. während der nächsten drei Jahre die Prämienstute entweder durch einen Prämienhengst oder durch einen von der Röhrunkskommission bestimmten Hengst decken lassen.

Die Röhrunkskommission kann den Besitzer von dieser Verpflichtung aus besonderen Gründen auf rechtzeitig vor der Deckzeit zu stellenden Antrag entbinden.

2. Die Prämienstute innerhalb der in Ziffer 1 vorgeschriebenen Verwendungszeit alljährlich zu dem von der Röhrunkskommission zu bestimmenden Termine mit den in seinem Besitze befindlichen, während dieser Zeit geborenen Nachkommen vorführen und den Deckschein des laufenden Jahres vorzeigen.

Im Falle der Unterlassung der Vorführung wird

der Besitzer von der Rückzahlung der Prämie nur dann befreit, wenn er der Röhrunkskommission zureichende Gründe der Verhinderung glaubhaft nachweist.

Artikel 20.

§ 1. Für besonders zur Zucht geeignete Hengst- und Stutfüllen können alljährlich Prämien nach näherer Vorschrift des Staatsministeriums, Departement des Innern, vertheilt werden.

§ 2. Der Besitzer eines mit einer Prämie bedachten Füllens ist bei Strafe der Rückzahlung des Prämienbetrages, sowie der Zahlung eines Neugeldes in der Höhe des Prämienbetrages verpflichtet,

1. das Hengstfüllen

- a. während des auf die Prämierung folgenden Jahres nicht aus dem Zuchtgebiete zu veräußern,
- b. zu der auf die Prämierung folgenden Schau der Prämierungskommission wieder vorzuführen,
- c. wenn es im Alter von zwei bis zweieinhalb Jahren prämiert ist, zur nächsten Hengstführung vorzuführen und, wenn es angeführt wird, im nächsten Jahre im Zuchtgebiete decken zu lassen;

2. das Stutfüllen

- a. bis zur Erreichung des zur Zucht fähigen Alters aus dem Zuchtgebiete nicht zu veräußern,
- b. während dieser Zeit alljährlich zu den dazu bestimmten Terminen vorzuführen,
- c. mit Eintritt der Zuchtreife belegen zu lassen.

Die Röhrunkskommission kann den Besitzer aus besonderen Gründen von den vorstehend festgesetzten Verpflichtungen entbinden.

C. Leistungsprüfungen.

Artikel 21.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, kann Beihilfen für Prüfungen zur Hebung der Leistungsfähigkeit der Oldenburgischen Pferde als Kutschpferde, insbesondere zur Förderung hervorragender Leistungen im Geschirr, gewähren und Prämien zu diesem Zwecke aussetzen.

D. Stutbücher.

Artikel 22.

Für jedes der beiden Zuchtgebiete soll ein Stutbuch geführt werden.

Das Stutbuch für das nördliche Zuchtgebiet ist bestimmt zur Eintragung von Zuchtpferden, welche dem eleganten, schweren Schlage des Oldenburgischen Kutschpferdes angehören; das Stutbuch für das südliche Zuchtgebiet zur Eintragung von Zuchtpferden, welche dem Schlage des mittelschweren, landwirthschaftlichen Gebrauchs- und Wagenpferdes angehören.

Artikel 23.

In das Stutbuch für das nördliche Zuchtgebiet sind auf besonderem Folium einzutragen:

1. alle für dieses Zuchtgebiet angeführten Hengste,
2. auf Antrag des Besitzers diejenigen dreijährigen und älteren Stuten, welche nach dem Ergebnisse der vor-



zunehmenden Röhrlung dem Zuchtziele dieses Gebietes (Artikel 22) entsprechen,

3. alle im Zuchtgebiete vorhandenen dreijährigen und älteren Stuten, welche von einer in das Stutbuch eingetragenen Stute abstammen, sobald sie zur Zucht verwandt werden.

Die Nachzucht einer eingetragenen Stute ist zunächst auf deren Folium zu vermerken.

Artikel 24.

Das auf Grund der Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 18. März 1886 angelegte Stammregister und das von dem Landwirthe Eduard Lübben herausgegebene und von der Gesellschaft „Züchter Oldenburger Kutschpferde“ fortgesetzte „Oldenburger Gestütbuch“ (Band I und II) gelten als Theile des Stutbuches für das nördliche Zuchtgebiet.

Ihr Verhältniß zu demselben wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, des Näheren bestimmt; das Gleiche gilt von der Verwendung des für das Stammregister und das „Oldenburger Gestütbuch“ angesammelten, noch ungedruckten Materials.

Artikel 25.

Die Röhrlungskommission ist befugt, zum Zwecke der Einrichtung des Stutbuches sämtliche im nördlichen Zuchtgebiete vorhandenen Zuchtstuten sich vorführen zu lassen.

Artikel 26.

In das Stutbuch für das südliche Zuchtgebiet sind auf besonderem Folium einzutragen:

1. alle in das auf Grund der Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 18. März 1886 angelegte Stammregister eingetragenen, im Zuchtgebiete vorhandenen Zuchtthiere,
2. alle für das Zuchtgebiet zur Anköhlung gelangenden Hengste,
3. alle übrigen zu dem Zeitpunkte, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, im Zuchtgebiete vorhandenen dreijährigen und älteren Zuchtstuten, welche nach dem Ergebnisse der vorzunehmenden erstmaligen allgemeinen Röhrlung dem Zuchtziele dieses Zuchtgebietes (Artikel 22) entsprechen,
4. in späterer Zeit, nach Vornahme der erstmaligen allgemeinen Röhrlung,
 - a. alle von einer in das Stutbuch eingetragenen Stute abstammenden, im Zuchtgebiete vorhandenen dreijährigen Stuten,
 - b. alle als Füllen prämiirten oder mit staatlicher Beihilfe angekauften, im Zuchtgebiete vorhandenen dreijährigen Stuten,
 - c. auf Antrag des Besitzers sonstige dreijährige und ältere Stuten,

wenn dieselben nach dem Ergebnisse der vorzunehmenden Röhrlung dem Zuchtziele dieses Zuchtgebietes (Artikel 22) entsprechen.

Die Nachzucht einer eingetragenen Stute ist zunächst auf deren Folium zu vermerken.

Artikel 27.

Die Besitzer der im südlichen Zuchtgebiete vorhandenen dreijährigen und älteren Stuten sind verpflichtet, dieselben, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, der Röhrlungskommission zur erstmaligen Röhrlung für die Aufnahme in das Stutbuch einmal vorzuführen.

Ferner sind die Besitzer solcher im Zuchtgebiete vorhandenen Stuten, welche von einer in das Stutbuch eingetragenen Stute abstammen, verpflichtet, diese Stuten der Röhrlungskommission zur Röhrlung für die Aufnahme in das Stutbuch vorzuführen, sobald sie dreijährig geworden sind.

Artikel 28.

Sämmtliche in eines der beiden Stutbücher auf besonderem Folium eingetragenen Pferde und die im Stutbuche für das nördliche Zuchtgebiet als Nachzucht vermerkten Füllen erhalten die Brandzeichen des Stutbuches.

Artikel 29.

Für die Eintragungen in die Stutbücher, für Auszüge aus denselben, sowie für das Brennen der eingetragenen Pferde und der vermerkten Nachzucht ist eine vom Staatsministerium, Departement des Innern, festzusetzende Gebühr zu entrichten. Die im Zuchtgebiete erhobenen Gebühren fließen in die Kasse des Züchterverbandes dieses Gebietes.

Artikel 30.

Die Führung des Stutbuches für das nördliche Zuchtgebiet liegt den Organen des Züchterverbandes dieses Gebietes unter Aufsicht der Röhrlungskommission ob. Die erste Einrichtung des Stutbuches und die Führung desselben bis zu dem Zeitpunkte, wo diese Organe in Thätigkeit treten, werden von der Röhrlungskommission wahrgenommen.

Die Führung des Stutbuches für das südliche Zuchtgebiet erfolgt unter der unmittelbaren Leitung der Röhrlungskommission mit Unterstützung der Organe des Züchterverbandes dieses Gebietes.

Artikel 31.

Jeder Eigenthümer oder Nießbräucher eines in das Stutbuch auf eigenem Folium eingetragenen, im Zuchtgebiete vorhandenen Zuchtpferdes ist Genosse des Züchterverbandes dieses Gebietes.

Artikel 32.

Das Recht und die Pflicht des Genossen hören auf, wenn

1. das Eigenthum oder der Nießbrauch an dem eingetragenen Pferde aufhört,
2. das eingetragene Pferd mit Tode abgeht, oder
3. aus dem Zuchtgebiete dauernd entfernt wird,
4. zur Zucht untauglich wird,
5. dem Zuchtzwecke für längere Dauer entzogen wird, jedoch nur auf den an den Vorstand des Züchterverbandes zu richtenden Antrag des Genossen und erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Antrag gestellt ist.

Artikel 33.

Zum Zwecke der Vornahme der erforderlichen Wahlen und der Vertheilung der den Organen des Züchterverbandes



obliegenden Geschäfte sind die Zuchtgebiete vom Staatsministerium, Departement des Innern, in Bezirke einzutheilen.

Die in dem Bezirke wohnenden stimmberechtigten Genossen bilden die Bezirksversammlung.

Artikel 34.

Der Züchterverband wird vertreten durch den Ausschuss und verwaltet durch den Vorstand, sowie in den einzelnen Bezirken durch den Obmann und die Vertrauensmänner.

Artikel 35.

In Betreff der Ablehnung der für den Züchterverband vorstehend bestimmten Aemter und Funktionen findet der Artikel 4, § 5 dem Sinne entsprechende Anwendung.

Artikel 36.

Die Kosten der Verwaltung des Züchterverbandes sind, soweit sie nicht durch staatliche Zuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt werden können, durch eine vom Ausschusse für das laufende Jahr zu beschließende Umlage über die sämmtlichen Genossen aufzubringen. Dieselbe ist nach Maßgabe der in das Stutbuch auf besonderem Folium eingetragenen Pferde in der Weise zu vertheilen, daß auf einen Hengst im Verhältnisse zu einer Stute drei Theile fallen.

Artikel 37.

Zur Führung des Stutbuches für das nördliche Zuchtgebiet wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, ein besonderer Stutbuchführer bestellt, welcher vom Ausschusse des Züchterverbandes in Vorschlag zu bringen ist. Derselbe ist dem Vorstande des Züchterverbandes unterstellt. Seine Vergütung wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt und zur Hälfte aus der Staatskasse bestritten. Derselbe ist eidlich zu verpflichten. Seine Geschäftsführung regelt sich nach einer vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu erlassenden Instruktion.

Artikel 38.

Die näheren Vorschriften über die Einrichtung und Führung der Stutbücher, über die Aufnahme der Pferde in dieselben und über die Organisation der Züchterverbände werden vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassen.

Der Schluß des Stutbuches kann vom Staatsministerium, Departement des Innern, nach Anhörung des Züchterverbandes und der Röhrunskommission angeordnet werden.

E. Beihilfen zum Ankaufe von Hengsten, Stutfüllen und Stutentern.

Artikel 39.

§ 1. Dem Züchterverbande des südlichen Zuchtgebietes können vom Staatsministerium, Departement des Innern, unter den von diesem festzusetzenden Bedingungen Beihilfen zum Ankaufe geeigneter Deckhengste gegeben und es kann zu diesem Zwecke aus den nicht ausgegebenen Hengstprämien ein besonderer Fonds gebildet werden.

§ 2. Ein unter Beihilfe des Staates vom Verbande angekaufter Deckhengst darf, solange er angeführt ist, nur mit Genehmigung der Röhrunskommission aus dem Zuchtgebiete entfernt werden. Wird diese Vorschrift übertreten, so hat der Verband den erhaltenen staatlichen Zuschuß zurückzuzahlen.

Artikel 40.

§ 1. Den Züchterverbänden können vom Staatsministerium, Departement des Innern, unter von diesem festzusetzenden Bedingungen Beihilfen zum Ankaufe geeigneter Stutfüllen und Stutentern gegeben werden.

§ 2. Jeder Erwerber eines unter staatlicher Beihilfe vom Verbande angekauften Stutfüllens oder Stutenters ist verpflichtet,

1. das Thier in der Zeit bis zum vollendeten dritten Lebensjahre nicht aus dem Zuchtgebiete zu veräußern und rationell zu pflegen und zu halten, auch eine Veräußerung im Zuchtgebiete während dieser Zeit innerhalb vierzehn Tage dem Vorstande des Verbandes anzuzeigen,
2. dasselbe in der bezeichneten Zeit alljährlich der Röhrunskommission zu den hierfür angeetzten Terminen vorzuführen,
3. dasselbe nach vollendetem dritten Lebensjahre der Röhrunskommission zur Röh rung wegen der Aufnahme in das Stutbuch vorzuführen, durch einen von der Röhrunskommission bezeichneten Hengst belegen zu lassen und denselben im darauffolgenden Jahre mit dem Füllen vorzuführen.

Von den unter Ziffer 1 bis 3 festgesetzten Verpflichtungen kann die Röhrunskommission den Erwerber des Thieres entbinden, wenn es sich ungenügend entwickelt oder dem Zuchtziele nicht entspricht.

F. Strafbestimmungen.

Artikel 41.

- § 1. Mit Geldstrafe bis zu 150 M wird bestraft:
1. wer seinen nicht angeführten Hengst zum Beschalen fremder Stuten gebraucht oder gebrauchen läßt,
 2. wer seine Stute von einem nicht angeführten fremden Hengste oder ohne die Erlaubniß der Röhrunskommission von einem dem Zuchtgebiete nicht angehörigen fremden Hengste (Artikel 15) belegen läßt,
 3. wer den im Artikel 8, § 2, Absatz 2 wegen der Benutzung eines im Besitze Mehrerer stehenden nicht angeführten Hengstes getroffenen Vorschriften zuwiderhandelt,
 4. wer bei Vorführung eines Hengstes zur Röh rung oder einer Stute zur Aufnahme in das Stutbuch wirklich unrichtige Angaben über Alter oder Abstammung macht oder darauf bezügliche Bescheinigungen zurückhält oder unrichtige Bescheinigungen vorzeigt,
 5. wer ein unter staatlicher Beihilfe vom Verbande angekauftes Stutfüllen oder Stutentern gegen die im Artikel 40 getroffene Vorschrift aus dem Zuchtgebiete veräußert oder es unterläßt, ein solches im zuchtreifen Alter in seinem Besitze befindliches Thier durch den

ihm von der Röhungskommission bezeichneten Hengst belegen zu lassen.

In den Fällen Nr. 1 bis 3 gilt bei wiederholter Belegung einer Stute durch denselben Hengst jede Belegung als selbstständiger Uebertretungsfall.

Wenn ein Hengsthalter gleichzeitig einen angeführten und einen nicht angeführten Hengst hält und den nicht angeführten zum Beschälen fremder Stuten gebrauchen läßt, so kann vom Amte nach förmlicher Feststellung zweier Uebertretungsfälle innerhalb Jahresfrist der Zulassungsschein für den angeführten Hengst zurückgezogen werden, ohne Unterschied, ob dieser dem Hengsthalter gehört oder nicht.

Die Beschwerde hiergegen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 2. Mit Geldstrafe bis zu 50 M wird bestraft:

1. ein Hengsthalter, welcher ein niedrigeres Deckgeld, als nach Artikel 13 vom Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt ist, annimmt oder das nach Artikel 14, § 1 zu führende Deckregister oder Verzeichniß nicht gehörig führt oder den in den Artikeln 16 und 17 wegen der Aufstellung der Hengste getroffenen Vorschriften zuwiderhandelt.
2. wer die Veräußerung eines unter staatlicher Beihilfe vom Verbande angekauften Stutfüllens oder Stutenters anzuzeigen gegen die Vorschrift des Artikels 40 unterläßt.

Artikel 42.

Die im Artikel 41 angedrohten Strafen können nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend die Befugniß der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Uebertretungen, durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Artikel 43.

Die erkannten Geldstrafen sind vom Staatsministerium, Departement des Innern, zur Beförderung der Pferdezucht in dem Zuchtgebiete, aus dem sie herrühren, zu verwenden.

G. Schlußbestimmungen.

Artikel 44.

Die näheren Vorschriften über die Ausführung dieses Gesetzes werden, vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassen.

Artikel 45.

Sämmtliche bisherige Bestimmungen wegen der Förderung der Pferdezucht sind aufgehoben.

Inhalt.

I. Allgemeine Bestimmungen	Artikel 1—7
II. Besondere Bestimmungen.	
A. Röhung der Hengste und Benutzung derselben:	
1. Ordentliche Röhung und Nachröhung	8—10
2. Revisionsröhung	11
3. Zulassungsscheine, Deckgeld, Decklisten und Deckscheine	12—14
4. Benutzung der Hengste	15—17
B. Prämienvertheilung	18—20
C. Leistungsprüfungen	21
D. Stutbücher	22—38
E. Beihilfen zum Ankauf von Hengsten, Stutfüllen und Stutentern	39—40
F. Strafbestimmungen	41—43
G. Schlußbestimmungen	44—45

M o t i v e

zu dem Entwurfe eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Förderung der Pferdezucht.

Das Gesetz vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg, enthält in seinem Artikel 18 (§ 1) die Bestimmung, daß die Regierung für einen bestimmten Schlag von Pferden die Führung eines öffentlichen Stammregisters anordnen könne, um aus diesem Stamme nach und nach eine constante Race zu bilden. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen und so auch die zuletzt in Betreff der Anlegung und Führung von Stammregistern für Zuchtpferde ergangene Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1886 gehen nun, der Absicht des Gesetzgebers, daß erst allmählich durch das Stammregister eine constante Race zu bilden sei, entsprechend davon aus, daß nur Elite-Thiere, d. h. solche Pferde, die nach dem Ergebnisse einer sorgfältigen Prüfung frei von Erb-

fehlern sind und nach ihrem ganzen Exterieur geeignet erscheinen, zur Ausbildung des Stammes des eleganten, schweren Kutschpferdes beizutragen, in das Stammregister aufgenommen werden dürfen. Auf einen ganz anderen Standpunkt stellte sich der bekannte Züchter Eduard Lübben zu Sürwürden und die von ihm ins Leben gerufene Gesellschaft „Züchter Oldenburger Kutschpferde“ bei dem von ihnen in den Jahren 1891 und 1893 in zwei Bänden herausgegebenen „Oldenburger Gestützbuche“. Sie gingen von der Auffassung aus, daß, namentlich auch vermöge der Einwirkung der seit dem Jahre 1820 vorgenommenen Röhungen der Hengste und der seit dem Jahre 1840 erfolgten staatlichen Prämierungen der Stuten, gegenwärtig bereits ein zur völligen Genüge ausgebildeter und ausgeglichener Oldenburgischer Schlag des eleganten, schweren



Rutschpferdes vorhanden sei, und verfolgten nunmehr den Zweck, möglichst alles im Lande für die Zucht zur Verwendung kommende Pferdmaterial ohne vorherige Untersuchung zu registriren, um dadurch auch besonders eine thunlichst breite Grundlage für die Certifikate zu gewinnen, welche den in das Ausland zu verschickenden Pferden behufs ihrer besseren Verwerthung auszustellen sind. Diesem Vorgehen der genannten Züchtergesellschaft trat die von der Röhrenskommission gerade in jenen Jahren energisch betriebene Ausgestaltung des staatlichen Stammregisters, wie leicht erklärlich, störend entgegen. Bereits im Jahre 1892 wurde daher von ihr beim Staatsministerium beantragt, daß ihr Gestütbuch vom Staate übernommen und an die Stelle des Stammregisters gesetzt werden möge. Diesem Wunsche konnte nach der Lage der Gesetzgebung nicht entgegen werden.

Indessen hörten die Bestrebungen nach der Erlangung eines einheitlichen Gestütbuches nicht auf und bethätigten sich namentlich vielfach und lebhaft in der Presse. Auch im letzten ordentlichen Landtage gab dieser Gegenstand Anlaß zu einer eingehenden Debatte. Der Landtag richtete darauf mittelst Schreibens vom 6. März 1894, dem beschlüssen mit großer Majorität angenommenen Ausschußantrage entsprechend, an das Staatsministerium das Ersuchen, „auf die Einrichtung eines Oldenburger Gestütbuches, in welches sämtliches Zuchtmaterial, das den Typus des Oldenburger Pferdes hat, zwangsweise einzutragen ist, Bedacht zu nehmen, und dem nächsten ordentlichen resp. außerordentlichen Landtage einen diesbezüglichen Gesetz = Entwurf vorzulegen.“ — Von der Staatsregierung war bei diesen Verhandlungen die Erklärung abgegeben, daß sie bereit sei, in Erwägung zu ziehen, „ob und in wie weit durch Aenderung der über die Führung des Stammregisters erlassenen Ministerial-Bekanntmachung eine den gegenwärtigen Anforderungen der Pferdezücht und Pferdehandel treibenden Kreise entsprechende breitere Grundlage für die Aufnahme von Pferden in das staatliche Stammregister gewonnen und durch entsprechende anderweitige Gestaltung des letzteren den hervorgetretenen Wünschen auf Führung und Benutzung nur eines Stammregisters (Gestütbuches) Rechnung getragen werden könne.“

Seitens der Staatsregierung ist inzwischen diese Angelegenheit eingehenden Erwägungen unterzogen worden; sie haben zu dem Ergebnisse geführt, daß es sich dringend empfehle, für ein neu einzuführendes Stammregister (Stutbuch) das Prinzip der möglichsten Registrierung alles im Lande zur Zucht verwendeten, dem einzuhaltenden Zuchtziele entsprechenden Pferdmaterials, allerdings unter Anwendung vorgängiger Röhren in gewissem Umfange, zu acceptiren, daß es zugleich aber insbesondere geboten erscheine, einerseits, die Geestdistrikte im Süden des Herzogthums wegen des hier anzustrebenden anderweitigen Zuchtzieles ganz von dem Norden zu trennen und für sie ein besonderes Stutbuch einzuführen, und andererseits, die Züchtereise selbst mittelst Einführung einer entsprechenden Selbstverwaltung an der Führung der Stutbücher und auch an sonstigen der Förderung der Pferdezücht dienenden Maßnahmen zu betheiligen, und daß bei dieser Sachlage es sich empfehle, die ganze bisherige auf die Pferdezücht

bezügliche Gesetzgebung einer gründlichen Revision zu unterziehen und deren Ergebnisse, unter Aufhebung aller bisher erlassenen Bestimmungen, in einem neuen Gesetze zusammenzufassen. Hiernach ist der vorliegende Gesetzentwurf ausgearbeitet.

Die wesentlichen Aenderungen, welche derselbe aufweist, sind:

1. die Eintheilung des Herzogthums in 2 Zuchtgebiete,
2. eine entsprechende anderweitige Zusammensetzung der Röhrenskommission und der Revisionskommission,
3. anderweitige Betheiligung der Thierärzte,
4. Aenderung der Zeit der Röhren,
5. neue Vorschriften in Betreff der Benutzung der Hengste,
6. Einführung von Prämien für Hengst- und Stutfüllen,
7. Einführung von Leistungsprüfungen,
8. Einführung von 2 Stutbüchern,
9. Organisation von Züchterverbänden,
10. Beihilfen zum Ankaufe von Deckhengsten und Stutfüllen.

Zur Begründung dieser Maßnahmen darf im Einzelnen das Folgende ausgeführt werden.

Zu 1. Eintheilung des Herzogthums in zwei Zuchtgebiete (Artikel 2).

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 18. August 1862 haben bereits die Eintheilung des Herzogthums in einen Marschdistrikt (die Ämter Butjadingen, Brake und Elsfleth), einen gemischten Distrikt (Amt und Stadt Jever, Amt und Stadt Varel) und einen Geestdistrikt (die übrigen Ämter und die Stadtgemeinde Oldenburg); den letzteren theilt die letzte Ministerial-Bekanntmachung vom 29. Mai 1894 noch wieder in einen nördlichen (Ämter Oldenburg, Westerstede und Delmenhorst sowie die Stadtgemeinde Oldenburg) und einen südlichen (Ämter Wildeshausen, Beckta, Cloppenburg und Friesoythe). Auch werden zwei verschiedene Zuchtziele aufgestellt: für die Marsch das starke, elegante Wagenpferd, für die Geest das gedrungene, kräftige Arbeitspferd. Aber jene Eintheilung hat im Wesentlichen nur Bedeutung für die Vergabung der Prämien und in gewisser Hinsicht für die Röhren; und die beiden Zuchtziele wurden bislang nicht scharf und klar auseinander gehalten. Eben bei der Unsicherheit des anzustrebenden Zuchtzieles kam es häufig vor, daß die Geestdistrikte die ihnen zugedachten Prämien nicht erhielten und diese auf die Marsch übertragen wurden, so daß, während die Prämienvertheilungen die Pferdezücht im Norden außerordentlich gefördert haben, diese Maßnahmen für den Süden ziemlich wirkungslos geblieben sind. — Ähnlich liegt die Sache bei den Röhren der Hengste. Während die in den Geestdistrikten angeführten Hengste zum Decken in den nördlichen Distrikten nicht zugelassen werden, dürfen die in letzteren zur Anköhrung gelangten Hengste ohne Weiteres zum Decken in den Geestdistrikten verwandt werden, und dabei rekrutiren sich die im Süden aufgestellten Deckhengste meistens aus minderwertigen Marschhengsten. Diese aber erscheinen meistens nicht geeignet, die Zucht im Süden, bei den dortigen ganz anders gearteten Verhält-



nissen, zu fördern; sondern dieser Zweck kann nur dann erreicht werden, wenn in den südlichen Landestheilen lediglich solche Hengste zum Decken zugelassen werden, welche nach Körperbau und Blut dem dortigen Zuchtziele entsprechen und für die dortigen Bodenverhältnisse passen.

Zu dem Erfordernisse der schärferen Einhaltung der Zuchtziele tritt nun aber noch die Erwägung, daß die Pferdezeit im Norden ganz anders entwickelt ist, als im Süden. Im Norden hat sich in Folge der segensreichen gesetzlichen Bestimmungen bereits ein Pferdeschlag entwickelt, welcher in Bezug auf Knochenbau, Haar, Blutmischung und Temperament eine solche Ausgeglichenheit besitzt, wie sie bei anderen deutschen Pferdeschlägen kaum in gleichem Maße zu finden ist; hier gilt es also, diese guten Eigenschaften zu erhalten und zu befestigen; im Süden dagegen handelt es sich bei dem dortigen erst gering entwickelten Stande der Pferdezeit darum, einen constanten, dem dortigen Zuchtziele entsprechenden Stamm von Mutterthieren erst zu schaffen. Diese ganz verschiedenen Verhältnisse fordern aber auch verschieden geartete Maßregeln.

Somit empfiehlt es sich dringend, zwei ganz getrennte Zuchtgebiete mit verschiedenen Zuchtzielen zu schaffen, für sie getrennte Röhren, getrennte Prämierungssysteme anzuordnen, sowie für jedes Gebiet ein besonderes Stutbuch einzuführen und einen besonderen Züchterverband zu organisiren.

Dem nördlichen Zuchtgebiete sind auch diejenigen Gegenden hinzugelegt, in denen sich die Pferdezeit mit dem Ziele des eleganten, schweren Rutschpferdes bereits in erfreulicher Weise entwickelt hat (Amt Westerstede, Theile der Ämter Oldenburg und Delmenhorst). Ob es sich empfiehlt, von diesen Ämtern noch weitere Theile zum südlichen Zuchtgebiete zu legen (Artikel 2, § 2), muß das Ergebnis der in Aussicht genommenen erstmaligen allgemeinen Aufnahme des Stutenmaterials lehren.

Zu 2. Anderweitige Zusammensetzung der Röhrenkommission und der Revisionskommission (Artikel 4, Artikel 11, § 3).

Nach Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 1861 hat die Röhrenkommission, neben den drei ständigen Mitgliedern, aus wenigstens sieben nichtständigen Mitgliedern (Achtsmännern) zu bestehen (§ 1), welche aus den verschiedenen Distrikten auf Vorschlag der Ämterräthe von der Regierung (jetzt dem Staatsministerium, Departement des Innern), ernannt werden (§ 3). Die ausführende Ministerial-Bekanntmachung vom 29. Mai 1894 setzt dann die Zahl der Achtsmänner auf neun fest, und zwar auf drei aus dem Marschdistrikte, zwei aus dem gemischten Distrikte und je zwei aus den beiden Geestdistrikten. Nach Artikel 6 des bezeichneten Gesetzes treten für die ordentlichen Röhren der ständigen Mitgliedern der Röhrenkommission zwei von der Regierung (dem Staatsministerium, Departement des Innern) bezeichnete Achtsmänner aus den betreffenden Distrikten hinzu; dagegen nehmen an den Geschäften der Vertheilung der Prämien und der Revisionsröhren sämtliche neun Achtsmänner Theil. Diese Organisation hat das Mißliche, daß einerseits bei den zuletzt genannten Geschäften stets eine Anzahl von Personen, nämlich entweder die aus dem Süden, oder die aus dem Norden creirten Achtsmänner,

betheiligt werden, welche dem Zuchtziele, daß für das zu beurtheilende Pferd in Frage kommt, fern stehen, und denen deshalb die wünschenswerthe Einsicht in die zu beurtheilenden Verhältnisse abgeht, und daß andererseits die bei den ordentlichen Röhren beteiligten Achtsmänner in die Gefahr gerathen, einer nicht ersprießlichen, zu kräftigen Vertretung der lokalen Interessen ihrer Umgebung sich nicht entziehen zu können. Diese Unzuträglichkeiten werden vermieden, wenn man, in der Konsequenz der Abgrenzung zweier Zuchtgebiete, die in dem betreffenden Zuchtgebiete zu verwendenden Achtsmänner lediglich aus diesem wählt und damit zur Betheiligung an den fraglichen Geschäften lediglich Männer heranzieht, bei denen eine genügende Einsicht in das zu verfolgende Zuchtziel und die zu seiner Erreichung wünschenswerthen Maßnahmen vorausgesetzt werden kann. Und während die vorgeschlagene Zahl (3) der Achtsmänner, in Verbindung mit der Designation von drei Ersatzmännern, als zur Bewältigung der Geschäfte völlig genügend bezeichnet werden kann, wird durch die vorgeschlagene Betheiligung sämtlicher Achtsmänner an allen hauptsächlichlichen Geschäften der Röhrenkommission jenen der volle Ueberblick über alle in dem Zuchtgebiete für die Pferdezeit in Betracht kommende Verhältnisse verschafft, und es wird dadurch wiederum bei ihren Beurtheilungen das lokale Interesse weit mehr in den Hintergrund gedrängt werden.

Daß aber, sofern die vorgeschlagene Organisation der Züchterverbände in's Leben tritt, die Präsentation der Personen, aus denen die Achtsmänner und ihre Ersatzmänner zu wählen sind, künftig von den Ämterräthen auf die Ausschüsse dieser Verbände übergehe, wird einer besonderen Empfehlung kaum bedürfen: während das Staatsministerium die ständigen Mitglieder wie bisher nach völlig freiem Ermessen ernannt, treten diesen nun als Achtsmänner solche Leute hinzu, welchen die Züchterkreise vermöge ihrer Präsentation ihr volles Vertrauen bekunden. Diese Organisation dürfte als eine sehr glückliche zu bezeichnen sein.

Die vorgeschlagene Bildung der Revisionskommission vermittelt der Verstärkung der Röhrenkommission durch die Ersatzmänner dürfte vor der jetzigen Organisation gleichfalls deshalb den Vorzug verdienen, weil nunmehr zum Zwecke der abzugebenden Entscheidung nur solche Personen hinzutreten, welche dem Zuchtgebiete angehören und von denen eine genügende Einsicht in die einschlagenden Verhältnisse erwartet werden kann. — Die Bestimmung, daß zur Anführung eines der Revisionsröhren zu unterziehenden Hengstes eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist (Artikel 11, § 6), empfiehlt sich deshalb, weil es zur Erhaltung der Autorität der Röhrenkommission wünschenswerth erscheint, daß ihr gegentheilig Beschuß nur durch eine erhebliche Majorität aufgehoben werden könne.

Zu 3. Anderweitige Betheiligung der Thierärzte (Artikel 6, Artikel 11, § 4).

Nach dem Gesetze vom 18. August 1861 sollte eines der drei ständigen Mitglieder der Röhrenkommission ein konfessionirter Thierarzt sein. Der Umstand, daß im Anfange der neunziger Jahre das den Werth der Pferde sehr mindernde Uebel des Kehlkopfspeifens (Rohrens) häufig

hervortrat, und die Stellungnahme der Röhrenkommission zu dieser Krankheit bei den Röhren und Prämirungen führte damals zu einer heftigen und in oft wiederholten Angriffen sich äußernden Kritik namentlich auch gegen die Funktion des Thierarztes in dieser Behörde; die öffentliche Meinung verlangte dringend die Ausscheidung des Thierarztes aus der Röhrenkommission. Diesem Verlangen entsprach das Gesetz vom 17. Mai 1894. Es setzte an die Stelle des Thierarztes ein anderes drittes ständiges Mitglied ein und stellte der Röhrenkommission sodann eine Kommission von drei Thierärzten mit beratender Stimme zur Begutachtung des Gesundheitszustandes der zur Röhren gelangenden Hengste zur Seite. Die Dreizahl der Ärzte wurde gewählt, um die möglichste Garantie der Richtigkeit des Ergebnisses der vorzunehmenden Untersuchungen, insbesondere derjenigen auf Röhren, zu bieten.

Wenn nun aber erwogen wird, daß man, soweit bekannt, in anderen deutschen Staaten stets nur einen Thierarzt zur Untersuchung der zu röhrenden Pferde zuzieht, daß ferner die öffentliche Meinung sich in Betreff des Fehlers des Röhrens sehr beruhigt hat, daß doch auch die Untersuchung durch einen tüchtigen Thierarzt in erster Instanz völlig genügen möchte, und daß endlich die Verwendung dreier Thierärzte unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht, so möchte damit der Vorschlag, fernerhin die Untersuchung bei den Röhren nur durch einen Thierarzt vornehmen zu lassen, genügend motiviert erscheinen. Fällt dieses Gutachten und diesem entsprechend die Entscheidung der Röhrenkommission zu Ungunsten des Pferdes aus, so bleibt dem Besitzer immer noch die Möglichkeit, eine Revision dieser Entscheidung herbeizuführen; und in zweiter Instanz ist auch die Dreizahl der Ärzte beibehalten. Während aber nach dem Gesetze vom 17. Mai 1894 einer dieser drei Thierärzte aus den in erster Instanz verwendeten Thierärzten zu entnehmen ist, damit, wie es in den Motiven heißt, das in erster Instanz abgegebene Gutachten bei der Revisionsröhren die erforderliche Berücksichtigung finde, ist nunmehr die Bestimmung vorgeschlagen, daß zu den für die Revision zuzuziehenden Thierärzten der bei der ersten Prüfung verwendete Thierarzt nicht gehören darf; sie bezweckt, daß das Gutachten zweiter Instanz möglichst unbeeinflusst abgegeben werde.

Zu 4. Aenderung der Zeit der Röhren (Artikel 9 und 10).

Nach Artikel 8 des Gesetzes vom 18. August 1861 hat die ordentliche Röhren im Monat Juli zu geschehen; es kann aber nach Artikel 7, § 2, vor Anfang der Beschälzeit, in den Monaten Januar, Februar und März die Nachröhren eines zur Zeit der ordentlichen Röhren wegen Krankheit oder zu geringen Alters nicht vorgeführten oder aus anderen Gründen zurückgesetzten Hengstes, sowie auch der nach der ordentlichen Röhren vom Auslande eingeführten Hengste verlangt werden. Aus der Fassung dieser Bestimmungen geht hervor, daß bei ihrem Erlasse nur an eine regelmäßige Röhren gedacht war; im Laufe der Zeit hat sich aber auch die Nachröhren als eine regelmäßige zweite Röhren entwickelt, zu der seit einer Reihe von Jahren allgemeine Termine jährlich angesetzt werden. Die Frage, ob nun nicht die Hauptröhren besser in das

Frühjahr zu verlegen sei, ist bereits öfter und lebhaft in züchterischen Kreisen erörtert worden. Dieselbe findet sich in dem Gesetz-Entwurfe aus folgenden Gründen bejaht:

a. Wird die Röhren im Frühjahre vorgenommen, so fällt das jetzt gängige unnatürliche Mästen der Hengste vom Beginn der Deckzeit bis zu dem jetzigen Zeitpunkte der ordentlichen Röhren fort, was im Interesse der Vererbung guter trockener Gelenke und Strukturen dringend zu wünschen ist.

b. In dem jetzigen langen Zeitraume zwischen der ordentlichen Röhren und der Beschälzeit (etwa 8 Monate) kann der angeführte Hengst aus manchen Ursachen zur Förderung der Zucht untauglich werden, ohne daß er dann am Decken verhindert wird; findet die Röhren kurz vor der Deckzeit statt, so liegt weit größere Sicherheit vor, daß der Hengst in die Deckzeit als vollkommen tüchtig eintrete; auch ist

c. dann den Züchtern weit bessere Gelegenheit geboten, sich über das für ihre Zwecke brauchbare Hengstmaterial zu informieren.

d. Da in den Frühjahrsmonaten der regste Hengsthandel stattfindet, so haben die Züchter in dieser Jahreszeit viel günstigere Gelegenheit, abgeführte Hengste zu veräußern.

e. Es erscheint durchaus unangebracht, daß junge, bei der jetzigen Nachröhren angeführte Hengste bereits nach drei bis vier Monaten, in denen sie stark zum Decken verwendet worden, angegriffen und erschlaft wiederum zur ordentlichen Röhren vorgeführt werden müssen. Die Folge davon ist, daß in solchem Zustande manche Hengste abgeführt werden, die im Grunde eine bessere Entscheidung verdient hätten.

Wenn dagegen der Nachtheil geltend gemacht wird, welcher den Hengsthalter dadurch treffen würde, daß er einen im Vorjahre angeführten Hengst, der im nächsten Frühjahre abgeführt wird, in der langen Zeit zwischen der Beschälzeit und der Abführung vergeblich gefüttert haben würde, so kann dieser allerdings zuzugebende Schaden, weil nur einzelne Hengsthalter in vereinzelt Fällen treffend, gegen die vorstehenden Erwägungen nicht ins Gewicht fallen.

Die auf die Nachröhren bezüglichen Bestimmungen des neuen Entwurfs dürften sich durch sich selbst rechtfertigen.

Zu 5. Neue Vorschriften in Betreff der Benutzung der Hengste (Artikel 15).

In Consequenz der Eintheilung des Herzogthums in zwei Zuchtgebiete enthält der Artikel 15 des Entwurfs die Regel, daß die im Zuchtgebiete vorhandenen Stuten nur von solchen Hengsten belegt werden dürfen, welche für das Zuchtgebiet angeführt sind. Dabei ist indessen die Röhrenkommission ermächtigt, Ausnahmen dahin, daß ein für das eine Zuchtgebiet angeführter Hengst auch in dem andern decken darf, dann zu gestatten, wenn der Hengst so geartet ist, daß die Förderung auch des Zuchtzieles des zweiten Zuchtgebietes von ihm erwartet werden darf.

Durch die Regel des Artikel 15 wird sodann einem besonderen Unwesen gesteuert werden. Zwar dürfen nach richtiger Auslegung der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. August 1861 (Artikel 6, § 1, Artikel 13, § 1) auch

gegenwärtig die im Herzogthume vorhandenen Stuten nur durch Hengste, welche von der Röhrenskommission angeführt sind, belegt werden; indessen hat sich im Laufe der Jahre die Praxis, namentlich im Süden des Herzogthums, herausgebildet, daß die an der Grenze wohnenden Züchter ihre Stuten den in ihrer Nähe auf preussischem Gebiete aufgestellten, jedenfalls von der Röhrenskommission nicht angeführten Hengsten zuführen. Das Motiv ist in den meisten Fällen nicht die Aussicht auf Verbesserung der Zucht, sondern die Bequemlichkeit der Erreichung der Deckstation oder der Umstand, daß jenseits der Grenze ein geringeres Deckgeld zu bezahlen ist. Dieses Verfahren ist nun keineswegs geeignet, die Pferde- und Stutenzucht zu fördern; es ist z. B. ohne Weiteres klar, daß ein jenseits der Grenze aufgestellter Celler Landbeschäler von edlem Blute und feinen Knochen durchaus nicht geeignet ist, dem Zuchtziele eines mittelschweren landwirthschaftlichen Gebrauchs- und Wagenpferdes zu entsprechen. Andererseits wird durch dieses Verfahren für die diesseitigen Hengsthalter, deren Geschäft zudem mit großem Risiko verknüpft ist, eine sehr unliebsame Konkurrenz hervorgerufen. Durch die Bestimmungen des Artikels 15 wird nun eine solche Benutzung fremder Hengste als Regel ausdrücklich beseitigt. Auch hier aber kann die Röhrenskommission Ausnahmen gestatten bei solchen dem preussischen Gebiete angehörigen Hengsten, welche einem staatlichen Gestüte angehören oder von einer staatlich eingesetzten Kommission angeführt sind, und welche zugleich dem einzuhaltenden Zuchtziele entsprechen.

Zu 6. Einführung von Prämien für Hengst- und Stutfüllen. (Artikel 20.)

Nach den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen werden Prämien lediglich für ausgezeichnete Hengste und Stuten vertheilt. Seit längerer Zeit aber regen sich Bestrebungen in den Züchtereisen, auch Prämien für Hengst- und Stutfüllen bewilligt zu sehen. Im Jahre 1893 richteten die Gesellschaft „Züchter Oldenburger Kutschpferde“ und eine Anzahl von Thierschau-Vereinen in der Marsch einen dahingehenden Antrag an das Departement des Innern. In dem inzwischen zusammengetretenen letzten ordentlichen Landtage faßte der Abgeordnete Lübben die Sache auf und beantragte, für den gedachten Zweck jährlich 5000 *M* zum § 32 der Ausgaben des Landes-Kassen-Voranschlages einzustellen. Der Landtag machte diesen Antrag insofern zu dem seinigen, als er die Staatsregierung ersuchte, zu dem genannten § 32 nachträglich 3000 *M* zur Förderung der Pferde- und Stutenzucht im Sinne des Antrages Lübben und weitere 2000 *M* zu anderen Zwecken der Förderung der Pferde- und Viehzucht einzustellen. Die Staatsregierung gab dem Ersuchen, insbesondere mit Rücksicht auf die Finanzlage, keine Folge; im Landtagsabschiede wurde aber bemerkt, daß ihr Augenmerk darauf gerichtet sein werde, „ob es demnächst thunlich sein werde, für die Beförderung der Pferde- und Stutenzucht auf geeignetem Wege noch weitere Mittel als bisher zur Verfügung zu stellen.“

Die jetzige Lage der Pferde- und Stutenzucht im Lande möchte nun allerdings dahin drängen, auch für Füllen Prämien auszusetzen, wie der Entwurf denn auch in Vorschlag bringt.

Prämien für Hengstfüllen sind vorläufig nur für das

nördliche Zuchtgebiet in Aussicht genommen. Hier ist in den letzten Jahren die auswärtige Nachfrage nach Hengstfüllen bedeutend gestiegen; dieselben finden nicht nur nach Ostfriesland, wohin ja seit langer Zeit eine große Anzahl solcher Füllen behufs der Aufzucht abgegeben wird, sondern auch nach manchen anderen Gegenden Absatz, und die für sie gebotenen Preise sind so beträchtlich, daß durch diese die Züchter sich verleiten lassen, ihr bestes junges Material abzugeben. In Folge davon ist bereits Mangel an wirklich hervorragenden jungen Deckhengsten eingetreten und ist auch im Allgemeinen eine Verringerung der Güte des im Lande vorhandenen Hengstmaterials zu konstatiren. Hier gilt es nun, durch die Vergabung ausreichender Prämien und durch die Bedingungen, welche dem Empfänger im Besetze gestellt werden, zu bewirken, daß eine für die Einhaltung des Zuchtzieles genügende Anzahl besonders guter junger Hengste im Lande verbleibe und zum Decken verwendet werde.

Ähnlich liegt es jetzt mit den Stutfüllen im nördlichen Zuchtgebiete. Seit einigen Jahren haben sich in Deutschland und auch in Holland vielfach Pferde- und Stutenvereine gebildet, welche, mit reichlicher Beihilfe vom Staate bedacht, die heimische Pferde- und Stutenzucht rascher, als es durch die Kreuzung der Landschläge mit geeigneten Vaterthieren möglich ist, dadurch zu fördern suchen, daß sie alljährlich eine Anzahl bester junger Stuten einführen. Durch die enorm hohen Preise, welche sie für solche Thiere bezahlen, lassen sich nun wiederum die Züchter im Norden verleiten, gerade ihr bestes Material an jungen Stuten herzugeben. Die Ausfuhr dieser Thiere macht sich schon jetzt in empfindlicher Weise bemerklich, indem es bereits schwer hält, tadelfreie Thiere in größerer Anzahl zu finden. Auch hier erscheint also die Herausgabe von Prämien, um das beste junge Stutenmaterial dem Lande zu erhalten, dringend wünschenswerth.

Stellt sich somit die Prämierung der jungen Thiere im Norden als ein Mittel zur Erhaltung der Pferde- und Stutenzucht auf ihrer jetzigen Höhe dar, so soll sie im südlichen Zuchtgebiete die Handhabe zur Bildung eines Stammes geeigneter Mutterthiere bieten und dürfte aus diesem Gesichtspunkte auch hier durchaus angebracht erscheinen.

In dem Entwurfe der Ausführungsbestimmungen wird vorgeschlagen werden, an Prämien für Füllen im nördlichen Zuchtgebiete einen Gesamtbetrag von 3250 *M*, im südlichen Zuchtgebiete eine Summe von 900 *M* auszusetzen. Dabei ist in Aussicht genommen, im nördlichen Zuchtgebiete die Prämienbeträge nur dann zu gewähren, wenn der dortige Züchterverein seinerseits gleiche Beträge für denselben Zweck leistet.

Zu 7. Leistungsprüfungen (Artikel 21).

Wenn auch in unserm Lande der Schwerpunkt der Pferde- und Stutenzucht in der Aufzucht junger Pferde und nicht in der Haltung volljähriger Gebrauchspferde, an welche in Bezug auf Leistungsfähigkeit besondere Ansprüche, je nach der Art ihrer Verwendung, gestellt werden, beruht, so stellt es sich doch immer mehr als ein Bedürfnis heraus, die Grundsätze einer rationelleren Aufzucht, Haltung und Gewöhnung an größere Leistungen, als sie gewöhnlich verlangt werden, bei dem Betriebe der Pferde- und Stutenzucht zur Anwendung zu bringen. Andere Länder sind uns in dieser Richtung

weit voraus; der Ruf mancher Pferdeschläge gründet sich wesentlich auf die sich alljährlich wiederholenden Leistungsprüfungen, die bei den Vollblutpferden vornehmlich auf Rennbahnen, bei den Ostpreussischen Pferden in den immer häufiger wiederkehrenden Distanzritten, bei Traberpferden durch die erzielten Rekorde unter'm Sattel wie im Geschirr, in die Erscheinung treten und vielfach für die Beurtheilung des Zuchtwertes der diesen Schlägen angehörenden Pferde den Ausschlag geben.

Es erscheint selbstverständlich, daß die Prüfungen sich streng nur auf diejenigen Leistungen zu erstrecken haben, welche von einem Pferdeschlage besonders verlangt werden. Im nördlichen Zuchtgebiet wird das schwere elegante Wagenpferd gezüchtet, und deshalb erscheint es geboten, von einem solchen Pferde das zu verlangen, was der Käufer und Benutzer desselben in erster Linie beanspruchen wird: Eleganz, hohen Gang, mächtige ruhige Bewegungen im Geschirr und ein kraftvolles schönes Exterieur.

Von großem Werth erscheint es daher, daß unseren Züchtern mehr, als bisher, Gelegenheit gegeben werde, das Oldenburgische Pferd diese seine Eigenschaften bethätigen zu lassen. Wie es in der Natur der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zuchtgebietes liegt, läßt sich dieses nicht anders erreichen, als durch Einrichtung besonderer Leistungskonkurrenzen, auf denen einmal den Pferden Gelegenheit gegeben werden soll, ihre den Ruhm der Oldenburgischen Kutschpferde begründenden Eigenschaften an den Tag zu legen, und andererseits den Züchtern gezeigt werden soll, ob die von ihnen betriebene Art der Züchtung und Haltung im Einklang steht mit denjenigen Zielen, die im Interesse der Aufrechterhaltung der Raceeigenthümlichkeiten angestrebt werden müssen. Durch Dressurprüfungen, welche mit den Leistungsprüfungen zu verbinden sind, soll den Züchtern gezeigt werden, was in Bezug auf die Ausbildung der Pferde im Zuge in den verschiedenen Gangarten, sowie in dem Zusammenpassen derselben in Farbe, Abzeichen, Form und Gang verlangt wird, und es soll weiter die rationellere Handhabung der Pferde, die zweckmäßigere Anspannung und Beschirrung derselben und das Verständniß für die an das Exterieur und das Temperament eines Kutschpferdes zu stellenden Ansprüche gefördert werden.

Durch die bereits vielfach im Lande eingerichteten Trabrennen ist allerdings ein erfreulicher Anlauf genommen, die Leistungsfähigkeit unserer Pferde festzustellen und zu entwickeln; es erscheint jedoch erforderlich, diese Bestrebungen organisch anzugliedern den übrigen Maßregeln zur Förderung der Pferdezüchtung, welche darauf hinauslaufen, dem Lande das schwere Kutschpferd zu erhalten, demnach dafür Sorge zu tragen, daß Einrichtungen und Ziele der Leistungsprüfungen in engste Beziehung zu den durch das Gesetz für die Förderung der Pferdezüchtung geschaffenen Organen gebracht werden.

Wenn beabsichtigt wird, die Gewährung eines Zuschusses abhängig zu machen von der Gegenleistung des Züchterverbandes, so motivirt sich dieses dadurch, daß die geplanten Leistungsprüfungen nur dann eine Bedeutung für die Pferdezüchtung gewinnen können, wenn der Werth derselben von den Mitgliedern des Verbandes erkannt und die Bereitwilligkeit zur Mitwirkung vorhanden ist. Ledig-

lich durch einen einseitig zu gewährenden Staatszuschuß, also ohne die Bedingung der Gegenleistung seitens des Verbandes, diese Leistungsprüfung in's Leben treten zu lassen, dürfte sich um so weniger empfehlen, als mit den zu diesem Zweck verfügbaren Mitteln eine genügende Ausstattung der Prüfungen nicht zu erzielen sein würde.

Zu 8. Einführung von Stutbüchern (Artikel bis 30).

Es darf hier zunächst auf die Einleitung Bezug genommen werden. Die Staatsregierung ist nach eingehender Erwägung zu der Ansicht gelangt, daß sowohl im Interesse der Pferdezüchtung selbst, — um dem Züchter ein möglichst leichte und eingehende Kenntniß von der Stammesangehörigkeit der von ihm zu verwendenden Pferde zu verschaffen —, wie auch im Interesse des Absatzes der gezüchteten Pferde, — um eine möglichst große Anzahl derselben mit einem beglaubigten Zeugnisse ihrer Zugehörigkeit zu einem anerkannten Pferdeschlage versehen zu können — es sich dringend empfiehlt, ein Stammregister (Stutbuch) auf möglichst breiter Grundlage zu schaffen, die nur darin ihre Grenze findet, daß nicht solche Pferde in dasselbe aufgenommen werden, welche wegen ihrer mangelhaften Beschaffenheit dem Ansehen des Pferdeschlages, dem das Stutbuch dient, schaden würden. Ihrer Meinung nach muß demnach das Princip des bisherigen staatlichen Stammregisters, nur Elite-Thiere aufzunehmen, verlassen werden; andererseits aber darf man nicht so weit gehen, wie das „Oldenburger Gestütbuch“, welches möglichst alle im Lande gezüchteten Pferde aufnimmt, sondern es hat nach ihrer Auffassung das neue Stutbuch möglichst alle Pferde zu beinhalten, welche im Zuchtgebiete zur Zucht verwendet werden und dem Zuchtziele dieses Gebietes entsprechen; und daß der letzteren Anforderung Genüge geschehe, das ist in gewissem Umfange durch vorgängige Köhrungen festzustellen auf diesen Punkt wird weiter unten noch zurückgekommen werden.

Dabei drängen die Erfahrungen, die in den letzten Jahren über die Folge der gleichzeitigen Führung des staatlichen Stammregisters und des „Oldenburger Gestütbuches“ gemacht sind, entschieden auf eine einheitliche Gestaltung des Stutbuches. So lange die staatliche Registrierung sich lediglich auf wenige Elite-Thiere beschränkte, war ein Zusammenwirken mit dem „Oldenburger Gestütbuche“ noch angängig; als aber auch das staatliche Stammregister in größerem Umfange ausgestaltet wurde, als man in diejenige manche Pferde aufnahm, die auch das Gestütbuch führte und diesen andere Namen gab, wurde der Zustand immer weniger haltbar. Die Folge dieses Vorgehens ist, daß nunmehr des Deuteren verschieden lautende Certificate aus dem Stammregister und dem Gestütbuche über dieselben Thiere ausgestellt werden, und daß dadurch der fremde Käufer dem die Sachlage nicht klar zu machen ist, an der ganzen Registrierung völlig irre wird. Mit jeder weiteren Generation die man in die beiden Bücher aufnahm, würde sich nur das Uebel steigern; die Stammbäume würden völlig ihre Uebersichtlichkeit verlieren, und der eigentliche Zweck der Registrierung, dem Züchter einen leichten Ueberblick über das gesammte Material und dem Käufer einen zuverlässigen Abstammungsnachweis zu verschaffen, würde verfehlt sein.

Diesen Uebelständen wird nun dadurch abgeholfen werden, daß der Staat allein die Stutbuch-Frage regelt.

Dabei ist aber zu bedenken, daß das „Oldenburger Gestütbuch“ bereits eine große Bedeutung gewonnen hat, und daß es demnach durchaus nicht angängig erscheint, dasselbe ohne Weiteres bei Seite zu schieben. Dieser Anforderung sucht der Gesetz-Entwurf dadurch zu genügen, daß er nicht allein das staatliche Stammregister, sondern auch die beiden gedruckten Theile des „Oldenburger Gestütbuches“ als Theile des neuen Stutbuches für das nördliche Zuchtgebiet ansieht. Diese Maßnahme läßt sich deshalb sehr wohl verantworten, weil weitaus die meisten Stuten, die in diese beiden Bände aufgenommen sind, durch eine nachträglich mit ihnen vorzunehmende Köhrung als für die Aufnahme in das neue Stutbuch geeignet sich erweisen würden, und weil die in diese Bände aufgenommenen vielen nicht angeführten Hengste zur Zucht im Lande gar nicht verwendet sind und darnach als überflüssiges Material ganz außer Acht gelassen werden können. Anders liegt es mit dem noch ungedruckten Material des „Oldenburger Gestütbuches“; bei ihm ist eine Sichtung durchaus erforderlich. In den Ausführungsbestimmungen werden eingehende Anordnungen über die Ausgleichung dieser Verhältnisse getroffen werden.

Zur Rechtfertigung der Wahl der Benennung „Stutbuch“ darf dann noch bemerkt werden, daß es, weil das neue Register weder das Prinzip des staatlichen Stammregisters, noch dasjenige des „Oldenburger Gestütbuches“ acceptirt hat, von vorne herein angemessen erscheint, ihm auch einen anderweitigen Namen zu geben. Die Benennung „Gestütbuch“ trifft übrigens für unsere Verhältnisse deshalb nicht zu, weil es im Lande gar keine Gestüte giebt. Dagegen entspricht der Name „Stutbuch“ voll der Sachlage, indem in das neue Register in erster Linie die Mutterstuten und ihre Nachzucht einzutragen sind, den Hengsten dagegen die Aufnahme in das eigentliche Register nur insoweit zukommt, als sie zum Decken der eingetragenen Stuten verwendet sind.

Daß in Konsequenz der Eintheilung des Landes in zwei Zuchtgebiete für jedes derselben ein besonderes Stutbuch anzulegen ist, wird einer weiteren Begründung nicht bedürfen.

Es erübrigt noch die Beantwortung der Frage, in wie weit für jedes der beiden Zuchtgebiete der Zwang zur Eintragung herrschen soll, und in wie weit zur Aufnahme in das Stutbuch Köhrungen für erforderlich zu erachten sind.

Im nördlichen Zuchtgebiete muß es bei dem Stande der dortigen Pferdezucht, die vornehmlich auf den Absatz der Füllen zu Zuchtzwecken angewiesen ist, so weit irgend möglich, vermieden werden, die Stammbäume lückenhaft werden zu lassen. Hier erscheint es also dringend erforderlich, die Besitzer eingetragener Stuten zu verpflichten, daß sie die Nachzucht dieser Stuten zunächst auf deren Folium und, sobald sie selbst zur Zucht verwendet wird, auf eigenem Folium eintragen lassen. — Dabei darf im Hinblick auf die in hohem Grade bereits vorhandene Ausgleichigkeit des Schlages des eleganten schweren Oldenburgischen Rutschpferdes als Regel angenommen werden, daß von den homogenen Eltern auch ihrem Typus ent-

sprechende Kinder fallen. Hiernach kann füglich von einer Köhrung der Nachzucht eingetragener Stuten abgesehen werden. Wenn auch die Folge hiervon sein sollte, daß einmal eine ungeeignete Stute ihr besonderes Folium im Stutbuche erhielt, so ist der Schade, der dadurch angeordnet werden könnte, nicht für so groß zu erachten, als derjenige, der dadurch entstehen könnte, daß bei ihrem Ausscheiden aus dem Stutbuche der Stammbaum dann lückenhaft würde, wenn sie wiederum zur Eintragung gelangende Nachzucht lieferte. Letzteres ist aber sehr wohl möglich; es ist ein züchterischer Erfahrungssatz, daß bei constant gezogenem Blute die Kinder mehr auf die Großeltern, als auf die Eltern arten und daß von mangelhaften Mutterstuten oft völlig geeignete Kinder geboren werden. Auch giebt bei allen anderen konsolidirten Schlägen, so bei dem englischen Vollblut, den Ostpreussischen, den Mecklenburgischen Pferden, die Abstammung von einer eingetragenen Stute die Anwartschaft auf eigenen Namen und eigene Nummer im Stutbuche.

Anders liegt die Sache bei denjenigen im nördlichen Zuchtgebiete vorhandenen Stuten, welche nicht von einer eingetragenen Stute geboren sind. Auf sie den Zwang zur Eintragung auszudehnen, erscheint bei der Fülle des Materials, welches die Nachzucht eingetragener Stuten schon bietet, und bei der Berechtigung zu der Annahme, daß die Mehrzahl der Besitzer derartiger bisher nicht eingetragener Stuten nicht zögern wird, deren Aufnahme in das Stutbuch aus freien Stücken zu beantragen, keineswegs erforderlich; auch würde ein solcher Zwang von den Züchtern dieses Zuchtgebietes widerwillig empfunden und damit die neue Einrichtung vielleicht von vorne herein mißliebig gemacht werden. Dagegen muß, wenn die Besitzer solcher Stuten ihre Aufnahme beantragen, deren Köhrung stets verlangt werden, um feststellen zu können, ob sie dem Zuchtziele entsprechen und für die Aufnahme in das Stutbuch sich eignen.

Während nun im nördlichen Zuchtgebiete der Schlag des eleganten schweren Rutschpferdes bereits zu einer seltenen Ausgleichigkeit gelangt ist, und das dortige Stutbuch somit vor Allem die Aufgabe zu erfüllen hat, möglichst zur Erhaltung dieses Schlages beizutragen und insbesondere eine schädliche Inzucht zu verhindern, soll das neue Stutbuch für das südliche Zuchtgebiet vielmehr dem Zwecke dienstbar gemacht werden, hier einen den örtlichen Verhältnissen angepaßten Pferdestamm erst allmählich zur größeren Einheitlichkeit zu bringen. Dafür erscheint es durchaus erforderlich, daß zunächst, um eine gehörige Grundlage für das Stutbuch zu gewinnen, das im Gebiete vorhandene Zuchtstuten-Material, sofern es dem Zuchtziele des mittelschweren landwirthschaftlichen Gebrauchs- und Wagenpferdes entspricht, sämmtlich zwangsweise eingetragen werde, und daß alle zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes im Gebiete vorhandenen Zuchtstuten zu diesem Zwecke einer Köhrung unterzogen werden. — Ferner würde auch hier, wie im nördlichen Zuchtgebiete, der Zwang zur Eintragung der Nachzucht der eingetragenen Stuten zu statuiren sein, jedoch mit dem Unterschiede, daß hier auch diese Nachzucht einer vorgängigen Köhrung zu unterwerfen ist: da nämlich hier, wenn auch das Exterieur der zu



paarenden Thiere sich gleicht, doch in den meisten Fällen die Blutmischung eine heterogene ist, und demnach hier von homogener Paarung kaum die Rede sein kann, so sind bei den Nachkommen eingetragener Stuten noch länger und häufig Abweichungen vom Zuchtziele zu erwarten, und es müssen deshalb derartige Thiere mit peinlichster Sorgfalt so lange ausgemerzt werden, bis auch hier, wie im Norden, ein ausgeglichener Pferdeschlag gewonnen sein wird. — Des Weiteren ist der Zwang zur Eintragung festgesetzt für diejenigen Stuten, welche als Füllen prämiirt oder mit staatlicher Beihilfe angekauft sind; doch ist auch bei ihnen vorgängige Köhrung erforderlich. — Zur Eintragung sonstiger Stuten, welche den vorstehend bezeichneten Kategorien nicht angehören, bedarf es auch hier des Antrages des Besitzers und der vorgängigen Köhrung.

In beiden Zuchtgebieten werden sodann von den Hengsten nur die angeführten und zwar diese zwangsweise eingetragen.

Zu 9. Organisation von Züchterverbänden (Artikel 31—38).

Nach den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen liegt die Ausführung der staatlichen Maßnahmen zur Förderung der Pferdezucht lediglich bei der Köhrungskommission. Dieses Verhältniß war gewiß zu den Zeiten das einzig richtige, wo den meisten Pferdezüchtern noch das rechte Verständniß für die Aufgaben der Pferdezucht fehlte und wo es galt, unbeirrt von den schwankenden Ansichten der Züchter ein festes Zuchtziel durch oft für die Einzelnen einschneidende Maßregeln zu verfolgen. Das hat sich aber im Laufe der Zeiten geändert; jetzt muß konstatiert werden, daß den züchterischen Kreisen ein weit und tief gehendes Verständniß für die Pferdezucht erwachsen ist, und daß eine von diesem Verständnisse getragene lebendige Initiative zur Förderung der züchterischen Interessen sich überall in ihnen bethätigt. Auf der anderen Seite werden die Aufgaben zu dieser Förderung, insbesondere die aus der Führung der Stutbücher erwachsenden, so kompliziert, daß sie sich ohne die Mitwirkung der Züchter selbst nicht mehr gehörig erfüllen lassen würden. Aus diesen Erwägungen und weil die vorgeschlagenen Maßnahmen ja in erster Linie die Förderung der züchterischen Interessen bezwecken, rechtfertigt es sich durchaus, vermittelt der Organisation einer Selbstverwaltung die Züchter selbst zu der Ausführung dieser Maßnahmen heranzuziehen und ihnen einen Theil der Verantwortung für dieselben — und auch ihrer Kosten aufzuerlegen. Durch diese Betheiligung und durch die weit bessere Fühlung, welche die Köhrungskommission mit den Züchtern vermittelt ihres Verkehrs mit den Organen der zu bildenden Verbände gewinnen wird, ist eine höchst ge-
dehliche Förderung der Pferdezucht zu erhoffen.

Für die Organisation der beiden Züchterverbände bieten nun die neuen Stutbücher eine willkommene Grundlage. Nach dem Gesetz-Entwurfe ist jeder Besitzer eines Zuchtpferdes, welches auf eigenem Folium in das Stutbuch eingetragen und im Zuchtgebiete vorhanden ist, Genosse des Züchterverbandes des Zuchtgebietes. Er hat das aktive und passive Wahlrecht; ihm liegen die Verpflichtungen ob, Aemter und Funktionen im Verbands anzunehmen und zu den Kosten seiner Verwaltung beizutragen. Das Zucht-

gebiet wird sodann in Bezirke getheilt; die Genossen des Bezirkes bilden die Bezirksversammlung; sie wählt die Ausschussmänner und die im Bezirke thätigen Vertrauensmänner und ihren Obmann. Der Ausschus vertritt den Verband; der Vorstand hat die leitende Verwaltung.

Im nördlichen Zuchtgebiete wird der Vorstand mit der unmittelbaren Aufsicht über die Führung des Stutbuches betraut; er veranlaßt die Leistungsprüfungen mit staatlicher Beihilfe. Der Verband betheiligt sich ferner an der Prämierung der Hengst- und Stutfüllen durch Wahl von Mitgliedern der Prämierungskommission; der Ausschus präsentirt die Personen, aus denen die Achtmänner und deren Ersatzmänner zu designiren sind. Der Obmann und die Vertrauensmänner haben in ihrem Bezirke die Köhrungen für die Aufnahme in das Stutbuch vorzunehmen und zu kontrolliren, daß die Besitzer der eingetragenen Thiere ihren Verpflichtungen dem Stutbuche gegenüber (Anmeldung der Füllen, Anzeige der Veräußerung, des Todes eingetragener Thiere u.) nachkommen.

Bei dem geringeren Interesse, welches noch im südlichen Zuchtgebiete für die Pferdezucht vorhanden ist, wird dem Vorstande des dortigen Züchterverbandes nur eine Betheiligung bei den Köhrungen für die Aufnahme in das Stutbuch neben der Köhrungskommission zugewiesen, während die Führung des Stutbuches selbst unter der Leitung der Köhrungskommission erfolgt. Der Vorstand hat ferner den Ankauf besonders geeigneter Deckhengste und Stutfüllen mit staatlicher Beihilfe und den Verkauf der erstandenen Füllen zu besorgen. Auch hier hat der Ausschus die Präsentation für die Designirung der Achtmänner; und die Obmänner und Vertrauensmänner haben auch hier in ihren Bezirken die zur richtigen Weiterführung des Stutbuches erforderliche Kontrolle zu führen.

Den Ausschüssen beider Züchterverbände bleibt es überlassen, auch noch anderweitige Maßregeln zur Förderung der Pferdezucht zu beschließen, die dann vom Vorstande auszuführen sind.

Es wird sich empfehlen, über die Organisation beider Züchterverbände in zwei besonderen, der ausführenden Ministerialbekanntmachung anzulegenden Statuten die näheren Bestimmungen zu treffen; dabei wird, um die bei der Neuheit der Einrichtungen höchst wünschenswerthe mögliche Freiheit für etwaige Aenderungen zu wahren, festzusetzen sein, daß solche Aenderungen durch Beschlüsse der Ausschüsse mit Genehmigung des Departements des Inneren getroffen werden können.

10. Beihilfen zum Ankaufe von Deckhengsten und Stutfüllen (Art. 39 und 40).

Da im südlichen Zuchtgebiete nur minderwerthige Deckhengste gehalten werden, so empfiehlt es sich sehr, die dortige Pferdezucht auch dadurch zu fördern, daß dem Züchterverbände zum Ankaufe von besonders geeigneten Deckhengsten staatliche Beihilfen gewährt werden. Es wird indessen beabsichtigt, zu diesen Beihilfen nur die nicht zur Vertheilung kommenden Beträge der Hengstprämien zu verwenden.

Was den Ankauf von Stutfüllen anbelangt, so hat der letzte ordentliche Landtag zu solchem Zwecke (und zwar zu Gunsten der Geest und des gemischten Distrikts) bereits den jährlichen Betrag von 1200 M zur Verfügung gestellt.



und zugleich die Staatsregierung ermächtigt, die für den zweiten Geestdistrikt ausgelegten Prämien für Stuten, soweit sie nicht zur Vertheilung gelangen, für den gleichen Zweck zu verwenden. Es erscheint sehr wünschenswerth, die gleichen Maßnahmen für das südliche Zuchtgebiet beizubehalten. Es ist in Aussicht genommen, dem Züchter-

verbände einen jährlichen Zuschuß bis zu 800 *M* für diesen Zweck zu gewähren. Die den Käufern solcher mit staatlicher Beihilfe angekaufter Füllen im Gesekentwurfe auferlegten Verpflichtungen sichern dann die für die Pferdezucht geübliche Verwendung dieser Thiere.

E n t w u r f

einer Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes vom ,
betreffend die Förderung der Pferdezucht.

Zur Ausführung des Gesetzes vom , betreffend die Förderung der Pferdezucht, werden auf Grund des Artikels 46 dieses Gesetzes und des Artikels 9, § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, mit Höchster Genehmigung folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht:

I. Geschäftsführung der Röhrenskommission.

1. Die Geschäftsführung der Röhrenskommission ist durch eine vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassene Instruktion geordnet.

2. Die Protokolle über die Röhren der Hengste, über die Aussetzung der Hengste und Stuten zur Prämienbewerbung, über die Revisionsröhren und über die Prämienvertheilung sind sofort nach Schluß der Verhandlungen öffentlich zu verlesen.

3. Die Richtmänner und Ersahmänner erhalten bei ihren Geschäften

- a. an Tagegeld 6 *M* und außerdem für jede außerhalb des Hauses zugebrachte Nacht 5 *M*,
- b. bei Reisen mit der Eisenbahn oder auf einem Dampfer den Ersah der baaren Auslagen, bei anderen Reisen für jedes Kilometer sowohl hin als zurück 0,20 *M*.

II. Röhren der Hengste, Zulassungsscheine, Deckgeld, Deckregister und Verzeichniß.

1. Zur Anführung gelangen nur solche Hengste, welche
 - a. entweder volle drei Jahre alt sind oder dieses Alter spätestens bis zum folgenden ersten Juli erreichen,
 - b. frei von Erbfehlern sind, und
 - c. dem Zuchtziele des Zuchtgebietes, für welches sie anzuführen sind, entsprechen.

Außerdem muß für die im Herzogthum 1897 und später geborenen Hengste der Nachweis geführt werden, daß sie von Eltern, welche in eines der beiden Stutbücher eingetragen sind, abstammen; jedoch genügt die Abstammung von einer eingetragenen Mutter, wenn diese mit einem von der Röhrenskommission bezeichneten, nicht im Herzogthum geborenen Hengste gepaart war.

Nicht im Herzogthum geborene Hengste können nur dann zur Anführung gelangen, wenn der Nachweis ihrer

Abstammung sowohl väterlicher- wie mütterlicherseits geliefert wird, und wenn sie geeignet erscheinen, zur Verbesserung des Pferdeschlages des Zuchtgebietes, für welches sie anzuführen sind, zu dienen.

2. Bei der Wiederanführung eines Hengstes ist ein ganz besonderes Gewicht auf seine Fruchtbarkeit und auf die Eigenschaften seiner Nachzucht zu legen.

Die Röhrenskommission hat bei der Ausübung ihres Rechts, vor Wiederanführung eines Hengstes dessen Nachzucht sich vorführen zu lassen (Art. 8, § 4), durch angemessene Wahl der Vorführungsplätze den Besitzern der Thiere die Vorführung möglichst zu erleichtern.

3. Die Hengste, welche zur Röhren vorgeführt werden sollen, müssen spätestens vierzehn Tage vor dem anberaumten Termine bei der Röhrenskommission auf dem dazu bestimmten Formulare angemeldet werden. Gelangt ein Hengst erst bei der Röhren zur Anmeldung, so kann derselbe zurückgewiesen werden; wird jedoch seine Zulassung vom Vorsitzenden der Röhrenskommission zugestanden, so hat der Besitzer eine Gebühr von 10 *M* zu zahlen, welche zur Förderung der Pferdezucht zu verwenden ist.

4. Die Gebühr für den Zulassungsschein (Artikel 12 des Gesetzes vom 1897) wird für das nördliche Zuchtgebiet auf 30 *M*, für das südliche Zuchtgebiet auf 15 *M* festgesetzt. Dieselbe ist bei der Amtsreceptur des Wohnortes des Hengsthalters gegen Aushändigung des Zulassungsscheines zu entrichten. Die Röhrenskommission hat dem Amte den Zulassungsschein zur Abgabe an den Amtseinnnehmer mitzutheilen.

Die Gebühr für Zulassungsscheine, welche für angeführte auswärtige Hengste ausgestellt werden, ist sofort im Röhrenstermine zu entrichten.

5. Der niedrigste Satz des Deckgeldes (Artikel 13) wird für das nördliche Zuchtgebiet auf 20 *M*, für das südliche Zuchtgebiet auf 15 *M* festgesetzt.

Das Deckgeld darf bis auf die Hälfte des niedrigsten Satzes ermäßigt werden, wenn die gedeckte Stute nicht tragend geworden ist.

6. Die Hengsthalter haben Abschriften der Deckregister (Artikel 14, § 1) spätestens bis zum 1. September an die Röhrenskommission, die Verzeichnisse für die Zwecke der Statistik in der ersten Woche des Monats Januar an das Amt ihres Wohnortes einzuliefern.

III. Prämienvertheilung.

1. An Prämien werden bis weiter jährlich aus der Landeskasse ausgesetzt:

Im nördlichen Zuchtgebiete:

a. für Hengste:

eine erste Prämie von 1800 *M*

" zweite " " 1500 "

" dritte " " 1200 "

ferner an Angeldsprämien:

ein erstes Angeld von . . . 750 *M*

zwei zweite Angelder von je 600 "

b. für Zuchtstuten:

drei- und vierjährige:

vier erste Prämien von je 500 *M*

fünf zweite " " " 400 "

vierzehn dritte " " " 300 "

fünf- bis achtjährige:

sechs Prämien von je 300 *M*.

c. Ferner werden dem Züchterverbande des nördlichen Zuchtgebietes zur Prämiiung von Hengst- und Stutfüllen unter der Voraussetzung, daß von ihm für diesen Zweck die gleichen Beträge bewilligt werden, folgende Beiträge gewährt:

für Hengstfüllen und zwar

für Saugfüllen:

acht Prämienbeiträge von je 100 *M*

für Enter:

sechs Prämienbeiträge von je 150 *M*

für zweiährige Füllen:

vier Prämienbeiträge von je 200 *M*

für Stutfüllen und zwar für Enter:

zehn Prämienbeiträge von je 75 *M*

Im südlichen Zuchtgebiete:

a. für Hengste:

eine erste Prämie von 1000 *M*, oder, falls diese nicht zur Verwendung kommen kann, eine zweite Prämie von 750 *M*, oder, wenn diese auch nicht zur Verwendung kommen kann, eine Angeldsprämie von 500 *M*,

b. für Stuten

im Alter von drei bis acht Jahren:

eine erste Prämie von . . . 400 *M*

zwei zweite Prämien von je . . . 300 "

vier dritte " " " 200 "

c. für Stutfüllen:

und zwar für Saugfüllen und Enter, die im Zuchtgebiete geboren sind,

sechs Prämien von je 150 *M*.

2. Sämmtliche Prämien dürfen nur für besonders geeignete Zuchtpferde, welche frei von Erbfehlern sein müssen, vergeben werden.

3. Nur solche Hengste können zur Bewerbung um Prämien oder Angeldsprämien zugelassen werden, welche nach den unter Ziffer II, 1 getroffenen Bestimmungen angeführt sind.

Die um Prämien konkurrierenden Hengste müssen mindestens vier Jahre, die um Angeldsprämien konkurrierenden mindestens drei Jahre alt sein.

Die erste Prämie von 1800 *M* soll für einen Hengst in der Regel nur dann vergeben werden, wenn sich seine Nachzucht bereits als ausgezeichnet bewährt hat.

4. Nur solche Stuten können zur Bewerbung um Prämien zugelassen werden, welche mindestens drei Jahre alt und in eines der beiden Stutbücher eingetragen sind. Außerdem müssen sie nachweislich belegt sein.

Bei der Vertheilung von Prämien für Stuten sind, soweit thunlich, die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, und es sind die Prämien möglichst im Verhältnisse zu der Zahl der an den einzelnen Röhungsplätzen zur Prämiiung ausgesetzten Thiere zu vergeben.

5. Hengste und Stuten, welche einmal eine Prämie erhalten haben, können nach Ablauf der Zeit, innerhalb deren sie zur Zucht im Lande verwendet werden müssen (Art. 19, § 2 und § 4, Ziffer 1), also nach Ablauf von vier bezw. drei Jahren, wieder um die Prämie konkurriren; die Vergabung einer Prämie ist jedoch in diesem Falle nur dann zulässig, wenn in Anbetracht des Alters des Pferdes mit Sicherheit darauf zu rechnen ist, daß dieses noch vier bezw. drei Jahre zur Zucht verwendet werden kann.

Hengste, welche eine Angeldsprämie erhalten haben, können erst nach zwei Jahren wieder um eine Prämie konkurriren.

Bei den älteren Zuchtthieren ist besonderes Gewicht auf die Güte der Nachzucht zu legen.

6. Prämien für Hengstfüllen werden bis auf Weiteres nur im nördlichen Zuchtgebiete vertheilt.

Dieselben können nur für solche Füllen vergeben werden, welche nachweislich von Müttern, die in das Stutbuch für dieses Zuchtgebiet eingetragen sind, abstammen und für geeignet zu erachten sind, sich zu vorzüglichen Hengsten nach Maßgabe des Zuchtzieles zu entwickeln.

7. Nur für solche Stutfüllen können Prämien vergeben werden, welche nachweislich von Müttern, die in eines der beiden Stutbücher eingetragen sind, abstammen und für geeignet zu erachten sind, sich zu vorzüglichen Mutterstuten zu entwickeln; jedoch kann, so lange die Röhungskommission es für angemessen erachtet, von der auf die Abstammung bezüglichen Bedingung für das südliche Zuchtgebiet abgesehen werden.

Diese Prämien werden bis auf Weiteres im nördlichen Zuchtgebiete nur für Enter, im südlichen Zuchtgebiete für Saugfüllen und Enter vergeben.

8. Wenn im nördlichen Zuchtgebiete höhere Prämien in einem Jahre nicht zur Verwendung gelangen können, so ist die Röhungskommission ermächtigt, aus den Beträgen derselben zweite oder dritte Prämien dann zu vergeben, wenn besonders geeignete Zuchtpferde in größerer Anzahl zur Prämienkonkurrenz ausgesetzt sind; auch ist dieselbe berechtigt, bei den Prämien für Stuten (Z. 1. litt. A, b) Verschiebungen zwischen den einzelnen Altersklassen eintreten zu lassen, sowie ferner, falls die Hengstprämien nicht oder nur zum Theil verausgabt werden können, die nicht verausgabten Beträge zunächst zur Vermehrung der Zahl der Angeldsprämien und, falls geeignete Thiere für solche nicht vorhanden sind, zur Vermehrung der Zahl der Stutenprämien zu verwenden.

Nicht ausgegebene Prämienbeträge können sowohl zur Vermehrung der Prämienbeiträge für Füllen und Enten, wie auch in anderer Weise zum Zwecke der Festhaltung bester junger Pferde im Zuchtgebiet verwendet werden, wenn seitens des Züchterverbandes die Gegenleistung in gleichem Betrage sicher gestellt wird, und das Staatsministerium, Departement des Innern, solche Verwendung genehmigt.

Die Verwendung nicht verausgabter Prämienbeträge für das nördliche Zuchtgebiet im folgenden Jahre bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

9. Wenn der für das südliche Zuchtgebiet zu Hengstprämien ausgesetzte Betrag nicht oder nicht ganz zur Ausgabe gelangt, so ist die Röhrenskommission ermächtigt, in einem der folgenden Jahre noch eine zweite Prämie oder eine Angeldsprämie aus den ersparten Mitteln zu gewähren, oder die ersparten Beträge solange zurückzubehalten, bis sie die Summe von mindestens 1250 *M* erreichen. Die ersparte Summe ist sodann bis zum Höchstbetrage von 1800 *M* dem Züchterverbande des südlichen Zuchtgebietes als Beihilfe für den Ankauf eines besonders geeigneten Deckhengstes zu überweisen, wenn dieser solches beim Staatsministerium, Departement des Innern, beantragt und sich zugleich verpflichtet, für den genannten Zweck einen gleichen Betrag seinerseits aufzuwenden. Der Ankauf eines solchen Hengstes bedarf der Genehmigung der Röhrenskommission.

Soweit die Ersparnisse an Hengstprämien durch diese Art der Verwendung nicht erschöpft werden, ist ihre Uebertragung zur Verstärkung der Zahl der für das südliche Zuchtgebiet ausgesetzten Stuten- und Füllen-Prämien gestattet.

Wenn die Prämien für Stuten oder für Füllen im südlichen Zuchtgebiete nicht oder nicht ganz zur Ausgabe gelangen, so haben die Ersparnisse zur Verstärkung derjenigen Mittel zu dienen, welche dem Züchterverbande dieses Gebietes für den Ankauf von guten Stutentern und Stutfüllen zur Verfügung gestellt werden.

10. Die Aussetzung der um die Prämien konkurrierenden Hengste erfolgt gelegentlich der Röhren, diejenige der Stuten in besonderen von der Röhrenskommission anzuberaumenden Terminen; die Prämierung der Hengste erfolgt im Anschlusse an die regelmäßige Nachröhren, diejenige der Stuten im Monat Juli oder August an einem von der Röhrenskommission zu bestimmenden Tage in Oldenburg.

11. Die Bereitstellung der vom Staate für Hengst- und Stutfüllen des nördlichen Zuchtgebietes zu leistenden Prämienbeiträge ist von der Röhrenskommission spätestens bis zum 1. März jeden Jahres auf den vorgängigen Antrag des Vorstandes des Züchterverbandes dieses Gebietes und nach Vorlage des die Leistung gleicher Beträge seitens des Verbandes für diesen Zweck sichernden Ausschlußbeschlusses beim Staatsministerium, Departement des Innern, zu beantragen. Ob, wenn der Verband nur zur Leistung geringerer Beträge bereit ist, entsprechende Theilzahlungen des Staatszuschusses zu leisten sind, unterliegt dem Ermessen des Staatsministeriums, Departement des Innern. Wenn vom Verbande ein Staatszuschuß überhaupt nicht

beantragt wird, so wird das Staatsministerium, Departement des Innern, auf den Antrag der Röhrenskommission erwägen, ob aus den ersparten Mitteln in dem laufenden Jahre der Röhrenskommission eine weitere erste Angeldsprämie von 750 *M* für junge Beschäler zur Verfügung zu stellen, oder ob, wenn diese weitere Angeldsprämie nicht zur Vertheilung gelangt, die in Ziffer 1 festgesetzte erste Angeldsprämie um 250 *M* zu erhöhen sei.

Die Prämierungen werden von einer besonderen Prämierungskommission vorgenommen. Dieselbe besteht aus den ständigen Mitgliedern der Röhrenskommission und drei weiteren vom Ausschusse des Züchterverbandes zu wählenden Mitgliedern. Der Vorsitzende der Röhrenskommission führt den Vorsitz. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Prämierungskommission wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, ein Thierarzt zugeordnet.

Die Bewerbung um die Prämien erfolgt auf besonderen Füllen-Schauen. Auf den Schauen sind die vorgeführten Thiere, wenn solches von der Prämierungskommission für erforderlich erachtet wird, durch den beigeordneten Thierarzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

Die Zuerkennung der Prämien erfolgt nach Beendigung sämtlicher Schauen durch die Prämierungskommission nach Maßgabe einer von dem Verbandsausschusse zu beschließenden und von der Röhrenskommission zu genehmigenden Schau-Ordnung.

Nicht zur Vertheilung gelangte oder zurückgezahlte Prämienbeträge fließen in die Kasse des Züchterverbandes. Nach Beendigung der Prämierungen hat der Verbandsvorstand der Röhrenskommission und diese dem Staatsministerium, Departement des Innern, eine Abrechnung über die Verwendung der für Prämien ausgesetzten Mittel vorzulegen. Der nicht verwendete Theil des staatlichen Zuschusses wird auf die im folgenden Jahre zu leistenden staatlichen Prämienbeiträge in Anrechnung gebracht.

Die durch die Schauen und die Mitwirkung des Züchterverbandes bei den Prämierungen entstehenden Kosten hat der Verband zu tragen. Die durch die Mitwirkung des Thierarztes entstehenden Kosten sind auf die Geschäftskosten der Röhrenskommission zu übernehmen.

12. Die Vertheilung der Prämien für Stutfüllen im südlichen Zuchtgebiete wird von der Röhrenskommission bei Gelegenheit der Vorführung der Prämienstuten und der für die Aufnahme in das Stutbuch angemeldeten sowie der um die Prämien konkurrierenden Stuten vorgenommen.

IV. Leistungsprüfungen.

1. Zu Prämien bei Leistungsprüfungen wird dem Züchterverbande des nördlichen Zuchtgebietes ein jährlicher Staatszuschuß bis zu 1000 *M* bis auf Weiteres zur Verfügung gestellt, wenn derselbe für solche Prüfungen einen mindestens gleich hohen Betrag aufzuwenden bereit ist.

2. Die Bereitstellung des Staatszuschusses ist von der Röhrenskommission spätestens bis zum ersten April jeden Jahres auf den vorgängigen Antrag des Verbandsvor-

standes und nach Vorlage des die Gegenleistung sichernden Ausschlußbeschlusses beim Staatsministerium, Departement des Innern, zu beantragen.

3. Die Prämiiungskommission wird nach der Vorschrift unter Ziffer III, 11, Absatz 2 gebildet. Die Bildung sonst erforderlicher Kommissionen bleibt dem Züchterverbande überlassen.

4. Zu den Leistungsprüfungen dürfen nur solche Pferde zugelassen werden, welche in das Stutbuch für das nördliche Zuchtgebiet eingetragen sind oder nachweislich von Müttern, die in dieses Stutbuch eingetragen sind, abstammen.

5. Die Leistungsprüfungen sind möglichst in Oldenburg abzuhalten. Ihre Einrichtung ist vom Züchterverbande zu übernehmen. Die näheren Bestimmungen über die Zulassung zu den Prüfungen, die Art und die Ausdehnung der Leistungen und die Prämiiungen unterliegen der Genehmigung der Röhrenskommission.

6. Für die nicht zur Vertheilung gelangten Prämienbeträge gilt die Vorschrift unter Ziffer III, 11, Absatz 7.

7. Die durch die Mitwirkung der Röhrenskommissionsmitglieder entstehenden Kosten sind auf die Staatskasse zu übernehmen. Alle übrigen Kosten der Leistungsprüfungen sind vom Züchterverbande zu tragen.

V. Stutbücher.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Stutbücher haben zu bestehen aus einem Verzeichnisse der Stuten und einem Hengst-Register.

Die aufzunehmenden Stuten sind unter fortlaufenden Nummern und unter Beilegung von Namen, die Hengste ohne Nummern mit den ihnen bei der Röhren gegebenen Namen einzutragen. Bei jedem eingetragenen Pferde sind Alter, Abstammung, Farbe und Abzeichen, erhaltene Staatsprämien sowie Name und Wohnort des Züchters und des Besitzers zu vermerken; bei den Hengsten auch die Zeit ihrer Benutzung.

Die Nachzucht der Stuten ist auf deren Folium vorzumerken.

Die Röhrenskommission ist ermächtigt, anzuordnen, daß die Nachzucht auf dem Folium der Mutter mit Namen versehen werden kann.

2. Die Stutbücher haben vermittelt nachzutragender Bemerkte über den Verbleib der eingetragenen und vorgekehrten Thiere fortlaufende Auskunft zu geben.

3. Die Stutbücher werden nach Bedürfniß gedruckt und in den Buchhandel gegeben. In den abzudruckenden Theilen des Hengstregisters sind die Hengste alphabetisch zu ordnen.

4. Die eingetragenen und im Stutbuche des nördlichen Zuchtgebietes vorgemerkten Thiere werden unverzüglich mit dem Brandzeichen des Stutbuches versehen. Dasselbe ist für das nördliche Zuchtgebiet ein O mit Krone, für das südliche Zuchtgebiet ein von einem O umschlossenes S mit Krone; es ist an der linken Lende anzubringen.

5. Die bei der Röhren zur Aufnahme in das Stutbuch zurückgewiesenen Stuten sind von solcher Aufnahme endgültig ausgeschlossen. Ausnahmsweise ist die nachträg-

liche Aufnahme mit Zustimmung der Röhrenskommission zulässig, wenn eine zurückgewiesene Stute sich durch ihre Nachzucht besonders bewährt hat.

Gegen die Entscheidung über die Aufnahme findet eine Berufung nicht Statt.

B. Stutbuch für das nördliche Zuchtgebiet.

a. Uebergangsbestimmungen und erste Einrichtung des Stutbuches.

1. Die erste Einrichtung und die Führung des Stutbuches für das nördliche Zuchtgebiet sowie die Ausstellung von Certifikaten aus demselben bis zu dem Zeitpunkte, wo die Organe des Züchterverbandes dieses Zuchtgebietes in Thätigkeit treten, sind von der Röhrenskommission wahrzunehmen.

2. Da nach Artikel 24 des Gesetzes das auf Grund der Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 18. März 1886 angelegte Stammregister und das von dem Landwirthe Eduard Lübben herausgegebene und von der Gesellschaft „Züchter Oldenburger Rutschpferde“ fortgesetzte „Oldenburger Gestütbuch“ (Band I und II) als Theile des Stutbuches zu gelten haben, so wird hinsichtlich der Certifikate, welche über in diese Werke eingetragene Pferde ferner auszustellen sind, bestimmt, daß Certifikate über angeführte Hengste aus dem bezeichneten Stammregister, Certifikate über sonstige Hengste und Stuten aus dem Gestütbuche zu entnehmen und daß in den letzteren Certifikaten, falls die Stuten sich auch in das Stammregister eingetragen finden, die ihnen in diesem gegebenen Nummern beizufügen sind.

3. Das Verzeichniß der Stuten in dem neuen Stutbuche hat im Anschlusse an die letzte Nummer des zweiten Bandes des „Oldenburger Gestütbuches“ mit der Nr. 3597 zu beginnen.

Sodann wird über die Art und Reihenfolge, in welcher die ersten Eintragungen in das Verzeichniß der Stuten vorzunehmen sind, das Folgende bestimmt:

a. Zunächst sind die von solchen Stuten, welche in einem der beiden ersten Bände des „Oldenburger Gestütbuches“ eingetragen sind, geborenen Stuten, sofern sie mindestens ein Alter von drei Jahren erreicht haben, im Zuchtgebiete vorhanden sind und zur Zucht verwandt werden und sofern sie in den ungedruckten Theil des „Oldenburger Gestütbuches“ aufgenommen sind, mit den ihnen dort gegebenen Nummern und Namen einzutragen. Sind sie zugleich in den ungedruckten Theil des staatlichen Stammregisters eingetragen, so erhalten sie den ihnen dort gegebenen Namen und es ist die Stammregisternummer in Klammern zu vermerken.

b. Ferner sind die nicht unter litt. a. gehörenden, in den ungedruckten Theil des „Oldenburger Gestütbuches“ aufgenommenen Stuten, welche zugleich in den ungedruckten Theil des staatlichen Stammregisters aufgenommen sind, mit der ihnen im „Oldenburger Gestütbuche“ gegebenen Nummer und mit dem ihnen im staatlichen Stammregister gegebenen Namen einzutragen, und es ist dabei die ihnen im Stamm-

register gegebene Nummer in Klammern zu vermerken.

e. Die übrigen in den ungedruckten Theil des „Oldenburger Gestütbuches“ aufgenommenen Stuten sind nur dann in das neue Stutbuch einzutragen, wenn sie bei der von der Röhrunkskommission vorzunehmenden ersten allgemeinen Röhrunks (Ziffer 4) als den dort zu stellenden Anforderungen entsprechend befunden werden. Ist dieses der Fall, so werden sie mit denjenigen Nummern und Namen, welche sie im „Oldenburger Gestütbuche“ erhalten haben, eingetragen.

d. Im Weiteren sind die unter litt. a näher bezeichneten Stuten, welche in den ungedruckten Theil des „Oldenburger Gestütbuches“ nicht aufgenommen sind, und ferner die in den ungedruckten Theil des staatlichen Stammregisters eingetragenen Stuten, welche nicht auch in dem ungedruckten Theile des „Oldenburger Gestütbuches“ Aufnahme gefunden haben, in das neue Stutbuch unter denjenigen in laufender Reihenfolge zu verwendenden Nummern einzutragen, welche im „Oldenburger Gestütbuche“ den durch die erste allgemeine Röhrunks nicht zur Aufnahme in das neue Stutbuch gebrachten und somit in Wegfall kommenden Stuten gegeben waren. Den vorstehend bezeichneten Stuten des staatlichen Stammregisters sind die Namen, unter welchen sie in letzterem stehen, zu geben und es sind die ihnen dort gegebenen Nummern in Klammern beizufügen.

Grübrigen nach diesen Eintragungen noch fernere derartige vakante Nummern des ungedruckten Theiles des „Oldenburger Gestütbuches“, so sind diese den ersten sonstigen Stuten zu geben, welche von der Röhrunkskommission bei der ersten allgemeinen Röhrunks als zur Aufnahme geeignet befunden werden.

e. Die in den ungedruckten Theil des „Oldenburger Gestütbuches“ unter eigener Nummer und eigenem Namen eingetragenen Thiere, welche aus dem Zuchtgebiete veräußert sind, sind in einem Anhange zum I. Bande des Stutbuches besonders zu vermerken.

4. Die Röhrunkskommission hat unverzüglich an passenden Orten des nördlichen Zuchtgebietes Termine zur Röhrunks der im Zuchtgebiete vorhandenen Stuten, welche in das staatliche Stammregister oder die beiden ersten Bände des „Oldenburger Gestütbuches“ nicht aufgenommen und von solchen aufgenommenen Stuten nicht geboren sind, anzusetzen und zugleich eine öffentliche Aufforderung an die Besitzer, welche die Aufnahme der Stuten in das neue Stutbuch wünschen, zur Vorföhrunks derselben in diesen Terminen zu erlassen.

Nur solche Stuten können in das Stutbuch aufgenommen werden, welche

a. mindestens drei Jahre alt sind,

b. von angeführten Hengsten abstammen und im Zuchtgebiete geboren sind, oder, wenn dieses nicht der Fall ist, nach ihrer Abstammung, die von Eltern und Großeltern nachgewiesen werden muß, geeignet befunden werden, zur Verbesserung der Eigenschaften des zu züchtenden Pferdeschlages beizutragen,

c. dem Typus des eleganten schweren Wagenpferdes voll entsprechen, und

d. nicht mit solchen Fehlern behaftet sind, welche die Tauglichkeit zur Zucht ausschließen oder sehr herabsetzen und deren Uebertragung auf die Nachkommen wahrscheinlich ist (Erbfehler).

Ist es zweifelhaft, ob ein Erbfehler vorliegt, so hat die Röhrunkskommission zunächst eine Untersuchung des Pferdes durch den ihr zugeordneten Thierarzt (Artikel 6) zu veranlassen.

Die zur Aufnahme in das Stutbuch geeignet befundenen Stuten erhalten Nummern und Namen.

Dieselben sind im Termine mit dem Brandzeichen des Stutbuches zu versehen. In gleicher Weise ist mit den in die beiden ersten Bände des „Oldenburger Gestütbuches“ eingetragenen und im Zuchtgebiete vorhandenen Stuten sowie mit den von solchen Stuten geborenen Stuten, soweit sie in das neue Stutbuch einzutragen sind (Ziffer 3, a und d), zu verfahren. Zu diesem Zwecke sind die Besitzer dieser Stuten von der Röhrunkskommission zur Vorföhrunks derselben in den angeetzten Terminen öffentlich aufzufordern.

5. In das Hengstregister des neuen Stutbuches sind zunächst die in das ungedruckte staatliche Stammregister aufgenommenen Hengste einzutragen. Es können in dasselbe auch ältere, zum Decken benutzte Hengste, eingetragen werden.

b. Organisierung des Züchterverbandes.

1. Sobald das erste Aufnahme-Verfahren beendet ist, hat die Röhrunkskommission dem Staatsministerium, Departement des Innern, nach Amts- und Gemeindebezirken geordnete Verzeichnisse der Besitzer der in das Stutbuch eingetragenen Pferde zum Zwecke der Eintheilung des Zuchtgebietes in Bezirke (Artikel 33) vorzulegen.

2. Die Bestimmungen über die Organisation des Züchterverbandes sind in dem unter A*) angelegten Statut enthalten.

3. Nachdem die Organe des Züchterverbandes in Thätigkeit getreten sind, hat die Röhrunkskommission das Stutbuch dem Vorstände des Verbandes behufs der Weiterföhrunks durch den Stutbuchföhrunks zu übergeben.

c. Weiterföhrunks des Stutbuches.

1. Das Stutbuch wird unter der Verantwortung des Vorstandes des Züchterverbandes und unter der Oberaufsicht der Röhrunkskommission von dem Stutbuchföhrunks nach Maßgabe der ihm zu ertheilenden Instruktion geföhrunks.

2. Der Ort, wo das Stutbuch zu föhrunks ist, wird vom Ausschusse des Züchterverbandes unter Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, bestimmt.

3. Ohne weitere Röhrunks sind in das Stutbuch aufzunehmen alle Hengste, welche von der Röhrunkskommission angeföhrunks werden.

4. Gleichfalls ohne Röhrunks sind in das Stutbuch aufzunehmen alle von eingetragenen Stuten geborene, mindestens drei Jahre alte, im Zuchtgebiete vorhandene Stuten, sobald sie zur Zucht verwendet werden.

5. Zur Aufnahme sonstiger im Zuchtgebiete vorhandener

*) Steht noch aus.



Stuten in das Stutbuch bedarf es des Antrages des Besitzers und einer vorgängigen Köhrung.

Der Antrag ist an den Obmann des Bezirks auf dem dazu eingerichteten Formular, auf welchem das Alter, die Abstammung und die Haarfarbe des Pferdes genau verzeichnet werden müssen, zu richten.

6. Zur Köhrung dieser Stuten werden alljährlich in jedem Bezirke Termine angesetzt, welche vom Vorstande des Züchterverbandes im Einverständnisse mit der Köhrungskommission zu bestimmen sind.

Die Köhrung ist von dem Obmann und den beiden Vertrauensmännern des Bezirks vorzunehmen. Zur Aufnahme ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich.

Ist es zweifelhaft, ob ein Erbfehler vorliegt, so muß zunächst eine Untersuchung des Pferdes durch einen Thierarzt veranlaßt werden.

Die Köhrungskommission ist berechtigt, zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Mitglieder an dem Aufnahme-Verfahren Theil nehmen zu lassen. Wenn in solchem Falle beide Mitglieder sich gegen die Aufnahme aussprechen, so hat dieselbe zu unterbleiben.

Die durch die Bethheiligung der Köhrungskommission erwachsenden Kosten sind auf die Geschäftskosten dieser Behörde zu übernehmen.

7. Es können in diesen Köhrungsterminen nur solche Stuten in das Stutbuch aufgenommen werden, welche den zu a. Ziffer 4, Absatz 2 festgesetzten Anforderungen entsprechen.

8. Die zur Aufnahme für geeignet erachteten Pferde werden sofort mit dem Brandzeichen versehen.

Der Obmann hat auf dem eingereichten Antrage das Ergebnis der Köhrung zu vermerken. Der Vermerk ist von ihm, den Vertrauensmännern und, wenn Mitglieder der Köhrungskommission mitwirken, auch von diesen zu unterschreiben. Sodann sind die eingereichten Anträge mit den Vermerken nebst den Abstammungsnachweisen dem Stutbuchführer zu übersenden.

Dieser hat nunmehr die Pferde in das Stutbuch unter eigener Nummer und mit eigenen ihnen zu verleihenden Namen einzutragen, über jede Eintragung eine die Nummer und den Namen des Pferdes angegebende, von dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und ihm zu unterzeichnende Aufnahme-Bescheinigung für den Besitzer des Pferdes auszufertigen und dem Obmann zu übersenden.

Der Obmann hat die Aufnahme in dem von ihm zu führenden Verzeichnisse unverzüglich zu vermerken und die Aufnahme-Bescheinigung sodann dem Besitzer des Pferdes unter Einziehung der Eintragungsgebühr auszuhändigen.

9. Auszüge aus dem Stutbuche (Certifikate) sind vom Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und vom Stutbuchführer zu unterzeichnen und von letzterem gegen Einziehung der Gebühren auszuhändigen.

10. Es sind an Gebühren zu entrichten:

für die Eintragung eines Hengstes auf eigenem Folium	6,— M
für die Eintragung einer Stute auf eigenem Folium	3,— "
für die Vormerkung der Nachzucht auf dem Folium der Mutter	1,— "

für einen Auszug aus dem Stutbuch (Certifikat) 2,— M
für das Brennen eines einzutragenden Pferdes 0,50 "
für das Brennen eines vorgemerkten Füllens . 0,25 "

Sämmtliche Gebühren fließen in die Verbandskasse.

11. Die Besitzer eingetragener Stuten sind verpflichtet, die von letzteren geborenen Füllen entweder sofort nach der Geburt, oder doch, sobald deren Haarfarbe zu beurtheilen ist, spätestens aber innerhalb sechs Wochen nach dem Tage der Geburt beim Obmann des Bezirks auf dem vorgeschriebenen Formulare (Füllenkarte) anzumelden.

Der Obmann hat die angemeldeten Füllen alsbald in ein von ihm zu führendes Verzeichniß einzutragen. Dieses Verzeichniß ist von ihm sofort nach dessen Abschlusse, spätestens aber bis zum 15. Juli, an den Stutbuchführer einzusenden. Dieser hat die verzeichneten Füllen im Stutbuche auf dem Folium der Mutter vorzumerken und sodann dem Obmann das Verzeichniß, nachdem in demselben die Vormerkungen bescheinigt sind, zurückzusenden. Zugleich hat er die von ihm unterzeichneten einzelnen Bescheinigungen über die Vormerkungen dem Obmann mitzutheilen.

Der Obmann hat hierauf an besonders dazu anzusetzenden Terminen das Brennen der vorgemerkten Thiere vorzunehmen und zugleich den Besitzern der letzteren die Bescheinigungen über ihre Vormerkung im Stutbuche zu behändigen.

Bei dieser Gelegenheit hat er an der Hand des von ihm aufgestellten Verzeichnisses die von den Besitzern der Füllen über deren Geschlecht, Farbe und Abzeichen gemachten Angaben genau zu prüfen und erforderlichen Falls zu berichtigen; die Berichtigungen sind demnächst dem Stutbuchführer anzuzeigen.

An diesen Terminen sind auch die für die Eintragung der Füllen und das Brennen derselben zu entrichtenden Gebühren zu heben.

12. Die Besitzer eingetragener Stuten sind verpflichtet, auch dann, wenn die letzteren güst geblieben sind, oder das Füllen verworfen haben, spätestens bis zum 1. Juli des auf die Belegung folgenden Jahres dem Obmann des Bezirks unter Benützung der vorgeschriebenen Füllenkarten hiervon Mittheilung zu machen; letzterer hat den Stutbuchführer hiervon in Kenntniß zu setzen.

13. Die Besitzer eingetragener Stuten sind verpflichtet, ein Zuchtregister unter Benützung der ihnen vom Obmann zuzustellenden Formulare zu führen und dasselbe dem Obmann oder dem Stutbuchführer auf deren Verlangen vorzuzeigen.

14. Die Besitzer eingetragener oder vorgemerkter Thiere sind verpflichtet, die Veräußerung oder den Tod eines solchen Thieres dem Obmann des Bezirks innerhalb vierzehn Tage auf dem hierfür vorgeschriebenen, von dem Obmann zu beziehenden Formulare anzuzeigen.

In den Anzeigen über Todesfälle ist möglichst genau die Ursache des Todes und insbesondere anzugeben, wenn Zuchtstuten bei der Geburt des Füllens oder in Folge derselben gestorben sind.

Verbleibt das veräußerte Thier im Zuchtgebiete, so hat der Erwerber es innerhalb vierzehn Tage bei dem Obmann seines Bezirks anzumelden.

Der Obmann hat den angemeldeten Abgang und Zu-

gang in das von ihm zu führende Verzeichniß des Bestandes der eingetragenen und vorgemerkten Thiere seines Bezirks einzutragen und denselben sodann dem Stutbuchführer behufs seiner Vormerkung im Stutbuche mitzutheilen.

Wird die schleunige Ausfertigung eines Certificats für ein veräußertes Pferd erforderlich, so kann die Anzeige des Abganges direkt beim Stutbuchführer erfolgen; letzterer hat dann dem Obmann des Bezirks den Abgang mitzutheilen.

15. Die Besitzer eingetragener oder vorgemerkter Thiere sind verpflichtet, bei der Veräußerung solcher Thiere dem Empfänger die in ihrem Besitze befindlichen Bescheinigungen der Aufnahme in das Stutbuch oder der Vormerkung in demselben zu verabsolgen.

Ist eine derartige Bescheinigung verloren gegangen, so kann sie ersetzt werden. Das Ersatz-Exemplar ist mit der Bezeichnung „Duplikat“ schräg zu durchschreiben. Dasselbe ist vom Stutbuchführer durch den Obmann des Bezirks gegen Entrichtung der doppelten Gebühren zu beziehen. Ein Gleiches gilt für den Ersatz von Certificaten.

16. Von eingetragenen Stuten geborene Füllen dürfen nicht eher veräußert werden, als bis sie mit dem Brandzeichen des Stutbuches versehen sind.

17. Die in dem vorstehend bestimmten Verfahren anzuwendenden Formulare, auch die für die zu führenden Verzeichnisse zu benutzenden, werden vom Vorstande des Züchterverbandes im Einverständnisse mit der Röhrenskommission festgestellt. Ist dieses Einverständniß nicht zu erzielen, so entscheidet das Staatsministerium, Departement des Innern.

18. Der Obmann und die Vertrauensmänner des Bezirks haben möglichst sorgfältig zu kontrolliren, ob die Besitzer der eingetragenen oder vorgemerkten Thiere den ihnen vorstehend auferlegten Verpflichtungen nachkommen und Uebertretungen dem Vorstande des Züchterverbandes anzuzeigen.

19. Wer den vorstehend in den Ziffern 11, Absatz 1, 12, 13, 14, Absatz 1 und 2 und 15, Absatz 1 ihm auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt, oder das in Ziffer 16 bestimmte Verbot übertritt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 *M* bestraft.

Die Straf gelder fließen in die Kasse des Züchterverbandes.

C. Stutbuch für das südliche Zuchtgebiet.

1. Die Führung des Stutbuches für das südliche Zuchtgebiet erfolgt unter der unmittelbaren Leitung der Röhrenskommission.

Die Röhren wegen der Aufnahme in das Stutbuch werden von den ständigen Mitgliedern der Röhrenskommission vorgenommen. Nachdem die Organe des Züchterverbandes dieses Zuchtgebietes in Thätigkeit getreten sind, haben sich an diesen Röhren der Vorsitzende des Verbandsvorstandes und der Obmann des Bezirks, in welchem die Röhren stattfindet, mit beschließender Stimme zu betheiligen.

Ist es zweifelhaft, ob ein Erbfehler vorliegt, so muß zunächst eine Untersuchung des Pferdes durch einen Thierarzt veranlaßt werden.

Auszüge aus dem Stutbuche (Certifikate) sind von dem Vorsitzenden der Röhrenskommission zu unterschreiben.

2. In das Stutbuch sind zunächst alle in das auf Grund der Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 18. März 1886 angelegte Stammregister eingetragenen, im Zuchtgebiete vorhandenen Thiere aufzunehmen. Die Nummern, unter welchen dieselben im Stammregister stehen, sind in Klammern beizufügen.

3. Ohne weitere Röhren sind ferner in das Stutbuch aufzunehmen alle Hengste, welche von der Röhrenskommission angeköhrt werden.

4. Alle Stuten, deren Eintragung in das Stutbuch weiter in Frage kommt, sind einer Röhren zu unterziehen. Nur solche Stuten können in das Stutbuch aufgenommen werden, welche

- a. mindestens drei Jahre alt sind,
- b. im Zuchtgebiete geboren sind oder, wenn dieses nicht der Fall ist, nach ihrer Abstammung, die von den Eltern nachgewiesen werden muß, geeignet befunden werden, zur Verbesserung der Eigenschaften des zu züchtenden Pferdeschlages beizutragen,
- c. dem Typus des mittelschweren, landwirtschaftlichen Gebrauchs- und Wagenpferdes voll entsprechen,
- d. nicht mit solchen Fehlern behaftet sind, welche die Tauglichkeit zur Zucht ausschließen oder sehr herabsetzen und deren Uebertragung auf die Nachkommen wahrscheinlich ist (Erbfehler).

Die zur Aufnahme in das Stutbuch geeignet befundenen Stuten erhalten sofort Nummern und Namen und sind zugleich mit dem Brandzeichen des Stutbuches zu versehen.

5. Die Röhrenskommission hat baldmöglichst die erstmalige allgemeine Röhren aller im Zuchtgebiete vorhandenen dreijährigen und älteren Zuchtstuten (Art. 27) vorzunehmen, zu diesem Zwecke Termine anzusetzen und die Besitzer der Stuten durch öffentliche Bekanntmachung zur Vorführung der letzteren in diesen Terminen aufzufordern.

6. Nach Eintragung der geeignet befundenen Stuten in das Stutbuch hat die Röhrenskommission dem Staatsministerium, Departement des Innern, nach Amts- und Gemeindebezirken geordnete Verzeichnisse der Besitzer der in das Stutbuch eingetragenen Pferde zum Zwecke der Einteilung des Zuchtgebietes in Bezirke (Art. 33) vorzulegen.

7. Die Bestimmungen über die Organisation des Züchterverbandes sind in dem unter B*) angelegten Statut enthalten.

8. Von dem auf die erstmaligen allgemeinen Röhren folgenden Jahre an hat die Röhrenskommission alljährlich Termine zum Zwecke der Röhren für die Aufnahme in das Stutbuch anzusetzen.

An diesen Terminen müssen vorgeführt werden:

- a. alle von einer in das Stutbuch eingetragenen Stute abstammenden, im Zuchtgebiete vorhandenen dreijährigen Stuten,
- b. alle als Füllen prämiirten oder mit staatlicher Bei-

*) Steht noch aus.



hülfe angekauften, im Zuchtgebiete vorhandenen dreijährigen Stuten.

Den Besitzern dieser Stuten ist deren Vorführung mittelst öffentlicher Bekanntmachung aufzugeben.

An diesen Terminen sind ferner vorzuführen die sonstigen dreijährigen und älteren Stuten, deren Aufnahme in das Stutbuch von den Besitzern beantragt ist.

9. Der Antrag auf Aufnahme in das Stutbuch hat bei der Röhrenskommission schriftlich auf den von ihr dazu vorgeschriebenen Formularen zu erfolgen. Wird derselbe nicht spätestens acht Tage vor dem Röhrenstermine eingebracht, so kann seine Berücksichtigung nicht mehr verlangt werden.

10. Ueber das Aufnahme-Verfahren ist ein Protokoll aufzunehmen; dasselbe ist von den sämtlichen die Röhren Vornehmenden zu unterzeichnen.

Die aufgenommenen Pferde sind sodann unter eigener Nummer und mit eigenem ihnen zu verleihenden Namen in das Stutbuch einzutragen; es ist ferner über jede Eintragung eine die Nummer und den Namen des Pferdes angegebende, von dem Vorsitzenden der Röhrenskommission zu unterzeichnende Aufnahme-Bescheinigung für den Besitzer des Pferdes auszufertigen und dem Obmanne des betreffenden Bezirks zu übersenden.

Der Obmann hat die Aufnahme in dem von ihm zu führenden Verzeichnisse des Bestandes der eingetragenen und vorgemerkten Pferde seines Bezirks unverzüglich zu vermerken und die Aufnahme-Bescheinigung sodann dem Besitzer des Pferdes unter Einziehung der Eintragungsgeldgebühr auszuhändigen.

11. Es sind an Gebühren zu entrichten:	
für die Eintragung eines Hengstes auf eigenem Folium	3,— M
für die Eintragung einer Stute, welche als Nachzucht der Mutter vorgemerkt war, auf eigenem Folium	1,— "
für die Eintragung sonstiger Stuten auf eigenem Folium	1,50 "
für die Vormerkung der Nachzucht auf dem Blatte der Mutter	0,50 "
für einen Auszug aus dem Stutbuche (Certifikat)	1,— "
für das Brennen eines einzutragenden Pferdes	0,25 "

Die eingenommenen Gebühren sind von der Röhrenskommission der Klasse des Züchterverbandes zu überliefern.

12. Die Besitzer eingetragener Stuten sind verpflichtet, die von letzteren geborenen Füllen entweder sofort nach der Geburt, oder doch, sobald deren Haarfarbe zu beurtheilen ist, spätestens aber innerhalb sechs Wochen nach dem Tage der Geburt bei dem Obmanne des Bezirks auf dem vorgeschriebenen Formulare (Füllenkarte) anzumelden.

Der Obmann hat die angemeldeten Füllen alsbald in ein von ihm zu führendes Verzeichniß einzutragen. Dieses Verzeichniß ist von ihm sofort nach dessen Abschlusse, spätestens aber bis zum 15. Juli, an die Röhrenskommission einzusenden. Diese hat die verzeichneten Füllen im Stutbuche auf dem Folium der Mutter vorzumerken und sodann dem Obmanne das Verzeichniß, nachdem in demselben die Vormerkungen bescheinigt sind, zurückzusenden. Zugleich hat sie die von ihr unterzeichneten einzelnen Bescheinigungen

über die Vormerkungen dem Obmanne mitzutheilen. Dieser hat die Bescheinigungen den Besitzern der vorgemerkten Thiere zuzustellen und etwaige inzwischen in Farbe oder Abzeichen eingetretene Veränderungen erforderlichen Falls zu vermerken; die Berichtigungen sind demnächst der Röhrenskommission anzuzeigen.

13. Die Besitzer eingetragener Stuten sind verpflichtet, auch dann, wenn die letzteren güst geblieben sind, oder das Füllen verworfen haben, spätestens bis zum 1. Juli des auf die Belegung folgenden Jahres dem Obmanne des Bezirks unter Benutzung der vorgeschriebenen Füllenkarten hiervon Mittheilung zu machen; letzterer hat die Röhrenskommission hiervon in Kenntniß zu setzen.

14. Die Besitzer eingetragener Stuten sind verpflichtet, ein Zuchtregister unter Benutzung der ihnen von der Röhrenskommission zuzustellenden Formulare zu führen und dasselbe der Röhrenskommission oder dem Obmanne des Bezirks auf deren Verlangen vorzuzeigen.

15. Die Besitzer eingetragener oder vorgemerckter Thiere sind verpflichtet, die Veräußerung oder den Tod eines solchen Thieres dem Obmanne des Bezirks innerhalb vierzehn Tage auf dem hierfür vorgeschriebenen, von dem Obmanne zu beziehenden Formulare anzuzeigen.

In den Anzeigen über Todesfälle ist möglichst genau die Ursache des Todes und insbesondere anzugeben, wenn Zuchtstuten bei der Geburt des Füllens oder in Folge derselben gestorben sind.

Verbleibt das veräußerte Thier im Zuchtgebiete, so hat der Erwerber es innerhalb vierzehn Tage bei dem Obmanne seines Bezirks anzumelden.

Der Obmann hat den angemeldeten Abgang und Zugang in das von ihm zu führende Verzeichniß einzutragen und denselben sodann der Röhrenskommission behufs seiner Vermerkung im Stutbuche mitzutheilen.

Wird die schleunige Ausfertigung eines Certifikats für ein veräußertes Thier erforderlich, so kann die Anzeige des Abganges direkt bei der Röhrenskommission erfolgen; letztere hat dann dem Obmanne des Bezirks den Abgang mitzutheilen.

16. Die Besitzer eingetragener oder vorgemerckter Thiere sind verpflichtet, bei der Veräußerung solcher Thiere dem Empfänger die in ihrem Besitze befindlichen Bescheinigungen der Aufnahme in das Stutbuch oder der Vormerkung in dasselbe zu verabsolgen.

Ist eine derartige Bescheinigung verloren gegangen, so kann sie ersetzt werden. Das Ersatz-Exemplar ist mit der Bezeichnung „Duplikat“ schräg zu durchschreiben. Dasselbe ist von der Röhrenskommission durch den Obmann des Bezirks gegen Entrichtung der doppelten Gebühren zu beziehen. Ein Gleiches gilt für den Ersatz von Certifikaten.

17. Die in dem vorstehend bestimmten Verfahren anzuwendenden Formulare, auch die für die zu führenden Verzeichnisse zu benutzenden, werden von der Röhrenskommission festgestellt.

18. Der Obmann und die Vertrauensmänner des Bezirks haben möglichst sorgfältig zu kontrolliren, ob die Besitzer der eingetragenen oder vorgemerckten Thiere den ihnen vorstehend auferlegten Verpflichtungen nachkommen und Uebertretungen der Röhrenskommission anzuzeigen.



19. Wer den vorstehend in den Ziffern 12, Absatz 1, 13, 14, 15, Absatz 1 und 2 und 16, Absatz 1 ihm auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 *M* bestraft.

Die Strafgeelder fließen in die Kasse des Züchterverbandes.

VI. Beihilfen zum Ankaufe von Stutfüllen und Stutentern.

1. Für die Gewährung von Beihilfen zu dem vom Züchterverbande des südlichen Zuchtgebietes zu besorgenden Ankaufe geeigneter Stutfüllen und Stutentern werden bis weiter jährlich 800 *M* aus der Landeskasse ausgesetzt.

Für ein außerhalb des Zuchtgebietes angekauftes Saugfüllen sind 50 *M*, für ein dort angekauftes Entersfüllen 80 *M*, für ein im Zuchtgebiete angekauftes Saugfüllen 30 *M*, für ein dort angekauftes Entersfüllen 50 *M* an Beihilfen zu leisten.

2. Diese Beihilfen sind dem Züchterverbande nach erfolgtem Ankaufe der Thiere auszuführen. Der Antrag auf Auszahlung ist vom Verbandsvorstande unter Nachweisung des Ankaufs und unter Beifügung einer Bescheinigung des der Ankaufskommission angehörenden Thierarztes (Ziffer 3) dahin, daß die Thiere frei von Erbfehlern befunden sind, an die Röhrenkommission zu richten.

3. Vom Ausschusse des Züchterverbandes ist eine Ankaufskommission, die aus drei Mitgliedern zu bestehen hat, und ein Ersatzmann derselben zu wählen. Dieser Kommission hat ein vom Verbandsvorstande damit zu beauftragender Thierarzt zur Untersuchung des Gesundheitszustandes der anzukaufenden Thiere als beratendes Mitglied beizutreten.

4. Die Ankaufskommission hat sich vor dem Ankaufe über den Schlag und die Zuchtichtung der zu erwerbenden

Thiere mit der Röhrenkommission zu verständigen. Für den Ankauf sind besonders die von eingeführten Thieren abstammenden Füllen zu berücksichtigen, soweit die Besitzer selbst solche nicht zur Zucht zu verwenden beabsichtigen. Nur solche Thiere sind anzukaufen, deren Abstammung sicher festgestellt werden kann.

5. Die Ankaufskommission hat ein Verzeichniß der angekauften Füllen mit den eingezogenen Nachweisungen über deren Abstammung dem Verbandsvorstande rechtzeitig vor dem Verkaufstermine einzusenden.

6. Der Verkauf der Thiere ist vom Verbandsvorstande im Wege der öffentlichen Versteigerung vorzunehmen. Jeder Bewohner des südlichen Zuchtgebietes ist zum Ankaufe zuzulassen.

7. Wenn die Versteigerung so günstig ausfällt, daß die geleisteten staatlichen Beihilfen nicht oder nur zum Theil verwendet zu werden brauchen, so ist der Verbandsvorstand berechtigt, die Hälfte der ersparten Beträge als Rücklage für etwaige spätere Ausfälle bei den Versteigerungen zurückzubehalten und zu belegen. Diese Rücklage darf aber den Betrag von 800 *M* nicht übersteigen. Die weiteren Ersparnisse sind nach Vereinbarung mit der Röhrenkommission zu anderen der Förderung der Pferdebezeugung dienenden Maßnahmen zu verwenden.

8. Nach Abhaltung des Verkaufes hat der Verbandsvorstand der Röhrenkommission ein nach deren näherer Vorschrift aufzustellendes Verzeichniß der verkauften Thiere vorzulegen, aus dem der Name und der Wohnort des Züchters, des Verkäufers und des Käufers, das Jahr und der Tag der Geburt, sowie Farbe, Abzeichen und Abstammung des Thieres und der An- und Verkaufspreis zu ersehen ist.

Nebenanlage 3 zu Anlage 29.

Protokoll

über die Verhandlungen mit den zur Begutachtung des Kommissionsentwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Förderung der Pferdebezeugung, sowie einer Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung dieses Gesetzes, eingeladenen Sachverständigen.

Erste Sitzung.

(Berathung des Gesetzentwurfs.)

Oldenburg, den 24. September 1896.

Auf Einladung des Großherzoglichen Staatsministeriums hatten sich mit der Redaktionskommission die nachstehend aufgeführten Personen zur Begutachtung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend wie oben, eingefunden:

I. Die Mitglieder der Kommission zur Ausarbeitung des Gesetzentwurfs: Geheimer Ober-Regierungsrath Ahlhorn als Vorsitzender, Geheimer Oberkammerrath

Rüder, Landesökonomierath Heumann und der unterzeichnete Amtsassessor als Protokollführer.

II. Auf Einladung als Sachverständige:

1. Landwirth Reinhard Lohe, Sanderseedeich,
2. Hausmann Johann Hinrichs, Oldenbrok, als ständige Mitglieder der Röhrenkommission,
3. Gutzbefitzer J. C. Funch, Loy,

Anlagen. XXVI. Landtag.

49



4. Generalsekretär Detken, Oldenburg, als Vertreter des Centralvorstandes der Oldenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft,
5. Landwirth Eduard Lübben, Sürwürden,
6. Hausmann D. G. Braue, Bettingbühren,
7. Hausmann Johann Gebken, Großenmeer,
8. Landwirth W. Kloppenburg, Klippfanne, als Vertreter der Gesellschaft „Züchter Oldenburgischer Kutschpferde“,
9. Vice-Oberhofmeister und Kammerherr Freiherr von Frydag auf Daren,
10. Landwirth Meyer, Hemmelsbühren bei Cloppenburg,
11. Landwirth J. Heckmann, Dinklage, als Vertreter des Vereins zur Verbesserung der Pferdezucht für die Kemter Bechta, Cloppenburg, Friesoythe und Wildeshausen,
12. Landwirth H. W. Schröder, Nordermoor,
13. Gemeindevorsteher Hansing zu Stiek, Gemeinde Tossens,
14. Gemeindevorsteher Wenke zu Bettingbühren, Gemeinde Verne,
15. Gemeindevorsteher Wilken zu Borgstede, Landgemeinde Barel,
16. Gemeindevorsteher Jürgens zu Hohenkirchen,
17. Gemeindevorsteher Plagge zu Barkel, Gemeinde Schortens,
18. Hausmann Gerhard Hilbers zu Eghorn,
19. Gemeindevorsteher D. A. Müller zu Abbehausergroden,
20. Hausmann J. C. Daun zum Sever'schen Grasshaus.

Von den Eingeladenen waren nicht erschienen Hausmann Joh. Reiners zu Helle und Gemeindevorsteher La-berenz zu Frieschenmoor.

Der Hausmann Daun war nur bei dem ersten Theil der Verhandlungen anwesend.

Nachdem der Vorsitzende der Kommission, Geheimer Oberregierungsrath Ahlhorn die Versammlung in einer Ansprache begrüßt und darauf die Verhandlung eröffnet hatte, erklärten die Anwesenden sich auf Vorschlag des Vorsitzenden damit einverstanden, daß die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs verlesen, und daß eine Spezialberathung der einzelnen Artikel unmittelbar an die Verlesung angeschlossen werde.

Der Vorsitzende ersuchte, etwaige Abänderungsanträge thunlichst schriftlich zu formuliren und zum Protokoll zu überreichen.

Die im Laufe der Verhandlung überreichten Anträge A bis M finden sich in der Anlage dieses Protokolls zusammengestellt. Die Originale liegen gleichfalls an.

Es wurde vom Vorsitzenden mit der Verlesung des Gesetzentwurfs begonnen und nach Verlesung der einzelnen Artikel oder einzelner kleiner Gruppen von Artikeln an die Versammlung die Aufforderung gerichtet, das Wort zu ergreifen.

Die von den Erschienenen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs gemachten kritischen Bemerkungen wurden regelmäßig von den Mitgliedern der Kommission erwidert

und auf ergangene Anfragen wurden ausführliche Erläuterungen namentlich seitens des Vorsitzenden und des Landesökonomieraths Heumann ertheilt.

Das wesentliche Ergebnis der Verhandlungen war Folgendes:

Zu Artikel 2.

(Bildung zweier Zuchtgebiete.)

Gemeindevorsteher Jürgens wünscht Bildung von drei Zuchtgebieten. Wenn auch für die Registrierung sich die Zweitheilung empfehlen möge, so müsse für die Köhrung und für die Prämierung doch aus dem jetzigen gemischten Distrikte wiederum ein besonderer Bezirk gebildet werden, da dieser mit der Weser-Marsch nicht konkurriren könne.

Gemeindevorsteher Wilken erklärt, daß der Distrikt Barel nach seinen Erkundigungen mit der vorgeschlagenen Eintheilung zufrieden sei.

Gemeindevorsteher Wenke hält dafür, daß die Gemeinden Schönemoor und Delmenhorst zum Südbezirk zu legen seien.

Generalsekretär Detken erklärt die Eintheilung in zwei Zuchtgebiete, wie vorgeschlagen, für eine sehr glückliche, vorbehaltlich ausgleichender Bestimmungen für die Prämienvertheilung.

Geheimer Oberkammerrath Räder: Bei der späteren Regelung der Grenzen müsse auf die Art der Einzelwirthschaften Rücksicht genommen werden. Es werde sich dabei die Nothwendigkeit ergeben, einzelne im Bezirk des einen Zuchtgebiets gelegene örtliche Kreise insular dem anderen Zuchtgebiete hinzuzulegen.

Zu Artikel 4, § 2.

(Ernennung der ständigen Mitglieder der Köhrungskommission.)

Landwirth Schröder stellt folgenden Antrag:

Hinter den Worten „die ständigen Mitglieder“ sind die Worte einzuschalten: „von denen zwei Pferde- zucht treibende Personen sein müssen.“

Gemeindevorsteher Wenke stellt den Antrag:

Der Artikel 4, § 2 erhält folgende Fassung:

„Die ständigen Mitglieder werden ernannt vom Staatsministerium, nach Anhörung des Centralvorstandes der Oldenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft.“

Der Vorsitzende giebt zu diesen beiden Anträgen die Erklärung ab, das Staatsministerium müsse sich für die Ernennung der ständigen Mitglieder der Köhrungskommission völlige Freiheit vorbehalten. Die vom Regierungskommissar am 28. Februar 1894 vor dem Landtage abgegebene Erklärung (vergl. Bericht über die Verhandlungen des XXV. Landtags, 23. Sitzung, Seite 262), welche verlesen wird, gebe den prinzipiellen Standpunkt der Regierung in dieser Frage wieder, an dem auch jetzt unter allen Umständen festgehalten werde.

Eine Anhörung des Centralvorstandes der Oldenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft könne außerdem aus dem Grunde nicht gesetzlich festgelegt werden, weil diese Gesellschaft kein öffentlich rechtlich statuirtes Organ sei.



Zu Artikel 4, § 3.

(Ernennung der Achtmänner.)

Gemeindevorsteher Wenke wünscht, daß das Vorschlagsrecht für die Ernennung der Achtmänner den Amtsräthen belassen, nicht den Züchterverbänden übertragen werden möge.

Diesem treten entgegen Landwirth Kloppenburg, Landwirth Ed. Lübben, Vice-Oberhofmeister Freiherr von Frydag u. A., ferner Gemeindevorsteher Jürgens mit dem Vorbehalte, daß in der Organisation der Züchterverbände eine gleichmäßige Vertretung aller Interessenten der Pferdebeziehung gewährleistet werde, was ihm nach dem Entwurfe nicht gesichert erscheine.

Zu Artikel 6.

(Thierärztliche Untersuchung bei der Köhrung.)

Gemeindevorsteher Müller, Gemeindevorsteher Hansing u. A. sprechen ihre Befriedigung darüber aus, daß in Zukunft zur Köhrung nur ein Thierarzt zugezogen werden solle.

Zu Artikel 8, § 4.

(Befugniß der Köhrungskommission, sich die Nachzucht eines Hengstes vorführen zu lassen.)

Verschiedene Redner, darunter Hausmann Braue und Gemeindevorsteher Jürgens, wünschen eine Beschränkung der der Köhrungskommission im Artikel 8, § 4 eingeräumten Befugniß, vor Wiederanköhrung eines Hengstes sich dessen Nachzucht vorführen zu lassen, und zwar sowohl durch Abgrenzung bestimmter örtlicher Bezirke für die Vorführung als auch durch Festsetzung einer Altersgrenze für die dem Vorführungszwange unterliegende Nachzucht.

Anderer Redner, darunter Landwirth Ed. Lübben und Landwirth Kloppenburg, treten für die Erhaltung des freien Spielraums ein.

Gegen eine Aenderung des Gesetzesentwurfs spricht sich auch Landesökonomierath Heumann aus. Derselbe stellt aber in Aussicht, daß er befvworten wolle, in die Ausführungsbestimmungen eine Vorschrift einzufügen, wodurch es der Köhrungskommission zur Pflicht gemacht werde, durch die Wahl der Vorführungsplätze den Besitzern der Thiere die Vorführung möglichst zu erleichtern, womit die Vorredner sich für befriedigt erklären.

Zu Artikel 9, § 1.

(Zeit und Ort der Hauptköhrung.)

Ueber Ort und Zeit der Hauptköhrungen entspinnt sich eine längere Debatte.

Allgemeines Einverständnis herrscht von vornherein über die Zweckmäßigkeit einer Verlegung der Hauptköhrungen, die bisher im Juli stattfanden, in die Monate Februar oder März.

Landwirth Ed. Lübben wünscht indessen daneben eine zweite allgemeine Köhrung im Juli, damit die Besitzer abgeköhrter Hengste von Juli an bis zum Beginn der nächsten Deckperiode Zeit haben, sich einen anderen passenden Hengst zu beschaffen.

Gemeindevorsteher Hansing schließt sich dieser Auffassung an.

Landwirth Kloppenburg und Gemeindevorsteher Jürgens treten derselben entgegen.

Gemeindevorsteher Jürgens stellt den Antrag:

Artikel 9, § 1 erhält folgende Fassung:

„Die ordentliche Köhrung findet alljährlich im Monat Februar oder März in Oldenburg statt“

und führt als Gründe für die Zusammenlegung der Köhrungen an:

- dieselbe gewähre eine bessere vergleichende Uebersicht zur Beurtheilung der Qualität eines Stammes.
- Oldenburg sei bei den heutigen Verkehrsmitteln als Centralpunkt sehr bequem gelegen.
- Ein Hengstmarkt, der nach Befürchtung der Gegner der Zusammenlegung sich daraus entwickeln werde, könne der Zucht eher nützlich als gefährlich werden, da er es erleichtere, das für unsere Zucht nicht sonderlich geeignete Material lohnend abzusetzen.

Gemeindevorsteher Wenke erklärt, der größte Theil der Stedinger Züchter sei für die Zusammenlegung.

Gegen die Zusammenlegung sprechen sich Landwirth Schröder, Landwirth Lohe, Gemeindevorsteher Plagge, Landwirth Ed. Lübben und Landwirth Kloppenburg aus.

Die von diesen für die Beibehaltung mehrerer Köhrungsplätze angeführten Gründe sind die Gefahr eines Hengstmarktes für die einheimische Zucht und die Rücksicht auf die Interessen der Züchter und Hengsthalter gegenüber denjenigen der Händler; insbesondere müsse durch bequeme Lage der Köhrungsorte den Züchtern der persönliche Besuch der Köhrungen thunlichst erleichtert werden, was für ihre züchterische Fortbildung den allergrößten Werth habe.

Die herbeigeführte Abstimmung ergab, daß gegenüber dem Vorschlage Lübben (Juli-Köhrung) die Versammlung sich einstimmig außer dem Antragsteller und gegenüber dem Antrage Jürgens mit 16 Stimmen gegen Jürgens und Silbers für die Fassung des Entwurfs aussprachen; in beiden Fällen jedoch enthielt sich der Abstimmung Gutsbesitzer Funck.

Zu Artikel 11, § 6.

(Revisionsköhrung.)

Gemeindevorsteher Müller wünscht, daß zur Anköhrung bei der Revisionsköhrung nicht eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich sei, sondern daß einfache Mehrheit genüge.

Die nach längerer Debatte herbeigeführte Abstimmung ergab, daß sich die Versammlung mit überwiegender Mehrheit (13 gegen 6) für die Fassung des Gesetzesentwurfs aussprach.

Zu Artikel 15.

(Verbot der Benutzung auswärtiger Hengste.)

Gemeindevorsteher Jürgens spricht sich gegen das Verbot zum Belegen der Zuchtstuten durch auswärtige Hengste aus; eventuell müsse dieser Zwang wenigstens auf die eingetragenen Stuten beschränkt werden.

Bei der Abstimmung hierüber stimmten alle außer Jürgens, Lohe und Müller für die Fassung des Entwurfs.



Zu Artikel 17.

(Verbot, nicht angeführte Hengste mit angeführten Hengsten zusammen aufzustellen.)

Auf Vorschlag des Landwirths Lohse sprach sich die Versammlung einstimmig dafür aus, die Zeitdauer, während welcher nicht angeführte dreijährige und ältere Hengste mit angeführten Hengsten nicht zusammen stehen dürfen, bis zum 15. Juli zu erstrecken.

Landesökonomierath Heumann erkannte diese Aenderung als zweckmäßig an und stellte Befürwortung derselben in Aussicht.

Zu Artikel 19, § 1.

(Prämienbrandzeichen.)

Landwirth Schröder, Landwirth Ed. Lübben, Landwirth Kloppenburg und Gemeindevorsteher Müller befürworteten das Prämienbrandzeichen an der linken Lende, das Brandzeichen für die Angeldsprämie an der linken Seite des Halses und das Brandzeichen des Stutbuchs an der rechten Lende anzubringen.

Die Versammlung erklärt sich mit überwiegender Mehrheit mit dieser Aenderung einverstanden, deren Befürwortung von Landesökonomierath Heumann zugesagt wird.

Zu Artikel 19, § 3.

(Neugeld bezüglich der Prämienhengste.)

Generalsekretär Detken schlägt vor, das bei Nichtinnehaltung der Prämierungsbedingungen in Beziehung auf Deckhengste zu zahlende Neugeld auf folgende Sätze zu erhöhen: 100, 75, 50 und 25 % des Prämienbetrages im ersten bezw. zweiten, dritten oder vierten Jahre.

Nachdem das einhellige Einverständnis der Versammlung mit dieser Aenderung konstatiert worden, sagte Landesökonomierath Heumann Befürwortung derselben zu.

Zu Artikel 19, § 4 und 20, § 2.

(Bedingungen für die Prämierung von Stuten und für die Prämierung von Füllen.)

Die vom Gemeindevorsteher Plagge gestellten Anträge:

„Bei Nichtinnehaltung der vorgeschriebenen Bedingungen für die Annahme

a. von Stutenprämien

b. von Füllenprämien

ebenso wie bei den Hengstprämien die Zahlung eines Neugeldes in Höhe des Prämienbetrags neben Rückzahlung der Prämie zu verlangen“

fanden die Zustimmung der Versammlung, und zwar der Antrag betreffs Füllenprämien einstimmig, während der Antrag betreffs der Stutenprämien mit allen Stimmen gegen diejenige von Kloppenburg angenommen wurde. Letzterer begründete seinen abweichenden Standpunkt damit, daß die Stutenprämien verhältnißmäßig nicht hoch seien, und daß die Prämierungsbedingungen den Stutenbesitzer ohnehin schon stark belasten.

Zu Artikel 22.

(Stutbücher.)

Landwirth Ed. Lübben empfiehlt den im Entwurfe angenommenen Namen „Stutbuch“ durch „Gestütbuch“ zu ersetzen, und zwar aus dem praktischen Grunde, weil das Gestütbuch Züchter Oldenburgischer Rutschpferde unter diesem Namen weltbekannt sei, und unzählige Certifikate aus demselben ausgestellt und in die Welt hinausgegangen seien. Die aus den bestehenden verschiedenen Registern für das Oldenburger Pferd entstandene Verwirrung werde durch den veränderten Namen des neuen Buchs nur noch vergrößert werden. Das Ansehen der Oldenburgischen Registrierung könne darunter nur leiden.

Diese Bedenken wurden von der anderen Seite nicht anerkannt.

Stutbuch sei auch die allein richtige Bezeichnung, die Annahme eines neuen Namens bringe überdies das Verhältniß des neuen Buches zu den bisherigen Registern allein richtig zum Ausdruck.

Bei der Abstimmung sprachen sich zwölf Stimmen für Stutbuch, für Gestütbuch dagegen sieben aus, nämlich Lübben, Müller, Kloppenburg, Gebken, Braue, Schröder und Wilken.

Zu Artikel 23.

(Eintragung in das Stutbuch für das nördliche Zuchtgebiet.)

Landwirth Ed. Lübben hält es für wünschenswerth, daß zur Erleichterung des Exports junger Thiere die Möglichkeit eröffnet werde, daß die Nachzucht mit Nummer und Namen auf besonderem Folium eingetragen werde.

Demgegenüber hält Landesökonomierath Heumann die Registrierung der Nachzucht auf dem Blatt der Mutter, wie nach dem Entwurfe vorgesehen, für völlig ausreichend. Darüber, ob nach den bestehenden Bestimmungen der Vereinigten Staaten für die zollfreie Einfuhr von Zuchtpferden die Registrierung als Nachzucht eingetragener Eltern genüge, oder ob auch bei jungen Thieren Certifikate mit eigener Nummer und eigenem Namen verlangt werde, bestand eine Meinungsverschiedenheit zwischen Lübben und Heumann.

Es werden darauf von Lübben, Plagge und Schröder Anträge gestellt, welche die Möglichkeit einer Eintragung der Nachzucht mit Nummer und Namen bezwecken, von denen aber die Anträge Lübben und Plagge zu Gunsten des Antrags Schröder zurückgezogen werden.

Der zur Abstimmung gebrachte Antrag Schröder: „Die Röhrenkommission ist ermächtigt, im Bedarfsfalle die Eintragung der Nachzucht auf eigenem Folium zu gestatten“

fand die Zustimmung der großen Mehrheit der Versammlung.

Zu Artikel 23, Ziffer 3.

(Aufnahme der von eingetragenen Eltern abstammenden Zuchtstuten ohne Röhren.)

Gemeindevorsteher Fürgens stellt die Frage, ob unsere Pferdebezeugung bereits als so ausgeglichen angesehen werden



könne, daß die Eintragung der von eingetragenen Eltern abstammenden Zuchtstuten ohne Röh rung unbedenklich zu gelassen werden könne.

Generalsekretär Detken schlägt vor, von einer förmlichen Röh rung abzusehen, dagegen eine Besichtigung der von eingetragenen Thieren abstammenden Stuten vor deren Eintragung auf eigenem Folium durch die Vertrauensmänner des Verbandes vorzuschreiben, um völlig ungeeignetes Material auszuschließen.

Der am Schluß einer längeren Debatte über diesen Punkt vom Gutsbesitzer Funch gestellte Antrag, zu Anfang des Artikels 23, Ziffer 3 die Worte einzuschalten „nach vorausgegangener Röh rung“ wird zur Abstimmung gebracht, wobei sich eine Mehrheit von 17 Stimmen für die Fassung des Entwurfs (Eintragung ohne Röh rung) ergibt.

Zu Artikel 26.

(Eintragung in das Stutbuch für das südliche Zuchtgebiet.)

Vice-Oberhofmeister Freiherr von Frydag erklärt, daß die Münsterländischen Züchter mit diesen Bestimmungen voraussichtlich einverstanden sein werden.

Zu Artikel 37.

(Stutbuchführer für das Stutbuch des nördlichen Zuchtgebiets.)

Gutsbesitzer Funch bezweifelt, ob die Stellung des Stutbuchführers für das Stutbuch des nördlichen Zuchtgebiets zweckmäßig geregelt sei, da er seine Instruktion vom Staatsministerium, Departement des Innern, erhalte, seine Vergütung zur Hälfte aus der Staatskasse beziehe, für seine Geschäftsführung nach den Ausführungsbestimmungen (Seite 38) der Verbandsvorstand verantwortlich sein solle. Er glaube empfehlen zu müssen, wenn an dieser Beordnung festgehalten werden solle, daß wenigstens in den Ausführungsbestimmungen ausgesprochen werde, daß der Stutbuchführer dem Verbandsvorstande unterstellt sei.

Zur Beglaubigung.

Tappenbeck.

Anlage zum Protokoll vom 24. September 1896.

Zur Beglaubigung.

Tappenbeck.

- A. Schröder.
Zu Artikel 4, § 2. Ich beantrage, hinter den Worten „die ständigen Mitglieder“ einzuschalten: „von denen zwei Pferde zucht treibende Personen sein müssen“.
- B. Wenke.
Zu Artikel 4, § 2. Die ständigen Mitglieder werden ernannt vom Staatsministerium nach Anhörung des Centralvorstandes der Oldenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft.
- C. Sürgens.
Artikel 9, § 1. fällt weg und werden dafür folgende Bestimmungen gesetzt:
Die ordentliche Röh rung findet alljährlich im Monat Februar und März in Oldenburg statt.

Landwirth Schröder spricht sich gleichfalls für einen solchen Zusatz aus.

Zu Artikel 40.

(Beihülfen zum Ankauf von Stutfüllen und Stutentern.)

Gutsbesitzer Funch und Generalsekretär Detken wünschen, daß im Gesetz die Möglichkeit offen gelassen werde, daß Beihülfen zum Ankaufe von Stutfüllen und Stutentern nicht nur dem Züchterverbande des südlichen Zuchtgebiets, sondern auch demjenigen des nördlichen Zuchtgebiets gewährt werden können.

Ein hierauf von Gemeindevorsteher Plagge gestellter Antrag, im Artikel 40, § 1 statt „dem Züchterverbande des südlichen Zuchtgebiets“ die Worte zu setzen „den Züchterverbänden“ wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Zu Artikel 40, § 1.

(Beihülfen zum Ankauf von Stutfüllen.)

Landwirth Vohe und Gemeindevorsteher Plagge wünschen, daß die Beihülfen nicht zum Ankaufe von Stutfüllen (Saugfüllen), sondern nur zum Ankaufe von Entern verwendet werden.

Vice-Oberhofmeister Freiherr von Frydag empfiehlt, die Beihülfen zum Ankauf auch von Saugfüllen beizubehalten.

Die Abstimmung über einen von Gemeindevorsteher Plagge gestellten Antrag, die Worte „Stutfüllen und“ zu streichen, ergibt eine Minderheit von 9 gegen 10 Stimmen für den Antrag.

Zu Artikel 45.

(Unrichtige Angaben zur Stutbuchaufnahme.)

Ein von Gutsbesitzer Funch gestellter Antrag auf Streichung des Artikels 45, wonach Stuten von der Aufnahme in das Stutbuch ausgeschlossen sein sollen, hinsichtlich derer bei der Vorführung wesentlich unrichtige Angaben über Alter und Abstammung gemacht worden sind, fand einstimmige Zustimmung der Versammlung.

- D.** Plagge.
Zu Artikel 20. Im Absatz 1 des § 2 im Anschluß an die Worte:
„Rückzahlung des Prämienbetrages“
die Worte zu setzen:
„sowie Zahlung eines Neugeldes in Höhe des Prämienbetrags“
verpflichtet u. s. w.
- E.** Plagge.
Zu Artikel 19. Im Absatz 1 des § 4 im Anschluß an die Worte:
„der Rückzahlung der Prämie“
die Worte zu setzen:
„sowie einer Zahlung eines Neugeldes in Höhe des Prämienbetrags“.
- F.** Lübben.
Zu Artikel 23. Junge, unter 3 Jahre alte Stuten sowie nicht angeführte junge und ältere Hengste erhalten nur dann einen Namen und laufende Nummer, wenn sie nach dem Auslande verkauft werden.
- G.** Funck.
Zu Artikel 23, Ziffer 3. Ich beantrage zu setzen nach Ziffer 3:
„nach vorausgegangener Röh rung“
und dann wie im Entwurfe „alle im Zuchtgebiet u.“.
- H.** Plagge.
Zu Artikel 23. Im Anschluß an die letzten Worte des letzten Absatzes die Worte zu setzen:
„und kann auf Antrag mit Nummer und Namen versehen werden.“
- I.** Schröder.
Zu Artikel 23. Letzter Satz. Die Röh rungskommission ist ermächtigt, im Bedarfsfalle die Eintragung der Nachzucht auf eigenem Folium zu gestatten.
- K.** Plagge.
Zu Artikel 40, § 1. Statt „dem Züchterverbande des südlichen Zuchtgebiets“ zu setzen:
„den Züchterverbänden“.
- L.** Plagge.
Zu Artikel 40, § 1. Im Schlußsatz die Worte
„Stutzfüllen und“
zu streichen.
- M.** Funck.
Zu Artikel 45. Beantrage Streichung des Artikels 45.

Nebenanlage 4 zu Anlage 29.

Protokoll

über die Verhandlungen mit den zur Begutachtung des Kommissionsentwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Förderung der Pferdezucht, sowie einer Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung dieses Gesetzes, eingeladenen Sachverständigen.

Zweite Sitzung.

(Berathung des Entwurfs einer Ministerial-Bekanntmachung.)

Oldenburg, den 26. September 1896.

Gegenwärtig die Mitglieder der Kommission und die eingeladenen Sachverständigen außer Gemeindevorsteher Hansing, Gemeindevorsteher Wilken, Hausmann Reiners und Hausmann Hilbers. Nach Beginn der Verhandlung erschienen Vice-Oberhofmeister und Kammerherr Freiherr von Frydag, Landwirth Meyer, Landwirth J. Heckmann und später noch Gemeindevorsteher Müller.

Nach Eröffnung der Verhandlung begann der Vorsitzende mit der Verlesung des Entwurfs einer Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes, wobei mit der Berathung verfahren wurde wie in der Sitzung vom 24. September 1896.

Die im Laufe der Verhandlung überreichten Anträge

A bis M finden sich in der Anlage dieses Protokolls zusammengestellt. Die Originale liegen gleichfalls an.

Das wesentliche Ergebnis der Verhandlungen war Folgendes:

Zu I. 3 (S. 24).

(Tagegelder der Achtmänner.)

Landwirth Lohse wünscht Erhöhung der Diäten für die Achtmänner, und zwar thunlichst Gleichstellung mit den ständigen Mitgliedern, und hebt dabei hervor, daß die Achtmänner in Folge der veränderten Regelung der Vergütung an Transportkosten sich zum Theil gegen früher verschlechtern.

Zu II. 1 Abs. 2 und 3 (S. 24).

(Abstammungsnachweis betreffs der anzuführenden Hengste.)

Landwirth Ed. Lübben wünscht, daß die Anforderungen in Beziehung auf den Abstammungsnachweis als Vorbedingung für die Zulassung der Hengste zur Röhrrung allmählig gesteigert werden.

Landesökonomierath Heumann erklärt hierzu, daß solche Steigerung in Aussicht genommen sei, und daß eine entsprechende Vorschrift seiner Zeit durch Aenderung der Ministerialbekanntmachung eingeführt werden könne.

Zu II. 5 (S. 25).

(Niedrigster Satz des Deckgeldes.)

Gutsbesitzer Funch und Vice-Oberhofmeister Freiherr von Frydag beantragen, den niedrigsten Satz des Deckgeldes von 20 auf 25 *M* für das nördliche Zuchtgebiet und von 10 auf 15 *M* für das südliche Zuchtgebiet zu erhöhen.

Bei der Abstimmung ergibt sich, daß sich die Mehrheit mit neun gegen acht Stimmen gegen eine Erhöhung im nördlichen Zuchtgebiet, und eine Mehrheit von 14 gegen 3 Stimmen für die vorgeschlagene Erhöhung im südlichen Zuchtgebiet ausspricht.

Zu II. 5, Abs. 2 (S. 25).

(Niedrigster Satz des Deckgeldes für den Fall, daß die gedeckte Stute nicht tragend geworden ist.)

Gemeindevorsteher Plagge's Antrag, die Vorschrift des Entwurfs, daß, wenn eine gedeckte Stute nicht tragend geworden ist, der niedrigste Satz des Deckgeldes um so viel ermäßigt werden dürfe, als für eine tragende Stute mehr als der niedrigste Satz erhoben werde, zu ersetzen durch die Bestimmung, daß in dem genannten Falle das Deckgeld auf die Hälfte des niedrigsten Satzes ermäßigt werden dürfe, findet die Zustimmung der Versammlung mit 15 gegen 2 Stimmen.

Zu III. 1. A (S. 26).

(Prämienbeträge im nördlichen Zuchtgebiet.)

Ein Antrag des Gutsbesitzers Funch, die erste Prämie im nördlichen Zuchtgebiet von 1800 *M* auf 2500 *M* zu erhöhen, wurde, nachdem die anwesenden Vertreter der

Pferdezucht in den Marschen den Satz von 1800 *M* für ausreichend erklärt, von dem Antragsteller zurückgezogen.

Desgl. zu III. 1. A (S. 26).

(Prämien im nördlichen Zuchtgebiet.)

Gemeindevorsteher Jürgens äußert Bedenken gegen einheitliche Prämierung der Stuten innerhalb des ganzen Zuchtgebiets, da zu befürchten sei, daß die durch die günstigen Bodenverhältnisse bevorzugten Wesermarschen mit ihrer hochentwickelten Pferdezucht jede Konkurrenz der übrigen Theile des Zuchtgebiets erdrücken werde, und so die Pferdezüchter der Geest und des jetzigen gemischten Distrikts von vornherein von einer Mitbewerbung um die höheren Prämien abgeschreckt würden. Er verlangt Garantien dafür, daß bei Beurtheilung der Thiere in den weniger fortgeschrittenen Gegenden, welche der Förderung durch Prämien am meisten bedürftig seien, ein geringerer Maßstab angelegt, daß die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werde, soweit die Verfolgung des Zuchtziels es zulasse.

Gutsbesitzer Funch wünscht — namentlich im Interesse der Oldenburger Geest — eine Bezirkseinteilung für die Prämierung innerhalb des Zuchtgebiets.

Landesökonomierath Heumann erklärt, daß es beabsichtigt sei, die Prämien innerhalb des Zuchtgebiets nach der Anzahl der an den einzelnen Röhrrungsplätzen zur Prämienkonkurrenz ausgesetzten Stuten zu vertheilen, wodurch den Distrikten mit geringer entwickelter Pferdezucht ein wirksamer Anreiz, größere Anstrengungen zur Hebung der Pferdezucht zu machen, gegeben werde. Daß auch außerhalb der Wesermarschen die Zucht durch Anwendung rationeller Mittel auf einen hohen Stand gebracht werden könne, beweise gerade die Entwicklung der Zucht auf der Oldenburger Geest.

Wenn auch wie bisher auf die örtlichen Verhältnisse billige Rücksicht genommen werden sollte, so glaube er doch allseitiges Einverständnis darüber voraussetzen zu dürfen, daß nur wirklich ausgezeichnetes Zuchtmaterial prämiert werden dürfe.

Landwirth Schröder weist auf die gewaltigen Fortschritte der Pferdezucht in Stedingen hin, hält die Zucht in vielen Gegenden für sehr entwicklungsfähig und sieht für diese Gegenden in dem vorgeschlagenen Prämierungsmodus einen werthvollen Ansporn, sofern auf die Verschiedenheit der Verhältnisse billige Rücksicht genommen werde.

Diesen Ausführungen schließen sich Landwirth Ed. Lübben u. A. an.

Ein darauf von Gemeindevorsteher Plagge gestellter Antrag, hinter den Prämienätzen für Zuchtstuten den Zusatz einzuschalten:

„Bei Vertheilung der Prämien an Zuchtstuten sind, soweit thunlich, die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen und sind die Prämien im Verhältniß zur Zahl der zur Prämierung an den einzelnen Röhrrungsplätzen ausgesetzten Thiere zu vergeben“, wurde mit 15 gegen 2 Stimmen angenommen.



Zu III. 4 (S. 27).

(Nachweis des Belegteins der Stuten als Vorbedingung für die Zulassung zur Prämienkonkurrenz.)

Landwirth Lohe empfiehlt, den Nachweis des Belegteins der Stuten als Voraussetzung für die Zulassung zur Prämienkonkurrenz fallen zu lassen, da durch diese Bestimmung

- a. die Besitzer verleitet werden könnten, ungeeignete Stuten zur Zucht zu verwenden;
- b. ein ungerechtfertigter Zwang auf die Stutenbesitzer ausgeübt werde, bevor eine Gegenleistung gesichert sei.

Landwirth Ed. Lübben, Gemeindevorsteher Müller, Hausmann Hinrichs u. A. wünschen diese Vorschrift im Interesse der Zucht beizubehalten.

Für einen von Landwirth Lohe gestellten Antrag auf Streichung des Passus erklären sich nur 5 von 18 Stimmen.

Zu III. 11, Abj. 4 (S. 31).

(Termine für Füllenschauen.)

Gutsbesitzer Funch, Hausmann Braue u. A. sprechen sich dafür aus, daß die Füllenschauen nicht, wie im Entwurf vorgesehen, mit den Stutenbesichtigungen, sondern zur Hebung der Bedeutung der Thierschauen möglichst mit diesen verbunden werden mögen. Von anderer Seite wird die Durchführbarkeit solcher Vereinigung für zweifelhaft und in manchen Fällen für unmöglich gehalten.

Von drei hierauf bezüglichen Anträgen werden

der Antrag Plagge auf Einschaltung des Zusatzes „sofern diese Schauen nicht zweckmäßig mit den örtlichen Thierschauen sich verbinden lassen“ mit 13 gegen 5 Stimmen abgelehnt;

desgleichen der Antrag Funch, auf Streichung des Passus, welcher die Vereinigung der Füllenschauen mit den Stutenbesichtigungen vorschreibt, und gleichzeitiger Einführung der Worte

„welche thunlichst in Verbindung mit den bestehenden Thierschauen abzuhalten sind“

mit 9 gegen 9 Stimmen abgelehnt,

dagegen der Antrag Schröder, wonach lediglich der Passus, welcher die Vereinigung der Füllenschauen mit den Stutenbesichtigungen vorschreibt, gestrichen werden soll, mit 10 gegen 8 Stimmen angenommen.

IV. Leistungsprüfungen (S. 32).

Eine Anfrage von Gutsbesitzer Funch giebt Landesökonomierath Heumann Veranlassung, sich über Art und Bedeutung der gedachten Leistungsprüfungen zu verbreiten.

Diesen Ausführungen treten Landwirth Ed. Lübben, Hausmann Braue u. A. bei. Die letztgenannten Beiden wünschen jedoch im Entwurf den ersten Satz unter Z. 5 „Die Leistungsprüfungen sind möglichst in Oldenburg abzuhalten“

zu streichen. Der Ort der Veranstaltung müsse vielmehr unter den geeigneten Plätzen des Zuchtgebiets möglichst wechseln.

Gemeindevorsteher Müller empfiehlt, anstatt den Verband zum Träger der Prüfungen zu machen, die bestehenden Rennvereine durch Staatszuschuß zu fördern.

Anderere Redner dagegen, darunter Gutsbesitzer Funch, halten es für richtig, solche Veranstaltungen künftig dem Züchterverbände zu übertragen.

Zu V. A. 1 (S. 33).

Der Vorsitzende erklärt sich namens der Kommission einverstanden, daß in der sechsten Zeile des zweiten Absatzes der Ziffer 1 unter V. A. hinter dem Worte „Wohnort“ die Worte „des Züchters und“ eingeschaltet werden.

Zu V. B. 2 (S. 34).

Der Vorsitzende erklärt sich namens der Kommission ferner einverstanden, daß in der neunten Zeile des Absatzes 2 unter V. B. hinter dem Worte „über“ das Wort „angehörte“ und daß in der zehnten Zeile desselben Absatzes hinter dem Worte „Certifikate“ die Worte „sonstige Hengste und“ eingeschaltet werden.

Zu V. A. 4 (S. 33).

(Brandzeichen des Stutbuchs des südlichen Zuchtgebiets.)

Vice-Oberhofmeister Freiherr von Frydag stellt zur Erwägung, ob als Brandzeichen für das Stutbuch des südlichen Zuchtgebiets statt des M mit der Krone nicht besser ein O mit S in der Mitte unter der Krone gewählt werde.

Zu V. A. 1 (S. 33).

(Eintragung der Hengste in das Stutbuch.)

Landwirth Ed. Lübben wünscht, daß der erste Absatz Ziffer 1 unter V. A. laute:

„Die Stutbücher haben zu bestehen aus einem Verzeichnisse der Stuten und Hengste“

statt „aus einem Verzeichnisse der Stuten und einem Hengstregister“ sowie, daß die Hengste mit laufender Nummer eingetragen werden.

Ein nach längerer Debatte hierüber von Gemeindevorsteher Müller gestellter Antrag, im zweiten Absatz der Ziffer 1 unter V. A. hinter „die Hengste“ die Worte „ohne Nummer“

zu streichen, wird mit 10 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Zu V. A. 1, Absatz 3 (S. 33).

(Eintragung der Nachzucht.)

Landwirth Ed. Lübben wünscht, daß die Nachzucht von vornherein mit Nummer und Namen eingetragen werde.

(Vergl. hierzu die Verhandlung über Artikel 23, Z. 3, Absatz 2 des Gesetzes.)

Landwirth Ed. Lübben tritt nachdrücklichst dafür ein, daß alle in den III. (ungedruckten) Band des Gestütbuchs aufgenommenen Stuten ohne Abführung in das neue Stutbuch übernommen werden, findet hierfür aber nur geringe Unterstützung und sieht von der Stellung eines Antrages ab.



Landesökonomierath Heumann sagt indessen zu, die Aufnahme eines Anhangs zu empfehlen, in dem die in den III. Band aufgenommenen und später exportirten Thiere, deren Nummern daher im neuen Stutbuche frei werden, aufgeführt sind.

Zu V. A. 5 (S. 33).

(Endgültige Wirkung einmaliger Zurückweisung einer Stute von der Eintragung in das Stutbuch.)

Landwirth Ed. Lübben wünscht Beseitigung der Bestimmung, daß einmal zurückgewiesene Stuten von der Aufnahme in das Stutbuch endgültig ausgeschlossen sein sollen, oder daß eine nachträgliche Aufnahme wenigstens dann noch möglich bleibe, wenn anerkannt werde, daß die zurückgewiesene Stute brauchbare Nachzucht geliefert habe.

Ein nach längerer Debatte von Gemeindevorsteher Jürgens gestellter Antrag, dem Absatz Ziffer 5 unter V. A. folgende Fassung zu geben:

„Die bei der Köhrung zur Aufnahme in das Stutbuch zurückgewiesenen Stuten können später nur dann Aufnahme finden, wenn sie sich durch ihre Nachzucht besonders bewährt haben, und die Köhrungskommission sich damit einverstanden erklärt hat“, wird einstimmig angenommen.

Zu V. B. a. 4 (S. 36).

(Termine zur Aufnahmeköhrung.)

Landwirth Ed. Lübben legt großen Werth darauf, daß die Aufnahme des im Lande vorhandenen Zuchtmaterials möglichst umfassend und lückenlos erfolge, um den für Händler und Züchter gleich wichtigen Blutnachweis thunlichst zu erleichtern. Daher mögen auch die älteren Stuten, auch wenn sie zur Zucht nicht mehr gebraucht werden und hierzu ungeeignet geworden seien, aufgenommen werden. Im Interesse der Vollständigkeit der Aufnahme

sei es erwünscht, daß die Aufnahmeköhrungen in möglichst kleinen Bezirken vorgenommen werden. Am zweckmäßigsten sei es, wenn die Köhrungskommission von Haus zu Haus gehe.

Am Schlusse der Verhandlung über diesen Abschnitt (Erste Einrichtung des Stutbuchs) spricht Landwirth Schröder die Erwartung aus, die Köhrungskommission werde die heute vorgebrachten weitergehenden Wünsche der Gesellschaft Züchter Oldenburgischer Rutschpferde in Betreff der Aufnahme von Zuchtpferden (III. Band 2c.), welche bei der Einrichtung des Stutbuchs keine Berücksichtigung finden können, in dem Verfahren bei der Aufnahmeköhrung thunlichst zu entsprechen suchen.

Zu V. B. c. 13 (S. 41).

(Führung eines Zuchtregisters seitens der Stutenbesitzer.)

Ein von Landwirth Schröder gestellter Antrag, die Verpflichtung der Stutenbesitzer, ein Zuchtregister zu führen, fallen zu lassen, da diese Maßnahme nach seinen Erfahrungen nicht durchführbar sei, wird mit 15 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Bei Verlesung des Abschnitts C. „Stutbuch für das südliche Zuchtgebiet“ wurden im Einverständnisse der Versammlung die mit dem Abschnitt über das Stutbuch für das nördliche Zuchtgebiet gleichlautenden Bestimmungen überstrichen.

Nach Beendigung der Verlesung des letzten Abschnitts trat Landwirth Ed. Lübben noch ein für die Uebertragung des Namens „Gesellschaft Züchter Oldenburgischer Rutschpferde“ auf den künftigen Züchterverband des nördlichen Zuchtgebiets, was von Seiten des Vorsitzenden unter Hinweis auf die öffentlich rechtliche Grundlage des Verbandes für unthunlich erklärt wurde.

Hierauf schloß der Vorsitzende die Verhandlung mit dem Ausdruck des Dankes für die erfolgreiche Mitwirkung der Theilnehmer.

Zur Beglaubigung.

Tappenbeck.

Anlage zum Protokoll vom 26. September 1896.

Zur Beglaubigung.

Tappenbeck.

A und B. Funch
und
von Frydag.
Zu Ziffer II, 5

beantragen, den niedrigsten Satz des Deckgeldes von 20 auf 25 *M* für das nördliche Zuchtgebiet und von 10 auf 15 *M* für das südliche Zuchtgebiet zu erhöhen.

C. Plagge.
Zu II, 5, Absatz 2

beantragt, im Anschluß an die Worte
„tragend geworden ist“
den Schlußsatz zu fassen:

„so darf im letzteren Falle das Deckgeld auf die Hälfte des niedrigsten Satzes ermäßigt werden.“



- D.** Funch.
Zu III, 1. A. a. beantragt eine erste Prämie von 2500 *M* statt 1800 *M*.
- E.** Plagge.
Zu III, 1. A. b. beantragt als Zusatz:
„Bei Vertheilung der Prämien an Zuchtstuten sind, soweit thunlich, die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen und sind die Prämien im Verhältniß zur Zahl der zur Prämimirung an den einzelnen Röhungsplätzen ausgesetzten Thiere zu vergeben.“
- F.** Lohse.
Zu III, 4 beantragt Streichung der Worte:
„Außerdem müssen sie nachweislich belegt sein.“
- G.** Schröder.
Zu III, 11, Absatz 4 beantragt, den ersten Satz folgendermaßen zu fassen:
„Die Bewerbung um die Prämien erfolgt auf besonderen Füllen=Schauen.“
- H.** Funch.
Desgl. zu III, 11 beantragt Seite 31, Absatz 2 zu setzen:
„welche thunlichst in Verbindung mit den bestehenden Thierschauen abzuhalten sind“
und dem Antrage Schröder gemäß den weiteren Satz von „welche z.“ zu streichen.
- I.** Plagge.
Desgl. zu III, 11 beantragt zu Absatz 3 im Anschluß an die Worte „anzuberaumen sind“ die Worte zu setzen:
„sofern diese Schauen nicht zweckmäßig mit den örtlichen Thierschauen sich verbinden lassen“.
- K.** Müller.
Zu V, A. 1 beantragt Absatz 2, Zeile 3 von oben die Worte
„ohne Nummer“
zu streichen.
- L.** Jürgens.
Zu V, A. 5 beantragt, Ziffer 5 folgende Fassung zu geben:
„Die bei der Röhung zur Aufnahme in das Stutbuch zurückgewiesenen Stuten können später nur dann Aufnahme finden, wenn sie sich durch ihre Nachzucht besonders bewährt haben, und die Röhungskommission sich damit einverstanden erklärt hat.“
- M.** Schröder.
Zu V, B. c. 13 beantragt, die Bestimmung unter Ziffer 13, Seite 41, zu streichen.

Inlage zum Protokoll vom 28. September 1890.

Zur Begründung

Ergeben



Anlage 30.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hieneben den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in Oldenburg, 1896 Oktober 28.

den Städten und größeren Orten, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

der Landtag wolle dem Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Staatsministerium.
Janßen.

Mußenbecher.

Nebenanlage zu Anlage 30.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten.

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, wird dahin geändert:

I. An die Stelle der Artikel 1, 2 und 7 treten folgende Vorschriften:

Artikel 1.

Die Errichtung von Gebäuden, Um- und Ausbauten darf ohne Genehmigung des Gemeindevorstandes, bezw. Ortsvorstandes, nicht stattfinden.

Artikel 2.

§ 1. Für die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen können die Straßen- und Bau-Fluchtlinien, nach Anhörung der Betheiligten, in Städten vom Gemeindevorstande, in den Orten vom Ortsvorstande im Einverständniß mit der Vertretung der besonderen Wegemeinde, dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechend, festgesetzt werden.

Für die Städte zweiter Klasse und die größeren Orte bedarf die Festsetzung der Genehmigung des Amtes.

§ 2. Unter Straßen sind auch unbesteinte Wege mit verstanden; zu denselben gehören nicht nur der Straßendamm, sondern auch die herzustellenden Fußwege.

§ 3. Die Straßen-Fluchtlinien können zugleich die Bau-Fluchtlinien bilden, das heißt die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist. Es kann aber eine von der Straßen-Fluchtlinie verschiedene, jedoch in der

Regel höchstens 3 Meter von dieser zurückweichende Bau-Fluchtlinie festgesetzt werden. Eine Abweichung von letzterer Linie kann nur in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen in den Städten I. Klasse vom Stadtmagistrate, in den übrigen Städten und Orten vom Amte genehmigt werden.

Artikel 2 a.

Die Festsetzung von Fluchtlinien (Artikel 2) kann für einzelne Straßen und Straßentheile oder, nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft, durch Aufstellung von Bebauungsplänen für größere Grundflächen erfolgen.

Handelt es sich in Folge von umfassenden Zerstörungen durch Brand oder andere Ereignisse um die Wiederbebauung ganzer Ortstheile, so ist innerhalb längstens vier Wochen darüber zu beschließen, ob für den betreffenden Ortstheil ein neuer Bebauungsplan aufzustellen sei, und eintretenden Falls die unverzügliche Feststellung des neuen Bebauungsplanes zu bewirken.

Artikel 7.

§ 1. Von dem Tage an, an dem die im Artikel 4 vorgezeichnete erste öffentliche Auslegung des Planes beginnt, kann die Genehmigung zu Neubauten, Umbauten und Ausbauten auf Grundstücken, die von dem Bebauungsplan befaßt werden, bis zu der im Artikel 5 vorgezeichneten förmlichen Feststellung des Planes ausgeübt werden.

Nach Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an, an dem die im Artikel 4 vorgeschriebene erste öffentliche Auslegung des Planes beginnt, hört die Beschränkung des § 1 auf, wenn nicht schon früher den Betheiligten angezeigt ist, daß von der förmlichen Feststellung des Planes abgesehen werde. Eine abermalige Beschränkung nach Maßgabe des § 1 ist unzulässig.

§ 2. Mit dem Tage, an welchem die im Artikel 5 vorgeschriebene Offenlegung beginnt, tritt die Beschränkung der Grundeigenthümer ein, daß Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus vom Gemeinde- (Orts-) Vorstande untersagt werden können.

Gleichzeitig erhält die Gemeinde das Recht, die durch die festgesetzten Straßen-Fluchtlinien für Straßen und

Plätze bestimmten Grundflächen dem Eigenthümer zu entziehen.

Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so hat sie die Eigenthümer nach Maßgabe der Vorschriften des Enteignungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom . . . zu entschädigen.

II. Im Artikel 12 werden die Worte:

„auf die inneren Bezirke der Stadtgemeinden und
„der eine besondere Wegegemeinde bildenden größeren
„Orte (Art. 35 §§ 1 und 3 der Wegeordnung vom
„12. Juli 1861)“

ersetzt durch die Worte:

„auf die engeren Bezirke der Stadtgemeinden und
„auf die Bezirke der besonderen Wegegemeinden.“

Begründung.

Bei der Anwendung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, hat es sich herausgestellt, daß die Fassung des Artikels 2 § 1 daselbst:

„Bei Anlegung von Straßen können die Straßen-Fluchtlinien festgestellt werden u.“
zu Zweifeln Veranlassung giebt.

Aus dem Wortlaute der vorstehenden Bestimmung kann gefolgert werden, daß die Beschränkungen, welche für den Grundeigenthümer zufolge der Vorschrift des Artikels 7 daselbst Platz greifen, nur eintreten sollen bei Anlegung einer Straße, d. h., wenn die Anlegung derselben gesichert ist. Nach Ausweis der Verhandlungen des 20. Landtages — Anlage 179 — ging die Vorlage der Staatsregierung weiter, indem dieselbe im Artikel 1 § 1 bestimmte:

Für die Anlegung von Straßen sind die Straßen- und Baufluchtlinien festzustellen.

Die jetzige Fassung des Gesetzes beruht auf den Beschlüssen des Landtages, welche bezweckten — Ausschußbericht, Anlage 252 — die dem Grundeigenthümer auferlegenden Verpflichtungen weniger weit auszudehnen, als es nach dem Entwurfe geschehen könnte.

Auf Grund der obigen Erwägungen ist in einem Spezialfalle seitens des Staatsministeriums verfügt worden, daß die Feststellung eines Bebauungsplanes, welcher von einer Gemeinde aufgestellt war, erst erfolgen könne, wenn feststehe, daß die Anlegung der Straßen erfolgen solle.

Nach dieser Lage der Gesetzgebung ist die rechtzeitige Festsetzung von Fluchtlinien, wie solche in Orten mit lebhafter Bauhätigkeit erforderlich erscheint, um unzweckmäßige und der späteren Entwicklung des Verkehrs nachtheilige Straßenanlagen zu verhindern, in hohem Grade erschwert. Bei dem großen Interesse, welches insbesondere die im Aufblühen begriffenen Städte und Orte daran haben, daß Straßenanlagen nur erfolgen unter genügender Berücksichtigung des Verkehrs, der Entwässerung, der Anforderungen der Feuer- und Gesundheitspolizei, erscheint es geboten, die Bestimmungen des Artikels 2 § 1 des

Gesetzes zu ändern, um die Festsetzung von Fluchtlinien zu ermöglichen, auch ohne daß die Anlegung der Straßen gesichert ist.

Aus diesen Gesichtspunkten ist der anliegende Entwurf einer Novelle zum Gesetze für das Herzogthum vom 25. März 1879 über die Anlegung von Straßen u. ausgearbeitet, wobei davon ausgegangen ist, daß lediglich diejenigen Bestimmungen des gedachten Gesetzes abzuändern sein werden, zu deren Aenderung sich ein Bedürfnis herausgestellt hat.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1.

Der Artikel hält die Vorschriften des Artikels 1 des geltenden Gesetzes aufrecht, wonach die Errichtung von Gebäuden, Um- und Ausbauten ohne Genehmigung des Gemeindevorstandes, bezw. Ortsvorstandes nicht stattfinden darf. Diese Bestimmung ist erforderlich, weil die meisten größeren Orte im Gegensatz zu den Städten eine Bau-Polizei-Ordnung noch nicht besitzen und es geboten erscheint, daß jeder Neubau in den größeren Orten zur Kenntniß des Gemeinde- bezw. Ortsvorstandes gelangt, damit derselbe erwägen kann, ob etwa Straßenfluchtlinien festzusetzen sind.

Zu Artikel 2.

Derselbe entspricht den Vorschriften des Artikels 2 §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 25. März 1879. Nur sind aus den oben angegebenen Gründen im § 1 die Worte: „Bei Anlegung von Straßen“ ersetzt durch die Worte: „Für die Anlegung von Straßen.“

Zu Artikel 2a.

Der erste Absatz giebt wörtlich die Bestimmungen des § 2, Absatz 1 des preussischen Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend Anlegung von Straßen in Städten u. wieder.

Eine solche Vorschrift fehlt in dem oldenburgischen Ortsstraßengesetze vom 25. März 1879. Sie erscheint angezeigt, um den Umfang näher zu bestimmen, innerhalb dessen die Festsetzung von Fluchtlinien zu erfolgen hat. Der zweite Absatz entspricht den Bestimmungen des



Artikels 2 § 4 des oldenburgischen Gesetzes vom 25. März 1879; nur der letzte Satz des § 4 ist als entbehrlich weggelassen, da bei den Städten zweiter Klasse und den Orten das Amt schon nach Artikel 2 des Entwurfs eintritt, und bei Städten erster Klasse das Staatsministerium über die Einwendungen nach Artikel 5 des Gesetzes entscheidet.

Zu Artikel 7.

Die Behörden derjenigen Städte und Orte, in welchen ein lebhafter Anbau stattfindet — Städte Oldenburg und Delmenhorst, Bant — bezeichnen es als einen Mangel, daß nach Artikel 7 des geltenden Gesetzes die Beschränkung der Grundeigentümer, wonach Neubauten zc. über die Fluchtlinie hinaus vom Gemeindevorstande untersagt werden können, erst eintritt mit der im Artikel 5 vorgeschriebenen Auslegung des festgestellten Plans. Das Verfahren wegen Feststellung eines Bebauungsplans ist nach dem oldenburgischen Gesetze vom 25. März 1879 folgendes: Der Entwurf des Bebauungsplans liegt — Artikel 4 des Gesetzes — zur Erhebung von Einwendungen 4 Wochen öffentlich aus, sodann ist über die ergangenen Einwendungen zu entscheiden und, nachdem dieses geschehen, wird der Plan festgestellt und der festgestellte Plan öffentlich ausgelegt — Artikel 5 daselbst — und damit zur allgemeinen Kunde gebracht. Es wird nun als erforderlich bezeichnet, um ein Durchkreuzen des Bebauungsplans durch während der Auslegung des Entwurfs erfolgende Neubauten zu verhindern, eine Vorschrift aufzunehmen, wonach von dem Tage der Auslegung des Entwurfs an — Artikel 4 — die Genehmigung zu Neubauten zc. ausgesetzt werden kann bis zur förmlichen Feststellung des

Plans. Eine dahingehende Bestimmung ist im Artikel 7, § 1 des Entwurfs aufgenommen, zugleich aber eine Frist von 6 Monaten vorgeschrieben, nach deren Ablauf die dem Eigenthümer durch Artikel 7, § 1 auferlegte Beschränkung außer Kraft tritt. Eine solche Frist erscheint erforderlich, insbesondere für den Fall, daß der Plan nicht zu Stande kommt.

Der § 2 giebt die Vorschriften des Artikels 7 des geltenden Ortsstrafengesetzes wieder, nur sind im Absatz 3 die Worte: „nach Maßgabe der in der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 für Enteignungen gegebenen Vorschriften“ ersetzt durch die Worte:

„nach Maßgabe der Vorschriften des Enteignungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom . . .“

Nach Absatz 3 des Oldenburgischen Ortsstrafengesetzes hat die Gemeinde die Eigenthümer nach Maßgabe der in der Wegeordnung für Enteignungen gegebenen Vorschriften zu entschädigen, wenn sie von dem Rechte Gebrauch macht, die durch die festgesetzten Straßenfluchtlinien für Straßen bestimmten Grundflächen dem Eigenthümer zu entziehen. Diese Vorschrift bedarf einer Aenderung mit Rücksicht darauf, daß der Entwurf eines Enteignungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg ausgearbeitet ist und dem Landtage zugehen wird. Der gedachte Entwurf hebt die Vorschriften der Wegeordnung über Enteignungen auf und setzt diejenigen des Entwurfs an deren Stelle.

Zu Artikel 12.

Derselbe enthält eine lediglich redactionelle Aenderung, wie solche durch die Erlassung der neuen Wegeordnung erforderlich geworden ist.

